Theologisch-praktische Quartalschrift
1925.
78. Jahrgang. IV. Heft.

Hemmungen.

Von Otto Cohausz S. J.

Vom Pessimismus war im letzten Heft die Rede. Manche seiner Quellen wurden aufgedeckt, eine aber bedarf noch der Erklärung: Die Hemmungen des Lebens.

Hemmungen des Lebens und Wirkens — wer erführe sie nicht? Gerade dem kühn Aufgreifenden und weit Ausholenden pflegen sie sich meistens recht zahlreich und trotzgewaltig in den Weg zu stellen, und vom Verhalten zu ihnen hängt oft genug Glück und Unglück des Lebens, Gedeihen oder Mißerfolg des priesterlichen Wirkens ab. Mancher erlahmt unter ihrer Wucht und verkümmert zur Unfruchtbarkeit, andere erstarken an ihnen und wandeln sie in Segen um. Hemmnisse gibt es nun zweifacher Art: solche, denen wir uns fügen, andere, die wir bemeistern müssen.

I.

Zu den ersteren gehören zunächst solche, die uns von Gott selbst in den Weg gelegt werden. Auch der große Völkerapostel hatte unter ihnen zu leiden. Noch weiter als bisher gedachte er seine Tätigkeit in Asien auszudehnen, aber da heißt es: „Sie zogen dann durch die Landschaften von Phrygien und Galatien, weil ihnen vom Heiligen Geiste verwehrt wurde, das Wort (Gottes) in Asien zu verkündigen" (Apg 16, 6). Und wiederum: „Sie wanderten nun gegen Mysien hin und versuchten nach Bithynien zu gelangen; aber der Geist Jesu gestattete es nicht" (Apg 16, 7).

Gott hatte eben anderes mit seinem Jünger vor. Als dieser ob der Hindernisse ratlos in Troas, der äußersten Spitze Kleinasiens, angekommen war, rief ihn in dem bekannten Traumgesicht ein Mann nach Mazedonien herüber. Anstatt weiter in dem wilden Asien zu

weilen, sollte er einen weit bedeutenderen Wirkungskreis in Europa erhalten.

So auch kann es uns einmal vom „Heiligen Geiste verwehrt werden", manche edle Absicht zum Erfolg zu führen, sei es nun, daß Mangel an Gesundheit und Geisteskraft, an der nötigen Unterstützung von Seite anderer, Ungunst der Verhältnisse, der Gehorsam oder Unergiebigkeit des Arbeitsfeldes, das unseren Anlagen nicht entspricht, uns daran hindern. Mit derartigen Hemmungen pflegt Gott bisweilen unseren Tätigkeitsdrang aufzuhalten, um ihm eine andere, bessere Richtung zu geben, wie es bei Paulus der Fall war, bisweilen auch, um durch den in solchen Lagen geforderten Selbstverzicht unseren Eifer zu läutern und durch die so gebrachten Opfer größeren Segen für spätere Arbeiten zu bereiten.

* * *

Andere Hemmungen haben einfachhin in der Beschränktheit dieser geschaffenen Welt ihren Grund, und sie entmutigen nur, weil man es an dem richtigen Blick für die Wirklichkeit der Dinge fehlen läßt.

Man hatte bei Beginn seiner priesterlichen Tätigkeit die Erwartung zu hoch geschraubt, versprach sich, daß einem alles gelänge, daß alle Unternehmungen, die man plante, alle Neuerungen, die man einführte, unbedingte Unterstützung, daß alle literarischen, rednerischen Erzeugnisse allseitigen Beifall finden und mit sofortigem Erfolg gekrönt sein müßten, daß sich einem alle Seelenpforten sofort öffnen, alle Uebelstände schwinden würden, und nun sieht man das Gegenteil eintreten: Der Erfolg ist sehr spärlich, der Beifall geteilt; anstatt allgemeiner Beliebtheit, bilden sich gegnerische Gruppen, der Boden erweist sich als steinig, das Unkraut im Acker Gottes will nicht weichen — weit bleibt der Erfolg hinter der Erwartung zurück. Und sieht man dann anderer Wirken von größerem Segen begleitet, so möchte man dann leicht mit der Klage: „andern gelingt alles, mir nichts", den Mut sinken lassen und alles Weiterstreben aufgeben.

Aber sind solche Hemmungen etwas Außergewöhnliches? Begegnen sie nicht den meisten Sterblichen in ihrem Leben und Wirken? Selbst den Größten unter ihnen? Lesen wir doch die Geschichte eines Kolumbus, Dante, Michelangelo, Hebbel, Schiller, Bismarck, von Propheten und Aposteln, wie Jeremias, Elias, Paulus gar nicht zu reden!

Blicken wir sodann in die Natur! Kommen dort wohl ein einziges Mal alle Frühlingssaaten und Keime zur vollen Entfaltung? Werden ihrer nicht jedes Jahr ungezählte sofort in ihren Anfängen vernichtet? Und vollzieht sich das Wachstum der andern nicht immerfort unter schweren Hemmungen und Verlusten aller Art: Reif, Dürre, Unwetter, Insektenplage, Hagelschlag? Wie können wir nun erwarten, daß alles, was wir planen und schaffen, restlos zur vollen Entfaltung gelange? Daß unsere Pflanzung ohne jedes Hindernis und jeden Verlust aufwachse? Oder daß alle unsere Ansicht teilen, unsere Werke für gut befinden und sie fördern?

Alle, selbst die heiligsten Gottesmänner, ja sogar Christus — stießen auf Widerstand, sahen sich vielfach ablehnend behandelt und mußten sich mit Teilerfolgen begnügen. Mit welchem Recht versprechen wir uns da reibungslosere Abwicklung unserer Geschäfte und größere Erfolge als ihnen?

Ist nicht dabei viel Lebensfremdheit, unbewußte Anmaßung und wohl auch zu viel Selbstliebe im Spiel? Wenn wir, wie Paulus, der sich den minimus apostolorum nennt, so ganz von unserer Unwürdigkeit überzeugt wären, würde uns da nicht jeder, auch der bescheidenste Erfolg, den Gott uns gibt, noch unverdient vorkommen?

Und suchten wir nur Gott, dürfte uns das Zurückbleiben hinter unsern Erwartungen so sehr betrüben? Wenn Gott mit den Teilerfolgen zufrieden ist, warum wollen wir dann mehr als er? Kommt es nicht daher, weil wir uns nicht so erfolgreich und tüchtig sehen, als wir es wünschen und andere es scheinbar sind? Zu viel spricht also noch das eigene Ich mit.

Gut handelt Gott, engt er uns durch solche Hemmungen ein; denn so wird unser Eifer bescheidener, geläuterter, vergeistigter, demütiger, sanfter und im Grunde auch — segensreicher. Bisher drängten wir uns noch Gott zu sehr auf, allmählich aber lauschen wir nur mehr auf seine Wünsche und zwingen unser Ich gelassen in seine Pläne. So benützt er uns als sein Werkzeug, wir werden Träger seiner Gnadenordnung und leisten Tiefergreifendes als bei unserer ersten Art. Wohl braust und schäumt der Strom als junger Bergbach auf den Felsenhöhen mehr als später, wahren Segen aber stiftet er erst, hat er sich dem Bett in der Ebene anbequemt und fließt er darin ruhig voran.

Ergeben wir uns bei solchen Hemmungen, die unabwendbar sind und darum letzten Grundes von Gott kommen, in seinen heiligen Willen! Sie erfüllen eine hohe erzieherische Aufgabe. Denken wir an Paulus, der lange unter ihnen litt, oder mehr noch an unseren Heiland, der, obschon er mit seinen Anlagen ganz Athen und Rom hätte in Erstaunen setzen und bekehren können, doch durch seines Vaters Willen dreißig Jahre in dem engen Nazareth bei scheinbar fruchtloser Zimmermannsarbeit zurückgehalten ward und dabei zur Ehre seines Vaters mehr leistete, als die Pharisäer, Schriftgelehrten und Hohenpriester, die die ersten Lehrstühle des Landes innehatten.

* * *

Mehr noch gilt Gesagtes von den Hemmungen, die man sich selbst bereitet.

So mancher tritt zu anmaßend, zu polternd sein neues Amt an, beginnt schonungslos alles Vorgefundene, alle bisherigen Maßnahmen seiner neuen Mitarbeiter und Vorgesetzten zu kritisieren, allem Alten das von ihm erdachte Neue entgegenzusetzen. Obschon noch ohne jede Erfahrung, weiß er doch viel besser als alle vor ihm, wie die Seelsorge zu handhaben, wie zu organisieren, zu predigen und die moderne Welt für das Christentum zurückzugewinnen sei und sucht rücksichtslos seine Neuerungen durchzusetzen.

Soll frisches Leben pulsen, muß gewiß von Zeit zu Zeit neues Blut den Adern zugeführt werden. Ein verständiger Neuanfänger wird aber erst beobachten und lange abwägen, ob dies von ihm ersonnene Neue auch allseits gut ist und es erst dann mit Bescheidenheit, Takt und Selbstlosigkeit in die Wege zu leiten suchen. Leider tut so mancher das nicht. Er fährt vielmehr wie ein plötzlicher Sturmwind ins Wasser. Ist es da zu verwundern, daß der ganze See in stürmische Bewegung gerät und ihn als unangenehmen Eindringling empfindet?

Mehr noch muß das der Fall sein, wenn jemand gewagte theologische Ansichten aufstellt, taktlose Kritik an kirchlichen Einrichtungen unter dem Titel „Reform" ausübt, in spöttischer und ehrfurchtsloser, die Gläubigen beleidigender Weise kirchliche Lehren und Gebräuche herabsetzt, den gegnerischen Lehren zu viel Zugeständnisse macht oder wohl selbst Ansichten äußert, die sich mit dem Dogma nicht mehr decken. Gibt es doch solche, die allem streng Kirchlichen abhold,

allem Liberalen, Abschwächenden, Verweichlichenden dagegen ergeben sind und vor allem, was von gegnerischer Seite gelehrt und geleistet wird, katzebuckeln, für kirchliche Verordnungen dagegen nur ein Achselzucken haben.

Selbstverständlich stoßen solche auf Widerstand von Seite aller kirchlich Gesinnten, und man müßte es bedauern, wenn das nicht so wäre. Hier mit der beliebten Anklage von Rückständigkeit, Uebelwollen, Nichtverstandenwerden zu kommen, ist verfehlt. Die Kirche ist das corpus mysticum Christi, und darum bleibt es jedermanns Pflicht, sich sowohl in der Lehre, wie auch in der Disziplin ihr einzuordnen. Wer eigenmächtig sein Individuum aus dem Organismus herausdrängt, darf sich nicht wundern, auf Widerstand zu stoßen, auch wenn er subjektiv noch so sehr von der Allrichtigkeit seiner Ansichten überzeugt ist.

Wie viele waren das, und doch erwies sich ihre Ansicht als Trug und ihr Lebenswerk als Zerstörung! Man klage in solchen Fällen also nicht die Kirche oder die Mitbrüder, sondern sich selber, sein zu hochgesteigertes Selbstgefühl, seinen störrischen Sinn, Geistesdünkel und Eigenwillen, oder wäre man im Recht, seinen Mangel an psychologischem Takt an.

II.

Sind derartige Hemmungen, zu unserem Nutzen erdacht, mehr wirkliche Förderung als Hemmung und darum wie ein Gottesjoch zu umfangen, so gibt es andere, die wirklich Hemmung des Guten bedeuten und deshalb nach Möglichkeit überwunden werden müssen.

Zu diesen gehören zunächst solche Widerstände, wie sie die finsteren Mächte stets allem Guten entgegenzusetzen pflegen. Völlig verfehlt wäre es, in einseitigem Quietismus zu denken, jedes Hemmnis, das sich unserer eigenen Entfaltung oder unserem apostolischen Wirken entgegenstellt, sei von Gott gewollt und ein Fingerzeig, uns in Sanftmut und Demut zu bescheiden. O nein! Nicht nur Gott, viel häufiger noch ist es die Hölle, die unsere guten Pläne durchkreuzen möchte.

Man gebe darum bei kommenden Schwierigkeiten nicht gleich alles auf, denke auch nicht sofort, es fehle dann Gottes Segen, oder Gott wolle das Werk nicht. Drängen sich einige selbstsüchtig zu sehr vor, all ihre Eigengedanken als Gottes Willen betrachtend, so gibt es andere, die beim geringsten Widerstand wähnen, ihr Unternehmen

sei nicht von Gott gewollt, und darum von ihm abstehen. Sie, zu bescheiden, vergessen, daß ihre Sache, trotz aller Hemmnisse, durchaus Gott genehm sein kann, und daß nur Gottes Widersacher es ist, der störend eingreift.

Was wäre aus Petrus und Paulus, was aus so vielen sich später großartig entwickelnden, kirchlichen Unternehmungen, Orden, was aus der Kirche Christi selbst geworden, hätte man beim ersten Angriffe der Gegner das Feld geräumt! Gerade die Widerstände von solcher Seite zeigten die Werke als gottgewollte auf und forderten darum zum heldenhaften Kampf gegen sie heraus. Ebenso wie es da, wo „der Geist Gottes wehrt", verfehlt wäre, trotzig seine eigenen Pläne durchsetzen zu wollen, ebenso falsch wäre es, Gottes Pläne wegen mancher Widersacher von anderer Seite aufzugeben. Auch hier dürfte das Wort gelten, das der Heiland zu dem zaghaften Vorsteher von Philadelphia spricht. „Ich kenne deine Werke. Siehe, ich habe vor dir eine Tür geöffnet, die niemand schließen kann. Zwar besitzest du nur geringe Kraft, aber du hast an meinem Worte festgehalten und meinen Namen nicht verleugnet. Siehe, ich füge es, daß Leute aus der Gemeinde des Satans, die sich Juden nennen und es nicht sind, sondern lügen, siehe, ich werde es fügen, daß sie kommen, dir zu Füßen fallen und erkennen, daß ich meine Liebe dir zugewandt habe. Wer siegt, den will ich zu einer Säule im Tempel meines Gottes machen, und nimmermehr soll er von dort weichen müssen" (Off 3, 8. 9; 12).

* * *

Zuerst pflegt der Teufel seinen Anhang zum Ansturm gegen die Streiter Gottes zu benützen. Doch diese Hemmungen, wohl lästig und äußerst beschwerlich, sind es in der Regel nicht, die den wackeren Kämpen Christi beirren, sieht er doch genau, daß sie vom Widersacher seines Meisters kommen. Darum ist er sich über sie klar, und es schwebt ihm dabei stets Christi Wort vor: „Wenn die Welt euch haßt, so wisset: sie hat mich vor euch gehaßt. Wäret ihr von der Welt, so würde die Welt ihr Eigenes lieben. Aber ihr seid nicht von der Welt, vielmehr habe ich euch von der Welt auserwählt, deshalb haßt euch die Welt. Denkt an das Wort, das ich zu euch gesprochen habe: Der Knecht steht nicht höher als sein Herr. Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen" (Jo 15, 18—20).

Diese klare Erkenntnis, daß hier der Feind Gottes am Werke ist, erhöht seinen Kampfeseifer, und der Gedanke: „Gott will es“ belebt seinen Mut.

Viel lähmender wirken aber die Hindernisse, die Paulus die „a falsis fratribus“ nennt. Und daran fehlt es ja leider nicht. Teils ist hiebei Einengungssucht, teils Neid, teils auch wohl eine einseitige Aszese im Spiel.

Der junge Hirtenknabe David kommt, von seinem Vater mit Lebensmitteln gesandt, ins Feldlager seiner Stammesangehörigen, hört von dem herausfordernden Wesen des Riesen Goliath und der Mutlosigkeit des eigenen Volkes. Da spricht er die Absicht aus, selbst den Zweikampf zu übernehmen. Kaum aber vernimmt sein ältester Bruder Eliab, „daß er dieses mit andern rede, wurde er aufgebracht gegen David und sagte: Wozu kamst du, und warum verließest die wenigen Schafe in der Wüste? Ich kenne deinen Uebermut und die Vermessenheit deines Herzens; nur um die Schlacht zu sehen, kamst du her“ (I Kn 17, 28).

Echt menschlich! Wie ungern ertragen es häufig ältere Geschwister oder Mitarbeiter, daß jüngere von neuen Plänen reden, Lust und Mut zu größeren Unternehmungen zeigen, tapfer Neues angreifen! Wie schnell sind manche da mit dem Worte bei der Hand: Was bildet der sich ein? Er glaubt wohl die Welt stürmen zu können? Wie kann der als Nichtfachmann sich an diese Aufgaben wagen? Oder ähnlich wie Davids älterer Bruder mit dem Verdikt: Uebermut, Ehrgeiz, Neuerungssucht? Wie schnell auch sucht man solchen die vorhandene Fähigkeit abzusprechen, durch Entmutigung, wohl auch durch hämische Bemerkung alle Unternehmungslust zu ersticken!

Bisweilen sind Uebereiferern gegenüber derartige Zurechtweisungen gewiß am Platze, aber gehen sie immer aus Eifer für die Sache Gottes hervor? Oder nicht oft genug aus Unbehagen darüber, daß andere, zumal jüngere schon wagen, auch etwas leisten zu wollen, daß man durch neue Dinge in seiner Ruhe gestört wird oder daß jüngere etwas leisten, was man selbst nicht leisten kann, daß etwas geschehen soll, was nicht von einem selbst ausgeht, daß man sich überflügelt und in seiner bisherigen Vormachtstellung bedroht sieht, oder aus einer allgemeinen Herrschsucht, die andere nicht aufkommen lassen will, aus Selbstüberzeugtheit, die nur ihre eigenen Leistungen für wertvoll, alle andern aber für minderwertig hält,

aus Engherzigkeit, die die eigene Art allen aufdrängen und niemand über sich herauswachsen lassen will?

Wohl dem Anfänger, der gütige, ältere Mitarbeiter und Vorgesetzte findet, die seine Talente gerne sehen, sie durch gutes Verstehen, selbstlose Anerkennung fördern und entwickeln helfen und dadurch der Kirche Gottes eine neue, wertvolle Hilfe sichern!

Wie oft aber muß man andere Erscheinungen beklagen: Es wird jede Eigentätigkeit anderer nur lästig empfunden, mit Kälte zurückgewiesen und im Keime erstickt! Und das nicht nur. Da braucht nur einer Erfolge zu haben, um sofort seine Mitarbeiter in Gegner zu verwandeln. Man vernimmt von seinen Leistungen, dem Anklang, den er findet und fühlt sich — unbehaglich. Um dieses Gefühl los zu werden, sucht man sich durch Augenschein von den Werken des andern selbst ein Bild zu machen, geht seinen Unternehmungen nach, prüft seine Erfolge, lauscht seinen Reden und wie glücklich — findet man Erfolg und Zuhörerschaft doch nicht so groß, wie man dachte oder trifft man unter dem Heer der begeisterten Anhänger einige wenige, die zu tadeln wissen. Wie gierig wird solche Verkleinerung aufgegriffen und fortgesetzt!

Ist aber kein Tadler da, macht man ihn selber, weiß bald dieses, bald jenes auszusetzen, bis man sich schließlich das Zeugnis ausstellt: „So gut wie jener kann ich es auch noch.“ Da geht man beruhigt heim.

Muß man aber doch zugestehen, daß die fremde die eigene Leistung übersteigt, da sucht man ihren inneren Wert herabzudrücken: Sie ist nur Sensation, Aeußerlichkeit, Flackerfeuer, „Dessert für Gebildete“ ohne tieferen, geistlichen Nutzen. Den, schmeichelt man sich, bringe man selbst doch in viel reicherem Maße hervor.

Wiederum ist es durch allerlei Künste gelungen, die überragende Fremdleistung unter die eigene herabzudrücken, und der gelbe Neidhart hat Ruhe. Man lausche nur einmal den Urteilen, die von geistlichen Zuhörern beim Auftreten gerühmter Redner gefällt werden oder beobachte bei allgemeinen Stadtmissionen das gegenseitige Besuchen und Benörgeln der Predigten, das oft genug auch nur aus der Sehnsucht entspringt, sich sagen zu können: „So gut wie der und die machen wir es auch.“ Man braucht nur einmal zufällig in die Nähe solch geistlicher Zuhörer zu kommen, um diese interessanten Beobachtungen zu machen.

Auffallend ist es, daß gerade aufgehende Sterne solche Stürme erregen. Die Menge scheint ihre Leistung und ihren Erfolg als ein Attentat anzusehen, für das sie sich durch Verkleinerung, Verdächtigung u. a. entschädigen müsse.

Bliebe es noch bei einfachen Herabsetzungen, aber der hemmende Geist pflegt oft genug weiter zu gehen. Man verdächtigt jene Leistung als zu modern, nicht übernatürlich genug, als Schaumschlägerei, zu sehr von der „alten, guten Art" abweichend, und findet man bei höheren Vorgesetzten ein geneigtes Ohr — und das ist nicht selten der Fall —, erfolgen Verbote, und wiederum wird eine Kraft brachgelegt. So kam es denn in einer Stadt dahin, daß Engherzigkeit alle dort auftretenden, erfolgreichen Redner fast ohne Ausnahme der Reihe nach zur Verkümmerung verurteilte, so daß ein Laie sich beim erfolgreichen Auftreten eines neuen jungen Pfarrgeistlichen zu dem Ausruf verstieg: „Ich will sehen, wie lange es dauert, bis seine Konfratres auch den zum Schweigen gebracht haben!" Fromme Scheingründe stehen für derartige Umtriebe ja stets zu Gebote.

In das Kapitel gehören dann auch so manche Kritiken in den Tagesblättern und Zeitschriften. Wie sehr lassen sie doch jede Liebe vermissen, kranken dagegen an Uebelwollen und Einseitigkeit. Oft genug will es scheinen, daß nicht der Gehalt der Erzeugnisse entscheide, sondern die Stellung, die der Be..rteiler zum Erzeuger und der Gemeinschaft und Richtung, der er angehört, einnimmt. Anhänger der eigenen Art werden über alles Maß emporgehoben, andere heruntergesetzt. Alles aus Liebe zur Sache Gottes und seiner Kirche!

* * *

Zum Schluß sei noch solcher Hemmungen gedacht, die aus mißverstandener Aszese hervorgehen.

Zuweilen zeigt sich diese in der Auffassung, aufstrebende Talente gleich ducken, sie tadeln, kritisieren, oder auch wohl sie von dem Arbeitsfelde, auf dem sie vieles leisten und großes versprechen, fortnehmen und auf ein anderes, unfruchtbares verweisen zu müssen. Alles, damit die „Natur nicht zu sehr auf ihre Rechnung komme", keine Anhänglichkeit sich einschleiche, „die Eigenliebe ertötet" und „Demut und Indifferenz geübt werde".

Nun soll nicht geleugnet werden, daß derartige Maßnahmen bisweilen durchaus angebracht erscheinen können, aber es fragt sich

doch, ob hier nicht oft genug übertrieben wird. Naturanlage und Begeisterung sind doch von Gott gegeben und ein Zeichen, daß er von dem Betreffenden in jener Richtung liegende Erfolge ebensogut will, wie von der Biene den Wabenbau und Honig, von der Rebe die saftigen Trauben.

Auch, daß das Ich Freude an den Erfolgen und Leistungen empfindet, ist doch kein Grund, das Feld zu ändern. Es müßte Gott dann auch den Fisch aus dem Wasser und das Vöglein aus der Luft nehmen, wo beide Freude empfinden, und die Rose, wenn sie im Garten üppig gedeiht, in die Wüste verpflanzen. Immer aber sehen wir, daß Gott jedem Geschöpf die ihm zusagenden Arbeitsgelegenheiten anweist und ihnen selbst die Freude an ihrem Werk erhöht, um so die von ihm beabsichtigten Leistungen zu erzielen.

Wie gottunähnlich handeln daher diejenigen, die jede natürliche Freude schon als ungeordnete Eigenliebe, jede natürliche Vorliebe als ungeordnete Anhänglichkeit ansehen und sie abtöten zu müssen glauben. Wie manche vielversprechende Kraft wird dadurch aber gelähmt und vielleicht gar gebrochen. Treibt da nicht oft genug der Widersacher sein Spiel, der sich diesmal ins Aszetengewand kleidet, um so Gottes Absichten zu durchkreuzen?

Kann sodann nicht auch der Gehorsam hier störend wirken? Wird er nicht hie und da zu mechanisch aufgefaßt? Die Obrigkeit ist nach dem heiligen Paulus die Dienerin Gottes, die Ausführerin seiner Pläne. Müßte da nicht mancher Vorgesetzte, anstatt sofort nach eigenem Gutdünken zu handeln, sich öfter die Frage vorlegen, was Gott mit den Untergebenen bezwecke; denn das hat er doch in den Anlagen, Fähigkeiten und dem Drang der Einzelnen ausgedrückt. Wäre es da recht, diese zu übergehen, darin nur Eigenliebe zu erblicken?

Der heilige Ignatius, selbst der Mann des strengsten Gehorsams, dachte darin anders. Stets besteht er da, wo der Wille des Vorgesetzten endgültig feststeht, auf entschiedener Gefolgschaft, aber oft genug kehrt in seinen Briefen an Untergebene der Rat wieder, vor der endgültigen Entscheidung der Oberen, die eigenen Antriebe und Pläne diesen zu unterbreiten, und das nicht nur einmal, sondern, wofern sie Gottes Winke darin zu erblicken glauben, auch des öfteren. Allerdings soll es mit Loslösung, Demut, Bescheidenheit und Bereitwilligkeit zu allem geschehen.

Kommen wir zum Schluß! Hemmungen bleiben nicht aus, aber sehe jeder an seiner Stelle, daß er diese nach Möglichkeit von andern fernhalte, daß er in weitherziger Weise alle Pflanzen in Gottes Garten fördere. Das Gegenteil würde ihm im Gericht wohl schwere Verwicklung aufladen. Wer aber unter unabwendbaren Hemmungen leidet, der verbittere sich nicht, sondern tröste sich damit, daß Gott nicht mehr von ihm verlangt, als er leisten kann; er nütze alles zur Uebung der Sanftmut, Geduld, Demut, Loslösung aus und sei überzeugt, daß ihm so doch, wenn auch in anderer Weise, ein herrlicher Erfolg erblüht.

Aus der inneren Mission einer Großstadtgemeinde.

Von Domvikar Dr E. Dubowy, Breslau.

(Schluß.)

VI. Folgerungen für die Vorbereitung auf die religiös-sittlichen Gefahren der Großstadt.

„Vorbeugen ist besser als heilen." Dieser Grundsatz gilt auch für die Vorbereitung auf die religiös-sittlichen Gefahren der Großstadt, und zwar einerseits gegenüber solchen Großstadtparochianen, die noch nicht der Lauheit verfallen sind, anderseits hinsichtlich solcher Gläubigen, die nach der Großstadt verziehen. Ein erheblicher Teil der Großstadtkatholiken ist ja aus der Provinz zugewandert.

1. Die Angaben der mitgeteilten Berichte, daß vielfach die religiöse Unkenntnis Ursache der Gleichgültigkeit sei, muß in der Ueberzeugung bestärken, daß die Katechese die grundlegendste Arbeit der Seelsorge ist und darum nicht als etwas Nebensächliches betrachtet werden darf, sondern immer gründliche Vorbereitung, Belebung durch Beispiele, die bekanntlich am ehesten fürs Leben behalten werden, Eingehen auf landläufige Einwände, die die Kinder sowieso früher oder später zu hören bekommen, Behandlung grundlegender apologetischer Fragen, auch wenn diese im bisherigen Katechismustext noch nicht vorgesehen sind, erfordert. Vor allem muß die Tendenz des Religionsunterrichtes sein, in dem Kinde die Ueberzeugung fest zu verankern, welchen Wert der Glaube hat, was für eine Quelle der Kraft und des Trostes er für den ist der aus ihm lebt, wie er allein den Menschen in den schwersten Stunden des Lebens aufrecht erhalten kann; ferner wie notwendig es ist, die Verbindung mit Gott durch das Gebet aufrecht zu erhalten, welch ein Glück es für uns Katholiken ist, daß wir der heiligen Messe beiwohnen, beichten und kommunizieren dürfen, schließlich, daß die Mischehe ein Haupttotengräber des katholischen Glaubenslebens sei. Ueber

letztere fordert Hoffmann[1]) mit Recht „unermüdliche Belehrung im Religionsunterricht der Schule, in Christenlehre und Predigt, natürlich niemals so, daß eines als persönlich gebrandmarkt erschiene".

2. Das gleiche gilt von der Wichtigkeit, der Grundeinstellung und von Hauptgebieten der Predigt. Helfen, nicht niederdrücken, soll da das Leitmotiv sein. Die Ergebnisse unserer Erwägungen über das Missionsverfahren, namentlich über das Sichhineinversetzen in die Gedankenwelt der lauen Gläubigen, die Anknüpfung an gefühlsbetonte, religiöse Erlebnisse und Anschauungen, die im Unterbewußtsein schlummern, das Wecken des Vertrauens zu sich selbst und zur Hilfe der Gnade dürften auch die Predigtpraxis befruchten. Sollten Erkenntnisse dieser Art nicht mahnen, sie noch mehr psychologisch einzustellen, als es manchmal geschieht, nicht an den Zuhörern vorbeizureden, sondern an ihre Ideengänge anzuknüpfen, sie dadurch sachlich zu interessieren und dann zu dem Ziele hinaufzuführen, das man sich für jede Predigt entsprechend den Bedürfnissen seiner Gemeinde klar herausgestellt hat? Dann werden es nicht akademische Traktate werden, bei denen zu einem gelehrten Seminarreferat nur noch die Anmerkungen fehlen, nicht Konstruktionen einer idealen Welt, die lebhaft an Gymnasiastenaufsätze oder schön stilisierte, poesievolle Essays erinnern, nicht einstudierte und dann in unnatürlichem Kanzelton deklamierte „Musterpredigten", die man nicht mehr zu schreiben braucht, weil sie schon gedruckt vorliegen die aber eine ganz andere oder eine unbestimmte Zuhörerschaft vor Augen haben. Sondern es wird eine Verkündigung der Offenbarung, die ins Leben hineingreift und darum fähig ist, es zu beeinflussen. Für wirklich lebensnahe Ansprachen wird die oben gegebene Uebersicht über die Einwände — besonders da, wo leider nicht nach einem bestimmten Plane gepredigt wird — manches zeitgemäße Thema ergeben. Auch in rein katholischen Gegenden tut es not, apologetische Fragen zu erörtern. Ferner ist dort, wie aus den bisherigen Ausführungen zur Genüge hervorgeht, dringend geboten, die Unterscheidungslehren und die Gefahren der Mischehe eingehend zu behandeln, damit die Leute sich nicht in ihrer Einfalt sonderbare Begriffe von Andersgläubigen machen, dann, wenn sie in die Fremde kommen, oft genug gute Eigenschaften bei ihnen wahrnehmen, Person und Sache nicht unterscheiden, infolgedessen leicht in protestantische Trauung und Kindererziehung einwilligen und schließlich selbst den Glauben verlieren. Weiterhin ist den angeführten Berichten und Einzelbeispielen zu entnehmen, daß es überall ratsam ist, in der Predigt öfter auf die Gedanken zu sprechen zu kommen, die schon für die Katechese als besonders wichtig bezeichnet worden sind, ferner auf Gottes Größe, die Abhängigkeit des Menschen von ihm, die göttliche Vorsehung, auf Beweggründe zu gottergebenem Tragen des Leides, auf die Ver-

[1]) A. a. O. S. 19.

gänglichkeit des Irdischen, namentlich des Mammons, auf die Menschenfurcht und vor allem auf die Wahrheit von dem einen Notwendigen. Schon oben war festgestellt worden, daß es eine Forderung der Gegenwart ist, den Gläubigen das große Gebot der Nächstenliebe, mehr als es vielleicht mancherorts der Fall ist, nahezubringen. Man tue es aber nicht bloß in abstrakter Fassung, sondern jeweils unter Anwendung auf ein bestimmtes Gebiet der Karitas, bezw. Heimatmission. Packende Beweggründe dafür geben Erlebnisse bei Besuchen der Armen, womöglich aus dem Ort, in dem man predigt, ferner der Hinweis auf den immer klarer werdenden Zusammenhang zwischen leiblicher und seelischer Not, auf die Verbitterung notleidender Katholiken wegen Mangel an Hilfsbereitschaft bei ihren Glaubensgenossen, auf die religiöse Verwahrlosung zahlloser Angehöriger unserer Kirche wegen mangelnden Opfersinnes bei vielen Wohlhabenden in unseren Reihen, auf die Abfälle zu den Sekten infolge deren reichlichen Unterstützungen. Immer wieder muß betont werden, daß der äußerliche „korrekte" Katholizismus nicht genügt, sondern daß man das Glaubensleben an den Früchten erkennt. Nicht zuletzt werden die erschütternden und erfreulichen Tatsachen, die hier aus der Großstadtmission berichtet worden sind, dazu anregen, oftmals über die Seelennot und den Geist des Apostolats zu predigen. Dem Seelsorger, den nach dem Apostelwort die Liebe drängt, wird es ein Herzensbedürfnis sein, Helfer für die Arbeit im Weinberge des Herrn zu werben. Der eigene Seeleneifer, der aus seinen überzeugenden und begeisternden Worten spricht, wird auch andere entzünden. Ueberhaupt wird der Priester, wie man mit einer kleinen Erweiterung jenes Nekollektiogrundsatzes sagen kann, auch auf der Kanzel soviel wirken, als er Aszet und Apostel ist.

3. Das Versagen so vieler Glaubensgenossen, die aus katholischer Gegend in die Großstadt kommen, fordert, daß da, wo es noch nicht geschieht, zielbewußt auf größere Verselbständigung des religiösen Lebens hingearbeitet werden müßte. Was damit gemeint ist, möge folgender typische Fall veranschaulichen. Ein Mann brachte eines Tages seine drei Kinder verschiedenen Alters zur Taufe und erklärte: Der Kaplan habe ihn vor einem Jahre besucht; das sei sehr nett von ihm gewesen, nun habe er ihm auch eine Freude machen wollen. Dann erzählte er, er stamme aus Oberschlesien. Zu Hause hätten sie dem Pfarrer gefolgt „wie die Hundel". Nachdem er aber in die Großstadt gekommen, sei er so gleichgültig geworden. Manche unreligiöse Großstädter, die aus katholischer Gegend stammen, sagen: „Bei uns zu Hause ist es Mode, sich kirchlich trauen und die Kinder taufen zu lassen, hier aber nicht. Die Evangelischen machen es ja auch nicht." „Bei den meisten Fällen", heißt es mit Bezug auf die 40 von den Schwestern zur kirchlichen Trauung bewogener Paare, „stammt der eine Teil von hier, der andere von außerhalb." Eine Lehrerin, die jahrelang in zwei Gemeinden in der Mission gewirkt hat, schreibt:

„Am schnellsten mit der katholischen Religion fertig werden Menschenkinder vom Lande: Posen, Westpreußen und Oberschlesien. Am stärksten sind Katholiken, die aus Großstädten kommen."

4. Wichtig ist die Einzelbelehrung der nach der Stadt Abwandernden durch den Heimatsseelsorger. Diese zu ermitteln, ist Aufgabe der inneren Mission in der Provinzstadt und auf dem Lande. Daß junge Leute vor der Mischehe zu warnen sind, braucht nach dem entrollten traurigen Bild der Seelennot, die sie allein in einer Gemeinde verursacht hat, nicht mehr begründet zu werden. Vor allem tut es not, jungen Mädchen ernste Warnungen auf den Weg mitzugeben. Zu denken gibt die Tatsache, daß von den Tausenden von Mädchen, die in den Großstädten dem öffentlichen Laster anheimfallen, die weitaus meisten zugezogene sind. Bis zu 50% waren es gefallene, großstädtische Dienstboten.[1]) Der leitende Arzt der oben erwähnten Abteilung des Asyls, ein Geheimer Regierungsrat und Universitätsprofessor, der im Kampfe gegen solche Krankheiten eine führende Rolle spielt, bemerkte zu dem Geistlichen bei dessen erstem Besuch, er werde dort viele Angehörige seiner Konfession finden. So war es auch. Die meisten der dem Priester zur Aussprache vorgeführten Mädchen stammten aus den Provinzen Ost-, Westpreußen und Posen. In der Regel kamen sie schon verdorben nach der Großstadt, sind überhaupt wohl meistens deshalb dorthin verzogen, um ungezügelter leben zu können, wenn auch wohl manche infolge Verführung auf die schiefe Bahn gelangt sind. Vor einer Benachrichtigung des Heimatpfarrers oder der zu Hause noch lebenden Verwandten durch den Geistlichen hatten sie große Angst. Wenn demnach der Heimatpfarrer hört, daß ein religiös-sittlich nicht gefestigtes Mädchen nach der Großstadt verziehen will, möge er seinen ganzen Einfluß aufbieten, um dies zu verhindern, damit es dort nicht ganz zugrunde geht. In jedem Falle lege man abwandernden Mädchen dringend ans Herz, sie sollten auf der Reise und auch später sich nie unbekannten Menschen anvertrauen, ferner sich sofort bei der Ankunft am Bahnhof an die Damen der katholischen Bahnhofmission wenden, die an ihren weiß-gelben Achselschleifen erkennbar sind, sodann keine Beschäftigung, keine Wohnung annehmen, bevor sie sich nicht vergewissert hätten, daß diese einwandfrei sei, keinen Dienst, bevor nicht schriftlich ausgemacht sei, daß sie dort genügend Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zum Besuch des Standesvereines bekämen, unter keinen Umständen einen Schlafraum, der nicht verschließbar sei. Sie sollten nicht jedem Schwindler glauben, der ihnen die Heirat verspreche, sie dann aber leichten Herzens in Elend und Schande sitzen lasse. Endlich möchten sie sich in jeder Schwierigkeit an einen Priester wenden. Die Eltern der Jugendlichen, die nach der Großstadt abwandern, sind zu mahnen, darauf zu

[1]) Duhr a. a. O. S. 6.

halten, daß die Kinder ihnen aus der Fremde regelmäßig schreiben. Wenn das unterbleibt, sollten sie sich an den Seelsorger der Pfarrei wenden, in der das Kind wohnt, damit dieser durch seine Laienhelfer nachforschen lasse, ob die Seele nicht in Gefahr sei. Erfährt der Heimatsseelsorger, daß ein Mädchen in der Fremde Schiffbruch gelitten hat, so wirke er auf die Eltern ein, sie sollten sie nicht verstoßen, ihr nicht etwa schreiben, daß sie sich mit dem unehelichen Kinde nicht zu Hause sehen lassen dürfe, sondern sie sollten dieses zu sich nehmen, damit es nicht in irgend eine Pflegestelle kommt, wo es in Gefahr ist, körperlich und geistig zu verwahrlosen oder gar dem Glauben verloren zu gehen. Allen, auch verheirateten Pfarrkindern, die vom Lande nach der Stadt oder von der Kleinstadt nach der Großstadt verziehen, ist dringend zu raten, sofort Anschluß an katholische Vereine zu suchen, da solche Leute, die bisher von ihrer katholischen Umgebung und dem heimatlichen Herkommen getragen wurden, in der Fremde, namentlich in der Diaspora, sehr leicht ihr äußerliches Glaubensleben abwerfen, wenn sie nicht sogleich von katholischen Organisationen erfaßt werden. Ist es nicht erschütternd, daß, wie Pfarrer B. Lichtenberg-Charlottenburg bei der Jubiläumsfeier der Delegatur des Bistums Breslau feststellte, von 550.000 Katholiken der Diaspora 400.000 geistig tot sind?[1])

5. Wäre es nicht vielen Seelsorgern, namentlich auf dem Lande, ein Leichtes, die neuen Pfarrämter der aus ihrer Gemeinde verziehenden Parochianen zu benachrichtigen? Ein Landpfarrer hat sich zu diesem Zwecke auf Grund der Erfahrungen, die er in fünfjähriger Kaplanszeit in der behandelten Großstadtgemeinde gemacht hat, eigens Postkarten drucken lassen. Auf dem für Mitteilungen bestimmten Raum der Adressenseite steht: „Euer Hochwürden die ergebenste Mitteilung, daß umstehend näher bezeichnete Person im Bezirk der dortigen Pfarrei wohnt. Ich bitte, sich dieser Person seelsorglich anzunehmen und wäre für eine kurze Benachrichtigung sehr dankbar"; auf der Rückseite folgender Vordruck: „Vor- und Zuname: ..., geboren am: ..., Stand: ..., Wohnung: ...., Notationes speciales: ...". Dieses praktische, zeitsparende Verfahren verdient gewiß Nachahmung.[2])

VII. Kraftquellen.

Mögen diese Ausführungen dazu beitragen, daß Katholiken auf dem Lande und in der Kleinstadt auf die in der Großstadt drohenden

---

[1]) Dittrich a. a. O. S. 72.

[2]) Näheres über Pastorationsaufgaben gegenüber Abwandernden siehe in dem Aufsatz von W. Maxen, Die Fürsorge für die ländliche, in die Städte wandernde Bevölkerung (Caritas 1905/6, S. 75 ff.) und der Broschüre „Fürsorge für die Abwanderer vom Lande", 2. Aufl., M.-Gladbach 1911, bsd. S. 14 ff.: „Mittel der Fürsorge", und S. 40 ff.: „Schutz der abwandernden weiblichen Jugend."

Glaubensgefahren vorbereitet werden, und daß man allenthalben, wo es nötig ist, die verlorenen Schäflein durch planmäßige Innenmissionsarbeit im Geiste des Heilandes zu retten sucht. Wird es mitunter schwer, so mögen Priester und Seelsorgshelfer sich Mut und Kraft holen in dem Wort des heiligen Jakobus (5, 19 f.): „Brüder, wenn einer aus euch von der Wahrheit abirrt und es bekehrt ihn einer, so wisset: wer einen Sünder von seinem Irrwege zurückführt, der rettet seine Seele vom Tode und deckt eine Menge Sünden zu", oder in dem schönen Gedanken des Pseudo-Dionysius Areopagita, dem Wirken Gottes komme am nächsten, mitzuarbeiten am Seelenheil des Nächsten. Gewiß werden Mißerfolge nicht ausbleiben. Aber da mögen Seelsorger und Helfer nicht verzagt und mißmutig werden, sondern die Schwierigkeiten mit Geduld ertragen und als Prüfstein der reinen Absicht betrachten. Der Heiland selbst hat auch nicht alle Sünder bekehrt. Bei so manchem gilt auch heute noch sein Wort: „Wie oft wollte ich . . ., du aber hast nicht gewollt!" Gott urteilt ja nicht nach dem Erfolg, sondern nach der Gesinnung und der unseren Kräften entsprechenden Bemühung. „Für Gott!' Das hält aufrecht bei Mißerfolgen", schreibt Kardinal Bertram.[1]) „Was hienieden Mißerfolg heißt, ist oft entscheidender Erfolg in Gottes Plänen . . . Wer sein Wirken abhängig macht von Anerkennung und Dankbarkeit, der sucht sich selbst in seinen Werken. Wer aber in treuer Liebe weiter wirkt und opfert gerade dann, wenn ihm Mißdeutung und Verkennung zuteil wird, dessen Liebe im Arbeiten besteht die Feuerprobe. So wirkte unser Meister Jesus Christus. Und ‚Der Jünger ist doch nicht über dem Meister!' Wer immer klagt über Verkennung und Verdächtigung seines Wirkens, der bedenke: dem Heilande ist keine Verkennung und keine Verdächtigung erspart geblieben, und doch blieb seine Arbeitsliebe stets die gleiche." Am Jüngsten Tage wird ja der wahre, innere Wert des Wirkens offenkundig werden. So sind 1 Kor 4, 5, Phil 3, 20, Kol. 3, 1 ff. und ähnliche Lichtgedanken die Hoffnungssterne, an denen sich das Priesterherz in der dunklen Nacht des Mißerfolges immer wieder übernatürlich orientiert.

Aber auch schon hier auf Erden bringt die Arbeit in der inneren Mission trotz aller Beschwerden viel innere Freude dem Priester, der für immer auf irdische Anerkennung verzichtet hat, der erfüllt ist von der großen Idee der Ausbreitung des Reiches Gottes, dessen Lieblingsgebet ist: „Da mihi animas cetera tolle!" Nicht mit weltfremdem Idealismus, sondern mit ruhigem Blick und nüchternem Sinn für die rauhe Wirklichkeit, aber zugleich auch mit christlichem Optimismus, der felsenfest von dem endgültigen Sieg der Sache Gottes überzeugt ist, wirkt er still und unverdrossen, ohne sich von Schwierigkeiten zu wehleidigem Pessimismus verbittern zu lassen.

[1]) Arbeitsmut und Arbeitsfreude (Hirtenbrief), Breslau 1924, S. 19 f.

Der Maßstab für den Wert seines Mühens ist ihm ja nicht Erfolg und Menschenlob, sondern das Urteil des Gewissens, daß er alle Mittel ausgenützt hat, die ihm zu Gebote standen, um seinem göttlichen Meister durch die bestmöglichste Leistung Freude zu machen. Welchen Frieden gibt ihm das inmitten all des Ungemachs, das die apostolische Seelsorge mit sich bringt! Wie jubelt sein Herz, wenn er auch nur ein verirrtes Schäflein dem guten Hirten zurückgeführt hat! Dann weiß er, auch wenn er, um mit Kardinal Faulhaber zu reden, nicht in einem Weinberge, sondern in einem Steinbruch des Herrn arbeiten muß, daß er nicht umsonst gelebt hat. Wie tröstet ihn die Hoffnung auf den nie endenden Lohn, der dem treuen Jünger für die rasch verfliegende Zeit angestrengter Arbeit dereinst im Jenseits bevorsteht!

Ein frommer Künstler hat ein sinniges Bild geschaffen: „Des Priesters Triumph." Da sieht man, wie der eifrige Seelenhirt, der den guten Kampf gekämpft und den Lauf vollendet hat, eingeht in die ewige Heimat. Von seinem Schutzengel geleitet, schwebt er auf Wolken in den Himmelsdom, dem thronenden Heiland entgegen, der ihn, wie die Inschrift besagt, als seinen guten und getreuen Knecht in die Freude seines Herrn aufnimmt. Die Mutter Gottes streckt ihm huldvoll die Hände entgegen. Chöre seliger Geister singen und spielen Jubelweisen zu seinem Einzug. Ein Engel hält die „unverwesliche Krone der Herrlichkeit" (1 Petr 5, 4) bereit, die der Streiter Christi empfangen soll. Wofür? Das deuten an die hinter ihm schwebenden Scharen der Seelen, deren Heil er gewirkt und die ihn nun zu Gottes Thron geleiten, Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, Kinder und Greise. Ja, wie beseligend muß doch ein solcher Lohn für all die harte Arbeit im Ackerfeld des Herrn sein! Welch unversiegelicher Quell heldenmütigen Opfermutes wird aber auch für seine Mitarbeiter im Laienapostolat auf ihren dornenvollen Wegen die Hoffnung auf jenen beglückenden Augenblick sein, wo ihnen in der Ewigkeit all die bereits ins himmlische Jerusalem vorangegangenen Seelen, die sie zu Gott geführt haben, entgegeneilen und dankerfüllt zurufen werden: „Ohne dich wäre ich nicht in den Himmel gekommen!" Dieses Triumphes gewiß, mögen Seelsorger und Seelsorgshelfer vereint bis zum letzten Atemzug rastlos beten, opfern und arbeiten zur Rettung unsterblicher Seelen!

Nachschrift. Auf Grund zahlreicher Erfahrungen aus neuerer Zeit ist den Ausführungen über die Tracht von Ordensschwestern, die in der inneren Mission tätig sind, folgendes hinzuzufügen. Sie wäre zwar mit Rücksicht auf die Schwestern kein Hindernis. Allein für die Wirksamkeit bei den aufgesuchten Leuten ist sie eine große Hemmung. Denn vielen ist es unangenehm, bei den Mitbewohnern als Katholiken bekannt zu werden dadurch, daß man von den Schwestern, wo möglich öfter, besucht wird. Darum ist es dringend geboten, daß diejenigen Schwestern, welche Missionsgänge machen

und nicht einer Kranke pflegenden Kongregation angehören, weltliche Kleidung anlegen, wie es bei den Karmelitinnen in jener Großstadt ursprünglich allgemein der Fall war. Es dürfte aber keine uniforme Kleidung sein, weil man sie dann wieder als Mitglieder eines religiösen Institutes erkennen würde.

Spendung der heiligen Sakramente an Kranke und Sterbende.

Von P. Bernhard van Acken S. J., Trier.

(Schluß.)

IV. Die heilige Oelung.

A. Verpflichtung zum Empfang der heiligen Oelung.

1. Die heilige Oelung ist nach der sententia communis an sich **nicht streng notwendig** zum ewigen Heile. Aber die Liebe zum eigenen Seelenheil sollte den Kranken veranlassen, die heilige Oelung zu begehren und der Ernst der Lage sollte die Nächsten bestimmen, eifrig und gewissenhaft dafür zu sorgen, daß die Kranken dieses Sakrament bei vollem Bewußtsein empfangen (can. 944).

2. Es ist keine schwere Sünde, in Lebensgefahr aus Nachlässigkeit die heilige Oelung nicht zu empfangen.

3. **Schwere Sünde** wäre es aber, die heilige Oelung aus Verachtung oder mit großem Aergernis (wie es z. B. bei einem Bischof oder Pfarrer sein könnte) zurückzuweisen (cf. Göpfert-Staab III, 202).

Die wissentliche und freiwillige Unterlassung schließt aber noch keine Verachtung in sich.

4. Sehr zu beklagen ist der **Mißbrauch,** mit der Spendung der heiligen Oelung zu warten, bis der Kranke bewußtlos geworden ist oder schon in den letzten Zügen liegt. Die Heilung der Seele und noch mehr die Heilung des Körpers wäre dadurch sehr in Frage gestellt. Wird die heilige Oelung rechtzeitig gespendet, dann befördert sie nicht selten ganz augenscheinlich die leibliche Wiedergenesung, aber sie wirkt gewöhnlich keine Wunder. Ein solches würde man ohne Grund von Gott verlangen, wenn man mit der Spendung der heiligen Oelung wartet, bis der Kranke dem Tode ganz nahe ist.

B. Empfänger der heiligen Oelung ist jeder Christ, der den Gebrauch der Vernunft erlangt hat und von einer lebensgefährlichen Krankheit befallen ist.

1. **Gültig** können also die heilige Oelung nur diejenigen empfangen, die:

a) getauft sind; denn ohne Taufe kann kein anderes Sakrament empfangen werden. Ein Erwachsener könnte daher gleich nach

Empfang der Taufe die heilige Oelung empfangen, denn der erste Zweck dieses Sakramentes ist nicht so sehr die Nachlassung der Sünden, als vielmehr die Stärkung der Kranken gegen die Versuchungen des Satans, wie Suarez und andere lehren (cf. St. Alph. VI, 721).

b) den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, das heißt, die einer Sünde fähig sind. Im Zweifel, ob jemand den Gebrauch der Vernunft schon erlangt hat oder jemals hatte, wird die heilige Oelung bedingt (si capax est) gespendet;

c) lebensgefährlich erkrankt sind, d. h. die so schwer erkrankt sind, daß der Tod vernünftigerweise gefürchtet werden kann: „statim atque probabile fit aegrotum ex praesenti morbo seu periculo esse moriturum, licet fortasse adhuc probabilius sit eum sanatum ire“ (Génicot-Salsmans II, 422, 4°).

Ebenso wird die heilige Oelung gültig und erlaubterweise den Greisen gespendet, deren Kräfte von Tag zu Tag sichtlich schwinden, wie das Rituale sagt: „in diem videntur morituri, etiam sine alia infirmitate“ (tit. V, c. 1, n. 5; cf. can. 940, § 1).

Doch muß man stets klar unterscheiden, wie schon der heilige Alfons bemerkt, wann die heilige Oelung gespendet werden muß, und wann sie gespendet werden darf (cf. St. Alph. VI, 714; Arregui n. 666).

Allgemein gesprochen wäre es zu wünschen und anzustreben, den Schwerkranken auch die heilige Oelung zu spenden, sobald ihnen die heilige Wegzehrung gereicht werden darf. Es könnte aber auch vorkommen, daß aus ganz besonderen Gründen eine Verschiebung notwendig wäre (cf. Genicot-Salsmans II, 422, 4°).

Die Moralisten (z. B. Noldin III, 443 c) geben zu, daß man die heilige Oelung Schwindsüchtigen spenden darf, die noch mehrere Monate, ja vielleicht noch ein ganzes Jahr leben könnten. Dürfte man dasselbe nicht auch denen zugestehen, die ein schweres organisches Herzleiden haben? Auch in Krankenhäusern, wo doch gewöhnlich ein Priester beständig im Hause ist, kommt es vor, daß einige sterben, ohne die heiligen Sakramente empfangen zu haben. Oft waren es Kranke mit schwerem organischen Herzfehler, aber weil sie nicht bettlägerig waren und oft ein blühendes Aussehen hatten, hielt man sie nicht für lebensgefährlich erkrankt. Das probabile mortis periculum ex infirmitate ist bei diesen Kranken sicher vorhanden, denn fragt man den Arzt, ob er bald sterben könnte, so erhält man die Antwort: „Bei diesen Kranken ist immer ein Herzschlag (Kollaps) zu befürchten; da läßt sich nichts Bestimmtes voraussagen.“ Darum dürfte es wohl angebracht sein, den Herzkranken die heilige Oelung zu spenden, auch wenn sie nur einen kleinen Anfall erlitten haben, zumal dann, wenn sie selbst darnach verlangen, was bei Herzkranken öfters der Fall ist. Gerade Herzkranke haben oft eine nicht unbegründete Vorahnung ihres nahen Todes. Das Ge-

sagte gilt natürlich nicht von denen, die ein nervöses Herzleiden haben.

Nach Kern, Tract. de Extrema Unctione p. 298, wird die heilige Oelung noch in folgenden Fällen gültig und erlaubt gespendet:

1. Wenn die Krankheit schwer und lebensgefährlich zu sein scheint, in Wirklichkeit aber keine Lebensgefahr vorhanden ist;

2. wenn der Kranke zwar schwer leidet infolge einer Krankheit, die natürlicherweise lebensgefährlich ist, aber augenblicklich noch ohne Lebensgefahr zu sein scheint, besonders wenn nach dem Urteil eines erfahrenen Arztes die Krankheit ihren normalen Verlauf nimmt;

3. wenn der Kranke schwer leidet infolge einer Krankheit, deren bösartige Natur noch nicht feststeht.

Im **Zweifel,** ob die Krankheit lebensgefährlich oder der Tod bereits eingetreten ist, soll nach can. 941 die heilige Oelung bedingt (si capax es) gespendet werden.

Selbstverständlich darf einem Toten die heilige Oelung nicht gespendet werden, aber für einen Laien in der Medizin ist es gewöhnlich schwer zu sagen, ob der Tod bereits eingetreten ist oder nicht. Nach den Untersuchungen von P. Ferreres und J. Antonelli geht dem Tode ein Scheintod voraus, der nach der Art der Krankheit und der physischen Beschaffenheit des Sterbenden von längerer oder kürzerer Dauer ist. Nach diesen Autoren dürfte die heilige Oelung noch bedingt (si vivis) gespendet werden:

1. ¼ bis ½ Stunde nach dem letzten Atemzuge in Fällen eines gewöhnlichen Todes;

2. Zwei bis drei Stunden nach dem letzten Atemzuge bei chronischen Krankheiten mit plötzlichen ungünstigen Wendungen, ebenso wenn Scheintod zu vermuten ist (cf. can. 1213; Arregui n. 666).

2. **Unfähig** zum Empfang der heiligen Oelung sind:

a) Alle Nichtgetauften. Darum müßte man Andersgläubige, die auf dem Sterbebette katholisch werden und die heiligen Sakramente empfangen möchten, zuerst bedingt (si non es baptizatus) wiedertaufen, bevor man ihnen die heilige Oelung spendet. Sind die Andersgläubigen sicher gültig getauft, was heute wohl nicht sehr wahrscheinlich ist, dann dürfte man natürlich nicht wiedertaufen;

b) alle Kinder, die sicher noch nicht den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, ebenso alle Geisteskranken, die niemals den Gebrauch der Vernunft hatten.

Im Zweifel, ob der Gebrauch der Vernunft schon vorhanden ist oder jemals vorhanden war, soll nach can. 941 das Sakrament bedingt (si capax es) gespendet werden.

c) Alle, die nur leicht erkrankt sind. Ebenso sind unfähig die heilige Oelung zu empfangen die Gesunden, obgleich sie sich in einer augenscheinlichen Lebensgefahr befinden, wie die Soldaten vor der Schlacht, die Verurteilten vor der Hinrichtung, alle, die

eine gefährliche Reise antreten. Endlich sind unfähig die heilige Oelung zu empfangen

d) die Unbußfertigen und die in einer offenbaren Todsünde bis zum Tode verharren, d. h. alle, die bei vollem Bewußtsein bis zuletzt den Priester und den Empfang der Sakramente zurückweisen (can. 942).

Ist der Unbußfertige bewußtlos geworden und zweifelt man, ob er in der schweren Sünde vorsätzlich verharren will oder nicht, so ist nach can. 942 die heilige Oelung bedingt (si capax es) zu spenden.

Ebenso dürfte man den Bewußtlosen, die jahrelang nicht mehr zur Kirche gingen, aber früher den Willen äußerten, im katholischen Glauben sterben zu wollen, sowie denen, die in actu peccati, z. B. infolge von Alkoholvergiftung, im Duell, beim Diebstahl, durch Selbstmordversuch infolge von Geistesstörung u. s. w., die Besinnung verloren haben und jetzt in Todesgefahr sich befinden, bedingt (si capax es) die heilige Oelung spenden, besonders wenn sie sich niemals formell von der Kirche getrennt haben. Um in solchen Fällen ein etwaiges Aergernis zu verhindern, wäre es sicher angebracht, zu den Anwesenden zu sagen: „Wir wollen hoffen, daß der Sterbende noch vor Eintritt der Bewußtlosigkeit im Angesichte des Todes mit der Gnade Gottes seine Sünden bereut hat.“ Dann betet man dem Sterbenden ins Ohr Reue und Leid langsam und deutlich vor, am besten mit kurzen Stoßgebeten: O mein Gott, an dich glaube ich; o mein Gott, auf dich hoffe ich; o mein Gott, von Herzen lieb' ich dich. Jesus, sei mir gnädig! Jesus, sei mir barmherzig! Jesus, verzeihe mir meine Sünden! Darauf erteile man ihm bedingt Lossprechung und heilige Oelung (cf. Fr. H. Crenter S. J., Hoffe und vertraue! Nr. 91).

C. Spender der heilige Oelung.

1. **Gültigerweise** kann jeder Priester die heilige Oelung spenden (can. 938, § 1).

2. **Erlaubterweise** nur:

a) der Pfarrer in seiner Pfarrei, wo sich der Kranke aufhält;

b) der Obere oder dessen Stellvertreter in klerikalen Ordensgenossenschaften;

c) der ordentliche Beichtvater in Schwesternhäusern (can. 514, § 1 bis 3).

Im Notfalle dagegen oder wenn die Erlaubnis des Ortspfarrers oder des Bischofs vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, darf jeder Priester die heilige Oelung spenden (can. 938, § 2).

3. Die **schwere Pflicht**, und zwar ex iustitia, die heilige Oelung denen zu spenden, die danach verlangen, haben der Pfarrer und

jene Priester, die von der Kirche nach can. 938, § 2, und can. 514, § 1 bis 3 mit der Krankenseelsorge beauftragt sind.

Da diese Verpflichtung eine schwere ist, so muß sie auch dann erfüllt werden, wenn sie mit großen Opfern verbunden sein sollte. Es wäre jedoch keine Verpflichtung für den Pfarrer vorhanden, unter eigener Lebensgefahr die heilige Oelung zu spenden, wenn auf andere Weise, z. B. durch das Sakrament der Buße, für das Seelenheil des Sterbenden sicher gesorgt wurde.

Die schwere Verpflichtung beginnt, sobald die Lebensgefahr wirklich drohend ist, „ut mortis periculum imminere videatur" (Rit. Rom. tit. V, c. 1, n. 5).

Der Cat. Rom. n. 9 sagt von dieser Verpflichtung: „Gravissime peccant sacerdotes, qui illud tempus aegroti ungendi observare solent, cum iam vita et sensibus carere incipiat."

4. **Ex caritate** ist im Notfalle jeder Priester verpflichtet, secundum leges caritatis den Sterbenden die heilige Oelung zu spenden.

Diese Verpflichtung ist jedoch nur dann eine schwere, wenn der Sterbende sonst kein anderes Sakrament empfangen könnte. „Nec in extrema necessitate videtur obligatio incurrendi periculum vitae, ob factam rationem: sed zelus plus suadebit" (Vermeersch III, 658).

5. Der Hauptgrund, warum Eltern, Geschwister, Kinder, selbst Priester den Schwerkranken nicht auf seinen gefährlichen Zustand aufmerksam machen, ist wohl dieser: Keiner möchte den lieben Kranken beunruhigen. Das ist auch durchaus nicht notwendig, wenn man es nur versteht, das Tröstliche und Erhebende der Sterbesakramente dem Kranken beizubringen. Eine Art habe ich schon oben angegeben. Jeder Priester muß da die Art und Weise wählen, die ihm persönlich am besten liegt.

P. Cremer gibt in seinem belehrenden Büchlein „Hoffe und vertraue!" S. 231, folgende, oft und mit gutem Erfolge gekrönte Art und Weise an.

Der Geistliche besucht den Kranken und fragt ihn nach seinem Befinden. — „Nicht gut." — „Was sagen denn die Aerzte?" — „Ach, sie scheinen es nicht recht zu wissen, sie versuchen halt." — „Nun, da möchte ich Ihnen die Medizin empfehlen, die schon so vielen half. Mein Vater war 50 Jahre Arzt und erzählte mir oft von den guten Wirkungen dieser Medizin, und ich selbst habe auch diese Erfahrung gemacht, wenn man sie nur zeitig nimmt." — „So? Was ist denn das für eine Medizin?" — „Sehen Sie, eine Medizin, die viel zu wenig geschätzt, selbst von guten Katholiken nicht genügend geachtet wird. Ich meine die heilige Oelung." — „Ja — aber so weit ist es mit mir noch nicht." — „Haben Sie denn", so fragte der Geistliche weiter, „schon einmal die wunderschönen Gebete gelesen, welche die Kirche den Priester beim Spenden dieses Sakramentes beten läßt! Diese gehen hauptsächlich auf die körperliche

Gesundheit. Hören Sie nur. Ich habe sie schon manchem Kranken vorgelesen; sie sind wörtlich übersetzt aus dem Lateinischen: ‚Lasset uns beten! Herr Gott, der du durch deinen Apostel Jakobus gesprochen hast: Ist jemand krank unter euch ... nimm hinweg, wir bitten dich, unser Erlöser, durch die Gnade des Heiligen Geistes die Schwächen dieses Kranken, heile seine Wunden und vergib ihm die Sünden, laß von ihm weichen alle Schmerzen der Seele und des Leibes und gib ihm gnädig innerlich und äußerlich die volle Gesundheit wieder, damit er, durch die Hilfe deiner Erbarmung hergestellt, zu seinen früheren Berufsarbeiten wieder tauglich sei, der du lebst u. s. w. Amen.‘ Ist das nicht ein tröstliches Gebet? Sie sollen wieder gesund werden. Aber es heißt weiter: ‚Lasset uns beten! Siehe gnädig herab, u. s. w.‘ Also abermals läßt uns die Kirche um die Gesundheit beten. Noch dringlicher wird die Bitte um die Gesundheit. ‚Lasset uns beten! Heiligster Herr, allmächtiger Vater, u. s. w.‘ Ist nicht in Wahrheit dieses Sakrament so recht das Trostsakrament für die Kranken? Ich kann Sie versichern, daß sehr viele Kranke, die zeitig mit gläubigem Vertrauen dieses Sakrament empfingen, wieder gesund wurden!“ — „Wenn dem so ist!“ — „Gewiß. Damit Sie nun aber die heilige Oelung mit großem Nutzen empfangen, will ich Ihnen vorher die heilige Kommunion reichen (Sie brauchen als Kranker ja nicht nüchtern zu sein), und deshalb wollen wir uns eben darauf vorbereiten.“

Auf diese Weise wurden manche Kranke für den rechtzeitigen Sakramentenempfang gewonnen. Probatum est! Ein anderes Mittel später.

D. Wie muß die heilige Oelung gespendet werden?

1. Die heilige Oelung muß immer **absolut** gespendet werden bei einem Zweifel nur über die **Disposition** des Kranken; denn sobald das Hindernis einer schlechten Disposition beseitigt ist, lebt das Sakrament wahrscheinlich (andere sagen sicher) wieder auf (cf. Noldin III, 445).

Die heilige Oelung muß also ohne Bedingung gespendet werden:

a) Allen Katholiken, die bewußtlos geworden sind, aber vorher noch nach dem Priester oder nach den Sakramenten verlangt haben;

b) allen Katholiken, die bewußtlos geworden sind und das Verlangen nach den Sakramenten nicht mehr äußern konnten, die aber ein christliches Leben geführt haben;

c) allen denen, die zwar wenig christlich gelebt haben, von denen man aber annehmen darf, sie würden jetzt nach der heiligen Oelung verlangen, wenn sie bei Besinnung wären (can. 943).

2. Die heilige Oelung muß **bedingt** (si capax es) gespendet werden bei einem Zweifel über das Vorhandensein dessen, was zur

Gültigkeit erforderlich ist, z. B. ob die Person noch lebt, ob sie den Gebrauch der Vernunft schon hat oder jemals hatte, ob die Materie gültig, ob Lebensgefahr vorhanden sei, ob bei hartnäckigen Sündern die Intentio angenommen werden kann (cf. Muß, Verw. der Sakr., S. 321).

Die heilige Oelung muß also bedingt (si capax es) gespendet werden:

a) Allen, bei denen man zweifelt, ob sie schon gestorben sind, z. B. bei Schlaganfällen, Ertrunkenen, Erfrorenen, bei Verunglückten in der Fabrik, auf der Eisenbahn, vom Auto Ueberfahrenen u. s. w. (cf. Noldin III, 294, Nota 1);

b) Kindern, bei denen man zweifelt, ob sie schon zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind;

c) Geisteskranken, die früher vielleicht einmal den Gebrauch der Vernunft hatten;

d) im Notfalle, wenn das Krankenöl fehlt, darf bedingt (si materia est valida) die heilige Oelung mit dem Katechumenenöl oder mit Chrisam gespendet werden;

e) wenn man zweifelt, ob eine lebensgefährliche Krankheit vorliegt (can. 941), z. B. Krankheit oder Betrunkenheit;

f) bei einem Zweifel, ob der Sterbende, der bisher ein ganz lasterhaftes und ungläubiges Leben führte, wenigstens die intentio interpretativa habe. So dürfte wohl nach Alb. Schmitt (diese Zeitschrift 1918, S. 419) der can. 942 zu verstehen sein.

An und für sich genügt es, daß die Bedingung durch einen Willensakt beigefügt werde (cf. Vermeersch III, 184, 5). Die liturgischen Vorschriften bei der Spendung der Sakramente bleiben jedoch auch nach dem neuen Gesetzbuch in Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich im Kodex verbessert werden (can. 2). Darum muß man beim Zweifel, ob der Tod bereits eingetreten sei, die Bedingung ausdrücklich hinzufügen: „Si vivis, per istam sanctam Unctionem etc." (Rit. tit. 5, c. 1, n. 12).

3. In **gewöhnlicher** Todesgefahr müssen die einzelnen Salbungen mit den Worten und nach der Ordnung und Form gespendet werden, wie sie im Rituale vorgeschrieben sind (can. 947, § 1).

a) Die Salbungen sind also 1. mit dem rechten Daumen, 2. in Kreuzesform, 3. beim doppelten Organ doppelte Salbung mit dem rechten beginnend, 4. in folgender Ordnung: Augen, Ohren, Nase, Mund, Hände und Füße vorzunehmen.

b) Die Augen werden gesalbt auf den Lidern oder Augenbrauen; die Ohren am Läppchen; die Nase an den Flügeln oder besser auf dem Rücken gegen die Spitze zu, um das Niesen zu verhüten, und zwar unica unctione (cf. Marc 1875); der Mund mit geschlossenen Lippen, es genügt aber eine, die obere oder die untere, zu salben, was bei vielen Kranken das einzig Mögliche ist; die Hände

werden bei den Gläubigen innen, bei den Priestern außen gesalbt; die Füße können auf der Sohle oder oben gesalbt werden.

Die doppelte Salbung ist nur de praecepto; bei einem genügenden Grunde braucht also nur eine Salbung vorgenommen zu werden, z. B. wenn der Kranke verbunden ist oder nicht leicht umgewendet werden kann. Ohne jeden Grund eine Salbung unterlassen, wäre läßliche Sünde (cf. Göpfert-Staab III, 198).

Die Salbung der Füße kann aus jedem vernünftigen Grunde unterlassen werden, die Salbung der Nieren fällt stets aus (can. 947, § 2 und 3).

c) Bei Verstümmelten wird der dem betreffenden Gliede zunächst liegende Teil gesalbt. Sind Verunglückte, z. B. Ueberfahrene, Verbrannte ganz am Kopfe verbunden, dann genügt eine Salbung, etwa auf der Brust; sind die Verunglückten am ganzen Körper verbunden, so versuche man ein Glied frei zu bekommen und dieses zu salben.

d) Bei sehr ansteckender Krankheit könnte die heilige Oelung auch mit einem Stäbchen gegeben werden (can. 947, § 4). Hier ist nämlich nicht, wie bei der Firmung, die Handauflegung zur Gültigkeit notwendig. Da jedoch das heilige Oel selbst genügend Schutz gegen Ansteckung bietet, ist es geratener, ein mit dem heiligen Oel getränktes Stückchen Baumwolle zu nehmen und mit diesem alle Salbungen zu machen. Auf diese Weise wird zu gleicher Zeit das im Gefäß befindliche Oel vor Ansteckung (Infizierung) bewahrt.

e) Ohne jedes heilige Gewand, d. h. ohne Chorrock oder Stola die heilige Oelung spenden, wäre schwere Sünde, Notfall natürlich ausgenommen.

Die im Rituale vorgeschriebenen Gebete ganz oder zum Teil auslassen, wäre gleichfalls schwere Sünde, ausgenommen im Notfall.

Ohne Licht das Sakrament spenden, wäre läßliche Sünde, nach einigen Autoren gar keine Sünde. Ebenso wäre es keine Sünde, ohne Ministrant, auch wenn man ihn haben könnte, das Sakrament zu spenden (cf. Noldin III, 440).

Bei sehr ansteckenden, lebensgefährlichen Krankheiten dürfte man die Gebete vor und nach der heiligen Oelung außerhalb des Krankenzimmers verrichten.

f) Die heilige Oelung kann an mehrere Personen gleichzeitig gespendet werden. „Die mit Zeremonien begleiteten Gebete werden dann über die einzelnen, die Gebete ohne Zeremonien über alle gemeinsam gesprochen, also die Oration: In nomine . . . und die Salbungen bei den einzelnen, die anderen Gebete nur einmal über alle im Plural" (Müller, Zeremonienbüchlein, S. 225, n. 8).

Die Worte der Formel verteile der Priester bei den Doppelsalbungen auf beide; das Abwischen der gesalbten Stellen (insbesondere des rechten Ohrläppchens) darf schon nach der ersten Salbung geschehen (O' Kane).

4. In **dringender Todesgefahr**, d. h. wenn man befürchten muß, nicht mehr alle Salbungen mit der entsprechenden Form vornehmen zu können, gebraucht man die Formel: „Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen“ (C. S. O. 25. Ap. 1906) und salbt während des Aussprechens derselben die Stirn des Kranken. Nachher müssen dann, wenn die Gefahr geschwunden ist, die einzelnen Salbungen in der gewöhnlichen Art ohne Bedingung nachgeholt werden, nicht weil die Gültigkeit des Sakramentes zweifelhaft ist, sondern zum größeren geistlichen Troste und Nutzen des Kranken (can. 947, § 1; S. O. 9. mart. 1917; Noldin III, 437).

Genicot-Salsmans II, 417, macht dazu folgende Bemerkung: „Quae obligatio supplendi post notabile tempus, puta post horam, deficere videtur, cum vix iam unctiones moraliter uniri possint.“

Die Bemerkung von P. Vermeersch III, 651: „Supplenda quoque est unctio sensus, quae prius impedita fuit vel ex oblivione praetermissa aut non bene facta“ dürfte wohl so zu verstehen sein, wenn es gleich nachher geschehen kann.

In der Praxis wird es auf folgende zwei Fälle hinauskommen:

a) Der Priester erscheint, wenn der Sterbende schon in den letzten Zügen liegt; dann salbe man den Sterbenden absolut mit der kurzen Formel auf der Stirn, wie eben angegeben.

b) Der Priester kommt, wo der Kranke nach dem Urteil der Laien gerade oder vor einer halben Stunde schon gestorben ist. In diesem Falle spendet man bedingt (si vivis) mit der kurzen Formel und einer Salbung auf der Stirn die heilige Oelung.

Die nach der Spendung der heiligen Oelung vorgeschriebenen Gebete wird man in diesem Falle schon der Erbauung wegen im Zimmer des Sterbenden verrichten müssen.

In dringender Todesgefahr wäre nach Marc n. 1878 auch der Kranke, der sich in einem Krankenhaus befindet, dessen Leiter und Verwalter erbitterte Feinde der Religion sind. In diesem Falle dürfte man dem Schwerkranken heimlich mit einer Salbung auf der Stirne die heilige Oelung spenden (cf. Ami du Cl. 1914, p. 655).

E. Wiederholung der heiligen Oelung.

Nach can. 940, § 2 darf die heilige Oelung nur in einer neuen gefährlichen Krankheit oder in derselben Krankheit, wenn die Todesgefahr vorüber war und abermals eine ähnliche Todesgefahr eingetreten ist, wiederholt werden.

Die Spendung der heiligen Oelung:

a) **muß** in dem oben erklärten Sinne wiederholt werden, wenn der Kranke sich von einer gefährlichen Krankheit erholt hatte und nun in eine andere lebensgefährliche Krankheit fällt, z. B. der Schwerkranke hat sich von einem Schlaganfall erholt und ist nach dem Urteil des Arztes außer Gefahr, aber infolge des längeren

Liegens tritt doppelseitige Lungenentzündung ein. Keine neue Todesgefahr wäre vorhanden, wenn die bereits bestehende Todesgefahr noch durch eine neue Krankheit vermehrt würde.

b) **kann** wiederholt werden in derselben Krankheit, wenn diese lange dauert und Besserung eingetreten war, nachher aber eine gleiche Todesgefahr sich einstellt, z. B. bei Lungenkranken, die sich von einem schweren Blutsturz wieder erholt hatten und vielleicht schon einige Tage auf waren, nachher wieder einen Blutsturz bekommen; ferner bei Asthmatikern, die in einem Anfalle die Besinnung verloren und sich so erholt hatten, daß sie wieder umhergehen konnten, nachher aber wieder einen schweren Anfall erleiden, in dem sie bleiben könnten. Dasselbe gilt von Schlaganfällen, Herzkranken mit schwerem organischen Fehler und von Wassersüchtigen;

c) **darf nicht** wiederholt werden in derselben Krankheit mit der gleichen Todesgefahr, wenn auch einige Tage Besserung eingetreten ist. Die Wirksamkeit der heiligen Oelung dauert eben so lange, als die gleiche Todesgefahr besteht (cf. Noldin III, 447).

Hält die Besserung z. B. einen Monat lang an, bei Asthmatikern und Schwindsüchtigen zuweilen schon nach einer Woche, so darf man die Todesgefahr als beseitigt betrachten und wenn sich der Zustand wieder verschlimmert, soll man die heilige Oelung von neuem spenden (cf. Noldin l. c.).

Im Zweifel, ob die erste Todesgefahr gewichen ist, soll man sich für die bedingte Wiederholung entscheiden, weil dies mehr dem früheren Gebrauch der Kirche entspricht und weil dadurch dem Kranken eine neue geistliche Hilfe und Erleichterung gewährt wird (cf. Benedikt XIV., De synodo l. 8, c. 8, n. 4).

Eine bedingte Wiederholung in der nämlichen Todesgefahr wäre denkbar, wenn die erste Spendung nur zweifelhaft gültig wäre, z. B. wegen etwa vorhandenen Widerstrebens, während der Kranke jetzt bei Bewußtsein die heilige Oelung verlangt (Göpfert-Staab III, 201).

Wiederholung des päpstlichen Segens in der gleichen Krankheit, wenn sie auch noch so lange dauert, wäre weder nützlich noch erlaubt, es sei denn, daß der Kranke, nachdem er wieder genesen, irgendwie wieder in eine neue Todesgefahr kommt. Nur in dem letzteren Falle darf die benedictio wiederholt werden, weil eben eine neue Krankheit mit Todesgefahr vorliegt. Die Kirche gestattet die Wiederholung, um etwaiger Ungewißheit und Zweifel vorzubeugen und zum Troste der Kranken (Beringer-Hilgers, Die Ablässe I^{14}, S. 603).

Früher wurde die heilige Oelung als Ergänzung der Buße gleich nach der Beichte und vor der heiligen Kommunion gespendet. Nach der heutigen Praxis der Kirche soll die heilige Oelung nach der Wegzehrung gespendet werden (Rit. tit. 5, c. 1, n. 2). Diese Vorschrift der Kirche verpflichtet aber nicht unter schwerer Sünde,

deshalb genügt ein vernünftiger Grund, von dieser Praxis abzuweichen.

Werden bei gewöhnlicher Todesgefahr die heilige Wegzehrung, die heilige Oelung und der päpstliche Segen gleich hintereinander gespendet, dann muß das Confiteor dreimal gebetet werden. Beim päpstlichen Segen unterbleibt aber nach dem Misereatur das Indulgentiam, es folgt gleich das Dominus noster Jesus Christus etc.

Johannes vom Kreuz und die Nebenerscheinungen der Mystik.

Von Pfarrer Konrad Hock, Ettleben (Unterfranken).

(Schluß.)

IV. Ansprachen. Es sind hier gemeint „übernatürliche Ansprachen ohne Dazwischenkunft eines körperlichen Sinnes" (II, 28). Johannes vom Kreuz unterscheidet hier drei Klassen: sukzessive, formelle und substantielle Ansprachen.

1. Sukzessive Ansprachen (II, 29). Wenn der Mensch sich in Gott sammelt, namentlich wenn er in der Betrachtung über Gott und göttliche Dinge nachdenkt, so kommen ihm nach und nach, successive (daher der Name) gute Gedanken über Gott und die göttlichen Wahrheiten. Diese Erkenntnisse sind oft sehr klar und deutlich und so, daß er sie bisher noch nie gehabt zu haben glaubt. Diese guten Gedanken werden vom menschlichen Geiste selbst gebildet, aber mit Hilfe der Gnade des Beistandes. An und für sich können diese guten Gedanken nur nützlich und heilsam sein; aber das Eigentümliche ist, daß der Mensch sehr oft glaubt, diese Gedanken habe er sich nicht selbst gebildet, sondern sie seien ihm von einer anderen Person vorgesagt worden. Hier beginnt nun die Gefahr. Sagt sich die Seele, diese Gedanken sind von dir, und darum kannst du dich in deinen Auffassungen auch täuschen, dann ist alles gut. Sagt sich aber die Seele, diese Gedanken sind nicht von mir, sondern von jemand anders und dieser andere kann bloß Gott sein, dann steht sie am Anfang der größten Selbsttäuschungen. Namentlich wenn es sich um sehr begabte, geistig sehr bewegliche Personen handelt, so produzieren dieselben eine Reihe der schönsten und ergreifendsten Gedanken und geben diese samt und sonders als Mitteilungen Gottes aus und dies um so mehr, wenn sie jemand finden, der ihre Geisteserzeugnisse wirklich als von Gott gegeben ansieht.

Johannes vom Kreuz schreibt darüber: „Solche Menschen stürzen in große Narrheiten und Faseleien, wenn sie sich nicht mächtig einhalten und wenn nicht derjenige, welcher ihre geistliche Leitung besorgt, sie davon überzeugt, daß man dergleichen Ansprachen verleugnen müsse. Denn die Seelen schöpfen daraus mehr Unlauterkeit

und alberne Spitzfindigkeiten als Demut und Abtötung des Geistes, indem sie wähnen, sie hätten schon etwas Großes errungen und Gott habe mit ihnen geredet. Und doch war es ein wenig mehr wie nichts oder gar nichts oder weniger als nichts. Ach, was kann wohl dasjenige sein, was nicht Demut, Liebe, Abtötung, heilige Einfalt und heiliges Schweigen einpflanzt?" Johannes macht die für Seelenführer wichtige Bemerkung, daß schon Anfänger, welche sich kaum ein wenig in der Betrachtung geübt haben, in diesen Irrtum fallen und daß bei diesen „guten Gedanken" auch der Teufel im Spiele sein kann. Er betont auch stark, daß es im geistlichen Leben nicht auf schöne, hohe Gedanken ankomme, sondern auf die Uebung der Tugend. „Diese Menschen müssen lernen, solche Dinge gering zu achten und ihren Willen in der Stärke einer demütigen Liebe und in der Uebung göttlicher Werke tief zu gründen. Leiden in der Nachfolge des Sohnes Gottes und sich selbst in allen Stücken abtöten, das tut ihnen not. Denn das ist der Weg, auf welchem man zu jedem geistlichen Gute gelangt, aber nicht das viele Hin- und Hersinnen."

2. Formelle Ansprachen (II, 30). Formelle Ansprachen nennt Johannes jene, bei denen förmliche Worte gebildet und der Seele zugesprochen werden. Es sind das manchmal bloß ein oder zwei oder drei Worte, welche die Seele hört, manchmal sind es auch längere Sätze, ja es kann sich ein richtiges Zwiegespräch zwischen der Seele und der sie ansprechenden Person entwickeln. Bei diesen formellen Ansprachen weiß die Seele nach dem heiligen Johannes ganz bestimmt, daß sie sich nicht selbst diese Worte bildet, sondern daß sie ihr von einer anderen Person zugesprochen werden. Dagegen ist es der Seele sehr schwer, manchmal fast unmöglich, zu unterscheiden, ob diese Ansprachen von einem guten oder von einem bösen Geiste herkommen. Denn diese formellen Ansprachen „lassen in der Seele keine besondere Tugendwirkung zurück", auch nicht, wenn sie von Gott kommen; „sie dienen meist bloß zur Belehrung und zur Beleuchtung irgend einer Sache und um das zustande zu bringen, ist es nicht notwendig, daß sie eine stärkere Wirkung hervorbringen als die, wozu sie bestimmt sind". Aus dieser Schwierigkeit, die göttlichen Ansprachen von den teuflischen unterscheiden zu können, ergibt sich die Stellungnahme des heiligen Johannes von selbst. „Die Seele darf auf alle diese formellen Worte keinen sonderlichen Wert legen." „Nach meiner Ansicht ist es unmöglich, daß eine Seele, welche gegen solche Dinge keine ernste Abneigung hat, nicht bei vielen derselben mehr oder weniger betrogen werde." Als besonders wichtige Verhaltungsmaßregel gibt der Heilige an: „Man darf auch nicht das, was in solchen Worten gesagt wird, gleich vollziehen, es mag vom guten oder vom bösen Geiste sein." Man darf also solche Ansprachen nicht zum Ausgangspunkt von Unternehmungen machen. Man lege solche Ansprachen einem klugen und erfahrenen Manne zur Beurteilung vor und wenn man einen solchen Mann nicht finden

kann, „so wendet man das Sichere und Wesentliche bei der Sache zu seinem eigenen Nutzen gut an, achtet das übrige für nichts und sagt keinem Menschen etwas davon".

3. Substantielle Ansprachen (II, 31). Die substantiellen Ansprachen sind den formellen darin ähnlich, daß auch bei ihnen förmliche Worte zur Seele gesprochen werden; sie sind aber von ihnen sehr verschieden dadurch, daß die formellen keine besondere Wirkung in der Seele hervorbringen, die substantiellen dagegen das, was sie aussprechen, sofort in der Seele bewirken. Der Heilige führt zur Erläuterung drei Beispiele an. Gott sagt zu einer Seele: Sei gut, und sofort wird sie „wesentlich gut"; Gott sagt zu einer Seele: „Liebe mich", und sofort hat und empfindet sie das Wesen der Liebe, die wahre Liebe zu Gott; Gott sagt zu einer von Furcht niedergeschlagenen Seele: „Fürchte dich nicht", und sofort fühlt sie eine große, starke und stille Ruhe in ihrem Gemüte. Von diesen substantiellen Ansprachen sagt der heilige Johannes: „O beglückte Seele, welche Gott mit einem solchen Worte angeredet hat!" „Sie hat keinen Grund, diese Worte von sich zu weisen, sich zu fürchten oder sich anzustrengen, um das, was sie ausdrücken, ins Werk zu setzen. Denn Gott selbst wirkt es schon durch seine wesentlichen Worte in ihr und mit ihr." „Sie hat auch keinen Grund, eine Täuschung zu befürchten; denn hier kann sich weder der Verstand noch der Teufel einmischen. Der böse Geist hat schon gar nicht so viel Macht, daß er in irgend einer Seele eine wesentliche Wirkung zustande bringe, d. h. mit seinem Worte zugleich eine unfehlbar bewegende Kraft eindrücken könne . . . alle Worte des Teufels sind im Vergleich mit den göttlichen als wären sie nicht, und die Wirkungen der teuflischen Worte sind im Vergleich mit den Wirkungen der göttlichen auch nichts."

Wenn wir alles das, was wir im vorausgehenden als Lehre des heiligen Johannes kennen lernten, zusammenfassen, so kommen wir demnach zu folgendem Resultat: Eine Seele darf nur das annehmen, was ihr in der Beschauung — auch schon in der anfänglichen Beschauung (vgl. II, 12) — als rein geistige Erkenntnisse über Gott und Gottes Vollkommenheiten mitgeteilt wird; ebenso darf und soll sie die substantiellen Ansprachen annehmen. Alles andere aber, sonstige Ansprachen oder Offenbarungen oder Visionen irgend welcher Art soll sie verschmähen und sich in gar keiner Weise daran hängen. Denn sonst gelangt sie nicht zu dem, was sie von Anfang an in ihrem geistlichen Leben mit allen Kräften anstreben muß, zur mystischen Liebesvereinigung mit Gott, welche darin besteht, daß die Substanz der Seele von der Substanz Gottes berührt wird.

Es fragt sich nun: Wie ist diese Auffassung des heiligen Johannes zu beurteilen?

Fuhren wir zunächst jene Gesichtspunkte an, welche der Auffassung des heiligen Johannes ungünstig sind.

1. Wäre in der Kirche stets nach den Grundsätzen des heiligen Johannes gehandelt worden, dann wären die schönsten Blüten des mystischen Lebens uns vorenthalten geblieben. Da erinnere man an die vielen Visionen, welche uns die unmittelbarste Kunde überlieferte, an all das Schöne, das wir in den Aufzeichnungen einer heiligen Gertrud, Mechtild, Brigitta u. s. w. oder in den Denkwürdigkeiten der Frauenklöster von Töß, Unterlinden, Katharinental, Wöhlingen u. s. w. finden. Auch das, was wir im Leben der Heiligen als besondere, von Gott ihnen verliehene Auszeichnungen bewundern, wie ihre Herzenskenntnis, ihre Weissagungen über zukünftige Dinge, ihre Erleuchtungen bezüglich in der Ferne sich vollziehender Ereignisse, wäre uns verschlossen geblieben.

2. Die großen, von der Kirche anerkannten Heiligen haben vielfach nicht nach den Grundsätzen des heiligen Johannes gehandelt. Ein Beispiel aus Hunderten! Der heilige Paul vom Kreuz sagte wiederholt dem Kardinal Ganganelli voraus, daß er Papst werde. Ganganelli wehrte immer ab. 1767 war Paul bei Ganganelli im Beisein eines Herrn Frattini. Da deutete Paul auf den Kardinal und sagte mit erhobener Stimme: „Frattini, da sehen Sie den Nachfolger des gegenwärtigen Papstes und Sie werden ihn bald als Papst sehen.“ Frattini hat diese Tatsache später eidlich bezeugt. 1769 starb Klemens XIII. Man nannte Kardinal Stoppani als dessen mutmaßlichen Nachfolger. Allein Paul sagte: „Ganganelli wird es.“ Und als man ihn fragte, woher er denn das wisse, sagte er: „Ich weiß es, ich weiß es gewiß, so gewiß wie ich dieses Tuch in meiner Hand halte.“ Tatsächlich wurde Ganganelli gewählt und war als Papst Klemens XIV. einer der größten Verfolger der von Paul gestifteten Passionistenkongregation.

3. Auch die mystischen Schriftsteller haben die Grundsätze des heiligen Johannes keineswegs ungeteilt angenommen. Warnungen vor Täuschungen finden wir schon in den ersten christlichen Jahrhunderten. So schreibt Gregorius Sinaita: „Sei wachsam und achtsam, Liebhaber Gottes. Wenn du bei deinem Wirken irgend ein Licht oder ein Feuer schaust, innerhalb oder außerhalb von dir oder irgend eine Gestalt — Christi z. B. oder eines Engels oder sonst irgend eine —, so nimm es nicht an, lehne es ab, damit du nicht Sünden leidest.“ (angeführt bei Arbenow, Dictrebe und Meinz S. 21). Allein in dieser allseitigen Strenge und Schärfe wie bei Johannes finden sich solche Warnungen kaum bei einem anderen vor Johannes lebenden Schriftsteller. Bonaventura spricht sogar von einer dreifachen übernatürlichen Gotteserkenntnis auf Erden, nämlich per fidem, per contemplationem, per apparitionem, stellt also die Gotteserkenntnis durch Visionen neben die Gotteserkenntnis durch Glaube und Beschauung. Aber auch die mystischen Schriftsteller nach Jo-

hannes haben die Strenge dieses Heiligen nicht alle geteilt. Ganz an Johannes schließt sich an der heilige Alfons und der Karmelite Philippus von der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Einen milderen Standpunkt nimmt ein Scaramelli, Schram, Poulain und namentlich auch die heilige Theresia. Es ist selbstverständlich hier nicht der Platz, das eingehend zu beweisen. Es sei nur hingewiesen auf die Seelenburg, jenes Werk, in welchem die heilige Theresia die reichen Erfahrungen ihres Lebens niederlegte; VI, 9 warnt sie eindringlich ihre Schwestern, wenn sie keine Visionen hätten, nach solchen zu verlangen, da sie dann sicher getäuscht würden. Bei denen aber, welche echte Visionen haben, sei eine Gefahr der Täuschung fast ausgeschlossen. Auch ein erfahrener Beichtvater werde „unschwer urteilen können, ob ihre Visionen von Gott oder von der Einbildungskraft oder vom bösen Feinde sind". VI, 3 sagt sie von den formellen Ansprachen: „Ich möchte nicht, daß ihr es für ein Unrecht haltet, wenn ihr denselben glaubt." „Wer göttliche Ansprachen schon öfters vernommen hat, der kann meines Erachtens hierin von der Einbildungskraft nicht getäuscht werden." Ja, sie schreibt sogar: „Denjenigen, welche der Herr diesen Weg nicht führt, könnte es scheinen, solche Seelen wären imstande, auf die Ansprachen, welche an sie ergehen, nicht zu achten, und wenn dieselben innerlich sind, könnten sie sich derart zerstreuen, daß sie nichts davon vernehmen; würden sie dieses tun, so wären sie vor jeder Gefahr einer Täuschung sicher. Darauf antworte ich: Das wäre rein unmöglich . . . Da kann man sich keine Ohren verstopfen und es liegt durchaus nicht in der Macht der Seele, an etwas anderes zu denken als an das, was die zu ihr sprechende Stimme sagt."

Es scheint also manches gegen die Richtigkeit der Grundsätze des heiligen Johannes vom Kreuz zu sprechen. Allein allen diesen Bedenken steht gegenüber, daß man in der Praxis, in der Leitung der Seelen mit den Grundsätzen des heiligen Johannes am besten und sichersten durchkommt. Johannes weist wiederholt darauf hin, daß er durch mannigfache Erfahrungen an den Seelen zu seinen strengen Grundsätzen gekommen sei. Unter der Leitung des heiligen Johannes und der heiligen Theresia war ein reiches, innerliches Leben aufgeblüht und die meisten Schwestern hatten wenigstens die Anfänge der Beschauung. Da kam es leicht vor, daß die Seelen in ihrer gesteigerten Phantasie oder auch vom Teufel getäuscht, sich Visionen einbildeten oder die Stimme Gottes zu vernehmen glaubten, wo von Ansprachen Gottes keine Rede sein konnte. Theresia (Seelenburg VI, 9) sagt, sie habe nicht bloß drei oder vier, sondern viele Personen kennen gelernt, „welche sich in eine Vorstellung so vertiefen, daß sie alles, was sie denken, deutlich zu sehen meinen". Diesen Uebelständen gegenüber war der Grundsatz des heiligen Johannes, alle Erkenntnisse, welche nicht rein geistig sind, zurückzuweisen und in keiner Weise anzunehmen, das radikalste Heilmittel. Es ist kein

Zweifel, daß auch jetzt noch in religiösen Genossenschaften, in denen das innere Leben gepflegt wird, solche Auswüchse der wahren Mystik in die Erscheinung treten und darum hat auch jetzt der Seelenführer in dem Grundsatze des heiligen Johannes das beste Mittel, um sich und andere vor Täuschung zu bewahren. In Wirklichkeit sieht die Handhabung dieses Grundsatzes gar nicht so grausam aus, wie es den Anschein haben könnte. Sowohl der heilige Johannes vom Kreuz als auch die heilige Theresia sprechen die Ansicht aus, daß erst mit der mystischen Verlobung echte Visionen und Offenbarungen der Seele gegeben werden, und diese Ansicht ist jetzt von den mystischen Schriftstellern wohl allgemein angenommen. Damit ist aber für die Führung innerlicher und selbst beschaulicher Seelen eine große Erleichterung gefunden. Um zu einem praktischen Resultat zu kommen, seien darum zum Schluß die Grundsätze kurz zusammengestellt, welche in der Führung der innerlichen Seelen bezüglich der Nebenerscheinungen der Mystik eingehalten werden sollten.

1. Ist eine Seele noch nicht zur mystischen Verlobung gelangt, hat sie also noch nie in der Ekstase die mystische Liebesvereinigung auch nur vorübergehend genossen, so ist alles, was sie an Visionen und Offenbarungen vorbringt, als Täuschung anzusehen. Man braucht dabei nicht grob oder spöttisch vorzugehen, sondern es sind — nach der Mahnung der heiligen Theresia (Seelenburg VI, 3) — solche Seelen mild zu behandeln. Man wird sie mit dem eben genannten Grundsatz, daß vor der mystischen Verlobung solche Gnaden nicht gegeben werden, bekanntmachen und wird sie anhalten, das, was ihre Phantasie zustande brachte, nicht als eine Wirkung Gottes anzusehen. Besonders aber wird man streng darauf sehen, daß solche Seelen nie den Ausdruck gebrauchen: Gott hat mir gesagt, Jesus hat mir das oder das zu verstehen gegeben; sondern daß sie bei Mitteilung ihrer inneren Erlebnisse stets den Ausdruck wählen: Es ist mir der gute Gedanke gekommen, oder: ich habe beim Gebete folgende Erkenntnis gehabt. Der Seelenführer möge sich auch stets die Wahrheit gegenwärtig halten, daß eine Seele, welche noch nicht einmal beständig oder fast beständig in Gottes Gegenwart wandeln kann, in gar keiner Weise mystische Gnaden haben wird.

2. Hat der Seelenführer durch langdauernde und eingehende Beobachtung — man hüte sich doch vor der großen Unklugheit, bei einer Seele, welche man weiter gar nicht kennt, auf eine ein- oder zweimalige Unterredung hin mystische Gnaden feststellen zu wollen — die Ueberzeugung gewonnen, daß die Seele zum mindesten die mystische Verlobung erreicht hat oder noch besser, kann der Seelenführer konstatieren, daß die Seele bereits die Nacht des Geistes hinter sich hat und in der mystischen Liebesvereinigung lebt, so unterscheide er:

a) Handelt es sich um intellektuelle Visionen, etwa um das beständige Wahrnehmen des Heilandes zur Rechten des Körpers

oder um die beständige Wahrnehmung der allerheiligsten Dreifaltigkeit im Weltenraum, so sehe der Seelenführer auf das eine, daß die Seele an diese Vision sich nicht innerlich hängt, im übrigen beunruhige er die Seele nicht. Wir hörten ja bereits, daß selbst Johannes vom Kreuz zugibt, daß solche Visionen, auch wenn sie beständig der Seele eingedrückt sind, nicht schaden, wenn sich die Seele an dieselben nicht hängt. Daß der Heilige, der doch sonst die rein geistigen Erkenntnisse überall gelten läßt, sich im großen und ganzen auch gegen die rein geistigen Visionen ablehnend verhält, hat wohl darin seinen Grund, daß eine Seele etwas als rein geistig ausgeben kann, während doch in Wirklichkeit der „Sinn", d. h. die Phantasie dabei beteiligt ist.

b) Handelt es sich um Phantasievisionen, also um Visionen der Menschheit Jesu oder Mariens und anderer Heiligen, so verlange der Seelenführer vor allem, daß die Seele auf diese Dinge kein Gewicht lege. Es ist damit schon viel gewonnen. Tatsächlich haben die alten Schriftsteller vielfach den Visionen mehr Wert beigelegt als sie verdienten und darum in den Lebensbeschreibungen heiliger oder heiligmäßiger Personen mit Vorliebe diese Visionen geschildert. Selbst der nüchterne P. Pergmayr, der lange nach Johannes vom Kreuz lebte, ist in seiner Lebensbeschreibung des gottseligen P. Jenningen in diesen Fehler gefallen. Es ist darum schon viel gewonnen, wenn weder der Seelenführer noch die von ihm geleitete Seele auf Phantasievisionen ein besonderes Gewicht legt. Damit ist aber eigentlich bei Personen, welche in der mystischen Liebesvereinigung leben, die Gefahr der Täuschung schon beseitigt. Hier gilt dann wirklich der Grundsatz der heiligen Theresia (Seelenburg VI, 9), daß eine Person, welche schon einmal echte Visionen gehabt hat, eine falsche oder vom Teufel eingegebene Vision leicht erkennen könne. Die Wirkungen echter Visionen sind eben derart, daß sie bei eingebildeten oder teuflischen Visionen nicht eintreten können.

c) Handelt es sich um das Erkennen verborgener oder zukünftiger Dinge oder um sonstige in Ansprachen gegebene Offenbarungen Gottes, soll der Grundsatz des heiligen Johannes vom Kreuz mit aller Strenge und Rücksichtslosigkeit durchgeführt werden. P. Poulain und andere haben gezeigt, daß in diesem Punkte auch von der Kirche heilig gesprochene Personen sich getäuscht haben. Um wieviel mehr sind dann andere Personen, die zwar mystische Gnaden haben, aber den Heiligen an Vollkommenheit keineswegs gleichgestellt werden können, sehr leicht Täuschungen unterworfen. Wie weit es kommt, wenn man Personen förmlich als Orakel benützt, durch welche an Gott Fragen gestellt und von Gott Antworten verlangt werden, zeigen die betrübenden Ereignisse, welche zu unserer Zeit an einigen Orten Süddeutschlands sich abgespielt haben. Dabei handelt es sich hier um Personen, bei denen mystische Beschauungs-

gnaden sicherlich nicht nachgewiesen werden können. Trotz der milden Auffassung der heiligen Theresia halte man sich also bezüglich der Ansprachen und Offenbarungen an die Grundsätze des heiligen Johannes vom Kreuz. Man wird es nicht zu bereuen haben.

Freiwirtschaft.

Ein Beitrag zur Lehre vom „Recht auf den vollen Arbeitsertrag".

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J., Düsseldorf.

P. Josef Biederlack S. J. behandelt im „Neuen Reich" (Jahrgang 6, Nr. 35 vom 31. Mai 1924) die Frage des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag, insbesondere ob die Enzyklika „Rerum novarum" ein solches Recht lehre. Die Frage, die P. Biederlack vorschwebt, ist wesentlich individualistisch gefaßt: Hat der einzelne Arbeiter ein Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit? P. Biederlack verneint die Frage. Letzten Endes muß dieses angebliche Recht scheitern an seiner Undurchführbarkeit. Zu Unmöglichem kann ich nicht verpflichtet werden; auf Unmögliches kann ich aber auch kein Recht haben. Mag man nun mit P. Biederlack unter vollem Arbeitsertrag nur jenen Anteil am Arbeitserzeugnis verstehen, der eben auf Rechnung des Arbeitenden im Gegensatz zu den Arbeitsmitteln (Kapital!) zu setzen ist, oder mag man — was viel weiter geht — darunter denjenigen Anteil am Gesamtarbeitserzeugnis verstehen, der auf Rechnung des einzelnen Arbeitenden im Gegensatz zu den übrigen Arbeitenden kommt (also unter Ausschluß eines Kapitalanteiles!) — in jedem Falle ist die Feststellung dieses Arbeitsertrages mit auch nur einigermaßen zureichender Genauigkeit ein Ding der Unmöglichkeit. Damit gibt sich die Lehre vom Recht auf den vollen Arbeitsertrag jedoch noch keineswegs geschlagen. Läßt sie im individualistischen Sinne sich nicht aufrecht erhalten, so versucht sie, im kollektivistischen Sinne sich zu behaupten: die Gesamtheit aller Arbeitenden habe ein Recht auf den vollen Ertrag der gesamten Arbeit! So fällt allerdings die Schwierigkeit, bezw. Unmöglichkeit der Feststellung des Anteiles des Einzelnen fort. Es bleibt einzig die Aufgabe zu lösen, das Wirtschaftsleben so auszubilden, daß die Nichtarbeitenden („Kapitalisten"!) von der Teilnahme am Arbeitsertrage ausgeschlossen werden. Die Verwirklichung dieses Zieles mag immerhin im Bereiche des Möglichen liegen. Aber die Rechtsfrage?

Es soll hier kurz versucht werden, die Freiwirtschaftslehre, die die Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag bringen will, zu entwickeln und zu beleuchten. Die Besprechung dieser Lehre

leitet dann ganz von selbst über zur Beantwortung der Rechtsfrage.[1])

Silvio Gesell ist der Schöpfer der Freiwirtschaftslehre; er gibt sich in seinen Schriften als „Sozialisten" und „Manchestermann" zugleich. Scheinbar ein Widerspruch, und doch vollkommen richtig! Sozialist: nicht nur insofern, als er das „Recht", d. h. das Interesse des Arbeiters zum Ausgangspunkt seiner Gedanken nimmt, sondern objektiv im eigentlichen und strengen Wortsinne, indem er sein „Recht" im kollektivistischen Sinne versteht, und schließlich auch subjektiv, indem er trotz allen Gegensatzes zu Karl Marx über die materialistische Geschichts-, Lebens- und Weltauffassung nicht hinauskommt. Manchestermann: er glaubt, nach Einfügung einiger „technischen" Verbesserungen an unserem Wirtschaftsorganismus jeglicher Aenderung unserer heutigen individualistischen Rechtsordnung entraten zu können, ja den uneingeschränkten Wettbewerb im Sinne des extremen Wirtschaftsliberalismus freigeben zu dürfen, ja geradezu freigeben zu sollen. Also kollektivistisches Wirtschaftsziel, individualistische Wirtschaftsordnung. Zweifellos ein Gedanke, eigenartig genug, um die Aufmerksamkeit wachzurufen.

Das Ziel, die Verwirklichung des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag", will Silvio Gesell erreichen durch Ausschluß der Nichtarbeitenden vom Anteil am Arbeitserzeugnis, durch Beseitigung des „arbeitslosen Einkommens", das nach ihm zerfällt in die drei Unterarten: Zins, Grundrente, Spekulations-(Konjunktur-)Gewinn. Die zu lösende Aufgabe wird von ihm beschränkt näherhin auf die Beseitigung des Zinses und der Grundrente, wobei der Wegfall des Spekulations-(Konjunktur-)Gewinnes als Nebenerfolg sich ergibt.

Dem Kampfe gegen den Zins gilt „Freigeld". Freigeld bedeutet ein Zwangskurs besitzendes, uneinlösliches Papiergeld, dessen Nennwert mit der Umlaufszeit gesetzmäßig fällt (Nennwertschwund). Der Erfinder verspricht sich von diesem Nennwertschwund ähnliche Folgen der Umlaufsbeschleunigung des Geldes, wie sie in Zeiten fallenden Geldwertes (Inflation) zu beobachten sind, jedoch ohne die verhängnisvolle Verwirrung aller Rechtsverhältnisse, wie sie die Inflation mit sich bringt; denn alle in Geld ausgedrückten Rechte, Forderungen u. s. w. bleiben genau in ihrem Stande erhalten, nur

[1]) In gewollter Unterlassung aller Seitenblicke auf die zahlreichen gehässigen und hämischen Ausfälle gegen Kirche und Religion in den Schriften des Schöpfers der Freiwirtschaftslehre soll uns hier nur diese Lehre selbst, wie sie vom Freiwirtschaftsbunde vertreten wird, beschäftigen, in strengster Beschränkung auf die Sache ohne Rücksicht auf die Person des Urhebers. Der Freiwirtschaftsbund will sich auf rein wirtschaftliche Ziele beschränken und schließt satzungsgemäß die Stellungnahme zu Weltanschauungsfragen aus. Ohne der grundsätzlichen Frage vorzugreifen, ob eine solche Scheidung von Wirtschaft und Weltanschauung überhaupt möglich ist, soll hier näherhin untersucht werden, ob die Freiwirtschaftslehre ein bloß wirtschaftliches System ist, oder nicht vielmehr die Verkörperung von widerchristlichen Weltanschauungsprinzipien in einem wirtschaftlichen System.

die dem Zahlungsverkehr dienenden Umlaufsmittel (Geldzeichen) würden von dem Schwunde betroffen. Dieser gesetzlich festgelegte Nennwertschwund des allein Zahlungskraft besitzenden staatlichen Geldes würde in seiner Wirkung — ganz wie eine mäßige Inflation — hinauslaufen auf eine auf den Gebrauch des Geldes gelegte Umsatzsteuer, die um so geringer wird, je häufiger und schneller das Geld umgesetzt, in Zahlung gegeben wird („Phasen-Pauschalierung").

Es ist fraglos ein in seiner Kühnheit um so bewundernswerterer Gedanke, um den es sich hier handelt, wenn man berücksichtigt, daß er zeitlich nicht nur den Inflationserfahrungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre, sondern auch den währungstechnischen Untersuchungen von Cassel, Irving Fisher, Keynes um Jahre vorauseilte. Die Möglichkeit einer „ungedeckten", „manipulierten" Währung, das heißt einer Währung, die ohne Rücksicht auf Deckung (Gold oder was immer) durch bloße währungspolitische Maßnahmen („Manipulationen") stabil erhalten wird, dürfte heute nicht mehr bestritten werden können, wenn man auch das Experiment (wegen der Gefahr des Mißbrauches, der Mißwirtschaft) für ungeheuer riskant halten mag. Geradezu bestechend ist der Gedanke, bei völlig stabiler Währung den raschen Umlauf der gesetzlichen Zahlungsmittel zu erzwingen, ihre Speicherung (Verschatzung) derart wirksam mit Nachteil zu belegen, daß nicht leicht jemand Zahlungsmittel aus dem Verkehr zurückhalten wird. Ob der „Nennwertschwund", der übrigens ebenso gut bei gedecktem wie bei reinem (ungedecktem) Papiergeld durchführbar wäre, das geeignete Mittel hiezu ist, diese Frage ist hier nicht zu erörtern. Daß der Nennwertschwund der Zahlungsmittel die Folge haben würde, den Kapitalzins zu beseitigen, beruht auf der Gesell unterlaufenden sonderbaren Verwechslung von Geld und Kapital, auf seiner — übrigens in das Schrifttum der Jugendbewegung eingedrungenen! — Begriffsbestimmung von Kapital: „Kapital ist das Geld, das Zinsen trägt." Wir glauben, daß Gesells Absicht, den Zins zu beseitigen, in seiner Freiwirtschaftsordnung sich tatsächlich nicht verwirklichen würde. Für unsere grundsätzliche Stellungnahme zu seinem „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" kommt es jedoch nicht auf den Erfolg, sondern auf die Absicht und die Begründung des Systemschöpfers an.

War „Freigeld" das Kampfesmittel gegen den Zins, so soll „Freiland" die Befreiung von der Grundrente bringen. In Wahrheit aber handelt es sich nicht um die Beseitigung der Grundrente, sondern um deren Ueberführung in die öffentliche Hand und weiterhin um ihre anderweitige Verteilung durch die öffentliche Hand. Das Privatgrundeigentum (gemeint ist der nackte Boden) soll gegen volle Entschädigung der derzeitigen Eigentümer enteignet werden. Hinsichtlich der Grundrente selber heißt es ausdrücklich: „Die Ablösung der heutigen Privatbodenrente erfolgt auf dem Wege der vollen Entschädigung"; Lehrsatz 9 (S. Gesell, Die natürliche Wirt-

schaftsordnung, 4. Aufl., 1920, S. 73). Die Eigentümer werden Staatspächter auf ihrem bisherigen Eigentum. Wir lassen es dahingestellt, ob eine zwangsweise Ueberführung des heutigen freien Eigentumes in „Leihe" mit den christlichen Grundsätzen über das Privateigentum, insbesondere auch mit Leos XIII. Lehren in „Rerum novarum" vereinbar oder unvereinbar ist. Es mag sehr wohl sein, daß von dieser Seite her ein vernichtender Schlag gegen „Freiland" geführt werden kann. Für den besonderen Zweck dieser Untersuchung verschlägt es nichts, diese Frage auf sich beruhen zu lassen. Es läßt sich nämlich leicht zeigen, daß:

1. „Freiland" gar kein freies, d. h. grundrentenfreies Land ist, mit anderen Worten, daß unter einer ganz falschen Firma gearbeitet wird;

2. die angeblich voll entgeltliche Ablösung der Grundrente in Wirklichkeit nur eine Scheinentschädigung ist, also nicht Zwangsenteignung, sondern wenigstens teilweise Konfiskation;

3. die geplante Neuverteilung der (konfiszierten) Grundrente auf die Mütter nach der Zahl ihrer unterhaltsbedürftigen Kinder tatsächlich einen neuen Rentnerstand mit „arbeitslosem Einkommen" schafft — den eigenen Grundsätzen und Zielen zum Trotz.

Zu 1. Die Pacht, die zunächst von den enteigneten Eigentümern, später von den im freien Bewerb meistbietenden Pächtern entrichtet werden wird, spielt sich im freien Spiel der Kräfte auf die Höhe der natürlichen Grundrente ein. Das erwartet Gesell selber so. Das heißt aber doch unbestreitbar: der Benützer des Grundes und Bodens findet kein „Freiland", sondern sieht von seinem Arbeitsertrage die Grundrente abgehen, nach wie vor.

Zu 2. Die Entschädigung für den enteigneten Grundbesitz soll gegeben werden in staatlichen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung im Gefolge der allgemeinen Ueberwindung des Zinses durch „Freigeld" dem Nullpunkte nicht nur zustreben, sondern ihn in absehbarer Zeit auch erreichen soll. Mag man nun spitzfindig gelten lassen, daß in Anbetracht des (angeblich!) fest bleibenden Kurses dieser Staatsschuldverschreibungen in ihnen eine volle Entschädigung für die Substanz des enteigneten Grundes und Bodens gegeben sei, so bleibt doch unbestreitbar bestehen, daß die Ablösung der Grundrente, die ihrer Natur nach dauernd ist, durch die Verzinsung der Grundablösungsscheine, die in ein paar Jahren den Nullpunkt erreicht, in Wirklichkeit keine Entschädigung, bezw. eine bloße Teilentschädigung mit restlicher Konfiskation bedeutet. Ohne wiederum in die Untersuchung einzutreten, ob und unter welchen Bedingungen eine derartige Konfiskation erlaubt sein könnte, begnügen wir uns mit der Feststellung, daß sie im Widerspruch steht zu Gesells eigener Behauptung voller Entschädigung.

Zu 3. Daraus, daß Gesell die volle Grundrente seitens des Staates unter die Mütter verteilen lassen will, erhellt zunächst noch-

mals, daß sie vorher den Grundeigentümern weggenommen sein muß; die Mütter sollen auf Kosten der bisherigen Grundrentner bevorteilt werden. Nicht uninteressant ist die Begründung, warum die Grundrente unter die noch nicht wirtschaftlich selbständigen Kinder, bezw. ihre Mütter verteilt werden soll. Die Kinder „schaffen" die Grundrente, indem ihre hungrigen Mäuler die Nachfrage „schaffen" nach den Erträgnissen des Bodens und damit nach dem Boden selbst. Das fast verführerisch naheliegende Spiel mit dem Begriff, beziehungsweise Wort, die Kinder, weil sie Grundrente „schaffen", als „Schaffer" mit den andern „Schaffern", d. i. den Arbeitenden in eine Linie zu stellen gegenüber den „Raffern" (wie im Freiwirtschaftsjargon die Bezieher „arbeitslosen Einkommens" bezeichnet zu werden pflegen), betreibt Gesell nicht. Tatsächlich aber spricht er den selbst noch arbeitsunfähigen Kindern (bezw. für sie ihren Müttern) das Recht auf Einkommen, auf Anteil am Arbeitsertrag zu. So durchbricht er in allerdings glücklicher Unlogik die Konsequenz seines eigenen Grundprinzipes, des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag". Andere mögen vielleicht sagen, die Grundrente sei eine von Haus aus vom Arbeitsertrag verschiedene Einkommensquelle; sie stelle im Gegensatz zum Arbeitsertrage, zu dem, was der Mensch durch Mühe und Arbeit selber erst schaffen mußte, eben das Geschenk der Natur an den Menschen dar; sie gehöre von vornherein nicht zum Arbeitserzeugnis; ihre Wegnahme bedeute daher auch keinen Abzug vom Arbeitsertrag. So mögen andere sagen: Gesell hat bis zum Ueberdruß immer wiederholt, die Grundrente gehe auf Kosten des Arbeitsertrages, sei eine Minderung desselben, verwandle für den Schaffenden fruchtbarstes Weizenland in Oedland oder Wildnis! Gesell muß sich also sagen lassen, daß er die Grundrente vom allgemeinen Arbeitsertrag abzweigt, den Arbeitenden vorenthält, um sie den Müttern als „arbeitsloses Einkommen", als „Rente" zu gewähren. Ueber die Zweckmäßigkeit oder Wünschbarkeit einer Staatsrente für jedes neugeborene Kind ließe sich vieles sagen; über die Gleichstellung der unehelichen Mutter mit der ehelichen durch eine ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit in jedem Falle gesetzlich gewährte Mutterschaftsrente ließe sich erst recht sehr vieles sagen; endlich über die wirtschaftliche Verselbständigung der ehelichen Mutter, der Gattin, gegenüber dem Ehemanne durch Zuweisung der Rente für das Kind an die Mutter anstatt an den Vater ließe sich nochmals vieles sagen; — für unseren Zweck genügt die Feststellung: Der Grundsatz des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag" ist mit der Mutterschaftsrente durchbrochen — grundsätzlich durchbrochen, aber auch praktisch überaus wirksam durchbrochen, soll doch die gesamte Grundrente als Mutterschaftsrente zur Verteilung kommen. Die Freiwirtschaft, weit entfernt, ihrer Verkündigung gemäß „Freiland" zu schaffen, verkürzt die heutigen Grundrentner um die Grundrente, um sie unter Fortbestand in ihrer ganzen bisherigen drückenden

Schwere auf dem Wege über die Staatskasse in andere Hände, in die Hände des neuen „Rentnerstandes" der Mütter überzuleiten. Von Verwirklichung des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag" kann keine Rede mehr sein. In Gesells System besteht das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" nicht!

Ist das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag", sei es im individualistischen, sei es im kollektivistischen Sinne verstanden, vom christlichen Standpunkte aus vertretbar? Es ist ein bestechendes Prinzip, dem ein hoher sittlicher Gehalt innezuwohnen scheint. Es ist ein agitatorisch ungemein wirksames, zügiges Prinzip. Es ist nicht eben populär, sich dagegen zu stemmen. Dennoch muß man sich mit aller Kraft dagegen stemmen. Sowohl die Voraussetzungen als auch die Auswirkungen dieses „Rechtes" sind vom christlichen Standpunkt ganz unannehmbar.

Man kann das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" darauf stützen, daß die Arbeit (im Sinne von wirtschaftlich produktiver Tätigkeit verstanden) allein Werte schaffe, daher auch allein Anrecht auf Einkommen, auf Lebensunterhalt gewähre. Das ist selbst in rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise schon falsch. Die Freiwirtschaftslehre geht über diese Engstirnigkeit des orthodox-marxistischen Sozialismus allerdings hinaus; sie anerkennt auch Künstler, Gelehrte, Geistliche, Beamte als „Arbeiter"; ihr gilt als „Arbeit" nicht nur die „mehrwertschaffende" Arbeit im Produktionsprozeß, sondern jede Art Tätigkeit, die von anderen geschätzt, verlangt und darum bezahlt wird. Die Freiwirtschaftslehre spricht also das Recht auf den vollen Arbeitsertrag jeglicher, sei es nützlicher, sei es unnützer Tätigkeit zu. So wird es ihr allerdings unmöglich, scharf zu bestimmen, was denn letzten Endes der formale Rechtsgrund und das Kriterium des so zuversichtlich behaupteten „Rechtes" sei. Darum wird die Lehre lieber negativ formuliert: Verwerflich und unter allen Umständen ungerecht und darum zu beseitigen ist das „arbeitslose Einkommen" — aber auch dieses wiederum wird nicht begrifflich bestimmt, sondern durch erschöpfende Aufzählung umgrenzt: Zins, Grundrente, Spekulations-(Konjunktur-)Gewinn. Weist man demgegenüber darauf hin, daß der Lebensunterhalt der Arbeitsunfähigen (Kinder, Kranke, Greise) und die sogenannte Arbeitslosenunterstützung, welch letztere gerade darum gewährt wird, weil der Betreffende nicht arbeitet, doch unbedingt unter den Begriff des „arbeitslosen Einkommens" fallen, dann bekommt man zu hören, man verwechsle „arbeitsloses Einkommen" und „Arbeitslosen-Einkommen". Dieser Einwand ist eine beliebte Wortklauberei. Das „Arbeitslosen-Einkommen" ist eine Unterart des „arbeitslosen Einkommens", der andere Unterarten gegenüberstehen. Die Unterstützung des unverschuldet Arbeitslosen ist ebenso gewiß eine berechtigte Art des arbeitslosen Einkommens, wie es andere Arten gibt, die sittlich ungerechtfertigt sind, und wieder andere, über die das sittliche Urteil nur von Fall zu Fall je nach

Lage der Umstände und Verhältnisse sich wird fällen lassen (indifferente Arten). Es ist unausdenklich, wie die Beschränkung des Begriffes auf Zins, Grundrente, Spekulations-(Konjunktur-)Gewinn begründet werden soll; sie ist vielmehr eine reine Willkürlichkeit. Man kann auch sagen: es ist eine petitio principii. Man will diese drei beseitigen; darum brennt man ihnen das Brandmal des „arbeitslosen Einkommens" auf und hat damit die Rechtfertigung ihrer Beseitigung. Was nach dieser Maßnahme herauskommt, das nennt man das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag". So ist dieses „Recht" weder begrifflich umschrieben noch sachlich begründet. Als zügiges Schlagwort bedarf es ja weder des einen noch des anderen!

Wie immer aber man den Begriff „Arbeit" fasse, wie immer man in eben dieser „Arbeit" den Rechtsgrund jeglichen Anspruches auf Anteil am Arbeitserträgnis, an den Gütern dieser Erde finden wolle, in jedem Falle kommt man zum Widerstreit mit den christlichen Grundsätzen, daß jedem Menschen von Natur aus ein vom Schöpfer verliehener Anspruch auf einen gewissen Anteil an den Gütern dieser Erde, auf das zum Leben Notwendige unabdingbar zusteht. Dieses Naturrecht ist da, längst ehe ein Recht auf (ganzen oder teilweisen) Arbeitsertrag zur Entstehung kommen kann; als ursprüngliches, angeborenes Recht geht es jedem abgeleiteten, erworbenen Rechte vor; dieses höchstpersönliche Recht (jus ad rem) bricht sogar äußersten- und nötigenfalls das dingliche Recht (jus in re) jedes Dritten.

Die Lehre vom „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" stellt die Dinge auf den Kopf. Statt von der menschlichen Persönlichkeit auszugehen, geht sie aus von der Arbeit. Es steckt wohl ein Stück von der heutigen Vergötterung der anderseits so verfluchten und verwünschten und — gemiedenen Arbeit darin. Nach christlicher Auffassung müssen wir vom Menschen als (relativem) Selbstzweck und Zweck der Wirtschaft ausgehen. Weil ich Mensch bin, darum habe ich das Recht auf Leben, darum auch das Recht auf den Lebensunterhalt, auf menschenwürdiges Dasein (Existenz- + Kultur-Minimum). Weil ich leben muß, weil ich Unterhaltsmittel in Anspruch nehmen muß, darum habe ich die sittliche Pflicht, sie mir auf ehrliche und redliche Weise zu verdienen; darum muß auch die wirtschaftliche und rechtliche Ordnung derart sein, daß der arbeitsfähige Mensch regelmäßig sich sein Brot redlich und ehrlich verdienen kann, daß der Arbeit ein gerechter Lohn werde.

Wenn wir den „Arbeitsvertrag" im heutigen Sinne, d. i. die Indienstnahme von Arbeitskräften gegen festvereinbarten Lohn (Zeitlohn, Stücklohn) ohne Gewinn-(Ertrags-)Beteiligung als einen der Art nach berechtigten Vertrag unbedingt verteidigen, so ist damit zunächst doch nur ein leerer Rahmen gegeben, in den die Lösung all der mit dem Arbeitsvertrage zusammenhängenden Rechts- und Gerechtigkeitsfragen noch hineinzubauen ist.

Die wirtschaftliche und rechtliche Ordnung muß aber auch der Tatsache Rechnung tragen, daß auch die nicht-arbeitsfähigen ihr Recht aufs Leben und damit auf den Lebensunterhalt nicht nur theoretisch besitzen, sondern auch praktisch müssen ausüben können. Hiebei handelt es sich nicht etwa um ein paar verkrachte Existenzen, sondern um einen großen und wertvollen Teil der Menschheit, in erster Linie um den gesamten Nachwuchs der Menschheit. Ein folgerichtig durchgedachtes „Recht der Arbeitenden auf den vollen Arbeitsertrag" schließt alle, die nicht (bezw. noch nicht) arbeiten können, vom Recht aufs Leben aus! Daß die Freiwirtschaftslehre, dieses System zur „Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag" (Titel von Silvio Gesells Hauptwerk in den ersten Auflagen; jetzt: „Die natürliche Wirtschaftsordnung"), selber der Konsequenz ausweicht und die Grundrente als Mütterrente verteilt dem Nachwuchse des Menschengeschlechtes als ungewollt „arbeitsloses Einkommen" garantieren will, bekräftigt nur die Unbesieglichkeit des Rechtes aufs Leben!

Eine notwendige Folgerung aus dem Rechte auf den vollen Arbeitsertrag wäre u. a. diese, daß gemeinnützige, religiöse, wissenschaftliche und karitative Anstalten kein Recht auf Einkünfte besitzen könnten, auch nicht etwa auf Einkünfte aus Steuerüberweisungen, denn immer würde das Einkommen dieser Anstalten und Stiftungen aus dem unantastbaren Arbeitsertrag der Arbeitenden entnommen werden müssen. Der Staat dürfte nur zu produktiven Zwecken Steuern erheben, d. h. solche Steuern, die der Verbesserung des nationalen Wirtschaftsapparates dienen und darum in das allgemeine Arbeitserträgnis sich zurück ergießen. Für mildtätige und ähnliche Zwecke stünden grundsätzlich nur freiwillige Spenden zur Verfügung; Wohltätigkeit gegenüber dem schuldlos Arbeitsunfähigen oder Arbeitslosen ist keine Sache der Pflicht mehr, sondern ausschließlich Sache der Freiwilligkeit, der Uebergebühr. Das ist gewiß nicht christlich!

Vor einem Fehler werden wir uns zu hüten haben. Es wäre übereilt, zu glauben, mit dem Nachweis der Unvereinbarkeit des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag" mit dem Rechte jedes Menschen aufs Leben sei diese die Gemüter so erregende Frage erledigt. In tausend wechselnden Gestalten steht sie immer wieder vor uns; hier heißt sie Zinsfrage, dort Bodenreform, dort Lohnproblem. Welcher rechtlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen bedarf es, um das gottgegebene Recht auf menschenwürdiges Dasein allen Volksgenossen zu sichern, um insbesondere für die große Masse des werktätig schaffenden Volkes dieses Recht auf menschenwürdiges Dasein und auf das zum menschenwürdigen Dasein Notwendige im Wege einer menschenwürdigen und unter menschenwürdigen Bedingungen sich vollziehenden Arbeit soweit nur menschenmöglich zu verwirk-

lichen? Das ist die große positive Frage, an der wir nicht vorbeikommen. Nicht, ob wir sie lösen, ob wir uns mühen, sie zu lösen, dies wird entscheiden, ob wir Christen bleiben — nein, ob wir Christen sind!

Zu den kirchlichen Reformbestrebungen im 15. Jahrhundert.

Von Oberstudienrat Dr Franz X. Zacher, Passau.

Ueber das 15. Jahrhundert ist schon viel geforscht und geschrieben worden, aber immer noch nicht zu viel. Je tieferen Einblick wir erhalten in das Kirchenwesen dieses Jahrhunderts, desto deutlicher wird es uns sichtbar, daß die Kirche nicht allwegs mit verschränkten Armen zuschaute, wie die immer höher steigenden Wogen eines praktischen Materialismus die Dämme der christlichen Lebenshaltung unterspülten und der Meltau des weltlichen Renaissancegeistes sich auf die Pflanzungen ihres Weinberges legte. Man müßte auf die Predigt der damaligen Zeit horchen und die Lehrsäle ihrer höheren Schulen besuchen und man würde nicht wenige finden, die als Wächter auf den Zinnen standen und zur Abwehr aufriefen. Die Predigtliteratur des Mittelalters, besonders des 15. Jahrhunderts, ist als Quelle für Kirchen- und Kulturgeschichte nicht zu unterschätzen.

Zu den eifrigsten Predigern und Theologen am Ausgang des 15. Jahrhunderts gehörte, wie Ad. Franz in seinem gelehrten Werke „Die Messe im deutschen Mittelalter“[1]) urteilt, der Passauer Kanonikus Paul Wann. Er war bis zum Jahre 1477 Professor der Philosophie und Theologie an der Universität Wien,[2]) dann bis zu seinem Tode 1489 Domherr und Domprediger in Passau. Schon als Professor bestieg er gerne die Kanzel, um einem größeren Kreise als Lehrer zu dienen, als Domprediger zumal verzehrte er sich in heiligem Eifer für das göttliche Wort. Ein Teil seiner Predigten erschien nach seinem Tode in vier Sammlungen im Druck, die jahrzehntelang geschätzt blieben und noch im 17. Jahrhundert neue Auflagen erlebten.[3]) Mehr noch von seinem literarischen Nachlaß ist in den Archiven und Klosterbibliotheken verborgen. Wenn diese Schriften gewöhnlich als Sermones bezeichnet werden, so ist dieses nicht immer im Sinne von Predigten zu verstehen; die Sermones bestehen vielfach aus theologischen Vorlesungen, die dann zum Teil von Wann selbst als Predigten benützt und für den Gebrauch der Schüler und Priester zur Abschrift bereitgestellt worden sind.

---

[1]) Ad. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg 1902, S. 605.

[2]) J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. Wien 1865, Bd. I S. 570 f.

[3]) Vgl. „Theol.-prakt. Monatsschrift“. Passau 1902, 12. Heft, S. 805 f.

Die folgenden Ausführungen schöpfen aus einer Münchener Handschrift Clm 17 651, besonders aus den Sermones über die heilige Messe und die zehn Gebote, die von Wann 1470 in Wien geschrieben und nach eigenem Geständnis (bl. 141, bl. 271) wenigstens teilweise dem Volke gepredigt worden sind.

Gewisse Erscheinungen der menschlichen Gebrechlichkeit werden sich immer wiederholen, zeigten sich natürlich auch im 15. Jahrhundert, damals wohl etwas ungünstiger. Die Kirchenbesucher ließen oft die Ehrfurcht vor dem heiligen Ort vermissen, benahmen sich ganz frei, riefen sich sogar während des Gottesdienstes gegenseitig zu und unterhielten sich wie zu Hause. Fast beständig muß der Unfug gerügt werden, daß gar manche nicht das Ende der heiligen Messe abwarten, sondern schon nach der Kommunion oder doch vor dem Segen des Priesters die Kirche verlassen, um sich der Unterhaltung oder der leiblichen Atzung hinzugeben. Unter Berufung auf die Canones der Kirche wird diese Gewohnheit als schwere Sünde erklärt und den Hartnäckigen der Ausschluß von der Kommunion angedroht (bl. 76). Wer sich versehen wollte, die heilige Messe an Sonn- und Feiertagen ganz zu versäumen (die Kirche hält noch an manchen Orten daran fest, daß dies in der Pfarrkirche geschehen muß), der soll vorerst vom Bischof zurechtgewiesen (confundantur) und bei weiteren Wiederholungsfällen aus der Kirche ausgeschlossen werden (excommunicantur) (bl. 77). Wir sind überrascht von dem Ernste, mit dem man hier die Autorität der Kirche noch aufrecht erhalten will. Ist vielleicht gerade dies ein Zeichen, daß es schon ums Ganze ging? Die Kirchenbesucher sind auch darüber zu tadeln, daß sie geringe aktive Andacht unterhalten, nicht der Liturgie folgen, sondern nur dem Gesang lauschen und dabei auch nur den Tönen, nicht den heiligen Worten (non sacra verba, sed sonus cantantium participantur; bl. 128). Es gibt aber auch Sänger und Musiker, die aus dem Gotteshaus ein Theater machen, die nicht die Ehre Gottes, nicht die Erbauung der Gläubigen suchen, sondern nur ihre Eitelkeit befriedigen wollen (cantant modo theatrico sicut mimi faciunt in choreis et conviviis; bl. 129). Ein gewissenhafter Kirchherr wird derartiges nicht dulden, sondern den göttlichen Tempelreiniger nachahmen. Wenn es nur das wäre! Das Gotteshaus wird sogar zur Aufführung von Schauspielen benützt. Einst waren diese ja harmlos, hatten sogar erbaulichen Charakter, da sie aus der Liturgie (Auferstehung u. s. w.) hervorgegangen sind; aber nun sind sie zur Farce und zum Skandal geworden (habentur in ecclesia ludi ridiculosi et alii gestus levitatibus permixti). Dieser Mißstand war bekanntlich nicht nur an der Donau zu beklagen, gegen ihn traten manche Synoden, sogar allgemeine Konzilien auf, gegen ihn kämpfte auch ein Geiler von Kaisersberg in Straßburg mit der ganzen Kraft seines beredten Wortes. Dort waren gewisse Kinderfeste ausgeartet und trieben bei heiligen Anlässen sogar an geweihter Stätte Possenreißer ihr loses

Spiel.[1]) Wann will nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, er will nicht alle dramatischen Akte aus der Kirche verbannen, da es immer noch einige gab, die eine gute Wirkung ausüben konnten. Er verurteilt strenge den Mißbrauch, empfiehlt aber ernste Spiele wie den Planctus Luciae virginis cum decentibus apparatibus Annunciationis dominicae et plura alia (bl. 129). Vom Apparatus Annunciationis dominicae kann man sich wohl eine Vorstellung machen: eine entsprechend kostümierte Engelsgestalt naht sich der Jungfrau von Nazareth und spricht die Verkündigungsworte. Schwerer zu sagen ist, worin die Klage der heiligen Luzia bestand. Es dürfte aber der Hinweis nicht unzutreffend sein, daß die heilige Märtyrin Luzia beim Volke eine ganz besondere und eigenartige Verehrung fand und in Altbayern und Oberösterreich jetzt noch auch als Schreckgestalt erscheint, vor der man sich am Vorabend des Festes (13. Dezember) durch rechtzeitige Heimkehr in Acht nimmt.

Wenn schon einmal das weltliche Sinnen und Träumen in das Gotteshaus eingedrungen war, dann ist es nicht zu verwundern, daß dieses Unkraut seine Wurzelfasern auch um den Edelbau der kirchlichen Liturgie schlang. Nicht einmal die heilige Messe blieb davon verschont. Der naive Volksglaube wollte ihr manche Beigaben einmengen und ungebildete Priester gaben diesem Verlangen nach. Besonderes Gewicht legte man auf bestimmte Orationen oder auf die Zahl der Orationen. Seit dem 12. Jahrhundert galten sieben Orationen als die Höchstzahl;[2]) das Volk wollte aber immer noch mehr, die Priester machten selbst neue (legunt aut legi faciunt speciales missas cum suis collectis; bl. 60).[3]) Dabei mußte auch eine bestimmte Zahl von Lichtern brennen und wurden während der Messe gewisse Oblationen gebracht; dann, glaubte man, werde man sicher von einem Uebel oder ein Verstorbener aus dem Fegfeuer befreit. Am Sonntag sollte die Messe mit drei Kerzen geschmückt sein zu Ehren der Dreifaltigkeit, am Montag war die Messe zu Ehren der neun Chöre der Engel zu lesen mit neun Kerzen, am Dienstag zu Ehren Johannes des Täufers und drei Patriarchen mit vier Kerzen, am Donnerstag die Messe vom Heiligen Geist, am Freitag vom Leiden Christi, am Samstag von der Mutter Gottes. Kurz und bündig erklärt Wann diese Ansichten und Gewohnheiten als Aberglaube (hoc est totum superstitio), der durch die Habsucht der Geistlichen leider gefördert werde. „Die Kirche hat niemals und nirgends angeordnet, daß eine bestimmte größere Anzahl von Kerzen gebraucht werden soll, sondern immer nur zwei Kerzen. Der Aber-

[1]) Dacheuse, Die ältesten Schriften Geilers v. K. Freiburg 1882, S. 33; Petri Schotti, Lucubraciunculae ornatissimae. Straßburg 1498. f. CXVI.

[2]) Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der kath. Liturgik. Freiburg 1912, II., 63.

[3]) Vgl. Ad. Franz a. a. O., S. 303 f.

glaube besteht darin, daß man auf die Zahl der Kerzen vertraut und eine ganz sichere Wirkung erwartet. Gott will manchmal, daß einer länger in der Trübsal bleibt zur Strafe für seine Sünden. Es wird in jeder Messe der gleiche Christus geopfert. Wenn diese gebräuchlichen Messen so wirksam wären, dann hätte auch die Kirche sie angeordnet." Dieses Urteil ist wohltuend klar, überrascht aber wegen der Abweisung der Tages-Votivmessen, da doch diese schon längst im Gebrauch waren. Offenbar will Wann hauptsächlich das äußerliche Beiwerk der Kerzen mit seiner Abweisung treffen. Energisch wendet er sich gegen die Priester, die derartigen Aberglauben unterstützen (qui sic populum seducunt et decipiunt. O deus, qualiter tales respondebunt in extremo judicio? bl. 61). Eine beliebte Votivmesse war die Messe zu den „24 Aeltesten" (Apk 4, 4 f.), mit der sich sogar die ganze Wiener theologische Fakultät beschäftigte,[1]) veranlaßt durch die Anfrage eines Archidiakons aus Obersteiermark, der unter den 24 Aeltesten 24 Ratgeber Gottes (consiliarii) verstand. Die Fakultät entschied, daß man die Heilige Schrift nicht immer im Literalsinn verstehen dürfe, daß im besonderen die 24 Aeltesten von den Kirchenvätern und Theologen verschieden gedeutet werden und davon jedenfalls keine beschränkte Vorstellung festzuhalten sei. Wann macht dieses Gutachten, das von der Fakultät schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts abgegeben worden war, zu seinem eigenen und verkündet es mit einem gewissen freudigen Stolz darüber, daß die Fakultät eine siegreiche Führerin zur Wahrheit war und immer noch ist. — Das Volk hatte Ehrfurcht vor dem Evangelium und schätzte besonders das Johannes-Evangelium, dessen tiefe Geheimnisse den grübelnden Geist von jeher angezogen haben. Manche gingen aber in der Verehrung dieses Evangeliums so weit, daß sie dasselbe oder doch seinen Anfang im Busen bei sich trugen, fest überzeugt, daß sie dadurch von Gefahren und Unheil verschont bleiben würden. (bl. 64). Wann erklärt diese Meinung für gefährlich und dem Aberglauben nahe; man könne ein derartiges Vertrauen nur haben, wenn man zerknirschten Herzens sei und sich des Schutzes Gottes würdig mache; als direkt abergläubisch und sündhaft sei der Wahn zu verwerfen, daß einem an dem Tage, an dem man dieses Evangelium gehört habe, nichts Schlimmes zustoßen könne. Dagegen läßt er die Ansicht, daß an den Tagen, an denen man die heilige Messe gehört habe, Essen und Trinken bekömmlicher seien, als frommen Glauben passieren und beruft sich dabei auf die doctores (bl. 77), die etwa dem Gedankengang folgen: Die Messe bringt nicht nur übernatürliche Früchte, sondern auch Segen für das ganze Leben und Tun des Menschen, wie auch die Erlösung nicht nur gegen die Sünde, sondern auch gegen den Fluch der Sünde wirksam war. — Es gab Priester, die zwischen Sanctus und dem Canon Privatgebete

[1]) Vgl. Ad. Franz a. a. O., S. 174 f.

einfügten, z. B.: tuam crucem adoremus etc.; admonendi sunt, sagt Wann, da ja der Priester nicht als menschliche Person, sondern als Stellvertreter Christi und der Kirche tätig sei und dementsprechend seine Privatandacht zurücktreten müsse. Priester und Volk beteten auch sofort nach Erhebung der heiligen Hostie für bestimmte arme Seelen in der Ueberzeugung, daß an dieser Stelle das Gebet wirksamer sei als beim gewöhnlichen Memento mortuorum. Wiederum nimmt Wann Stellung gegen diesen abusus (bl. 75) und verteidigt die kirchliche Ordnung und den Wert der liturgischen Gebete. Ein anderes Mal muß er wieder vor Uebertreibungen warnen. Es ist gut, wenn sich das Volk enge an den Priester am Altare anschließt, soweit als möglich auch seine Bewegungen mitmacht, das Haupt verneigt und das Knie beugt, das Kreuzzeichen macht oder an die Brust klopft. Einfältige machen aber dabei das Kreuzzeichen nicht nur auf Stirne, Mund und Brust, sondern sogar auf den Rücken und andere Körperstellen (retro in dorso, alii in aliis locis), damit sie nicht verwundet oder rücklings überfallen werden können. Es ist zwar richtig, lehrt der Wiener Prediger, daß der Mensch durch die Bezeichnung mit dem Kreuze Gott bitten kann, daß er ihn beschütze vor Uebeln und daß er darauf hoffen dürfe wegen der Verdienste Jesu Christi, wenn es zu seinem Heile ist. Aber daß das Kreuzzeichen gerade auf dem Rücken etwas vermöge, das ist Aberglaube ebenso wie die sichere Annahme, daß an solchen Tagen einem nichts Nachteiliges zustoßen könne; daran ändert auch die Erinnerung an den kreuztragenden Heiland nichts (bl. 92). Der im Mittelalter weit verbreiteten Annahme, daß die Seelen im Fegfeuer am Sonntag nichts zu leiden hätten, gleichsam aus dem Reinigungsorte befreit wären, begegnet Wann mit Duldung, soweit sie nur in der Theorie festgehalten und von Lehrern mit Gründen vertreten wird (bl. 89); er zeigt ihr aber sofort ein ernstes Gesicht, wenn sich daran praktische Folgerungen knüpfen wollen und die Irreführung des Volkes zu fürchten ist. Manche Ueberkluge haben sich darüber ihre eigene Lehre zurechtgelegt: von Samstag abends bis zum Wiederbeginn der Arbeit am Montag früh sind die armen Seelen ohne Leiden; es ist darum Sünde, am Samstag die Arbeit zu spät zu beendigen oder am Montag zu bald zu beginnen, weil ja dadurch die Seelen in ihren Leiden zurückgehalten werden. Unter Berufung auf Matthäus 5, 26 („bis der letzte Heller bezahlt ist") hält Wann jede zeitweilige Befreiung der büßenden Seelen für unmöglich (bl. 158) und brandmarkt derartige Träumereien als Aberglaube. So dringt er überall mit kluger Mäßigung, aber auch mit Entschiedenheit auf die Reinheit der Lehre, immer bemüht, das Volk aus den Banden eines schlimmen Zeitgeistes zu befreien.

Die Quellen, aus denen der Aberglaube kommt, nämlich die grübelnde Sehnsucht des Menschen das Dunkle zu erforschen, ein ungestümes Verlangen nach sicherer Hilfe, nicht zuletzt auch die

mangelhafte religiöse Bildung, fließen immer fort, waren aber aus mancherlei Gründen im Mittelalter noch ergiebiger. Die Kirche war jedoch immer bemüht, diese Quellen zu verstopfen oder durch Zuleitung des reinen Wassers der Offenbarung und ernsten Forschung zu läutern. Wann ist hiefür wieder ein Beweis. Er bekämpft den Aberglauben vor allem dadurch, daß er ihn bloßstellt und lächerlich macht. Mit rühmenswerter Kenntnis der Volksseele und des Lebens führt er eine große Menge von Beispielen an, manche nur der Originalität halber (haec propter originalia dico; bl. 160), Beispiele des religiösen und des profanen Aberglaubens. Die Heiligenverehrung war in der Kirche von jeher geübt, wurde indes vom Volk nicht immer nüchtern genug aufgefaßt. Gewohnheit und geschichtliche Anlässe hatten dazu geführt, daß man auf einzelne Heilige in gewissen Anliegen ein besonderes Vertrauen setzte, die heilige Barbara und Katharina z. B. um einen guten Tod anrief. Viele machten aber dieses Vertrauen zum vermessentlichen Hoffen und werden darum von Wann ermahnt (bl. 153), sie sollen ihre Hoffnung sichern durch die gute Erfüllung der Gebote Gottes. Das Evangelium, die Psalmen und andere fromme Bücher wurden nicht nur zur Belehrung und Erbauung, sondern auch zur Erforschung der Zukunft benützt. Ein rasches Oeffnen, die zuerst erblickte Stelle soll divinatorische Kraft haben; die das glauben und ausüben, werden aber vom Wiener Professor mit dem Ausschluß von der Kommunion bedroht (bl. 155). Andere gehen im Kirchenjahr ihre eigenen Wege, feiern einzelne Tage auf absonderliche Art — Wann nennt sie die dies egyptiaci (bl. 155) —, so die Tage um den Jahreswechsel, um die Sonnenwende (nach der Geburt des Johannes d. T. und 13 Tage vorher). Von den Juden beeinflußte Christen halten sogar noch die Neumonde, indem sie die Kopfbedeckung abnehmen, das Knie beugen und am Tage des Neumondes fasten; dabei beschwichtigen sie sich und täuschen sich selbst mit der Ausrede, sie wollen nur des treffenden Tagesheiligen wegen fasten (Ecce, qualis est illa excusatio!). Ein bedauerlicher Tiefstand der Religion ist gegeben mit dem Wahn, daß Sonne und Mond lebende Wesen (Mann und Weib) seien; eine alte Vettel hat tatsächlich zur Sonne gebetet und behauptet, dadurch geheilt worden zu sein. Nicht wenige sündigen, indem sie törichte Gelübde machen: um von Augenübeln frei zu werden, wollen sie keine Krebse essen, mit Rücksicht auf Kopfschmerzen kein Kopffleisch; die einen enthalten sich am Donnerstag von Fleischspeisen, um vor der Pest bewahrt zu bleiben, die andern genießen geweihte Palmen und erwarten große Wirkung; manche Frauen wollen am Samstag nicht nähen und spinnen, andere messen ihren Körper mit der Blasiuskerze ab, um sich vor Unheil zu schützen. Eine besondere Klasse von Frommen will ausgerechnet zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten Abstinenz halten. Die Absicht mag gut sein, sie ist aber vielfach mit Aberglauben verbunden, warnt Wann. Der religiösen Verirrung ist

nichts mehr heilig: sie benützt Abbildungen von Gott, von Christus und den Heiligen und gebraucht sie in der Fastnacht als Maske, nimmt geweihtes Wasser von der Kirche und wäscht damit jeden Tag die kleinen Kinder, nimmt sogar die heilige Hostie von der Kommunionbank mit nach Hause und mißbraucht sie zur Wahrsagerei und anderem Frevel. Zum Beweis dieser Behauptung versichert Wann, daß er selbst einen solchen Frevler kenne (Et ego talem novi), erzählt aber auch zur Abschreckung dessen unseliges Ende (bl. 160). — Auf profanem Gebiete sind die Formen des Aberglaubens fast unübersehbar und wäre die dabei bewiesene Erfindungsgabe des Volkes einer besseren Sache wert gewesen. Wie zahlreich sind nur die Versuche und Mittel, die Zukunft vorherzusehen! Man geht zu Wahrsagerinnen und Kartenschlägerinnen, schüttet Salz auf den Tisch und verbirgt darin einen Zettel, legt ein Stück Brot oder Wachs ins Wasser, zieht Strohhalme, zählt die Würfelaugen, schlägt im Traumbuch nach, beobachtet wie die alten Heiden den Flug der Vögel oder achtet auf ihren Ruf, weiß eine Unmenge von Vorgängen und Zufälligkeiten, die entweder Glück oder Unglück bedeuten. Wenn ein Mensch „verschrien oder vermaint" ist, läßt man ihn „ansprechen". Dafür gibt es einen langen Index von Rezepten: Die einen umwickeln den Kopf und die Füße mit einem Strick, andere berühren und segnen die Augen oder bestreichen sie mit dem Fußwasser, wieder andere legen einen Faden kreuzweise, verbrennen denselben und lassen seine Asche mit Wasser trinken oder sie legen den „Verschrienen" auf den Boden und betreten ihn unter geheimnisvollen Worten mit dem Fuße, andere führen die Patienten durch fließendes Wasser gegen die aufgehende Sonne oder durch eine Wiese gegen Bäume u. s. w. Dabei reden sich diese Hexenmeister darauf aus, daß die seligste Jungfrau Maria auch den Apostel Johannes beschworen und so von Kopfschmerzen geheilt habe (bl. 158). Wann zeigt aus der Heiligen Schrift, aus der kirchlichen Lehre und Vernunft das Widersinnige und Sündhafte derartiger Gebräuche, beweist besonders auch an trefflichen Beispielen der Erfahrung, daß solche Beschwörungen und Versuche häufig das Gegenteil des Gewünschten bewirken. Besonders empörend ist es, daß man auch mit Schwangeren und Gebärenden allerlei Tollheiten treibt, sie mit einem gezückten Schwerte schreckt, sie anhaucht oder vor ihnen eine brennende Kerze auslöscht (quod totum est damnabile et superstitiosum; bl. 158), ja sogar Sterbende noch mit Ungereimtheiten beunruhigt, ihnen den Todesschweiß abwischt, um ihn für gewisse Zwecke zu gebrauchen oder bereitsteht, um nach ihrem letzten Atemzug die Glocke zu läuten, weil ja die Seele nicht eher Ruhe finden könne als bis die Glocke ertöne. Die ganz Klugen halten übrigens auch daran fest, daß die abgeschiedene Seele noch zwei Nächte im Hause bleibe, und zwar die erste Nacht mit der heiligen Gertrud, die zweite Nacht mit dem heiligen Erzengel Michael, und erst die dritte Nacht an ihren gebührenden Ort komme. Nüchtern

bemerkt der Theologieprofessor dazu: Ecce, quales errores seminat diabolus! (bl. 150). Hat er so den Aberglauben aus seinen Schlupfwinkeln herausgeholt, der Lächerlichkeit preisgegeben oder an die Wand gestellt zur Aburteilung, dann kommt er mit ruhiger Mahnung und Belehrung: Der vernünftige Mensch und gläubige Christ soll vor allem seine eigenen Kräfte gebrauchen und alle rechten natürlichen Mittel anwenden, um ein Uebel abzuwenden oder einen Erfolg zu erlangen, dann mag er die Hilfe der Mitmenschen in Anspruch nehmen, den Arzt rufen oder erfahrene Leute fragen. Dazu wird er auch Gott um Schutz und Hilfe anrufen, zu den Heiligen nach der Anweisung der Kirche beten und sich dem Gebete der Gerechten empfehlen. Er mag auch bewährte Heilkräuter und Hausmittel anwenden oder geweihte Gegenstände gebrauchen, letzteres aber nur im Sinne und nach der Lehre der Kirche, denn sobald man ihre Tradition verläßt, schleicht sich Ungehöriges und Sündhaftes ein. Grundsatz jedes Vernünftigen muß es sein, bei allen auffallenden Erscheinungen zunächst eine natürliche Ursache zu suchen. Wann selbst bemüht sich, soweit es nach dem damaligen Stande der Naturwissenschaft möglich war, für gewisse Träume, das Drücken der Druth, rätselhafte Krankheiten bei Mensch und Tier die Aufklärung zu geben. Er ruft also immer wieder zurück aus den dunklen Irrgängen des Wahnes zur Tageshelle der überlegenden Vernunft und des christlichen Glaubens, ist aber überzeugt, daß eine wirkliche Heilung der kranken Volkspsyche nur möglich ist durch allgemeine gründliche Bildung des Volkes und durch Stärkung seines religiösen Lebens. Darum schärft er so entschieden die Ehrfurcht vor dem Heiligen ein, sucht die Verehrung der heiligen Eucharistie zu fördern und einen vorbildlichen Klerus heranzubilden. Die öftere Kommunion erklärt er als selbstverständlich und verteidigt sie gegen Einwände und Spottreden („wenn die Kirche auch nicht zwingt, jeden Sonntag und Feiertag die Kommunion zu empfangen, so sollen sich die Laien und Klosterleute, die ein gutes Gewissen haben, nicht zurückhalten lassen"; bl. 109); als die nächstliegende Quelle sittlicher Kraft muß aber jedem die heilige Messe erscheinen. Diese erklärt er so eingehend, empfiehlt sie so warm, daß ihr täglicher Besuch die Lebensgewohnheit jedes einzelnen sein soll. Wer sie an Werktagen wirklich nicht besuchen kann, soll zu Hause oder auf dem Felde beim Ton der Glocke wenigstens die Wandlung mitbeten. Jeder bete soviel als möglich die Gebete des Priesters mit oder beteilige sich am gemeinsamen Gesang des Volkes, wobei aber die innere Erhebung des Herzens wichtiger ist als kräftige und hohe Töne der Stimme, denn in aure dei non clamor, sed amor sonat (bl. 128). Ehrfurcht vor dem Altar und dem Allerheiligsten ist bei Wann ein mit Vorliebe behandeltes Thema. Eingerissene Mißstände mögen es veranlaßt haben; man kann sich aber des Eindruckes nicht erwehren, als ob sich hiebei besondere Gründe oder Einflüsse geltend gemacht hätten. Bei jeder sich bietenden

Gelegenheit betont Wann, daß das Volk nicht zu nahe zum Altar treten dürfe. Es darf dem zelebrierenden Priester nicht ins Gesicht sehen, darf kein Wort der Stillgebete und des Kanons hören, soll des Priesters Aktionen auf dem Altare nicht verfolgen, damit es mit um so größerer Andacht und Sehnsucht den bei der Wandlung erhobenen Leib Christi betrachte. Um das Volk in dieser Ehrfurcht und Zurückhaltung zu bewahren, wird der Altar, bezw. der Priester zu beiden Seiten mit Vorhängen eingehüllt (sacerdos velatur cortinis, quae sunt in lateribus altaris; bl. 72). Die Frauen müssen das Haupt bedeckt haben und die Jungfrauen den Schleier der Ehrfurcht tragen (bl. 63). Die ministri dürfen zwar mit dem Priester auf dem gleichen Podium verweilen, was dem Laien nie und nimmer erlaubt ist, sie müssen aber auch besonders während des Kanons in demütiger Zurückhaltung verharren, und zwar stehend, nicht sitzend (bl. 72, 78). Die Verhüllung des Altars erinnert an die griechische Liturgie und es ist nicht ausgeschlossen, daß zu Wanns Zeiten in Wien derartige Einflüsse vorhanden waren. Die Eroberung Konstantinopels hat ja einen großen Teil der Gebildeten und des Klerus nach dem Westen getrieben und die gastliche Kaiserstadt mag viele von ihnen beherbergt haben, die durch ihr würdevolles Auftreten und die ernste Feierlichkeit ihres Gottesdienstes Eindruck machten und den leichtlebigen Wienern etwa als Vorbild hingestellt wurden. Sei dem wie immer, jedenfalls sind diese Anklänge an die altchristliche Zeit und den orientalischen Ernst beachtenswert. Daß Wann auch den Klerikern, die ihm als Schüler zu Füßen saßen, die vom Volk verlangte Ehrfurcht im Gotteshaus und am Altare und die sorgfältigste Behandlung der heiligen Eucharistie einschärfte, ist selbstverständlich. Leider muß er sich auch in anderer Beziehung mit dem Klerus beschäftigen und er scheut sich nicht, den Finger zu legen auf eine eiternde Wunde am Körper der Kirche, auf das standeswidrige Leben mancher Geistlichen (bl. 78, 82, 83, 139), taktvollerweise betont er aber bei Gelegenheit, daß derartige Stellen in seinen Schriften nicht für das Volk bestimmt sind.

Sind es auch nur wenige Züge, die hier aus zwei von den vielen hinterlassenen Schriften Wanns zusammengesucht wurden, sie dürften immerhin schon die Richtigkeit der eingangs gemachten Aufstellung dartun, daß die mittelalterlichen Predigtsammlungen viel wertvolles Material für Kultur- und Kirchengeschichte enthalten und daß der Wiener Professor und Passauer Prediger einen ehrenvollen Platz verdient unter den Vorkämpfern für die Reform der Kirche. Sein hervorragender Gelehrtenfleiß, sein kirchlicher Sinn und Reformeifer werden auch der Grund gewesen sein, daß er von dem tüchtigen Bischof Ulrich III. und seinem Kapitel an den Dom in Passau berufen worden ist. Hier wurde er allerdings auf ein steiniges Arbeitsfeld gestellt und mußte er in einer Zeit der Wirren die letzten Lebensjahre in aufreibendem Kampfe verbringen.

Gott und Götter in den Psalmen.

Von Dr H. Kaupel, Hamburg.

Die biblischen Psalmen betonen in stets wiederkehrenden Wendungen die Ueberlegenheit Jahves über andere Götter. Seine Einzigartigkeit findet ihren Ausdruck in der kurzen Formel: „Wer ist wie du?“,[1]) die in Exodus 15, 11 (Schilfmeerlied) erweitert lautet: „Wer ist wie du unter den Göttern, Jahve?“[2]) Eine deutliche Antwort auf diese rhetorische Frage wird häufig gegeben. „Keiner ist wie du unter den Göttern.“ „Ein großer Gott ist Jahve und König über alle Götter.“ „Groß ist Jahve und gar sehr gepriesen, furchtbar ist er über alle Götter, denn alle Götter der Heiden sind Nichtse.“ „Du Jahve bist der Höchste auf der ganzen Welt, bist hoch erhaben über alle Götter.“ „Ja, ich weiß es, groß ist Jahve, unser Herr überragt alle Götter.“[3])

Die meisten der genannten Psalmstellen geben selbst keine Erklärung darüber, welche Auffassung sie von den „Göttern“ haben. Für sich betrachtet sind sie auffällig und erwecken den Eindruck „Polytheistischen Denkens“.[4]) Dieser Eindruck wird aber schon dadurch erheblich abgeschwächt, daß wenigstens einige Psalmen ganz unzweideutig nicht bloß die Bilder der Götter mit gänzlicher Verachtung behandeln, sondern auch durch die Verspottung der Bildwerke die Götter selbst als ohnmächtig und leblos hinstellen.[5]) Auch in anderen Büchern des Alten Testamentes erklingen ähnliche Stimmen. Möller weist u. a. auf Deut. 4, 35 hin: „Du hast solches zu sehen bekommen, damit du erkennst, daß Jahve Gott ist, daß es außer ihm keinen gibt.“[6]) Isaias kann die Heidengötter keineswegs für göttliche Realitäten gehalten haben. Er bezeichnet sie als Werke von Menschenhänden, die am Tage Jahves von den seitherigen Verehrern den Maulwürfen und Mäusen nachgeworfen werden.[7])

Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß sich im Alten Testament dem Wortlaute nach bei weitem nicht alle Stellen zu dieser klaren Ansicht bekennen. Eine Gesamtuntersuchung würde mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß der eine Verfasser eine höhere Gottesauffassung hatte als der andere, daß etwa zunächst andere Götter nur für Israel ausgeschlossen wurden und über allen der

---

[1]) Ps. 35, 10; 89, 9.
[2]) Vergleiche denselben Gedanken bei Jerem. 10, 6.
[3]) Ps. 86, 8; 95, 3; 96, 4—5; 97, 9; 135, 3.
[4]) Hehn, Biblische und Babylonische Gottesidee. Leipzig 1912, S. 182.
[5]) Ps. 115, 5 ff.; 135, 15—18.
[6]) Möller, Die Entwicklung der alttestamentlichen Gottesidee in vorexilischer Zeit. Gütersloh 1903 (Beiträge zur Förderung christlicher Theologie VII, 3).
[7]) Is. 2, 20. Vgl. Kirchner, Die babylonische Kosmogonie und der biblische Schöpfungsbericht. Münster 1910. (Alttestamentliche Abhandlungen III, 1, S. 22.)

Nationalgott thronte, bis sie schließlich alle in Nichts vor Jahve versanken. Hehn bemerkt in dieser Hinsicht, daß der nationale Monotheismus den absoluten vorbereitete.[1]) Doch die genannten Wendungen, die in allen Büchern des Alten Testamentes, wo sie vorkommen, hymnischen Charakter tragen, scheinen kaum für eine Entwicklung zu sprechen. Denn man macht die Beobachtung, daß im Deuteronomium, also in demselben Buche, und zwar in denselben Kapiteln, den „henotheistischen" Wendungen 4, 7; 32, 12, monotheistische gegenüberstehen. 4, 39 heißt es: „Jahve ist . . ., sonst existiert keiner", und 32, 39: „Kein Gott existiert neben mir."[2]) Hätten solche Widersprüche nahe beieinander stehen können, wenn sie wirklich als Widersprüche empfunden worden wären? Man kann es kaum bejahen.

Die Wendungen, die den Glauben an die Existenz der heidnischen Götter vorauszusetzen scheinen, kommen auch in Büchern vor, an deren monotheistischer Auffassung kein Zweifel sein kann. Dazu gehören die Psalmen.[3]) Für diese Behauptung sprechen mehrere Gründe. Einen wertvollen Fingerzeig gibt zunächst Ps. 96, 4 bis 5. Denn er enthält zu V. 4: „Groß ist Jahve und gar sehr gepriesen, furchtbar ist er über alle Götter", in V. 5 die Begründung: „Denn alle Götter der Heiden sind Nichtse." Das hebräische elilim bedeutet „Nichtigkeiten", „gar nicht seiend", eine Bezeichnung, die in der Uebersetzung des Aquila durch epiplastos und in der des Symmachus durch anyparktos treffend wiedergegeben wird.[4]) Die Septuaginta denkt anscheinend an existierende Wesen, wenn sie elilim mit daimonia übersetzt. Aber die Anschauung, daß die Heidengötter Dämonen seien, entstammt dem Alexandrinismus und darf deshalb nicht die Deutung des Urtextes beeinflussen.[5]) Gewiß, trotz der klaren Auffassung von Ps. 96 bliebe an sich die Möglichkeit, daß die Verfasser der betreffenden übrigen Psalmen anders gedacht hätten. Aber diese Vermutung entbehrt der sicheren Grundlagen, da die Psalmen, auch die ältesten, als überarbeitetes Gesangbuch der Gemeinde des Gottesvolkes überliefert sind, aus einer Zeit, die unbestreitbar streng monotheistisch dachte und die in Frage kommenden Stellen nicht unangetastet gelassen hätte, wenn sie polytheistische oder auch nur henotheistische Denkweise ausdrückten. Ueberhaupt ist der religiöse Standpunkt der Psalmen derart, daß man auch bei den einzelnen Dichtern einen derartigen unvollkommenen Monotheismus nicht mehr vermuten darf, wie immer man sich auch sonst zur Entwicklung des Monotheismus in Israel stellen mag. Die

[1]) A. a. O. S. 362.
[2]) Möller a. a. O. S. 91 ff.
[3]) Vgl. Hehn a. a. O. S. 182.
[4]) Vgl. über elilim Gesenius-Buhl Handwörterbuch und Baudissin, Studien zur semitischen Religionsgeschichte. Leipzig 1896, I, 69.
[5]) Siehe Baudissin a. a. O. I, 110 ff.

Psalmensänger haben nicht mehr an das Dasein der Heidengötter in irgend einer Form geglaubt.[1]) Daher sagt Kortleitner mit Recht: „His locis non dicitur esse deos gentilium, sed tantum Jahvem super omnia, quae gentiles esse deos affirmant, supra quam dici potest eminere."[2])

Aber diese inhaltlich-theologische Erklärung gibt noch keine Antwort auf die sich jedem aufdrängende Frage: Warum wählten die Psalmendichter zur Hervorhebung der Ueberlegenheit und Allherrschaft Jahves Formeln, die immerhin der Mißdeutung fähig waren? Eine befriedigende Antwort gibt ein Seitenblick auf die babylonischen Hymnen, die sich im Aufbau und besonders in der Formensprache eng mit den biblischen Psalmen berühren.[3]) In der babylonischen Lyrik finden sich nun die behandelten Wendungen außerordentlich häufig. Wendet sich der Beter an den Gott, den er gerade verehrt, der „sein Gott" ist, dann hebt er an mit dem Ausruf „Mannu ischannanka", d. i. „Wer ist dir gleich?" Dieser Lobpreis findet sich in folgenden Zusammenhängen:

„Herr, du bist erhaben, wer gleicht dir?
Marduk unter den Göttern, soviele existieren, bist du gewaltig,
Held unter den Göttern des Landes."

„Herr, wer ist wie du? Wer kommt dir gleich?
Hochmächtiger, wer ist wie du? Wer kommt dir gleich?
Nergal, wer ist wie du, wer kommt dir gleich?"

„O Herr, wer ist wie du? Wer kommt dir gleich?
Großmächtigster, wer ist wie du? Wer kommt dir gleich?
Herr Nannar! Wer ist wie du? Wer kommt dir gleich?"

Oder in etwas ausführlicherer Form derselbe Gedanke:

„Welcher Gott käme dir gleich?
Im Himmel, wer ist erhaben?
Du allein bist erhaben?
Auf Erden, wer ist erhaben?
Du allein bist erhaben."[4])

Man denkt bei dieser Stelle unwillkürlich an Ps. 89, 7: „Wer im Himmelreich gleicht Jahve, gleicht Jahve unter den Götterföhnen?"

---

[1]) Kittel, Die Psalmen. Leipzig 1914, S. 347, 350.

[2]) De Hebraeorum ante exilium Babylonicum Monotheismo. Oeniponte 1912, S. 45.

[3]) Darüber ausführlich meine Dissertation bei der Hochw. kath.-theol. Fakultät in Münster, 1921: „Das Verhältnis der biblischen Psalmen zur babylonischen Lyrik", von der bis jetzt nur ein kurzer Auszug gedruckt werden konnte.

[4]) Macmillan, Religions texts. Leipzig 1906. IV, 8. 9. — Hehn, Hymnen und Gebete an Marduk. Leipzig 1905. VI, 7 ff. — Böllenrücher, Hymnen und Gebete an Nergal. Leipzig 1904. VI. 27. — Perry, Hymnen und Gebete an Sin. Leipzig 1907. I, 23 und IV, 7.

Die Uebereinstimmung geht so weit, daß, wie in den biblischen Psalmen, auch in den babylonischen Texten der positive Ausdruck des Gedankens häufig auftritt. Von Enlil sagt ein Hymnus: „Außer dir ist kein Gott, der Recht tut." Von Schamasch heißt es:

„Und keiner ist unter den Scharen aller Götter, der mächtig ist wie du."
„Schamasch, wie du ist keiner."
„Du strahlest allein, niemand unter den Göttern vergleicht sich mit dir."

Marduk widmet man dasselbe Lob:

„Du bist erhaben über alle Götter,
Unter den Göttern des Landes, so viele existieren, bist du gewaltig."

Auch Nergal preist man:

„Groß bist du in der Unterwelt, deinesgleichen hast du nicht."

Selbst von der Göttin Zarpanit wird gesagt:

„Unter den Astarten ist keine wie sie."

Ischtar wird sogar, wenn es dem Beter beliebt, über alle Götter erhoben:

„O Herrin, herrlich ist deine Größe, über alle Götter erhaben."

Sie erklärt von sich selbst:

„Ich, die Himmelsherrin bin ich. Ein einziger Gott, ein einziger, kommt er mir gleich?"[1])

Wie sehr Ps. 97, 7:

„Es werden zu Schanden werden alle Bilderdiener, alle, die da beten zu den Götzen,
Vor ihm fallen nieder alle Götter"

sich in gebräuchlichem Hymnenstil bewegt, geht aus folgenden babylonischen Parallelen[2]) hervor. Ueber Sin hören wir:

„Vor deinem Angesichte werfen sich nieder die großen Götter"

und von dem Worte Sins:

„Du, wenn dein Wort vom Himmel verkündet wird, werfen die Igigi sich nieder,

---

[1]) Hehn, Hymnen und Gebete I, 23—25.
[2]) Langdon, Sumerian and Babylonian Psalms. Paris 1909. Rev. I. — Schollmeyer, Sumerisch-babylonische Hymnen an Schamasch. Paderborn 1912. XVI, 48 XXXV, 11. — Ebeling, Quellen zur Kenntnis der babylonischen Religion. Leipzig 1919. CV Vorders. 6. — Böllenrücher I, 6. — Hehn, Hymnen und Gebete an Marduk. III, 15. — Dhorme, Choix de textes religieux Assyro-Babyloniens. Paris 1907. Großer Ischtarhymnus S. 3. — Zimmern, König Lipit-Ischtars Vergöttlichung. Leipzig 1916, S. 19.

Du, wenn dein Wort auf Erden verkündet wird, küssen die Anunnaki den Boden."[1])

Dieselbe Allgewalt wird anderen Göttern beigelegt. Nebo wird gepriesen:

„Die Anunnaki fallen vor dem nieder, der seine Herrschaft groß macht",[2])

und Marduk:

„Es beugen sich vor dir die Igigi, die Anunnaki, die Götter, Göttinnen."
„Großer Herrscher der Götter, Marduk, Gewaltiger.
Auf dessen herrlichen Ausspruch die großen Igigi achten, unablässig die Anunnaki sich vor dir beugen."[3])

Die Kenntnis der babylonischen Hymnen tut zur Genüge dar, daß die Anwendung der Formeln, die an sich für die biblischen Psalmen auffällig sind, für den Dichter in Israel sozusagen in der Luft lag, wenn er die Superiorität Jahves feiern wollte. Ist doch der Dichter des Altertums, besonders der Semite, mehr an überkommene Formen gebunden als der moderne. Aus dieser Tatsache erklären sich überhaupt manche Wendungen im Psalter, die nach unserem Gefühl allzu häufig wiederkehren.

Bekannt genug waren sie. Einen Beweis dafür liefern die Tell-el-Amarna-Briefe, eine diplomatische Korrespondenz palästinensischer Stadtfürsten mit dem Könige von Aegypten aus dem 15. Jahrhundert. Die Anreden und Bitten an den fremden Oberherrn verraten nämlich an mehreren Stellen Vertrautheit mit dem Psalmenstil.[4])

Weil elohim im hebräischen Sprachgebrauch nicht bloß Gott, sondern „übernatürliches Wesen" überhaupt bedeutet,[5]) kann es umsoweniger befremden, daß der Psalmendichter zum Ausdruck der Ueberlegenheit Jahves die allgemein bekannte und, wie gezeigt wurde, in der babylonischen Lyrik sehr häufig gebrauchte Formel wählte.

Man hat ebensowenig das Recht, auf Grund dessen seinen Monotheismus in Zweifel zu ziehen, wie man dem Dichter und Beter des kirchlichen Hymnus „Alto ex Olympi vertice" den Glauben an einen Olymp im heidnischen Sinne zumuten würde. Die Anwendung gleichlautender religiöser Formeln und Termini beweist nicht ohne

---

[1]) Igigi und Anunnaki bezeichnet oft die Gesamtheit des Pantheons.
[2]) Perry II, 11; I, 27. 28. — Strong, Hymn of Nebukadnezzar. In Proceedings of biblical Archoaeology XX, 154 ff.
[3]) Hehn, Hymnen und Gebete an Marduk, I, 26 und III, 1. 2.
[4]) Vgl. Winckler, Die Tontafeln von Tell-el-Amarna. Berlin 1896, Nr. 20, 31; 152, 49; 151, 37. 70; 45, 27 u. a.
[5]) Gesenius-Buhl, Handwörterbuch S. 40.

weiteres die gleiche Denkweise. Dieser für die religionswissenschaftliche Forschung überaus wichtige Grundsatz wird auch durch das, was über „Gott und Götter" in den Psalmen gesagt wurde, ein wenig beleuchtet.

Zeitdauer der biblischen Urgeschichte.

Von Dr Karl Fruhstorfer, Linz.

Zwei Abschnitte sind zu unterscheiden: die Zeit von Adam bis zur Sintflut und die Zeit von der Sintflut bis Abraham. Die Bibel gibt die Dauer dieser Zeiträume nicht unmittelbar an. Sie bedient sich zu ihrer Bestimmung „eines seltsamen und doch höchst scharfsinnigen Mittels",[1]) der Angabe der Lebensjahre, in denen die Urväter ihre namentlich genannten Söhne gezeugt haben (Gn 5; 11, 10 ff.).

I. Dauer der vorsintflutlichen Zeit.

Addiert man aus Kap. 5 der Gn die Zeugungsalter unter Zugrundelegung des masoretischen Textes, dem Vulgata und Peschitta folgen, und rechnet man dazu noch die 100 Jahre, die von der Zeugung Noes bis zum Eintritt der Sintflut verflossen (5, 31 u. 7, 6), so erhält man als Dauer der vorsintflutlichen Zeit 1656 Jahre.

Aus der LXX[2]) indes ergibt sich eine bedeutend höhere Zahl: 2242 Jahre. In ihr ist das Zeugungsalter der Urväter von Adam bis Malaleel um je 100 Jahre höher angesetzt. Auch Henochs Zeugungsalter ist um die Zahl 100 vermehrt. Mathusalas Zeugungsalter beträgt nach der LXX: 167 (gegen 187 MT), dasjenige des Lamech 188 Jahre (gegen 182). Euringer hebt hervor, daß die LXX nur dort die Zeugungsalter erhöht hat, wo es anging, ohne das Zeugungsalter Adams (230 Jahre) zu überschreiten.[3]) In der Abweichung der LXX vom hebräischen Text tritt eine gewisse Gesetzmäßigkeit zu Tage. Mit Recht sagt Augustinus: nec casum redolet, sed industriam.[4]) Welche Absicht verfolgte die LXX? Budde antwortet: Die .. Zahlen der LXX beweisen das Bestreben, größere Zeiträume im Anfang der Welt zu gewinnen, und dies Bestreben, dieser Wunsch mußte um so stärker werden, je mehr der Gesichtskreis der Israeliten sich vergrößerte und der Vergleich mit den Erzählungen anderer Völker die ihrigen in den Schatten stellte. Eine Verkürzung läßt sich dabei gewiß nicht begreifen.[5]) Holzinger findet diese Er-

---

[1]) Gunkel, Genesis.[4] Göttingen 1917, 133.

[2]) Eine den masoretischen (MT), griechischen und samaritanischen Text (ST) berücksichtigende Tabelle bieten die Kommentare.

[3]) Die Chronologie der biblischen Urgeschichte. Münster i. W. 1909, 15.

[4]) De Civitate Dei 15, 13, n. 1; Migne, P. L. 41, Sp. 453.

[5]) Die biblische Urgeschichte. Gießen 1883, 112.

klärung der Abweichung der griechischen Uebersetzung vom MT einleuchtend.[1]) Schanz[2]) und Dier[3]) auf katholischer Seite vermuten in dem Abgehen der LXX vom Urtext das Bestreben nach einer gewissen Ausgleichung speziell mit der ägyptischen Geschichte, da die griechische Uebersetzung in Alexandrien hergestellt wurde. In ähnlicher Weise drückt sich Hoberg aus.[4]) Sollte man sich wirklich geschmeichelt haben, mit einer Differenz von 586 Jahren eine beachtenswerte Angleichung an die hohe Vorgeschichte anderer Völker herbeizuführen? Prockſch glaubt daher sagen zu müssen: So mag LXX besondere, uns noch undurchsichtige Gründe gehabt haben.[5]) Doch sei nicht unerwähnt gelassen, wie Böckh die Anpassung an die ägyptische Vorgeschichte durch die LXX zu erklären sucht. Er sieht in den 2242 Jahren der LXX bis zur Flut eine Reduktion von 19 Hundssternperioden der ägyptischen Vorgeschichte, d. i. von 27.759 Jahren auf ebensoviel Monate von 29½ Tagen; diese Reduktion ergibt 818.890½ Tage = 2242 julianischen Jahren.[6]) B. Jacob hegt die Ansicht, die Quelle der Verschiedenheiten des griechischen Textes sei gelegen in der dem Namen Jared gegebenen Bedeutung; jarad heißt hinabsteigen und doch übersteigt im MT die Zeugungszahl Jareds alle früheren! Die LXX hat daher die Zahlen vor Jared alle größer gemacht durch jedesmalige Hinzufügung von 100. In voller Ausnützung der Deutung des Namens Jared = Tiefpunkt hat dann die LXX von Jared ab wieder eine Steigerung eintreten lassen.[7])

Die Mehrzahl der Erklärer gibt dem MT den Vorzug vor LXX. Die meisten sind darüber einig, schreibt Prockſch, daß (in der Dreiheit: MT, ST, LXX) LXX die jüngste Phase zeigt.[8])

Wieder eine andere Dauer der vorsintflutlichen Zeit bringt der ST.[9]) Ihm zufolge vergingen bis zur Sintflut nur 1307 Jahre. Im ST ist das Zeugungsalter Jareds um genau 100 Jahre vermindert. Das Zeugungsalter Mathusalas beträgt bloß 67 und das Lamechs bloß 53 Jahre. Der ST besitzt eine „in schönem Gleichmaße verlaufende Zahlenreihe“;[10]) denn nicht nur bezüglich der Zeugungsalter findet sich größere Regelmäßigkeit, sondern auch hinsichtlich des gesamten Lebensalters der Urväter herrscht im ST eine sehr allmähliche und stetige Abnahme, wenn man von Henoch und

---

[1]) Genesis. Tübingen 1898, 62.
[2]) Das Alter des Menschengeschlechts. Freiburg i. Br. 1896, 17.
[3]) Genesis. Paderborn 1914, 56.
[4]) Die Genesis². Freiburg i. Br. 1908, 67.
[5]) Die Genesis 2. u. 3. Aufl. Leipzig 1924, 466.
[6]) Angegeben bei Delitzsch, Neuer Kommentar über die Genesis. Leipzig 1887, 136.
[7]) Der Pentateuch. Leipzig 1905, 9.
[8]) A. a. O., 465 f.
[9]) Gall, Der hebräische Pentateuch der Samaritaner. 1. T. Gießen 1914.
[10]) Budde, a. a. O. 112.

Noe absieht. Außerdem ergeben sich aus dem ST folgende Momente: sämtliche Urväter sind Zeugen der Entrückung Henochs, indes nach dem MT damals Adam nicht mehr lebte und Noe noch nicht geboren war; ferner sterben nach dem ST Jared, Mathusala und Lamech im Flutjahr, nach dem MT dagegen erreicht das Flutjahr nur Mathusala und nach der LXX überlebt er sogar die Flut um 14 Jahre. Budde,[1]) Holzinger[2]) und Gunkel,[3]) desgleichen Hummelauer[4]) und Hoberg[5]) schließen aus dem Tode der genannten drei Patriarchen im Flutjahr, daß sie böse waren und darum in der Flut umkamen: die erste Hälfte der Urväter war fromm, die zweite mit Ausnahme von Henoch und Noe unfromm. Darin, daß die Frommen gerade die Hälfte ausmachen, offenbart sich nach Budde im ST wieder strenge Regel und Ordnung.[6]) Somit würde in den trockenen, stummen Zahlen des ST eine beredte Charakteristik der Personen stecken, die nach Budde bekräftigt wird durch die Namen Jared = Niedergang, Mathusala = Mann des Geschosses d. i. der Gewalt[7]) und Lamech etwa = Ohrfeiger.[8]) Gunkel bemerkt in Hinblick auf die allmähliche Abnahme der Lebensalter im ST, derselbe zeige sehr deutlich, wie die Lebensjahre allmählich, als die Sünde zunahm, abgenommen haben.[9])

Bertheau[10]) will entdeckt haben, daß im ST die Zahlen der Lebensalter aller zehn Patriarchen aus Posten bestehen, die in den Jahren der Zeugungsalter vorliegen, wozu noch die 100 Jahre von der Zeugung Noes bis zur Sintflut kommen. Im MT hingegen läßt sich auf solche Weise das Gesamtalter Kainans nicht gewinnen. So setzt sich nach Bertheau im ST Adams Lebensalter von 930 Jahren zusammen aus dem Zeugungsalter Seths = 105 Jahren + jenem von Enos = 90 + jenem von Kainan = 70 + jenem von Malaleel = 65 + jenem von Noe = 500 Jahren + den 100 Jahren von der Erzeugung der Söhne Noes bis zur Flut. Die 910 Lebensjahre Kainans stellen sich dar als Summe der Zahlen 130, 65, 62, 53, 500, 100 bei Adam, Malaleel, Jared, Lamech, Noe, bis zur Flut. Bei Jared, Mathusala und Lamech ist das Lebensalter die Summe aus dem eigenen Zeugungsalter und den unmittelbar darauf folgenden Zeugungsaltern + 100.[11]) Ob der Urheber des ST wirklich

---

[1]) S. 93 ff.
[2]) S. 62 f.
[3]) S. 134.
[4]) Commentarius in Genesim. Paris 1895, 65 f.
[5]) S. 67.
[6]) S. 97.
[7]) S. 99 f.
[8]) S. 102, Anm. 1.
[9]) S. 134.
[10]) Die Zahlen der Genesis in Cap. 5 und Cap. 11: Jahrbücher für Deutsche Theologie. Gotha 1878, 657 ff.
[11]) A. a. O. 664 ff.

so gerechnet hat? Was soll er für einen Grund gehabt haben, zum Beispiel beim Lebensalter Adams und Kainans gerade jene Zeugungsalter als Summanden zu nehmen?

Die meisten Modernen halten das chronologische System des ST, mit dem das Buch der Jubiläen übereinstimmt,[1] für das ursprüngliche.[2] Allein ein so künstliches, abgezirkeltes und fein ausgesponnenes System, wie es dem ST eigen ist, spricht nicht dafür, daß derselbe die ursprünglichen, ältesten Zahlenangaben bietet. Er scheint Tendenz zu verraten.[3] Die Durchsichtigkeit seiner Zahlen läßt auf menschliche Gematria schließen, wie die Rabbinen die Zahlenkünste nennen.[4] Was sollte denn auch den Anlaß gegeben haben, im hebräischen Text das schöne Gleichmaß der Zahlenreihen des ST zu zerstören? Man sagt allerdings, die Wahrnehmung, daß nach dem ST die drei Patriarchen Jared, Mathusala und Lamech im Jahre der Sintflut, also als Sünder in ihr starben, habe den Anlaß zur Aenderung der Zahlen im hebräischen Text und in der LXX gegeben. Unter dem Drucke der Voraussetzung, daß die Sethitenlinie gegenüber den Kainiten die heilige, die Trägerin theokratischer Tradition gewesen sei, habe man im hebräischen Text die Zahlen insoweit verändert, daß das Todesjahr Jareds und Lamechs noch vor Eintritt der Flut fiel. Mathusala habe man im Flutjahr sterben lassen, weil in Anbetracht seines hohen Alters leicht sich annehmen ließ, er sei eines natürlichen Todes kurz vor Beginn der Ueberschwemmung gestorben.[5] Doch mußte die Wahrnehmung, daß drei Patriarchen im Flutjahr sterben, zum Schlusse führen: also starben sie in der Flut und als Sünder? Wenn man, der Meinung huldigend, wenigstens die Stammväter der Sethitenlinie seien in der Frömmigkeit ihrem Haupte Seth ähnlich gewesen, sich bei Mathusala, der im Flutjahr starb, mit dem hohen Alter tröstete, konnte man sich dann bei Jared und Lamech nicht mit dem Gedanken trösten, Gott eilte ob ihres frommen Sinnes, sie aus der Mitte der Laster hinwegzunehmen (Weish 4, 14)?[6]

---

[1]) Dillmann, Beiträge aus dem Buche der Jubiläen zur Kritik des Pentateuch-Textes: Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1883, 1, 334 ff. Ins Deutsche ist zuletzt das Buch der Jubiläen oder die Leptogenesis übersetzt worden von Littmann: Kautzsch, Die Apokryphen und Pseudoepigraphen des Alten Testaments. 2. Bd. Tübingen 1900, 31 ff.

[2]) So Bertheau, 669 f., Budde, 91 ff., Holzinger 62, Dillmann, Die Genesis.[6] Leipzig 1892, 112; Meinhold, Die biblische Urgeschichte. Bonn 1904, 62. Neteler, Das Buch Genesis. Münster 1905, 56. Hummelauer 203 f., Hoberg 69, Anm. 2.

[3]) Schanz 17, Delitzsch 137.

[4]) Euringer, 13.

[5]) Budde, 103 ff.; Holzinger, 63. Hoberg, 67.

[6]) Bousset bezeichnet es als eine von Budde gar zu ernst genommene Spielerei, wenn der ST drei Patriarchen genau im Flutjahre sterben läßt. Das chronologische System der biblischen Geschichtsbücher, S. 146, Anm.: Zeitschrift für die alttest. Wissenschaft. Gießen 1900, 136 ff.

Ferner ist zu beachten, daß die Worte Lamechs bei Geburt Noes (5, 29) Glauben an das Protoevangelium (3, 15) und Hoffnung auf dessen Erfüllung verraten.[1]) Ist da anzunehmen, daß der ST Lamech zu den Gottlosen rechnete, die die Sintflut hinwegraffte?

Die Differenz zwischen der Dauer der vorsintflutlichen Zeit nach MT und derjenigen nach ST beträgt 349 Jahre. Nun aber deckt sich die Summe des MT bis zur Sintflut — 1656 — bis auf ein Jahr mit der Summe von Jahren, die nach dem ST bis zum Tode Noes abgelaufen ist: 1657, d. i. 1307 + 350 (9, 28). Daher ist behauptet worden, der MT habe sein plus von 349 Jahren dem ST entnommen, sei mithin von letzterem abhängig; das eine Jahr Unterschied könne leicht durch spitzfindige Rechnung ausgefallen sein.[2]) — Der MT will in Kap. 5 doch nur die Dauer bis zur Sintflut angeben. Die Frist von der Sintflut bis zum Tode Noes bringt er 9, 28. Wie sollte es da dem Bearbeiter des hebräischen Textes in den Sinn gekommen sein, in die Bestimmung der Dauer bis zur Sintflut die Zeit von der Sintflut bis zum Tode Noes einzubeziehen, „die Epoche Weltschöpfung bis Sintflut gleichzusetzen der nächsten, Weltschöpfung bis Tod Noes"?[3])

Ins Gewicht fällt das Zeugnis des heiligen Hieronymus, er habe in Samaritanorum libris geschrieben gefunden, Mathusala habe im Alter von 187 Jahren Lamech und dieser im Alter von 182 Jahren Noe gezeugt.[4])

Wir sind der Anschauung, daß der vorliegende samaritanische Zahlentext sein Dasein dem Bestreben verdankt, mehr Gesetzmäßigkeit, mehr Gleichmaß in die Zahlenangaben des hebräischen Textes zu bringen. Auch die Frage ist am Platz: scheute sich der ST, Mathusala ein höheres Zeugungsalter als Adam, ihn ein höheres Lebensalter als Adam und Noe zu geben?

B. Jakob glaubt, daß die Aenderungen des Samaritaners aus derselben Quelle entsprangen wie die des Griechen: der Deutung des Namens Jared mit Tiefpunkt. Mit Rücksicht auf diese Deutung habe der ST von Jared an je 100 abgezogen.[5])

---

[1]) So manche Exegeten beziehen Lamechs Worte auf Noe als Erfinder des Weinbaues. Bekundet Kap. 5 mit seinem ernsten, ständig wiederkehrenden et mortuus est etwa Weinlaune? Nein, dieses Kapitel, das sich wie eine Totenmatrik liest, ist nicht von der Stimmung beherrscht, den Wein zum Parakleten der Urväter zu machen.

[2]) Budde, 106 f.

[3]) Budde, 107.

[4]) Hebr. Quaest. in Genes.; Migne, P. L. 23, Sp. 996.

[5]) S. 9. — Den MT bevorzugen Reinke, Beiträge zur Erklärung des Alten Testamentes, I. Bd., Münster 1851, 73. Zschokke-Döller, Historia sacra V. T.[5] Wien 1920, 43. Tappehorn, Erklärung der Genesis. Paderborn 1895, 117 f. Hetzenauer, Commentarius in librum Gen. Graz 1910, 121. Euringer, 15 f. Delitzsch, 138. Jacob, 4 ff. König, Die Genesis. Gütersloh 1919, 324 f. Thilo, Die Chronologie des Alten Testamentes. Barmen 1917, 34.

II. Dauer der Zeit von der Sintflut bis Abraham.

Der Bestimmung dieses Zeitabschnittes dienen die Zeugungsalter der unmittelbar nachsintflutlichen Patriarchen (11, 10 ff.). Wieder weichen die drei Texte voneinander ab.[1]) Die geringste Zahl von Jahren fördert der MT zu Tage, dem Vulgata[2]) und Peschitta Gefolgschaft leisten: 290, die größte LXX: 1070. Der ST mit 940 Jahren steht in der Mitte zwischen MT und LXX.

Abermals tritt in der Abweichung der LXX vom MT auffällige Gesetzmäßigkeit bei Erhöhung der Zeugungsalter hervor. Im griechischen Text ist nämlich, von Sem, Nachor und Thare abgesehen, jedes Zeugungsalter um 100 Jahre höher angegeben. Nachors Zeugungsalter ist bloß um die Hälfte von 100 vermehrt (29 + 50). Vollständige Uebereinstimmung herrscht in bezug auf Sem und Thare. Außerdem fügt die LXX zwischen Arphaxad und Sale den Patriarchen Kainan ein, als dessen Zeugungsalter sie 130 Jahre nennt. Doch dieser Kainan scheint gezeugt zu sein von dem Willen, Sems Stammbaum anzugleichen der sethitischen Geschlechtstafel. Während nämlich diese zehn Glieder zählt, besitzt jene im M und ST bloß neun. Durch Einreihung Kainans wird auch die semitische Genealogie zur Dekade. Gegen die Echtheit Kainans werden vor allem zwei Momente ins Treffen geführt: einmal, daß er an dritter Stelle auftscheint gleich seinem Namenskollegen in der sethitischen Stammtafel (Seth, Enos, Kainan);[3]) sodann stimmen Kainans Zahlen vollständig überein mit denen seines Nachfolgers Sale. Ueberdies fehlt Kainan in 1 Chr 1, 18. 24 sehr vieler LXX-Handschriften. Die Einschaltung Kainans schiene dann aus der LXX frühzeitig in das Evangelium Lk 3, 36 übergegangen zu sein. Der Zusatz ist ein Beweis, daß man genuit von mittelbarer Zeugung verstehen zu dürfen glaubte. Andere halten an der Ursprünglichkeit Kainans fest und meinen, durch Versehen eines Abschreibers sei Kainan weggeblieben.[4])

Mit LXX stimmt überein der ST, jedoch fehlt in ihm Kainan. Ferner bringt der ST im Unterschied von der LXX wie auch vom MT die Summe der Lebensjahre der einzelnen Patriarchen, worin das Bestreben sich offenbart, das Schema der Genealogie in Kap. 11

---

[1]) Eine Uebersichtstafel findet sich wieder in den Kommentaren.
[2]) 11, 13 hat Vulg. 303, MT 403.
[3]) Dabei ist also von Adam Abstand genommen.
[4]) Zschokke-Döller, 52. Hetzenauer, 213. Neteler meint: Aus einem Verzeichnisse das auch (nun fehlende) Mittelglieder enthielt, ist vielleicht Kainan in den Text der LXX gekommen (89). Schlögl setzt Kainan an Stelle Arphaxads. Arpakschad ist nach Schlögl aus dem assyrischen arba kischade „die vier Weltgegenden" entstanden und stammt aus dem Haupttitel der Könige von Babel, ist also fingierter Name des personifizierten Babylonien. Die heiligen Schriften des Alten Bundes. 1. Bd. Wien 1922, 24, Anm. 3.

jenem in Kap. 5 anzupassen. Im hebräischen und griechischen Text nämlich ist in Kap. 11 das Gesamtalter nicht eigens mehr angeführt.

Hinsichtlich Sems heißt es in allen drei Texten, daß er im Alter von 100 Jahren Arphaxad zeugte, zwei Jahre nach der Sintflut (11, 10). Das schafft Schwierigkeit. Denn da Noe im Alter von 500 Jahren Sem, Cham und Japhet zeugte (5, 31) und die Sintflut im 600. Lebensjahr Noes hereinbrach (7, 6), kann Sem zwei Jahre nach der Sintflut nicht 100 Jahre alt gewesen sein. Vielleicht ist die Zahl 100 als runde Zahl zu nehmen.[1]) Ist ja auch Noes Zeugungsalter von 500 Jahren abgerundet. Faßt man Sem mit B. Jacob[2]) als dritten oder mit Deimel[3]) und Philo (S. 22) als zweiten Sohn Noes, schwindet gleichfalls die Schwierigkeit. Auf die Frage, warum der Verfasser überhaupt den Zusatz biennio post diluvium machte, der neben dem 100. Jahre Sems und dem 500. Noes so leicht Verwirrung stiften kann, erwidert B. Jacob:[4]) weil Arphaxad noch zwei ältere Brüder hatte (10, 22), die ebenfalls erst nach der Sintflut geboren wurden (10, 1). Wieder andere[5]) nehmen biennio post diluvium als Glosse, die ihren Ursprung der Meinung der Juden verdanke, Gott habe den geschlechtlichen Verkehr in der Arche verboten.

Nicht wenige[6]) betrachten als den ältesten den MT, der hinter der LXX um 780 Jahre zurückbleibt. In hebraeis . . codicibus, schreibt Augustinus, longe pauciores annos perhibent inveniri, de quibus rationem aut nullam aut difficillimam reddunt.[7]) Von Neueren wird als Grund der Erhöhung der Zeugungsalter in LXX und ST vermutet, daß nach MT Noe erst im 58. Lebensjahr Abrahams starb: man habe es anstößig gefunden, wenn Noe, mit dem Gott einen Bund geschlossen, noch geraume Zeit zusammengelebt hätte mit Abraham, dem Träger eines neuen Gottesbundes.[8]) Vielleicht hat zur Steigerung der Zahlen auch die Erwägung beigetragen, daß die aus dem MT sich ergebende kurze Frist von 290 Jahren nicht habe hinreichen können zur Entwicklung der Verhältnisse, die zur Zeit Abrahams uns begegnen.[9]) Man hat die Zeugungsalter des MT auffallend niedrig gefunden und gemeint, es ließe sich denken, daß das Bestreben, das Wunder der Geburt des Isaak im 100. Jahr

---

[1]) König, 430, Anm. 1.
[2]) S. 19.
[3]) Veteris Testamenti Chronologia. Rom 1912, 90.
[4]) A. a. O.
[5]) Hummelauer, 354; Hoberg, 137 f.; Euringer, 22; Budde, 109; Dillmann, 211; Holzinger, 114; Procksch, 493. Hummelauer (278) erwähnt, daß nach dem Talmud in der Arche nur drei Wesen sexuellen Umgang pflogen: der Hund, der Rabe und — Cham.
[6]) Delitzsch, 237, Dillmann, 210, Procksch, 492, König, 438, Bertheau, 674, Reinke 79, Tappehorn 191, Hetzenauer, 215.
[7]) De Civitate Dei 16, 10, nr. 2; Migne, P. L. 41, Sp. 489.
[8]) Dillmann, Genesis, 210; Procksch, 492 f; König, 438.
[9]) Dillmann, a. a. O.

des Abraham (21, 5) möglichst zu steigern, bei MT die Streichung der Hunderter der Zeugungsalter von Arpharad bis Sarug und die Reduktion um 50 Jahre bei Nachor veranlaßte.[1]) Allein es darf nicht vergessen werden, daß die Lebensdauer der nachsintflutlichen Patriarchen eine bedeutend kürzere ist, dementsprechend mußte auch das Zeugungsalter sich verkürzen. Weiter wird gegen die Ursprünglichkeit des MT eingewendet: wären die niedrigeren Zahlen des MT die primären, die höheren in ST und LXX die sekundären, so versteht man nicht, warum bei Nachor auf einmal nicht mehr 100, sondern nur 50 hinzugezählt werden, zumal 129 ausgezeichnet zu den übrigen Zeugungszahlen 130 bis 135 passen würde. Dagegen konnte MT von 79 keine 100 abziehen; wollte er daher die Zahl nicht unverändert lassen, so lag es am nächsten, 50 Jahre, ein Jubiläum, abzuziehen, um dadurch eine zu den vorausgehenden Ziffern 30 bis 35 passende, nämlich 29, zu erhalten.[2]) Können ST und LXX nicht darum bloß 50, nicht wie bei den vorangehenden Patriarchen 100 hinzugefügt haben, um den gewaltigen Sprung von 129 auf 70 (Zeugungsalter Thares) zu vermeiden?

Für die Zeit von Adam bis Abraham ergeben sich nach dem MT, dessen Zahlen wir für die primären ansehen, 1656 + 290 = 1946, nach dem ST 1307 + 940 = 2247, nach der LXX 2242 + 1070 = 3312 Jahre.

Es entsteht jetzt die Frage:

III. Will der MT mit 1656 + 290 Jahren die wirkliche Zeitdauer der Urgeschichte angeben?

Wir behaupten nicht, daß die Bibel überhaupt keine Chronologie der Urgeschichte bieten wolle, sondern für uns fragt es sich, ob sie eine natürliche, erschöpfende Chronologie gibt. Liegt etwa dem MT ein künstliches System zugrunde? Kommen in ihm künstliche Kombinationen vor?

Nach Scholz wird in den Anfangskapiteln der Gn die Geschichte des Reiches Gottes beschrieben. Daher sind nach seiner Ansicht in Kap. 5 Zeiträume zu verstehen, die durch die hohen Zahlen als lange angedeutet werden und durch ihre Verschiedenheit sagen, daß sie unter sich nicht von gleicher Dauer seien. Somit kommt allen Zahlen im wesentlichen dieselbe Bedeutung zu, d. i. symbolische Bedeutung. Die 365 Jahre Henochs zerlegt Scholz in 300 + 60 + 5. 300, ein multipliziertes drei, das selbst für „viel" gebraucht wird, steht für viel. Ebenso 60 als Multiplikation von drei. 5 ist die Hälfte der symbolischen Zahl 10. In ähnlicher Weise sind die 777 Jahre

[1]) Holzinger, 116. Vgl. Euringer, 17 f.

[2]) Euringer, 17; Hummelauer, 344; Hoberg, 136. Genannte Autoren verteidigen die Echtheit des ST.

Lamechs = 7 — 70 — 700 = viel — sehr viel — überaus viel.[1]) Mit der Methode, die der Würzburger Gelehrte bei Erklärung der ersten Blätter der Heiligen Schrift handhabt, kann alle Geschichte, alle Chronologie aus der Bibel entfernt, kann alles allegorisch ausgelegt werden. Mit dieser Methode wird die Bibel zu einem vieldeutigen, zu einem kabbalistischen Buch, zu einem unerträglichen Quälgeist.

Der babylonische Priester Berosus bringt eine Liste von zehn babylonischen Urkönigen mit Angabe ihrer Regierungsdauer. Sie regierten vor der Flut zusammen 120 Saren = 432.000 Jahre. Schubert glaubte nun, folgende Beziehung zwischen der babylonischen und biblischen massoretischen Zeitangabe feststellen zu können: nach jener vergingen von der Schöpfung bis zur Sintflut 86.400 Lustren, nach der Bibel 86.400 Wochen.[2] Hontheim hat das Verhältnis zwischen dem babylonischen und biblischen Datum der Sintflut so ausgedrückt: von Adam bis zur Sintflut verfloß nach der Bibel (MT) ein großer Tag, dessen Sekunden Wochen sind; nach den Babyloniern aber verfloß ein Tag, dessen Sekunden Lustren sind.[3] Daraus wollte man schließen, daß es der Bibel nicht zu tun ist um Angabe der wirklichen Zeitdauer, sondern daß sie eine künstliche Chronologie bieten will. Doch Schuberts und Hontheims Rechenkunst versagt bei der jüngst aufgefundenen keilschriftlichen Liste der babylonischen Könige; nach ihr ergeben sich nämlich nicht 432.000, sondern 456.000 Jahre.[4])

Riedel hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Monatszahlen 30 und 31, bezw. 30^2 und 31^2 eine besondere Rolle in dem Lebensalter der vorsintflutlichen Urväter zu spielen scheinen. Möglicherweise liege so eine Erinnerung an den Zusammenhang mit den Weltmonaten in den Daten der biblischen Urväter vor. Die 930 Jahre Adams sind = $30^2 - 30$. Die Jahre des Enos (905) und des Malaleel (895) ergänzen sich gegenseitig zu je 900 = 30^2. Diejenigen von Seth (912), Kainan (910), Jared (962), Mathusala (969) sind = (900 + 12) + (900 + 10) — (961 + 1) — (961 — 8) oder 30^2 — 30^2 + 31^2 + 31^2 + 31. Ausgenommen sind die Zahlen von Henoch (365) und Lamech (777).[5]) Es läßt sich jedoch nicht im gering-

[1]) Eine Hypothese über Gen. Kapp. 1, 2, 4, 5, S. 217 ff: Theol. Quartalschrift, Tübingen 1907, 161 ff.

[2]) Lehrbuch der Sternkunde. München 1832, 210 f. Zum gleichen Resultat gelangte später Oppert. Ueber Opperts Theorie betreffs der 653 Jahre 2972 — 3611, die dem MT gemäß von der Sintflut bis zum Tode des ägyptischen Josef verstrichen, siehe Deimel, 91 ff.

[3]) Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg i. Br. 1903, 1, 599 f.: Das Datum der Sintflut.

[4]) Schaumberger, Die zehn Könige vor der Sintflut: Kath. Kirchenzeitung. Salzburg 1923, Nr. 40, S. 328 ff.

[5]) Schrader, Die Keilinschriften und das Alte Testament³. Berlin 1903, 541 f.

sten erweisen, daß der hebräische Verfasser wirklich derart kombinierte. Ist nicht ganz gezwungen die Annahme, daß die Jahre des Enos und Malaleel sich gegenseitig ergänzen zu je 900?

Dem MT in Kap. 11 spricht Bertheau den Vorzug deshalb zu, weil nur darin die Zahlen, die dem Zeugungsalter folgen und die noch übrige Lebensdauer der Patriarchen angeben, sich gewinnen lassen durch Addition der Zeugungsjahre, wozu noch die 75 Jahre Abrahams bei seiner Auswanderung aus Haran gezählt werden. So stellt Bertheau die je 403 Jahre Arphaxads und Sales zusammen aus folgenden Zeugungsjahren: 100 + 35 + 30 + 34 + 30 + 29 + 70, wozu noch kommen die 75 Jahre Abrahams. Bei Nachor und Thare werden die 75 Jahre Abrahams nicht verwendet. Ueber den Umstand, daß die 500 Jahre bei Sem auf die angegebene Weise sich nicht erzielen lassen, geht unser Zahlenmeister mit der Bemerkung hinweg: jene 500 Jahre werden zu den Zahlen gehören, welche in den Ueberlieferungen über die Flut eine feste Stelle eingenommen haben und insofern auf einer Linie mit den 500 Jahren des Alters des Noe bei der Zeugung seiner Söhne stehen.[1]) Wie schon erwähnt, scheiterte Bertheaus Versuch, die Lebensalter der vorsintflutlichen Urväter aus den Posten der Zeugungsjahre des MT zu berechnen, an dem Patriarchen Kainan. B. Jacob aber wußte auch die Zahlen des MT in Kap. 5 zu Tage zu fördern durch eine Rechnungsart, die freilich von Bertheaus Berechnung erheblich abweicht.[2]) Wir glauben, auf die Kombinationen beider Gelehrter Jacobs eigene Worte anwenden zu dürfen: Eine größere Reihe von Zahlen läßt immer eine Menge von Kombinationen zu. Zahlen haben etwas Dämonisches und scheinen unergründlich. Bald setzen sie dem Rechner einen stummen, zähen Widerstand entgegen und stehen fest wie angewurzelt, bald sind sie von der größten Gefügigkeit, lassen alles mit sich machen, locken aber immer tiefer in ein Labyrinth.[3])

Weiter ist darauf hingewiesen worden, daß nach dem MT von Adam bis zum Auszug aus Aegypten 2666 Jahre gerechnet werden, d. i. zwei Drittel einer Weltperiode von 4000 Jahren. Die Zahl 1656 im MT, die die Zeit von Adam bis zur Sintflut angibt, stelle sich dar als Produkt einer sinnigen chronologischen Systematik; sie stamme aus einem System, das die Weltdauer zu 4000 Jahren, d. i. 100 Generationen von je 40 Jahren berechnete und zwei Drittel dieser Gesamtdauer der Welt verflossen sein ließ, als der Auszug mit der sinaitischen Gesetzgebung eine neue Periode begründete.[4])

Auf uns macht den Eindruck eines künstlichen Systems die Zehnzahl der vorsintflutlichen Urväter in Verbindung mit der drei-

[1]) S. 673 f.
[2]) S. 31 ff.
[3]) S. 23.
[4]) Gutschmid bei Nöldeke, Untersuchungen zur Kritik des Alten Testamentes. 1869, 111. Delitzsch, 138. König, 324.

gliedrigen Zahlenangabe, die bei jedem Urvater wiederkehrt, und dem dreigeteilten Schlußglied der Liste (5, 31). Die Zahl 10 mag gewählt sein zur Unterstützung des Gedächtnisses. Somit braucht man die 1656 Jahre des MT nicht als die wirkliche Dauer der vorsintflutlichen Periode zu betrachten. Man braucht genuit nicht allweg von unmittelbarer Zeugung zu verstehen. Schematisch gehalten ist auch die Genealogie in Kap. 11. Sie weist eine zweigliedrige Zahlenangabe bei jedem Patriarchen auf und am Schluß der Reihe wieder die Dreiheit (V. 26). Beachtung verdient, daß von der Sintflut bis zur Auswanderung Abrahams 365 Jahre verstreichen (290 + 75: Gn 12, 4). Sind dieser Zahl zuliebe unter Auslassung von Zwischengliedern die Zeugungen auf gerade 9 zusammengedrängt worden? Die Annahme, daß Zwischenglieder übergangen sind, wird durch folgendes bekräftigt. Aus dem im straff genealogischen Sinn genommenen MT würde folgen, daß Noe erst starb, als Abraham 58 Jahre alt war, daß zur Zeit des Patriarchen Jakob Sem, Sale und Heber noch am Leben waren.[1]) Nun aber hören wir nirgends in der Geschichte des Patriarchen Abraham, Isaak und Jakob, daß diese irgendwelche Beziehungen unterhalten hätten mit den genannten Stammvätern. Sie lebten also nicht mehr, mithin ist anzunehmen, daß der MT nicht durchgehends unmittelbare Zeugungen angeben will. Das Fehlen von Zwischengliedern begegnet ja auch sonst in biblischen Genealogien. Ein Vergleich zwischen Esr 7, 1 bis 5 und 1 Chr 6, 3 bis 14 lehrt, daß in der Genealogie Esdras' so manche Zwischenglieder übersprungen sind.[2]) Bekannt ist, daß Mt 1, 8 drei Glieder übergangen werden. Man wirft ein: von einer lückenhaften Ueberlieferung könne in unserer Frage nicht gut die Rede sein, da die Zehnzahl der Väter vor der Flut durch die verwandte Liste der zehn Urkönige bei Berosus gestützt sei.[3]) Aber gerade in der babylonischen Liste ist der genealogische Zusammenhang kein strenger.[4]) Uebrigens ist die Sitte, Listen nach der Zahl 10 oder 7 anzuordnen, fast bei allen alten Völkern nachweisbar.[5])

Da also nicht feststeht, daß die Bibel lückenlose Genealogien bringen will, kann ein Widerspruch zwischen Bibel[6]) und Wissenschaft nicht entstehen, wenn letztere höhere Zahlen verlangt.

---

[1]) Hagen, Lexicon Biblicum. 1. Bd. Paris 1905, Sp. 892.

[2]) Noch andere Beispiele bei Hagen, Sp. 893 f.

[3]) Stoderl, Der Urmensch und seine Geschichte in Religion, Natur und Philosophie, S. 136: Verbands-Blatt der deutschen kath. Geistlichkeit. 1922, Heft 8.

[4]) Strack, Die Genesis[2]. München 1905, 24.

[5]) Nikel, Genesis und Keilschriftforschung. Freiburg i. Br. 1903, 172, Anm. Lüken, Die Traditionen des Menschengeschlechts. Münster 1856, 134 ff.

[6]) Auch die Möglichkeit von Textverderbnissen in den biblischen Berichten ist in Betracht zu ziehen. Doch bemerkt Euringer (31), daß die Zahlen der Sethiten durch die Addition zur Lebenssumme gegen Schreibfehler

Euringer[1]) glaubt die zwischen Bibel und Profanwissenschaft auftauchende Schwierigkeit beseitigen zu können durch die Annahme, daß der Hagiograph keine Gewähr für die Richtigkeit der dem sogenannten Priesterkodex entlehnten Zahlen bieten wollte. Er nimmt dabei an, daß in der Semitenliste der ST und die LXX die ursprünglichen Zeugungszahlen bringen. Doch wir glauben gezeigt zu haben, daß sich die Priorität der Zahlen des ST und der LXX nicht beweisen läßt. Ferner beruft sich Euringer darauf, daß in der Semitenliste die Totalsumme der Lebensalter nicht mehr angegeben ist, sondern nur mehr der Lebensrest, während Gn 5 sorgfältig die Lebensjahre zusammenzählt und bucht. Aus dieser Unterlassung schließt Euringer, daß dem Hagiographen an jenen Zahlen nicht viel gelegen war,[2]) und er sich damit begnügte, seine Quelle zu kopieren. Indes dieser Schluß ist keineswegs zwingend. Die niederen Summanden ließen den Hagiographen von der Addition absehen. Er mochte es nicht der Mühe wert erachten, die verhältnismäßig geringe Lebensdauer der nachsintflutlichen Patriarchen eigens anzugeben. Diente so die Weglassung der Angabe der Totalsumme der Lebensjahre nicht dazu, den Unterschied der Lebensdauer zwischen den vor- und nachsintflutlichen Patriarchen kräftigst hervorzukehren? Endlich meint Euringer, in der Ueberschrift „Dies ist das Dokument (sefer, liber) des Stammbaums des Adam" (5, 1) eine citatio explicita erblicken zu können: die Stammtafel der Sethiten sei damit ausdrücklich als Kopie eines Dokuments bezeichnet. Daher werde die Ueberschrift in Gn 11, 10: „Dies ist der Stammbaum (toledot) Sems" ebenfalls ein Dokument zitieren wollen. Bekanntlich setzt sich die Genesis aus toledoth zusammen. Leistete der inspirierte Autor für sie keine Garantie, käme dem 1. Buch Mosis wenig historischer Wert zu. Daher verstehen wir die Ueberschrift in 5, 1 in dem Sinne: das vom Hagiographen zusammengestellte Verzeichnis; vgl. Mt 1, 1.

Stoderl[3]) will der Schwierigkeit begegnen durch Unterscheidung zwischen absolut und relativ Wahrem, bezw. zwischen materiell und formell Irrtümlichem in der Heiligen Schrift. Er sagt mit Höpfl:[4]) Formell wäre der Irrtum nur dann, wenn die betreffende Angabe nach der Absicht des Schriftstellers der absolute Ausdruck der objektiven Wahrheit sein sollte. Doch Stoderl unterläßt es darzutun, wieso der Hagiograph mit den fraglichen Angaben der objektiven Wahrheit nicht absoluten Ausdruck verleihen will. Ueberdies ist der Ausdruck „materieller Irrtum in der Heiligen Schrift" nicht zulässig.

---

gesichert seien, da solche sofort auffallen würden; außerdem würde man auch bei weitestgehender Annahme von Schreibfehlern höchstens ein paar Jahrhunderte gewinnen. Siehe auch Reinke, 75 u. 80.

[1]) S. 33 ff.

[2]) Vgl. Gunkel, 155.

[3]) A. a. O. 136 f.

[4]) Das Buch der Bücher. Freiburg i. Br. 1904, 150.

Weiter macht sich Stoderl folgende Worte Höpfls[1]) zu eigen: Man kann indes in den profanwissenschaftlichen Notizen der Heiligen Schrift auch eine gewisse relative Wahrheit finden; sie sind wahr, insofern sie der entsprechende Ausdruck der in jener Zeit herrschenden Vorstellungen sind und ein geeignetes Mittel bildeten, um die göttliche Offenbarung auch dem schlichten Volkssinn zugänglich zu machen. Von „Wahrheit dem Augenscheine nach" darf man jedoch nur bei naturwissenschaftlichen Angaben reden, nicht aber nach der Enzyklika Spiritus Paraclitus, wenn geschichtliche Dinge in Betracht kommen.[2])

Die Bibel ist zu sehr von ewigen Gedanken getragen, als daß sich in ihr eine festgefügte, ausgebaute Chronologie der Urgeschichte erwarten ließe. Auch die Ziffern der Heiligen Schrift dienen Heilszwecken, auch ihre Zahlen reden eine übernatürliche Sprache. Was wollen die Angaben der hohen Lebensalter der Urväter? Ueber 900 Jahre lebte Adam, dessen Auge das Paradies geschaut, an dessen Ohr das Wort Gottes geklungen, dessen Mund zu Gott gesprochen, Adam, der vernommen das Protevangelium. Ueber 900 Jahre konnte er die Uroffenbarung mitteilen seinen Kindern, Enkeln und Urenkeln . . . „ seinen Nachkommen. Und diese wieder konnten die Uroffenbarung ihren Nachkommen überliefern unter Berufung auf den Stammvater Adam, unter Berufung auf solche, die sie aus sicherer Quelle erhalten hatten. Damit ist entkräftet der Einwand, die biblische Urgeschichte sei Sage, da die Uroffenbarung, wenn es eine solche gegeben, notwendig habe verloren gehen müssen. Was wollen die allmählich sinkenden hohen Zahlen, mit denen wir uns beschäftigt? Aus ihnen leuchtet allmählich verblassender „Nachglanz der Paradiesesherrlichkeit". Nicht plötzlich erlosch die Urkraft des Menschen, den Gott geschaffen für die Unsterblichkeit.

Das heidnische Roßkultwesen und seine Verchristlichung durch die römische Kirche.

Von Dr theol. Rudolf Hindringer, Prälat und Auditor am Gerichtshof der S. Rota in Rom.

Goethe schreibt in seiner „Italiänischen Reise" am 18. Jänner 1787 Folgendes: „Gestern als am Feste des heiligen Antonius Abbas, machten wir uns einen lustigen Tag; es war das schönste Wetter von

[1]) S. 150 f.

[2]) Vgl. Linder, Die absolute Wahrheit der Heil. Schrift nach der Lehre der Enzyklika Papst Benedikts XV. „Spiritus Paraclitus": Zeitschrift für kath. Theologie 1922, 254 ff. — In „Stimmen der Zeit" 1925, 8. Heft, kündet Kugler einen Artikel an, der die Zahlenschwierigkeiten behandeln wird, die sich aus der biblischen Urgeschichte ergeben. Er wird jedenfalls eine neue Lösung bieten. Sanda freilich meint: „Auf Eruierung des ursprünglichen Zahlensystems ist am besten einfach zu verzichten." (Moses und der Pentateuch. Münster i. W. 1924, 166.)

der Welt, hatte die Nacht Eis gefroren, und der Tag war heiter und warm.

Es läßt sich bemerken, daß alle Religionen, die entweder ihren Kultus oder ihre Spekulationen ausdehnten, zuletzt dahin gelangen mußten, daß sie auch die Tiere einigermaßen geistlicher Begünstigungen teilhaft werden ließen. Sankt Anton der Abt oder Bischof ist Patron der vierfüßigen Geschöpfe, sein Fest ein Saturnalischer Feiertag für die sonst belasteten Tiere, sowie für ihre Wärter und Lenker. Alle Herrschaften müssen heute zu Hause bleiben, oder zu Fuß gehen, man verfehlt niemals bedenkliche Geschichten zu erzählen, wie ungläubige Vornehme, welche ihre Kutscher an diesem Tage zu fahren genöthigt, durch große Unfälle gestraft worden.

Die Kirche liegt an einem so weitschichtigen Platz, daß er beinahe für öde gelten könnte, heute ist er aber auf das lustigste belebt, Pferde und Maulthiere, deren Mähnen und Schweife mit Bändern schön, ja prächtig eingeflochten zu schauen werden vor die kleine, von der Kirche etwas abstehende Capelle geführt, wo ein Priester, mit einem großen Wedel versehen, das Weihwasser, das in Butten und Kübeln vor ihm steht, nicht schonend, auf die muntern Geschöpfe derb lossprizt, manchmal sogar schalkhaft, um sie zu reizen. Andächtige Kutscher bringen größere oder kleinere Kerzen, die Herrschaften senden Almosen und Geschenke, damit die kostbaren, nützlichen Thiere, ein Jahr über, vor allem Unfall sicher bleiben mögen. Esel und Hornvieh, ihren Besitzern ebenso nützlich und werth, nehmen gleichfalls an diesem Segen ihr beschieden Theil . . . ."

Die Tierbenediktion, von der hier die Rede ist, wird heute noch in Rom nächst S. Maria Maggiore auf dem esquilinischen Hügel am 17. Jänner, dem Feste des heiligen Einsiedlers Antonius, gehalten; von dem aufgelassenen Kirchlein des Heiligen ist sie seit Jahren vor die nur wenige Schritte entfernte Kirche S. Eusebio verlegt worden.

Mit der angegebenen, heiter bewegten Schilderung berührt Goethe das festesfrohe und volkskundlich wie kirchengeschichtlich hochinteressante Bereich der kirchlichen Pferdebenediktionen, der Umritte und Leonhardifahrten, wie sie heute noch im ganzen mitteleuropäischen Kulturkreis, zumal aber in Oesterreich und im stammverwandten Altbayern üblich sind. Freilich, die historische Begründung, die Goethe diesen kirchlichen Segnungen gibt, ist nach dem Stande der heutigen wissenschaftlichen Volkskunde nicht mehr haltbar. Es ist nicht so, daß die katholische Kirche zuletzt dahin gelangte, ihren Kultus oder ihre Spekulationen auch auf das Tierreich auszudehnen und „auch die Tiere einigermaßen geistlicher Begünstigungen teilhaftig werden zu lassen". Vielmehr fand die Kirche bei ihrem Zusammenstoß mit dem Heidentum das Tierreich, vor allem das Roß, schon in das Kultleben einbezogen. Sie war also veranlaßt, zu dieser gegebenen Tatsache Stellung zu nehmen. Welche Grundsätze sie hiebei geleitet haben und wie ihr auch in dieser Beziehung dank der ihr von ihrem

göttlichen Stifter anvertrauten Heilskräfte die Höhenführung der Völker gelang, soll im Folgenden dargestellt werden. Zuvor aber mögen ein paar Proben für die divinatorische Bedeutung des Pferdes in alten Zeiten Platz finden und so Einblick und Uebersicht für unser Thema geben!

I.

Heilige Pferde gehören zum Gemeingut heidnischen Sakralwesens. Nach dem Berichte des Herodot (Histor. lib. VII, cap. 40) waren die zehn heiligen nisäischen Pferde aufs schönste geschmückt, als der Perserkönig von seiner Residenz Sardes zum Feldzug gegen Griechenland aufbrach. Nach diesen heiligen Pferden kam der Wagen des Zeus, der von acht Schimmeln gezogen war. Auch diese Rosse galten für heilig. Daher mußte der Wagenlenker mit dem Zügel zu Fuß dem Gespann folgen. Als dritte Gruppe schritten nochmals heilige nisäische Pferde einher; sie zogen den Wagen des Xerxes. — Die Römer sahen den Triumphator auf weißem Pferde einreiten (Livius V, 23. 5; 28. 1; Suetonius, De vita Caesarum; Domitianus 2, 1), wie ein Triumphator kommt nach ihrer Naturanschauung der Morgenstern auf einem Schimmel daher (Ovid, Met. 15, 189), dem Herrscher war ein Viergespann weißer Pferde vorbehalten (Livius XXIV, 5. 4). Den Vorzug des Rittes auf einem Schimmel hatten selbst die Päpste für ihre festlichen Züge übernommen. So wird berichtet, daß Papst Alexander III. im Jahre 1176 beim Morgengrauen „nach römischer Sitte" (de Romano more) auf einem Schimmel in die Stadt Zara eingezogen sei.[1]) Der Ritt auf einem Schimmel wurde durch päpstliches Privileg Bischöfen zuerkannt; z. B. verlieh am 24. August 877 Papst Johann VIII. (872 bis 888) dem Bischof von Ticinum (Pavia) das Recht, am Palmsonntag und am Ostermontag auf einem Schimmel mit der Prozession zu reiten.[2])

Nachrichten von Pferdeopfern finden sich ebenfalls schon aus alter Zeit. Nach Herodot (Hist. lib. IV, cap. 61) opferten die Scythen Pferde und beobachteten beim Königsbegräbnis ein eigenartiges Zeremoniell, indem sie fünfzig der vorzüglichsten Pferde erdrosselten, ihnen die Eingeweide ausnahmen, die toten Tiere mit Holzvorrichtungen wieder aufhoben und dann im Halbkreis um die Königsleiche aufstellten (ebenda IV, 72). Auch dem Flusse Strymon wurden Pferdeopfer dargebracht, indem die Magier „in den Fluß hinein" weiße Rosse schlachteten (ebenda VII, 113).

Aus den angeführten Stellen erhellt bereits, daß dem weißen Roß, dem Schimmel, eine besondere Bedeutung zugeschrieben ward. Noch klarer ergibt sich das, wenn beachtet wird, daß gerade dem

[1]) L. Duchesne, Liber Pontificalis II Paris 1892, p. 437.

[2]) Paulus Fridolinus Kehr, Italia Pontificia VI, 1. Berolini 1913, p. 174 s.

Schimmel sakrale Kraftbegabung, die Fähigkeit der „Weisung" zugeeignet wurde. Wiederum ist vor allem bei Herodot von einem weisenden Pferd die Sprache: Ueber die Art und Weise der Königswahl hatten die Perser beschlossen, daß derjenige die Herrschaft bekommen solle, dessen Pferd bei Sonnenaufgang als erstes beim Ausritt vor der Stadt wiehere. Freilich hat der große Pfiffikus von einem Stallknecht des Darius sich diese Sache zu nutze gemacht, indem er das Pferd seines Herrn zum Wiehern an jenem Platze dressierte, wofür er denn auch zugleich mit dem König auf einem steinernen Denkmal durch die Inschrift verewigt wurde: „Darius, der Sohn des Hystaspes, hat durch seines Pferdes Tüchtigkeit und durch die Kunst seines Stallmeisters Oibares die Herrschaft über die Perser erlangt" (Herod., Histor. lib. III, cap. 85—88). Während hier das Pferd seine Weisung durch Wiehern gab, spricht es ein andermal durch Hufschlag. Noch zur Zeit Ciceros wurde am See Regillus die Hufspur vom siegweisenden Pferde des Castor gezeigt (Cic. de nat. deori III, 11).

Welch hoher Wertung im Kultleben der Alten Deutschen die Rosse und unter diesen vor allem die Schimmel sich erfreuten, ist in Kap. 10 der „Germania" des Tacitus gebucht, der schreibt, daß es zu den Eigentümlichkeiten des Volkes gehöre, die Witterungen und Vorausahnungen von Rossen auszuforschen, ihr Wiehern und Schnauben abzuhorchen, solch weisende Pferde namentlich die Schimmel, eigens zu hegen, sie von profanen Diensten zu befreien und sie nur dem Priester und Stammesoberhaupt (sacerdos et rex) anzuvertrauen. Von einer Weisung durch Hufschlag berichtet Tacitus nichts. Aber die Germanen kannten sie, wie zahlreiche Sagen und vielleicht auch der heute noch da und dort anzutreffende Ortsname „Hufschlag" bekunden.[1]) Unter den Hufschlagsagen ist die doppelte Lesart von einer wunderbaren Wasserversorgung des Heeres Karls des Großen einer besonderen Beachtung wert: Karl der Große hatte die Irmensul zerstört und litt mit seinem Heere Durst. Plötzlich brach der versiegte Bullerborn bei Altenbeken los und spendete so viel Wasser, daß das ganze Heer gelabt werden konnte.[2]) Das Vorkommnis scheint historisch zu sein. Die Naturwissenschaft erklärt es mit einer sogenannten intermittierenden Quelle, welche zeitweilig mit dem Wasserzufluß aussetzt, dann aber mit neuer Kraft hervorbricht. Der Volksglaube aber erging sich nicht in naturwissenschaftlichen Ueberlegungen — die einen erkannten in dem Begebnis eine besondere Gnade Gottes, die anderen sagten, der Hufschlag von Karls des Großen Pferd habe die Quelle aus dem Boden erweckt.

---

[1]) Vgl. Georg Schierghofer und Rudolf Hindringer, Hufschlag, in „Heimatbilder aus dem Chiemgau". Traunstein 1924. Nr. 37 und 38.
[2]) Wilhelm Uhlmann-Bixterheide, Westfalens Sagenbuch. 4. Aufl. Dortmund 1922. S. 194 bis 201.

Haben wir es hier nicht mit einer christlichen und mit einer abergläubisch-heidnischen Erklärungsweise des Vorfalles zu tun? Wir werden im Folgenden noch auf den Fall zu sprechen kommen. — Daß unter dem Hufschlag eines heiligen Rosses eine Quelle hervorgesprudelt sei, wird auch von Widukinds Pferd gesagt. Eine gleiche Sage erzählt man sich von Bergkirchen im Egge- (Miehen-) Gebirge, wo in einem streitenden Brüderpaar der eine erst dann an die versöhnliche Gesinnung des anderen glaubte, als unter dem Hufschlag des einen Pferdes Wasser aus dem Felsen sprang.[1]) — Auf der gleichen Linie stehen die Sagen, die vom Stillestehen oder Niederknien eines Pferdes berichten, um so die göttliche Weisung für einen Kirchenbau oder sonstwie für die Weihe einer Oertlichkeit zu vermitteln. Solche Sagen spielen in Kirchberg in Tirol, in Biberach-Kreuzberg in Schwaben u. a. Der Klosterprälat von Ettal in Oberbayern führt heute noch einen knienden Schimmel im Wappen, weil die Sage geht, daß das Pferd des Kaisers Ludwig des Bayern dort durch Niederknien die Stelle zu erkennen gegeben habe, an der das vom Kaiser aus Italien mitgebrachte Muttergottesbild seine Heimstätte finden sollte. Eine Analogie zum deutschen Hufschlag und zu den damit verbundenen Sagen haben wir heute noch in Rom. Dort bezeichnet ein Platz „Scossacavalli" (Hufschlag) die Stelle, wo die Rosse nicht mehr weiterzubringen waren, die im Auftrag der Kaiserin Helena den Opferstein des Tempels von Jerusalem in die St.-Peters-Basilika schleppen sollten.

Die Nachricht, daß auch die Germanen Pferdeopfer hatten und insbesondere den Pferdekopf (das „Roß-Haupt") als Opfergabe bevorzugten, verdanken wir wiederum Tacitus. Wie Grimm[2]) und Schierghofer[3]) mit guten Gründen annehmen, ist aus Ann. lib. I, cap. 61 zu schließen, daß die Germanen nach der Hermannsschlacht im Jahre 9 n. Chr. zugleich mit dem Rüstzeug der getöteten Feinde Streitrosse und Pferdehäupter den Göttern zum Opfer darbrachten. Eine unbewußte Erinnerung an ursprüngliche Pferdeopfer sind wohl auch die vielfach an Wallfahrtsorten gesehenen kleinen wächsernen, eisernen, hölzernen, zuweilen sogar silbernen und goldenen Rößlein. In Aigen am Inn und anderswo schreitet der Pferdebesitzer dreimal um den Altar oder um die Kirche, bevor er das Rößlein opfert, das also hier als Substitut des lebenden Pferdes zu denken ist.[4])

Neben Schimmelhag (zur Weisung) und Pferdeopfer war eine dritte Form des heidnisch-germanischen Roßkultes der Umritt.

---

[1]) Karl Prümer, Sagen aus Westfalen. Gütersloh 1909.

[2]) Jakob Grimm, Deutsche Mythologie. 2. Ausgabe. I. Bd. Göttingen 1844. S. 42 f.

[3]) Georg Schierghofer, Umrittsbrauch und Roßsegen. Ein Beitrag zur vergleichenden Volkskunde unter besonderer Berücksichtigung Altbayerns (Sonderdruck aus „Bayerische Hefte für Volkskunde"). München 1921. S. 81.

[4]) Schierghofer, a. a. O. S. 69 ff., 81 f.

Hügel, Quellen, Baumgruppen und andere heilig gehaltene Stätten wurden zu Pferde umkreist und damit sozusagen „eingesponnen". Man hielt aber auch das Pferd mit medialer Kraft begabt, wobei der Umrittsbrauch zur Weihehandlung im aktiven, d. h. weihegebenden Sinn wurde.[1]) Mit solchen sakralen Ritten hat sich der Indiculus superstitionum et paganiarum (8. Jahrh.) in Art. 24 beschäftigt,[2]) von ihnen spricht Rabanus Maurus († 856) in seiner 19. Homilie[3]) und die nunmehr verchristlichten und unter den Segensbereich der Kirche gestellten altherkömmlichen Umritte und Leonhardifahrten, wie sie namentlich in Oesterreich und Bayern üblich sind, übermitteln die Kunde von der ehedem weittragenden Bedeutung des Roßkultes bis herein in unsere Zeiten.[4]) Im Bereiche des Stiftes Tepl hat sich dabei sogar für den Ritt im Morgengrauen des Ostermontags die Vorliebe für die Schimmel erhalten.[5])

Selbstverständlich darf nicht angenommen werden, daß die genannten drei hauptsächlichsten Erscheinungsformen des Roßkults, Weisung, Opfer und Umritt, immer schiedlich getrennt voneinander vorgekommen sind. Sie waren vielmehr in der Regel die in sich verbundenen Bestandteile ein und desselben Kultes und wurden wohl an eigenen Roßweiheste ten geübt. Ortsbenennungen wie „Roßhaupten", „Tierhaupten", auch die „Stephans-" und „Martinskirchen", sowie andere nach heiligen Ro seschutzherren benannte Kirchplätze bewahren daran die Erinnerung. Im Ver auf der Ueber lieferung und Forttragung des sich immer mehr verchristlichenden Kultes wurde dann je nach ihrer Volkstümlichkeit oder aus anderen, einer eigenen Untersuchung würdigen Geschicken die eine oder andere der erwähnten drei Erscheinungsformen zurückgelassen, so daß sich auf unsere Zeiten meist nur eine derselben auf ihrem alten Boden erhalten hat: von der ersten die einigen Orten anhaftende Sage von weisenden Pferden, von der zweiten die da und dort an den Festtagen der Rosseschutzherren und Viehpatrone gebräuchlichen Tier- und Viktualienopfer, die Gabenspenden zum Festschmaus, auch die Oblationen von Votivgaben zur Erwirkung des himmlischen Segens für Roß und Vieh, von der dritten endlich der Umritt oder die Umfahrt, wie sie sich allenthalben im Lande finden.

Seiner Verbreitung nach gehört der Roßkult als Eigentümlichkeit den ehedem von der gesamten indogermanischen Rasse geübten Kulten an. So ist es gar nicht anders zu erwarten, als daß

---

[1]) Schierghofer, a. a. O. S. 86 ff.

[2]) Mon. Germ. hist. leg. II., Capitularia Regum Franc., ed. Alfredus Boretius, Tom. I. Hannover 1883. S. 223.

[3]) Migne, p. l. 110, 38.

[4]) Vgl. Josef Straßer, Salzburgs Pferde in älterer Zeit, in „Salzburger Bauernbundkalender" 1917, S. 76 ff. und Georg Schierghofer, Altbayerns Umritte und Leonhardifahrten. München 1913.

[5]) Liebenswürdige Mitteilung des hochwürdigsten Herrn Abtes Doktor Chilbert Helmer von Stift Tepl.

Umritte und Pferdebenediktionen in Italien und Frankreich ebenso wie in Süd-, Nord- und Westdeutschland auch heute noch angetroffen werden. Was die Germanen anlangt, so war bei ihnen „ohne Zweifel der Roßkult ein allgemein gebrauchtes Mittel zur Verehrung, Versöhnung und Gnädigstimmung der höheren, unsichtbaren Mächte".[1] Dies ist heute retrospektiv mit der großen Anzahl von Umritten zu beweisen, wie sie dort, wo die Germanen sozusagen am festesten auf der heimischen Scholle sitzen, in Süddeutschland, angetroffen werden. Unter den von Dr Schierghofer hier nachgewiesenen Umritten, etwa 300 an der Zahl, erfreuen sich die des österreichischen Innviertels (Ostermiething, St. Radegund u. s. w.), dann der am Ostermontag in Traunstein (Oberbayern) stattfindende Georgiritt, die Leonhardifahrt in Tölz (Oberbayern), der Pfingstritt in Kötzting (Niederbayern) und der Blutritt in Weingarten (Württemberg) heute des größten Ansehens. Italien hat den Brauch am glänzendsten im „Palio" von Siena bewahrt. Er hat sich hier als Festzug und Wettrennen[2] der 17 städtischen Kontraden erhalten. Das farbenfrohe Bild ist stilgerecht in die toskanische Gotik der Stadt, ihres Doms und ihrer Paläste und Türme eingefügt. Die Benediktion von Roß und Reiter (fantino) wird in dem jeder Kontrade eigentümlichen Oratorio vor dem Wettritt gegeben, das Pferd wird also in die Kirche hinein, und zwar bis zum Hochaltar geführt. Der Name „Palio" ist nur figürlich für das Wettrennen und für den Siegespreis, eine gestickte Kirchenfahne, gebraucht. Ursprünglich heißt „Palio" Mantel. Der Siegespreis war denn früher auch ein kostbarer Mantel, wohl ähnlich dem, wie ihn die Führer einiger Kontraden heute noch tragen. Warum war aber der Siegespreis gerade ein Mantel? Sollten Zusammenhänge mit der nahen Kirche des heiligen Martin bestehen und auf eine mit dem Patrozinium des heiligen Schimmelreiters und Mantelträgers verchristlichte Kultstätte einer reitenden und mantelschwingenden Gottheit, etwa auf Ziu (Mars) oder auf Wodan, den Schlachten- und Siegesgott,[3] zurückweisen?

Wo wir nun immer auch solcherlei Bräuche betrachten und wieviel sie auch von ihrer Ursprünglichkeit verloren haben mögen, immer steht in ihrem Mittelpunkte das Roß. Warum nun aber gerade das Roß und nicht auch ein anderes Haustier zu solchen Ehren gekommen ist und warum sich gerade beim Roß die Divination verselbständigte und das Tier vom Dienste, den es ehedem einem Gotte leistete, in der Folge unabhängig gedacht ward, ist wohl nicht so leicht zu sagen. Vielleicht waren ästhetische Erwägungen die Veranlassung; vielleicht hat gerade das Roß mit seinem stolzen Körperbau und mit seiner starken Kraft, den Menschen „reiten" zu lassen

[1] Schierghofer, Umrittsbrauch und Roßsegen, a. a. O. S. 91.
[2] Ueber „Kultrennen" siehe Schierghofer, a. a. O. S. 50 ff.
[3] Eugen Mogk, Germanische Religionsgeschichte und Mythologie. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1921. S. 71 und 74 ff.

und so dessen Drang nach vorwärts zu unterstützen, auf den nomadisierenden, aber auch auf den seßhaften Menschen einen Eindruck gemacht. Jedenfalls ist die Verselbständigung des Roßkultes eine spätere Entwicklungsform, der eine Heilighaltung der Pferde aus dem Motive vorausging, daß sie Göttertiere waren und daß das Volk sich seine Götter beritten dachte. Dieses Motiv wäre auch religionsgeschichtlich gerechtfertigt, weil der Glaube an die Götter der Tendenz der Spaltung und Trennung, der Absonderung und Verselbständigung unterlag — also erst der germanische Gott auf dem Roß, dann auf dem heiligen Roß, endlich das heilige Roß ohne den Himmelsgott, den es bisher trug! — In dem mittleren Stadium, also als Weihetiere der Gottheit, übertrafen die Pferde noch kaum andere Opfertiere; sie standen wohl damals, wenigstens zu Anfang der Entwicklungsperiode, auf gleicher Stufe wie die Opfertiere überhaupt — merkwürdig aber ist, daß auch bei diesen schon die weiße Farbe einen Vorzug verlieh; so pflegte beim religiösen Bundesfest, das die Latiner auf dem Monte Cavo bei Rom alljährlich hielten, dem Jupiter ein weißer Stier geopfert zu werden.[1])

Für die religionskundliche Bewertung des Roßkultwesens ist endlich auf die Begleitumstände zu achten, die es bedeutungsvoll umgeben. Da ist es vor allem das Lärmen, das nicht von ungefähr geschieht. Wir begegnen ihm u. a. heute noch im „Leonhardi-Dreschen" nach der Leonhardifahrt in Tölz (6. November), wo vor dem Brückenwirt und vor dem Kolberbräu drei Burschen ihre „Leonhardipeitschen" in Schwung setzen und so ein weithin schallendes Peitschenknallen vollbringen; Erinnerungen daran finden sich im Werdenfelser Land (Garmisch, Partenkirchen, Mittenwald), wo zwei Bauern zu Fastnacht in gemessenem Tanzschritt mit dem „Schellen-Rühren" die Straßen des Marktes durchziehen; wir erkennen es in all dem Jauchzen und Johlen, Schießen und Knallen, Blasen und Knarren, ja auch im überlauten Beten und Singen, wie es bei Ritten und Flurumzügen gebräuchlich ist; der Höhegrad in solchen Bräuchen wird ohne Zweifel von der „Befana" in Rom erreicht, wo alljährlich am Vorabend des Dreikönigstages (5. Jänner) auf dem Navonaplatz, früher Circo Agonale, sich zur abendlichen Stunde Tausende von Menschen einfinden, die alle aus Leibeskräften in dreifach gezogenem Stoß aus Blechtiben blasen und so einen ohrenbetäubenden, nicht zu beschreibenden Lärm vier bis fünf Stunden lang bis zu Mitter-

[1]) In Rocca di Papa am Monte Cavo ist heute noch am 17. Jänner (Antoniustag) feierliche Pferdebenediktion und zu Johanni in frühester Morgenstunde ein Ritt auf den Monte Cavo, wo unter den alten Buchen die Umkreisung in dem Augenblick beginnt, da das erste Teilchen der aufgehenden Sonnenscheibe sichtbar wird. Vgl. Rudolf Hindringer, Bei den „Bayern" in Rocca di Papa nächst Rom, in „Literarische Beilage zum Bayerischen Kurier", München 1923, Nr. 30. Der um den Burgturm (Rocca) angesiedelte, ursprüngliche Teil der Bevölkerung heißt „bei den Bavaresi".

nacht hervorrufen. Der Zweck dieses und allen ähnlichen Lärmens ist die Vertreibung der Dämonen, in Rom der „Befana"-Hexe.[1])

Andere merkwürdige und für denselben Zweck bestimmte Begleitumstände sind das Einflechten von bunten Bändern und Zöpfchen in die Pferdemähnen und -schweife, das Anbringen von Spiegeln, Messingkämmen, Metallscheiben und anderem Blendwerk am Pferdegeschirr, das Mitführen schreckhaft aussehender Vermummungen im Zuge u. s. w. Die gleiche Aufmerksamkeit verdienen die Gebildbrote, die Brezen und „Zeltl", die bei den genannten Gelegenheiten verkauft werden, ferner die dreimalige Umreitung eines Heiligtums, die Umspannung desselben mit eisernen Ketten und viele, viele andere Dinge, die das volkskundlich geschulte Auge in den bäuerlichen Bräuchen und bei den uralten Festen des Volkes sieht, prüft und als wertvolles Heimatgut beachtet.

II.

Wie hat nun die Kirche gegen den Roßkult Stellung genommen, den sie in der geschilderten dreifachen Ausdrucksform, als Rossehege für die sakrale Weisung, als Opferweihe und als kultischen Ritt, angetroffen hat? Wir betreten damit ein Gebiet der Kirchengeschichte, aus dem uns die Weisheit der Kirche in der Erziehung und seelischen Höhenführung der Völker klar und bewundernswert entgegenleuchtet. Wir sehen, wie Güte, die nie zur Schwachheit wird, und Kraft, die mit unwirscher Gewalt nichts gemein hat, sich zu dem großen Werk der kirchlichen Missionstätigkeit verbünden. Hiebei gewährt einen besonderen Reiz die Beobachtung, wie die kirchliche Mission die in der Menschenseele und insbesondere in den Vorstellungen des Menschen über sein Verhältnis zur Gottheit schlummernde natürliche Wahrheit zu wecken verstand, wie sie im religiösen Leben der Völker die Medulla der Uroffenbarung bloßlegte und die von Natur aus für Gott veranlagte Seele aufdeckte, dabei mit linder Hand das überwuchernde Rank- und Wurzelwerk von Jahrhunderten entfernend und im Geiste eines gesunden Konservativismus auf das Althergebrachte vernünftige Rücksicht nehmend.

Als Dokument, das für die bei der Einführung des Christentums beobachteten Grundsätze maßgebend ist, muß vor allem ein Brief des Papstes Gregor des Großen an den Abt Mellitus aus dem Jahre 601 hervorgehoben werden.[2]) Abt Mellitus sollte dem heiligen Augustinus in England sagen, daß bei der Missionierung des Landes zwar die Idole der Heiden vernichtet, nicht aber die Tempel und heiligen Stätten zerstört werden dürften; denn diese sei das

[1]) Ueber das „Schreckerl" und „Schreckenläuten" in der Heiligen Nacht siehe „Bayerland" XXII., Nr. 12.

[2]) Mon. Germ. hist. Ep. Tom. II., Pars I. Berlin 1893, p. 331 (Ludovicius M. Hartmann, Gregorii I. Papae Registrum Epistolarum II, 1. Berlin 1893. p. 331).

Volk gewohnt und dort soll es nun den einen wahren Gott verehren. Ebenso dürften die üblichen Naturfeste und Schmausereien des Volkes beibehalten werden, wenn nur darüber nicht das Lob Gottes übersehen werde. Es sei unmöglich, diesen hartsinnigen Menschen alles auf einmal abzugewöhnen, schrittweise, nicht im Sprung müsse vorgegangen werden („. . . duris mentibus simul omnia abscidere impossibile esse non dubium est, quia is qui summum locum ascendere nititur gradibus vel passibus, non autem saltibus elevatur"). Anzunehmen, daß diese Methode bloß praktische Gründe empfohlen hätten, verbietet schon die Erinnerung an die hochragende Papstgestalt eines Gregors des Großen. Vielmehr steckt wie immer beim vernünftigen Handeln so auch hier hinter dem praktischen Leitsatz die ratio, die grundlegende Idee. „Wie der kluge Erzieher dem Kinde das einfältige Spiel nicht verbietet, sondern höchstens, wo es nötig ist, dem Spiel die gewünschte Bedeutung und einen vernünftigen Inhalt verleiht, so sah sich auch die Kirche nicht veranlaßt, Sitten und Feste, die ganz mit dem Leben und Weben des Volkes verwachsen waren, einfach abzuschaffen. Sie ging dabei auch von der Erwägung aus, daß ja die ganze Menschheit im Besitz einer ersten Offenbarung war und daß sich hier und dort ganz gewiß Erkenntnisse aus der Uroffenbarung, wenn auch oft in grober Entstellung, erhalten haben und in religiösen Handlungen des Volkes ihren lebendigen Ausdruck finden."[1]) „Nicht trockenen Verstandesmenschen sahen sich die fränkischen und iro-schottischen Missionäre des 7. und 8. Jahrhunderts gegenübergestellt, als sie sich anschickten das Land nordwärts der Alpen dem Christentum zu gewinnen, sondern gemütsvollen Naturkindern . . . ."[2])

Ein sprechendes Beispiel für diese aus einer hohen Idee hervorquellende Verchristlichungsmethode bietet die Art und Weise, wie die Kirche die erste der genannten Kategorien des Roßkultwesens auf ihren Feingehalt zurückgeführt hat: den Glauben an die weisenden Pferde. Wir haben oben bei dem Beispiel von dem Wasserfund der Mannen Karls des Großen bereits erwähnt, daß die christliche Lesart der Sage das wunderbare Begebnis auf eine besondere Gnadenwirkung Gottes zurückführt. Gottes außerordentlicher Gnadenbeistand wird aber vorzüglich den reinen Seelen zuteil: „Alles, was aus Gott geboren ist, überwindet die Welt" (1. Joh 5, 4). Als Sinnbild dieser weltbezwingenden Reinheit, der bewußten Jungfräulichkeit und siegreichen Keuschheit wählte die Kirche das Einhorn und auch das weiße Roß, den Schimmel, paßte sich also dabei der

[1]) Hans Rheinfelder, Ueber das Fortleben der antiken Götter im christlichen Rom, in „Literarische Beilage zum Bayerischen Kurier". München 1924, Nr. 14.

[2]) Ludwig Fischer, Katholische Kirche und Volksleben in Bayern, in „Die Kulturarbeit der katholischen Kirche in Bayern" von Michael Buchberger. München 1920. S. 259.

Vorstellung an, daß die weiße Farbe der Ausdruck der inneren Unversehrtheit und Makellosigkeit sei. Der Dolmetsch dieser Auffassung ist wiederum der heilige Gregor der Große, der vom Einhorn berichtet, daß es seine Wildheit verliere und leicht erlegt werden könne, wenn es seinen Kopf in den Schoß eines jungfräulichen Mädchens lege.[1]) In Rom entquillt der Fontana di Trevi die köstliche „Acqua Vergine". Woher die Benennung kommt, zeigt ein Steinrelief an diesem größten und schönsten Brunnen der Stadt: eine Jungfrau weist den durstigen Soldaten Agrippas die Quelle; der reine, helle Sinn der Jungfrau vermochte gleichsam das Finstere der Erde zu durchdringen und so den herrlichen Quell aufzudecken, dem die Soldaten nach einigen Spatenhieben schon freien Lauf schaffen konnten. Die zahlreichen Marien-, Liebfrauen- oder Gnadenbrünnlein in einsamen Waldgründen und insbesondere bei Orten, die einen Rosseschutzherrn zum Patrozinium haben wie Leonhardspfungen bei Rosenheim am Inn, Maria Bichl bei Oberndorf an der Salzach, Annabrunn bei Schwindegg in Oberbayern, Weihenlinden bei Bad Aibling und andere erinnern heute noch an den Ursprung, den sie nach dem natürlich-frommen Glauben des Volkes genommen haben.

Eine ähnliche Bewertung muß dem „Learlschutzen" (Aigen am Inn, Siegertsbrunn bei München u. s. w.), dem von Burschen und Mädchen geübten „Haimon-" oder „Irmenhopsen" (Bischofsmais im bayerischen Wald) und ähnlichen Kraftleistungen zugesprochen werden. Hier gilt das Lupfen und Heben, Schwingen und Schutzen eines Klotzes, zumal einer Leonhardsfigur (Learl, Lindl) oder Steines (in S. Martino ai monti in Rom am 11. November von mir selbst beobachtet) als Kraft- und Gewissensprobe, die nur Unbescholtenen gelingen kann; es ist aber auch ritueller Akt beim Eintritt ins Reifealter.

Unbrauchbar für eine Verchristlichung war naturgemäß die Weisung aus Schnauben und Wiehern; sie wurde mit noch Schlimmerem in Art. 13 des erwähnten Indiculus superstitionum et paganiarum (de auguriis vel avium vel equorum vel bovum stercora vel sternutationes) verboten.

Ebensowenig war eine metaphorische Umdeutung des Opfergebrauches möglich. Mir ist es unzweifelhaft, daß die Missionäre die heiligste Eucharistie in den Mittelpunkt ihrer Predigt und ihrer ganzen herzerneuernden Arbeit gestellt haben. Anders wäre mir ein c. 6 jenes um die Mitte des 8. Jahrhunderts abgehaltenen, nach Zeit und Ort sonst unbekannten „bayerischen Konzils" unverständlich, das als zu erreichendes Ziel den Empfang der heiligen Kommunion für jeden Sonntag während der heiligen Messe fordert

[1]) S. Gregorii Magni Moralium Lib. XXXI, in cap. XXXIX B. Job; Migne, p. l. 76, 589. — Zur Frage vgl. Rudolf Hindringer, Schimmel und Einhorn, eine religionskundliche Studie, in „Literarische Beilage zum Bayerischen Kurier". München 1924. Nr. 21.

— letzteres aus dem Ausdruck „sanctum sacrificium sumere“ zu schließen —, wie dies bei den Griechen, Römern und Franken üblich sei.[1]) Daß wir es hier mit einer in der ganzen Kirchenprovinz Salzburg (errichtet i. J. 798) verlangten Praxis zu tun haben, darf mit guten Gründen angenommen werden.[2]) Früher schon hatte die päpstliche Instruktion vom Jahre 716 den Grundsatz ausgesprochen, daß die Gemeinschaft mit dem eucharistischen Heiland (communio corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi) zu den Erfordernissen des christlichen Heils gehöre und daß die Erziehung zu einem eucharistischen Leben die unerläßliche Bedingung für das Gedeihen der Pastoration sei.[3]) Bei der Einzigartigkeit des eucharistischen Opfers und bei der zentralen Stellung, die es in der christlichen Lehrverkündigung einnahm, mußte schon aus Gründen der dogmatischen Integrität jede Erklärungsweise, die eine Anpassung an bisherige Opferfeiern nahelegen konnte, vermieden werden. Lediglich die Idee des Opfers war gutzuheißen, wie sie das natürliche Verlangen des Volkes nach einer Gnädigstimmung der Gottheit, nach würdigem Gottespreis und nach vollwertiger Sühne aussprach. Durchaus unverfänglich, ja ganz und gar der Auffassung der Kirche von Recht und Gerechtigkeit entsprechend war ferner die Heiligung der Rechtsprechung und die Verbindung der Rechtspflege mit dem Gottesdienst, sowie die Abhaltung des Things an der Weihestätte, wie das bei den Germanen altes Herkommen war.[4]) Ebenso konnte die Meinung des Volkes, daß die Opferfeier Gemeindeangelegenheit sei — der Sippenverband bildete zugleich eine Kultusgemeinschaft[5]) —, beibehalten werden und zur Vertiefung der Lehre dienen, daß das heilige Meßopfer nicht bloß Selbstopfer Christi, sondern auch Opfer der Kirche ist. Auch gegen die an das eucharistische Opfermahl sich anschließenden, den altchristlichen Agapen gleichenden gemeinschaftlichen Mahlzeiten konnte und wollte nichts eingewendet werden, wenn sie sich in gemäßigten Formen hielten. Reste solcher Kultspeisungen haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten.[6]) Hervorzuheben ist, daß diese kultischen Mahlzeiten auch im heidnischen

[1]) Histoire des Concils d' après les documents originaux par Charles Joseph Hefele, nouvelle traduction par Dom. H. Leclerq. Tome III, deuxième Partie. Paris 1910. p. 806 bis 814.

[2]) Heinrich Mayer, Geschichte der Spendung der Sakramente in der alten Kirchenprovinz Salzburg (Taufe, Firmung und Kommunion), in „Zeitschrift für katholische Theologie“, 38. Jahrgang. Innsbruck 1914. S. 64 f.

[3]) Mon. Germ. hist. Leg. III. 451 ff. — Vgl. Rudolf Hindringer, Das Quellgebiet der bayerischen Kirchenorganisation, in „Wissenschaftliche Festgabe zum zwölfhundertjährigen Jubiläum des heiligen Korbinian“, herausgegeben von Josef Schlecht. München 1924. S. 9 f.

[4]) Friedrich von der Leyen, Die Götter und Göttersagen der Germanen. München 1920. S. 235.

[5]) Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. München und Leipzig 1919. S. 9.

[6]) Schierghofer, a. a. O. S. 37 ff.

Opferdienst immer nur Begleiterscheinungen, niemals die Hauptsache waren. Für die Zeit der Verchristlichung mit Hans v. Schubert von einem „Sieg des Meßgedankens über den Kommuniongedanken“[1]) zu reden, widerspricht schon den aus der Urkirche überkommenen Ueberlieferungen, für die die Idee des Opfers mit der des Priestertums identisch ist.[2])

Mit der Einführung des heiligen Meßopfers und der heiligsten Eucharistie ging Hand in Hand die Bekämpfung alles dessen, was den reinen christlichen Opfergedanken hätte trüben können. Hierin liegt einer der Gründe, warum die christlichen Speisegesetze den Genuß von Pferdefleisch verboten; es war Opferfleisch und sein Genuß galt als Teilnahme am Götteropfermahl. Darum ermahnte Papst Gregor III. den heiligen Bonifatius: „Du meldest, daß einige Leute Pferde essen. Das, heiligster Bruder, lasse fürderhin um keinen Preis mehr zu, sondern bekämpfe es mit Christi Beistand auf alle Weise und lege solchen Menschen die verdiente Strafe auf; denn es ist unrein und verabscheuenswert.“[3]) Das Geschäft des Wasenmeisters (Abdeckers, Schinders), der „gemeiniglich außer den Städten auf dem Wasen wohnt“,[4]) galt im Mittelalter vielleicht auch deswegen als verächtlich, weil es in die alten Beziehungen mit der heidnischen Opferschlachtung von Pferden gebracht wurde. Die Verpönung von Pferdefleisch ist vermutlich so weit gegangen, daß sich dagegen die Menschen selbst eine geschmackliche Abneigung suggerierten — wie sollte man es sonst verstehen, daß Pferdefleisch als gemein und ekelhaft gilt? Warum wurde aber gerade der Genuß des Pferdefleisches so schwer getroffen, daß der Schlag nachzittert bis zum heutigen Tag? Es ist richtig, daß auch das Fleisch von anderen, besonders erstickten Tieren beim heidnischen Opfer genossen und deshalb von der Kirche verboten wurde.[5]) Doch diese waren nichts anders als bloße Opfer für die Götter — die Pferde aber waren mehr, ihr Kult war verselbständigt, sie waren nicht bloß Opfer, sondern wurden selber vergöttert und mit einem eigenen Kult, eben dem Roßkult, geehrt! Für die Verchristlichung mußten sie also ebenso entschieden und nachdrucksam behandelt werden als wie die Götter selber.

---

[1]) Hans v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Tübingen 1921. S. 649 ff.

[2]) Vgl. Pierre Batiffol, Urkirche und Katholizismus. Kempten und München 1910. S. 197 und 343.

[3]) Briefe des heiligen Bonifatius Nr. 28. Ausgabe von Mich. Tangl. Berlin 1916.

[4]) Johann Christoph Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. IV. Teil. 2. Ausgabe. Leipzig 1801. Sp. 1399.

[5]) Vgl. u. a. Art. VII der im Jahre 716 nach Bayern ergangenen päpstlichen Instruktion. Mon. Germ. hist. Leg. III, 451 ff. Besprochen von Bruno Krusch in Mon. Germ. hist. Script. rer. Merow. VI, 498 ff. Siehe dazu Karl Böckenhoff, Die römische Kirche und die Speisesatzungen der Bußbücher, in „Theol. Quartalschrift“, Jahrg. 88. Tübingen 1906. S. 193 ff.

Milder konnte die Kirche bei der Verchristlichung der Umritte und Umzüge verfahren. Freilich, das mysteriöse Einspinnen von Objekten und die Gewinnung von sakralen Kräften durch dreimaliges Umreiten eines Weihtums konnte nicht geduldet werden. Aber die Handlung von ihres Zweckes Unart zu trennen und für sich allein bestehen zu lassen, war nicht schwer, zumal nach Beseitigung der Kenner und Vollbringer des Mysteriums, nämlich der heidnischen Priesterschaft, die als Zauberer und Wahrsager sich zwar noch lange Zeit hielt, aber sich doch nicht an die Oeffentlichkeit wagen und erst recht nicht ein öffentliches Fest veranstalten durfte. So gingen denn die frohen Ritte nach wie vor an den gewohnten Oertlichkeiten und an den alten heiligen Zeiten vonstatten.

Geblieben sind vor allem die Umrittsstätten. Südlich der Donau, im alten bayerischen Siedlungsgebiet läßt sich das ohneweiters topographisch feststellen; denn hier sind viele Umritte an die ersten Stätten der Landnahme gebunden, an die „ing"- und „ham"-Orte. Die Ritte streben dort nach alten, oft noch umfriedeten, zuweilen auch von Sagen umrauschten Kirchplätzen auf einem einsamen Hügelkegel oder verlieren sich im Waldesschweigen, dort, wo geheimnisvoll bei der Kapelle eine Quelle murmelt oder das Zweigwerk einer Riesenlinde sich breitet. Manchmal umgibt diese Plätze noch das Grauen; denn die Kirche hat sie vor Zeiten da und dort zur Anlage der Begräbnisstätten Ehr- und Friedloser ausersehen. Solch ein „Armen-Sünder-Friedhof" bestand beim Umrittskirchlein Ettendorf nächst Traunstein;[1]) Gerichtete und Selbstmörder, sowie ungetaufte Kinder wurden hier beerdigt. „Arme, Aussätzige und unbekannte Tote" wurden vor den Toren Münchens an der Stephanskirche (dort „Stephaniritt" bis 1876) beigesetzt[2]) und in Rom war im Mittelalter bei dem von Goethe erwähnten Kirchlein des heiligen Antonius, wo die eingangs geschilderte Pferdesegnung stattfand, die Begräbnisstätte der Verfehmten, der Kunstreiter, Seiltänzer, Sklaven und des fahrenden Volkes, während man schon in vorchristlicher Zeit von dieser Oertlichkeit sich geheimnisvolle Dinge erzählte (Horat. Serm. lib. I, 8).

Geblieben sind auch die alten Termine der Rosseritte um die Zeit der Winter- und Sommersonnenwende und um die Zeit der zum Frühling erwachenden und im Herbste wieder vergehenden Fruchtbarkeit der Natur.[3]) Der vordringendste Zweck der Ritte war im Wesen auch derselbe geblieben: es sollte der Segen Gottes über Roß und Vieh, über Flur und Feld, über den ganzen bäuerlichen

---

[1]) Georg Schierghofer in „Heimatbilder aus dem Chiemgau". Traunstein 1920. S. 168.

[2]) Franz Paul Zauner, München in Kunst und Geschichte. München 1914. S. 322; Karl Trautmann, Kulturbilder aus Alt-München III, München 1918. S. 22.

[3]) Friedrich von der Leyen, a. a. O. S. 83.

Besitzstand erwirkt werden. Aber die Erreichung dieses Zweckes geschah nun in der des Menschen würdigsten und für ihn gnadenvollsten Weise: durch das Gebet und die Segnung der Kirche, durch die Mahnung zur innerlichen Heiligung als der unerläßlichen Vorbedingnis für die Wirksamkeit des Gebets und der Segnung, und vorzüglich durch die Darbringung des heiligsten eucharistischen Opfers.

Sollte bei alledem dem Volk die Freude an seinen Schimmeln und schön geschmückten Rossen, die Vorliebe für Licht und Farbe genommen werden? Die Kirche war weit davon entfernt. Papst Gregor empfahl ausdrücklich in der zitierten Pastoralanweisung an den Abt Mellitus, dem Volke seine äußerlichen Freuden zu belassen, damit es um so leichter für die inneren empfänglich werde („. . . ut, dum eis aliqua exterius gaudia reservantur, ad interiora gaudia consentire facilius valeant"). So sah das Volk in den nunmehr verchristlichten Ritten die geliebten Schimmel wieder, ja diese hatten nun den Vorzug, die Geistlichkeit selbst zu tragen (heute noch in Georgenzell in Niederbayern, Weingarten in Württemberg u. s. w.) und in den über den heidnischen Kultstätten errichteten christlichen Kirchen und Kapellen war ihm erst recht der Schimmel geblieben — ein Heiliger saß nun darauf, und zwar entsprechend dem neuen kirchlichen Heiligen- und dem alten heidnischen Kultkalender für die Zeit der Wintersonnenwende St. Stephan (heute noch „Steffelsritte", vgl. dazu die „Stephanskirchen" und andere „Stephans"-Orte), für die Frühlingsopfer der heilige Georg und für das Herbstfest der heilige Martin, der sogar auch noch Wodans roten Mantel aufwies und dadurch, daß er die Hälfte davon einem Bettler gab, in überaus sinniger Weise von dem schreckhaften Wodan hinüberlenkte zu einer der lieblichsten Gaben, die der neue Glaube gebracht hatte: zur christlichen Karitas. St. Stephan, Georg und Martin sind die alten christlichen Schimmelreiter. Die heidnischen Sommerfeste scheint die Kirche nicht mit einem eigenen heiligen Schimmelreiter patronisiert zu haben. Vermutlich waren diese Feste im Heidentum nicht ausschließlich Roßkultfeiern, sondern allgemeine Volksveranstaltungen, die mit dem Hochstand der Sonne ihren Höhepunkt erreichten (Johanni-Feuer; bäuerliche Feier von Johann und Paul, 26. Juni, als Initium der Erntezeit; Doppelpatrozinium Vitus und Anna vielleicht in Erinnerung an eine einst an derselben Kultstätte gemeinsam verehrte männliche und weibliche Gottheit).

Die Herrschaft der christlichen Schimmelreiter mag zwei bis drei Jahrhunderte gedauert haben. Dann wurde sie vielfach abgelöst durch zwei neue Rosseschutzherren und Viehpatrone, die sich im Volke einer außerordentlichen Beliebtheit erfreuten: St. Leonhard diesseits und St. Antonio „il Grande"[1]) jenseits der Alpen.

[1]) So heute noch im „Diario Romano" zum 17. Jänner; dazu die Bemerkung „si benedicono i cavalli". — In Altbayern kommt Leonhard erst seit dem 11. Jahrhundert vor. Max Fastlinger, Das Flurpatronat

Der Einfluß dieser beiden Heiligen war so groß, daß man alte Umritte einfach nach ihnen benannte, gleichgültig ob sie mit dem Kalenderdatum (17. Jänner, 6. November) zusammenfielen oder nicht. So hält man z. B. in Siegertsbrunn bei München am 2. Juli eine Leonhardifahrt!

Der Eintritt dieser beiden Heiligen unter die Tierpatrone ist von der größten Bedeutung für die fortschreitende Verchristlichung des Roßkultwesens. Für ihre Erwählung zu Tierpatronen waren nämlich nicht mehr wie früher die im alten Naturkult begründeten Kultzeiten, nicht mehr ihre Schimmel oder sonstigen Attribute maßgebend, sondern einzig und allein die Wunder, die auf ihre Anrufung hin im Viehbestand des Bauern geschahen. Ihre Verehrung brauchte nicht eigens eingeführt zu werden, sie brach sich von selber Bahn; sie brauchten auch gar nicht auf ritterlichem Schimmel aufzutreten, sondern behielten ihr schlichtes Mönchsgewand. Läßt es sich heute noch ausmessen, welchen Erfolg in der Bekämpfung heidnischen Wesens das Aufkommen dieser beiden Patrozinien bedeutet? Mit ihnen war der letzte Zusammenhang mit dem Paganismus zerrissen. In ihrer reinen Majestät schritt nun die Kirche einher. Die Zeit der, selbstverständlich berechtigten, Akkomodationen war vorüber, die Kirche hatte sich durchgesetzt in der Auswirkung der ihr innewohnenden göttlichen Kräfte.[1])

Das Heidentum ist die Abkehr von der klaren und wahren Erkenntnis Gottes und die Verkennung der gnädigen göttlichen Willensmeinung in ihrer Herablassung zum vornehmsten Geschöpf, zum Menschen. Die Sünde und der durch sie herbeigeführte sittliche Verfall des Menschen sind die Ursache dieses Zustandes der Gottentfremdung und Gottesferne. Gleichzeitig mit der Sünde schwand der Sinn für das Geistige, das vergessen oder doch in die sinnliche Vorstellungswelt herabgezogen ward. Wie diese Dekadenz sich auch im heidnischen, voraus im germanischen Roßkultwesen wiederspiegelt, haben wir im Vorausgehenden aus einigen Proben gesehen. Wir haben aber auch beobachtet, wie die Kirche bei der Missionierung der mitteleuropäischen Länder die Scintilla ursprünglicher Unversehrtheit in der menschlichen Gotteserkenntnis zu finden und zu

der Drachenheiligen in Altbayern, in „Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns". 14. Band. München 1902. S. 181.

[1]) Vgl. hiezu Rudolf Hindringer, St. Leonhard, der Rosseschutzherr, in „Literarische Beilage zum Bayerischen Kurier". München 1922. Nr. 42. — Wie schwer Nichtkatholiken selbst der besonnensten Denkart sich tun, hinter die Facies der Erscheinungen zu kommen und zwischen Synkretismus und Akkomodation zu unterscheiden, zeigt Hans v. Schubert (a. a. O. S. 687 f.), der behauptet, „es ist im Grunde Synkretismus, wenn im Merseburger Heilspruch Christus den Pferdefuß heil macht wie Wodan, Thors Hammer und Christi Kreuz zusammenfließen, Wodan dem Erzengel Michael seine kriegerischen Züge und seine Kultstätten auf luftiger Berghöhe leiht". Nebenbei sei hiezu bemerkt, daß der Merseburger Heilspruch nicht als authentische kirchliche Quelle gelten kann.

einem Feuer zu entfachen wußte, in dem die heidnische Verkehrtheit verbrannt und der reinen Lohe des christlichen Glaubenslichtes freier Weg gegeben wurde. In der Ausübung dieser Mission hat die Kirche den Völkern eine Kulturwohltat ohnegleichen erwiesen. Möge der Kirche diese Wohltat gelohnt werden durch dankbares Festhalten an den seit alters überkommenen Umrittsbräuchen und Roßsegnungen, durch treue Pflege dieser Sitten in religiösem Sinn und geschichtskundlich eingestelltem Verständnis, aber auch durch ungescheute Bekämpfung aller Bestrebungen, die aus hypervölkischen Gründen die Rückkehr zum germanischen Kult, zur Unter- und Unkultur längst entschwundener und überwundener Zeiten begehren!

Der physikalische Mediumismus.

Von P. Norbert Brühl C. Ss. R., Trier.

So lautet der Titel eines kürzlich erschienenen und langersehnten Buches.[1]) Es ist ein Band des von M. Dessoir herausgegebenen Sammelwerkes: „Der Mediumismus in Urkunden", bildet aber ein abgeschlossenes Ganzes für sich. Das Buch behandelt „Die Frage nach der Sicherheit der Beweise" (487) für die physikalischen Erscheinungen des Okkultismus: der Fernbewegung, Erhebung von Gegenständen, Erzeugung von Geisterstoff u. s. w., nicht aber das Hellsehen, das einem eigenen Band vorbehalten ist. Das Ergebnis, um es gleich vorwegzunehmen, lautet: „Der wissenschaftsgültige Nachweis der Phänomene des sogenannten physikalischen Mediumismus ist bisher restlos gescheitert" (489).

Der Wert des Buches ist gewährleistet durch die Verfasser, die auf diesem Gebiete wohlbewandert sind, die Erscheinungen selbst beobachtet haben und keineswegs voreingenommen sind. V. Gulat-Wellenburg war sogar vorübergehend geneigt, die beobachteten Erscheinungen für echt zu halten und hat diese seine Ansicht „mit Wärme" bei zweifelnden Zuhörern des Münchener Freundeskreises vertreten. Ja er bot dem Medium Eva Carrière 30.000 Frs., wenn sie strengere Prüfung zuließe und „den strikten Beweis, den ich so sehr erhoffte, diesmal restlos erbringen würde" (378). Daraus wurde freilich nichts, v. Schrenck lehnte ab.

Der Wert des Buches liegt ferner darin, daß es eine Sammlung von Urkunden ist. Es bringt geschichtliche Angaben über den Lebenslauf hervorragender Medien, Auszüge aus den bedeutendsten einschlägigen Werken, Berichte von Sitzungsteilnehmern und Sitzungsausschüssen, die sich mit der Untersuchung der Erscheinungen befaßt

[1]) Berlin 1925, Ullsteinverlag. Herausgegeben von Dr med. v. Gulat-Wellenburg, Graf Karl v. Klinckowstroem und Dr med. H. Rosenbusch (498 S., 15 Tafeln). M. 16.—.

haben, Aufsätze aus Zeitschriften und Zeitungen, die mit vieler Mühe und Sorgfalt gesammelt sind und dem einzelnen in ihrer Gesamtheit sonst unzugänglich wären. Der wissenschaftliche Wert ist durch den Hinweis auf die Quellen und ausführlichen Werke noch erhöht. Aeußerst lehrreich sind die Mitteilungen über die verschiedenen Medien von Eusapia Paladino bis Willy Schneider und Frau Silbert. Noch lehrreicher fast sind die Angaben über einzelne Mediumforscher.

Aber dem Buche steht noch eine Empfehlung ganz eigener Art zu Gebote. „Ein bekannter Münchener Okkultist (sah sich), als er von dem bevorstehenden Erscheinen des vorliegenden Werkes hörte, zu dem Ausspruch veranlaßt, er wisse schon, unter welchem Schlagwort er das Buch besprechen wolle: nämlich unter ‚Makulatur' —" (488). Um 1890 erschien in Amerika ein Buch: „Offenbarungen eines spiritistischen Mediums." Das Buch wurde von den Spiritisten sofort aufgekauft und vernichtet (74). Ein sehr gutes Zeichen für das Buch; ein höchst übles für die Spiritisten! Wer glaubt, das Buch vernichten zu müssen, ehe es noch da ist, hat allen Grund, es zu fürchten. Je lauter die Gegenkritik, desto besser für das Buch. Kartenhäuser fallen von selbst um, dafür braucht man keine Kanonen.

Der Abschnitt „Methodik der Untersuchungen" bringt eine geordnete Uebersicht der Prüfungs- und Sicherungsverfahren mit der entsprechenden Folgerung für die mehr oder minder große Zuverlässigkeit des Ergebnisses. Dabei bemerkt der Verfasser: „99% der in der Literatur verzeichneten Protokolle und Beschreibungen weisen eine rigorose Kontrolle nicht auf" (20). Fesselnd ist ein Beispiel zu dem vierten Ueberwachungsverfahren. Bei diesem Verfahren wird es vor der Versuchsperson geheimgehalten, daß sie überwacht wird; sie bewegt sich daher völlig frei. Es waren 12.000 Goldmark ausgesetzt. Nur ein Medium meldete sich. Die Erscheinungen gingen bei völliger Dunkelheit vor sich; die genaue Zeit ihres Auftretens wurde insgeheim verbucht. Zugleich wurde festgestellt, daß das Medium gerade dann und genau so lange seinen Sitz verlassen hatte. Der Preis wurde nicht gewonnen. V. Gulat-Wellenburg bemerkt hiezu: „Zu einer Fortsetzung der Versuche dürfte der Ausschuß nach Bekanntgabe seiner Kontrollmethoden wohl kaum Gelegenheit haben" (30).

Man könnte fast bedauern, daß dieses Sicherungsverfahren bekanntgegeben wurde. Die Hauptwirksamkeit, meist sogar die einzige liegt bei den sogenannten Entlarvungsverfahren darin, daß sie dem zu Prüfenden unbekannt bleiben. Holmgren erwähnt ein Verfahren zur Entdeckung von Farbenblindheit; er gibt es aber nicht bekannt, um es nicht zu entwerten. Als ich mich seinerzeit eingehender mit der Farbenblindheit beschäftigte und mir die Nagelschen Täfelchen zur Untersuchung der Farbenblindheit bestellte, mußte ich sie nach einem vergeblichen Versuch durch den Hausarzt kommen lassen. Sie werden eben nur an Aerzte abgegeben, damit sie nicht in die Hand der zu

Prüfenden gelangen. Im schreienden Gegensatz hiezu steht das Verfahren v. Schrencks, der etwa geäußerte Zweifel oder Sicherungsvorschläge der Sitzungsteilnehmer auch gegen deren ausgesprochenen Willen sofort seinen Medien bekanntgibt. Das Buch gibt mehrere Belege dafür. Mehrfach belegt ist in dem Buche auch die Tatsache, daß nicht die Anwesenheit von Zweiflern die Erscheinungen verhindert, sondern nur das Wissen des Mediums darum. Dann geschieht freilich vielfach nichts; denn besser ist eine erfolglose Sitzung, als eine Entlarvung, sagt das Schwindelmedium Firman und überdies wird der Mißerfolg dem Zweifler zur Last gelegt. Das ist auch heute noch so. Zudem werden die Zweifler von den Sitzungen möglichst fern gehalten. In diesem Abschnitte werden ferner die Nachteile des Rotlichtes geschildert und die dadurch bedingten Täuschungen. Ein folgender Abschnitt behandelt die Beobachtungsfehler mit lehrreichen Beispielen.

Ein weiterer, höchst beachtenswerter Abschnitt gibt Auszüge aus dem sehr seltenen Buche: Bekenntnisse eines Mediums. Dieses Buch enthüllt die Betrügereien Firmans, „eines der vorzüglichsten Medien". Es wurde herausgegeben von einem Schüler Firmans, zu dessen Belehrung die Anweisungen bestimmt waren. Firman war ein äußerst geschickter und durchtriebener Schwindler und zugleich ein nicht minder gewiegter Menschenkenner. In meisterhafter Weise schildert er das Verhalten der Medien und ihrer gläubigen Gefolgschaft.

Die Bedingungen, die Firman für nötig hält, um seine Betrügereien ohne Gefahr einer Entdeckung ausführen zu können, sind die Bedingungen aller Medien bis auf den heutigen Tag (83). Und ebensowenig unterscheidet sich seine lügenhafte Begründung, womit er die Notwendigkeit seiner Bedingungen vor seinen Kunden rechtfertigt, von den Gründen, die die Medien heute zu demselben Zweck vorbringen. Da heißt es z. B.: Das Brechen der Kette, das Berühren der Geister sei gesundheitsschädlich für das Medium (84 f.). Endlich sind die Erscheinungen, die Firman und später Laszlo erzeugte, den sogenannten „echten Leistungen" so ähnlich, wie ein Ei dem andern, woraus folgt, daß der noch so überzeugende Anblick rein gar nichts beweist. Und mit derselben Zähigkeit, womit Firman an seinen Bedingungen festhält, bestehen auch die „echten Medien" darauf, und die Medienforscher führen sie gehorsamst aus. Das wird von den drei Verfassern immer wieder nachgewiesen.

Es läßt sich nun nicht leugnen, daß diese vollkommene Uebereinstimmung des Gebarens und der Erscheinungen des Schwindlers Firman und später auch Laszlos mit dem aller andern Medien für diese sehr bedenklich ist und den begründeten Verdacht nahelegt, daß auch sachlich kein Unterschied ist, ein Verdacht, der durch die Charakterzeichnung, die die Medienforscher von ihren Medien geben, nur verstärkt wird.

Nicht minder bezeichnend ist aber auch die Schilderung, die Firman von seiner Gefolgschaft gibt, sie ist so zutreffend, daß sie auf jeden gläubigen Okkultisten paßt: „Ist jemand einmal von der Echtheit der Erscheinungen überzeugt", sagt Firman, „so kann ihm das Medium auch das Gröbste bieten und er wird es vertrauensvoll hinnehmen" (81). Ferner: „Ist der Ruf eines Mediums einmal gemacht, so werden ihm auch Entlarvungen bei den Gläubigen nicht schaden" (83), und es „ist ein solches entlarvtes Medium ein Märtyrer, der für die große Sache leiden muß" (83). Man vergleiche W. Schneider und Frau Silbert!

Eben diese Leichtgläubigkeit beim gröbsten Schwindel und die vernunftwidrigen Ausreden beim handgreiflichsten Betrug gibt Dr M. v. Kemnitz als das Merkmal aller Medienforscher an (Moderne Mediumforschung 45). Und v. Schrenck selbst bezeichnet seine eigene Erklärung der Fäden, womit die Medien Gegenstände bewegen, als gegen den gesunden Menschenverstand. Zu einer gleichen Erklärung dieser Fäden bemerkt Lehmann (Aberglaube und Zauberei 34): „Der Glaube, der sich nicht einmal durch den direkt erkennbaren Betrug erschüttern läßt, ist unangreifbar." Fournier d'Albes hatte Crawfords Medium nachgeprüft und den Betrug entdeckt. Er bemerkt über Crawford, er scheine eine Denkungsweise angenommen zu haben, die „auch dem offenkundigen Beweise des Betruges unzugänglich wurde" (300), eine Denkungsart, die v. Gulat-Wellenburg fast mit denselben Worten Herrn v. Schrenck zuschreibt. Dasselbe bestätigt Hodgson, wenn er sagt, der Gläubige wird nie einen Betrug entdecken. Man sieht, diese Urteile decken sich mit dem Urteil, das Firman über seine Gefolgschaft abgelegt hat; die Menschen aller Zonen, aller Zeiten gleichen sich.

Unter den zahlreichen Medien werden der Eusapia Paladino in dem Buche 80 Seiten gewidmet. Es könnte scheinen, als sei des Guten zu viel geschehen. Acht Seiten würden hinreichen, vernünftige Leute von der Unechtheit zu überzeugen, und für Gläubige genügen auch die achtzig nicht, wie eben dargetan wurde. Allein der Mißbrauch, der gerade mit dieser Schwindlerin getrieben wird, die Bedeutung, die die Okkultisten ihr beimessen, die vielfältigen Widersprüche in den Sitzungsberichten (vgl. 167), die Unzuverlässigkeit ihrer Anhänger in der Wiedergabe von Berichten anderer, die lächerlichen Ausreden bei den Entlarvungen (das dritte Bein Eusapias im Falle Münsterberg) sowie die Möglichkeit, gerade bei diesem Musterfall den Wert oder Unwert der jeweiligen Ueberwachung zu zeigen, machten eine gründliche Behandlung nötig. Sie bestätigen auch in allweg die Behauptungen Firmans. Wir sind den Verfassern zum Dank verpflichtet für die überaus große Mühe und die Sorgfalt, womit sie gerade bei Eusapia, aber auch sonst, die zerstreuten Berichte gesammelt und geprüft haben. Dabei ist zu beachten, daß wir nicht bloß das Urteil der Verfasser, sondern auch das von anerkannten

Fachleuten über einzelne Berichte haben, z. B. das von Dr Podmore, der selber ein ausgezeichnetes Werk über diesen Gegenstand verfaßt hat (vgl. z. B. Podmores Urteil über den Bericht der Mailänder Kommission 173 f.).

Mit Rücksicht auf Eusapia steht fest:

1. Eusapia hat vielfältigen Betrug ausgeübt, daß man mit den **nachgewiesenen Betrügereien** „einen dicken Band auszufüllen vermöchte" (239).

2. Eusapia hat **gewohnheitsmäßig bewußten** Betrug ausgeübt.

3. Eusapia betrügt immer, „wenn sie kann", d. h. wenn die Art der Ueberwachung es ermöglicht.

4. Läßt die Ueberwachung durchaus keinen Betrug zu, dann geschieht nichts.

Der Satz Nr. 3 begründet einen Sonderfall bei Eusapia: er gestattet, von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit zu schließen, was sonst unzulässig ist. Dieser Satz wird durch v. Schrenck (194), Feilding, Bagally, Carrington (198) und weite okkultistische Kreise ausdrücklich zugegeben. Neun amerikanische Universitätsprofessoren u. a., die 1910 mit Eusapia Versuche anstellten, erklärten, daß ihnen das bekannt sei (235). V. Schrenck hatte verschiedene Sicherungsvorschläge v. Gulat-Wellenburgs abgelehnt und ihm gesagt: „Sie werden sehen, daß die Dinge an sich durch ihren Aspekt und ihr Verhalten so wirken, daß sie auch ohne exakte Kontrolle überzeugend sind" (375). Das ist so richtig, daß auch v. Gulat-Wellenburg in den Sitzungen mit E. C. diesem überzeugenden Eindruck zeitweilig erlegen ist und später und heute noch viele andere mit ihm. Das gilt auch für die Sitzungen mit Eusapia. Für die Wissenschaft ist eine Sitzung ohne „exakte Kontrolle", wie v. Schrenck hier mittelbar zugibt, gänzlich wertlos. Hier bei Eusapia aber bedeutet die fehlende Ueberwachung auch bei überzeugendem Anblick sofort den bewiesenen Betrug nach Satz Nr. 3.

Freilich spricht auch v. Schrenck sehr häufig davon, daß der Betrug „unmöglich" sei infolge der Sicherungsmaßnahmen, aber vielfach wurde dann der Betrug durch die Photographie oder anderweitig erwiesen. Das Buch widmet der Redensart „Betrug unmöglich" eine eigene Betrachtung (255 f.).

Sehr lehrreich ist gerade in dieser Hinsicht der Fall Laszlo. Am 7. Jänner 1925 bringt die „Frankfurter Zeitung" einen ausführlichen Bericht, daß Laszlo alles geschwindelt habe. V. Schrenck veröffentlicht dazu eine Berichtigung: „Soviel läßt sich heute schon mit Bestimmtheit sagen, daß die bei dieser Gelegenheit (seine drei Sitzungen mit Laszlo Oktober 1923) festgestellten Erscheinungen sich weder durch Helfershelfer noch durch die betrügerische Anwendung von Watte und Gänsefett erklären lassen, wie überhaupt die Möglichkeit schwindelhafter Manipulationen durch die Art der Versuchsanordnung ausgeschlossen war" (474). Und doch war alles Trug und Laszlo

hatte 1½ Jahre lang drei überzeugte Okkultisten, Freunde des Vorsitzenden, zu Helfern gehabt: einen Maler, einen Arzt und einen Untersuchungsrichter (477). Solche versteckte Helfer finden wir mehrfach bei den Medien auch neben dem ständigen Begleiter. Wir sehen also, wieviel die Rede gilt: Betrug ausgeschlossen. Und wohl kaum ist je ein Medium so sorgfältig untersucht worden wie Laszlo.

Für den spannenden Bericht über obige Sitzung mit Eusapia von 1910 muß auf das Buch verwiesen werden, hier nur weniges. Ueberwacht wurde Eusapia durch vier erfahrene Fachleute. Zwei hatten sich durch eine List unbemerkt unter die Stühle der anderen Teilnehmer gelegt, der eine mit dem Gesicht nur 21 cm von dem Tischbein entfernt, das Eusapia mit ihrem linken Fuß zu heben pflegt. Bei locker geübter Kontrolle wurden nun reichliche Erscheinungen und die Art der betrügerischen Ausführung genau beobachtet. Nach der Erfahrung, Eusapia betrügt, wenn sie kann, mußte jetzt festgestellt werden: Was geschieht, wenn sie nicht betrügen kann? Die Sicherungen wurden nun sanft, aber zuverlässig geschlossen, wobei Eusapia „dauernde angestrengte" Versuche machte, ihren Fuß zu befreien. Vergebens! Die Stunden verrannen und es geschah nichts (235 ff.).

Dr Rosenbusch schließt seinen Bericht über Eusapia mit der Angabe, es sei ihm nicht gelungen, in dem überreichen Material auch nur eine beweisende Beobachtung zu finden (240). Die Ausbeute bei den anderen Medien ist nicht besser.

Bei den Untersuchungen über Eva Carrière zeigt v. Gulat-Wellenburg, daß die Eigenschaften, die man dem Geisterstoff (Teleplasma) der Medien zuschreibt, mit den damit gemachten Erfahrungen im Widerspruch stehen (329 und 364). Ich möchte hier nur fragen: Warum läßt man diesen Stoff **niemals in der Nähe besehen,** auch nicht bei der Beleuchtung, bei der er auftritt und die er verträgt. Das könnte doch nur seine Echtheit beweisen, wenn sie vorhanden wäre. Ferner: Der Stoff soll keine Berührung vertragen, und diese für das Medium schmerzhaft sein. Und doch sollen damit schwere Tische gehoben werden und dazu noch in der Richtung der Stütze zentnerschwerer Druck ausgeübt werden können, wobei das Medium sich unempfindlich zeigt. Das sind Widersprüche. Die Stückchen, die man in einzelnen Fällen mit oder ohne Erlaubnis der Medien erhalten hat, erwiesen sich als gewöhnliche Dinge: Hautfetzen, Papier, Webstoff, z. B. das Stückchen, das Theodor Seeger bei W. Schneider einsteckte, während der Rest sich in einem Fläschchen in Nichts aufgelöst haben sollte!

Was wir in dem Buche über die Medien hören, ist im Grunde nicht wunderbar; sehr zu verwundern aber sind die Dinge, die wir über die Mediumforscher erfahren. Hier nur einige Proben.

Ochorowicz arbeitete mit dem Medium Stanislawa Tomczyk. Sie hat nach ihrer Aussage eine Doppelgängerin Stasia. Ochorowicz

schreibt darüber: „Die kleine Stasia steht neben dem Diwan zwischen uns beiden. Sie ist ganz nackt, ist ungefähr 55 cm groß, hat lange, lose Haare von derselben Farbe wie das Medium, sie ähnelt ihr, ist aber noch hübscher. Leider sehe ich sie nicht" (!!). Nach Ochorowicz betrügt Stanislawa nicht; aber die kleine Stasia übt allerlei „Spitzbübereien und Betrügereien" aus, so daß man „offenbar an ihr Wort nicht glauben konnte" (242). Stanislawa konnte in Paris durch einen Karton hindurch lesen. Man fand nachher ein Nadelstichloch darin, das zuvor nicht vorhanden war. „Eine besondere Vorliebe Stasias zu solchen Scherzen", sagt Ochorowicz (248). Bei Crawford finden sich ähnliche Dinge.

Das sind die Leute, auf deren Wort hin die Welt bis dahin unerhörte Dinge als bare Münze hinnehmen soll! Daß solche Leute glauben, Eusapia sei ein drittes Bein herausgewachsen und Pferde seien imstande, die fünfte Wurzel zu ziehen und ähnliche Dinge, kann danach nicht mehr verwundern.

Schon wiederholt ist mir aufgefallen, daß Okkultisten eine ganz eigene Logik haben, die von der anderer Menschen und der Logik der Schule abweicht. Auch im vorliegenden Buche finden sich dafür mehrfach Beispiele. Es ist also durchaus nicht unbegründet, wenn der Irrenarzt Dr Pelmann in der Beschäftigung mit diesen Dingen eine Gefahr sieht für den „Verlust des klaren logischen Denkens" (Zentralbl. f. Gesundheitspflege, Bd. 12, S. 73). Die drei Fragen: Kann es okkulte Erscheinungen geben? Gibt es okkulte Erscheinungen? Ist es bewiesen, daß es okkulte Erscheinungen gibt? sind nach der Logik durchaus verschieden. Wer die dritte Frage verneint, hat die beiden andern noch nicht verneint. Die Okkultisten werfen diese Fragen häufig durcheinander. Verneint z. B. jemand die dritte Frage, so verlangen die Okkultisten von ihm, er müsse die Unmöglichkeit okkulter Erscheinungen (vgl. 1. Fr.) beweisen, sonst habe er unrecht. Oder jemand verneint die dritte Frage; dann schiebt man ihm unter, er habe die erste verneint. Bei der Frage: Sind die Erscheinungen echt? macht die bloße Möglichkeit der Unechtheit oder eines etwaigen Betruges die Bejahung der Frage unstatthaft. Das sehen die Okkultisten vielfach nicht ein. Belege stehen zu Gebote, auch in diesem Buche. Gelegentlich eines Vortrages in Südamerika hatte ein Ordensmitbruder die nämliche Erfahrung gemacht. Wird der Betrug nicht entdeckt, so genügt ihnen das nicht selten als Beweis für die Echtheit der Erscheinung (77). Wenig wissenschaftlich ist es auch, wenn man glaubt, den Beweis oder die Widerlegung durch Massenerklärungen ersetzen zu können, wie bei der Entlarvung der Frau Silbert (486).

Nicht logisch ist überhaupt das Verhalten der Okkultisten bei Entlarvungen. Vielfach heißt es: „Auf Entlarvungen geben wir nicht viel." Man findet, „daß es sehr nahe liegt, daß Medien zum Betrug greifen; handelt es sich doch in der Regel auch um moralisch

minderwertige Persönlichkeiten" und „die meisten Medien sind an der Grenze des Irreseins stehende Personen". So schreibt mir ein Okkultist. Ueberdies gibt v. Schrenck noch folgende Beschreibung eines bestimmten Mediums: „Mangelnde Wahrheitsliebe, große Verschwendungssucht, Hang zu flottem Leben und zur Renommisterei, Neigung zu Luxus und Wohlleben, für Kino und Theater. Unmäßiges Zigarettenrauchen . . . Unzuverlässigkeit . . . Eigensinn, Verstocktheit, Pseudologia phantastica. Unwahre Behauptungen bei ganz nebensächlichen Dingen werden mit dem Brustton der Ueberzeugung vorgetragen, wie aus Freude über die Irreführung anderer Personen" (im vorliegenden Buche S. 413).

Nun ist es gewiß selbstverständlich, daß man derartigen Menschen überhaupt nichts glauben kann. Aber die Okkultisten ziehen diesen selbstverständlichen Schluß nicht, und wehe dem, der ihn zieht! Denn wird ein solches Medium entlarvt — es ist W. Schneider, dessen Charakter uns v. Schrenck soeben gezeichnet hat — dann ist es aus mit der Redensart: „Auf Entlarvungen geben wir nicht viel." Dann ist so etwas unglaublich. Man findet, daß der Name „eines Knaben für alle Zeiten an den Pranger geschlagen" sei und man fordert Widerruf. Ein Professor L. erkundigt sich sogar bei Vater Schneider, ob das auch wahr sei? („Das Neue Licht" v. 2. Apr. 1925). Aber ich fürchte, es handelt sich hier mehr um die mediale Fähigkeit, die durch die Entlarvung in Verruf kommt. Der Entlarvte ist ein Märtyrer für die gute Sache, sagt Firman. Denn wer stellt jemand mehr an den Pranger? Jener, der eine einmalige Täuschung aufdeckt oder v. Schrenck, der die mangelnde Wahrheitsliebe und die Freude an der Irreführung anderer als Charakterzug des Betreffenden bezeichnet. Aber v. Schrenck glaubt an das Medium, andere nicht. Das ist die unverzeihliche Sünde! Geradezu komisch muten einen die krampfhaften Anstrengungen an, die man macht, um die Entlarvung Eusapias durch Prof. Münsterberg als Scheinentlarvung hinzustellen, als ob Eusapia dadurch reingewaschen werden könnte, sie, die hunderte Male betrogen hat, die immer schwindelt, „wenn sie kann", und sie verstand es gründlich.

Auf mehrfache Anfragen hin hat sich Vater Schneider gegen die Entlarvung verwahrt. Die Antwort (im N. L. a. a. O.) umgeht geschickt den Kernpunkt der Frage (eine andere Antwort, die mir nur abschriftlich vorliegt, ist weniger vorsichtig, wenn die Abschrift stimmt); sie kann richtig sein und beweist doch nichts. Dr Theodor Seeger (so heißt der Arzt; seine eigenhändige Namenszeichnung liegt in meinen Akten) hat dem Medium den Lappen nicht entrissen, sondern ein anderer Teilnehmer aus Wien, der ihn lachend rundreichte. „Als das Fleckchen in meine Hand gelangt war", schreibt Dr Seeger, „ging ich damit unter die Lampe, riß ein etwa fingernagelgroßes Stückchen davon als ‚Andenken' herunter und steckte es unbemerkt zu mir" (416). Die Verwahrung scheitert daran, daß

Vater Schneider den Lappen an sich nahm, in ein Fläschchen steckte und dieses Fläschchen nachher Herrn Seeger leer vorwies; der Lappen hatte sich angeblich „dematerialisiert". Das Stückchen in Seegers Tasche nicht. Von diesem wußte Schneider nichts.

Das Gesagte mag genügen. Aus der Fülle des Stoffes konnte nur Weniges herausgehoben werden. Das gemeinsame Schlußurteil der drei Verfasser ist eingangs schon mitgeteilt. Ein wissenschaftlicher Beweis für physikalische okkulte Erscheinungen liegt bisher nicht vor. Wer einen gründlichen Einblick in dieses Gebiet und den augenblicklichen Stand der Frage haben will, der greife zu dem Buche, er wird nicht enttäuscht und hat sein Geld nicht vergebens ausgegeben. Das Buch ist nicht bloß zum einmaligen Lesen, sondern ein beständiger Auskunfterteiler bei allen einschlägigen Fragen und Schwierigkeiten. Wer sich aber eingehender mit der Frage befaßt, kann es schon deshalb nicht entbehren, weil die Berichte und namentlich die Uebersetzungen ausländischer Berichte in anderen derartigen Werken nicht immer zuverlässig sind. Das Buch bringt mehrfache Beispiele hiefür (z. B. 356). Ich kann nur sagen: Nimm und lies!

Pastoral-Fälle.

I. **(Der kirchenrechtlich vorgeschriebene Rekurs bei der Absolution von Reservatfällen.)** Der Gefängnisseelsorger Benignus hört die Beicht des schwer erkrankten Gefangenen Barrabas, der ihm unter anderem folgendes bekennt: 1. Seit vielen Jahren habe ich nicht mehr gebeichtet. Einmal habe ich teilgenommen an einem Kirchendiebstahl, bei dem wir das Tabernakel erbrochen und die Hostien auf den Boden geschüttet haben; 2. oft habe ich glaubensfeindliche und sittenlose Bücher gelesen; als ich das in meiner letzten Beichte bekannte, sagte mir der Beichtvater, ich sei im Kirchenbann und er könne mir nur die Lossprechung geben, wenn ich in sechs Wochen wieder zur Beicht käme, er müsse nämlich wegen meines Kirchenbannes an die geistliche Behörde schreiben und ich müsse das tun, was diese Behörde mir vorschreiben werde. Ich bin aber nicht mehr zum Beichtvater zurückgekehrt, weil mir das zu lästig war; 3. mehrere Male habe ich aus der Apotheke eine Abtreibungsmedizin geholt für ein Mädchen, das infolge meines geschlechtlichen Verkehres sich schwanger glaubte. Als ich dies in einer Beicht sagte, befahl mir der Beichtvater, in einem Monate zurückzukehren, da er sich zunächst vom Bischof die Erlaubnis holen müsse, mich von diesem sehr schweren Falle zu absolvieren. Diesmal bin ich wirklich in der festgesetzten Frist zurückgegangen, aber es wurde mir gesagt, d.r Beichtvater sei schwer erkrankt und könne nicht in den Beichtstuhl kommen. — Benignus, der nie große Vorliebe für das Kirchenrecht gehegt hat, erinnert sich indes noch aus seiner Studienzeit, daß der Beichtvater einen gefährlich

kranken Pönitenten von allen Zensuren und Sünden ohne Ausnahme absolvieren könne. Deshalb absolviert er freudig den reumütigen Barrabas, spendet ihm das Viatikum, die letzte Oelung und den päpstlichen Segen, und hofft nun, daß der mit Gott ausgesöhnte Barrabas bald aus der irdischen Gefangenschaft in die himmlische Freiheit gelangen werde, freilich mit einer Zwischenstation im Fegfeuer. Aber des Benignus Hoffnung ist eitel, denn Barrabas wird wieder gesund und muß noch länger in seinem irdischen Gefängnis verweilen, wo es ihm übrigens nicht übel gefällt, da er dort bei ziemlich guter Verpflegung ein sorgenloses Leben führen kann. Quid ad casum?

Zunächst würde ich dem Benignus, wenn er zu mir beichten käme, als heilsame Buße auflegen, den ganzen Traktat über reservierte Fälle und deren Lossprechung nach einem neueren, zuverlässigen Autor gründlich zu studieren. Denn wenn Benignus beichthören will, muß er diesen Traktat unbedingt kennen, sonst begeht er keine geringe Unterlassungssünde; ja er würde sogar sich und den Pönitenten keinen geringen Schaden zufügen, indem er zuweilen nicht bloß unerlaubter-, sondern sogar ungültigerweise absolviert und sich schwere kirchliche Strafen zuzieht. Um nur einige diesbezügliche Kanones anzuführen, so wird bestimmt in can. 2247, § 3: „Si confessarius, ignorans reservationem, poenitentem a censura ac peccato absolvat, absolutio censurae valet, dummodo ne sit censura ab homine aut censura specialissimo modo Sedi Apostolicae reservata.“ Also ungültige Absolution von den vier specialissime dem Heiligen Stuhle reservierten Zensuren! „Absolvere praesumentes sine debita facultate ab excommunicatione latae sententiae specialissimo vel speciali modo Sedi Apostolicae reservata, incurrunt ipso facto in excommunicationem Sedi Apostolicae simpliciter reservatam“ (can. 2338, § 1). „Sacerdos qui sine necessaria jurisdictione praesumpserit . . . a peccatis reservatis absolvere, ipso facto suspensus est ab audiendis confessionibus“ (can. 2366). Zum Glück steht in diesen beiden Kanones „praesumentes“ und „praesumpserit“; denn sonst würden Benignus und andere an ignorantia crassa laborierende Beichtväter exkommuniziert und suspendiert sein, die von Reservaten infolge ihrer Unwissenheit ohneweiters absolviert haben. Aber diejenigen, die mit einer ignorantia affecta, d. i. mit einer gewollten Unwissenheit behaftet sind, entgehen diesen Strafen nicht. Ob nicht eine solche ignorantia affectata wirklich vorkommen kann? Zuweilen findet man nämlich Theologen, die Gott weiß was andere Sachen studieren und vielen Liebhabereien obliegen, die aber bei jeder Gelegenheit ihren billigen Spott ausgießen über die rechtlichen Bestimmungen, oder über die sogenannten Positivisten, die sich mit derartigen, in ihren Augen unbedeutenden Kleinigkeiten kümmern. Im Beichtstuhl haben solche Theologen es leicht. Daß sie einmal rekurrieren an die höhere Behörde betreffs Absolution von Reservaten, kommt ihnen nicht vor. Freilich ist es eine andere Frage, ob sie nicht infolge von ignorantia affectata zuweilen ungültig von Reservaten absolviert haben und sogar exkommuniziert und suspendiert sind gemäß den oben

zitierten Kanones. — Löblicherweise herrscht bei weitaus den meisten Seelsorgspriestern, selbst bei solchen, die infolge von vorgerücktem Alter und übergroßen Beschäftigungen bedeutende Schwierigkeiten finden, ein reger Eifer, die neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Absolution von Reservaten gründlich kennen zu lernen. Fürwahr, ein solcher Eifer wird Gottes Segen zu einer ersprießlichen Seelsorgstätigkeit erwirken. — —

Doch nun zur Lösung der gegebenen Fälle.

Ad I. Wenn Barrabas bei dem Kirchendiebstahl die konsekrierten Hostien auf den Boden geschüttet hat, so wird dieser sakrilegische Frevel mit der excommunicatio specialissimo modo S. Sedi reservata bestraft; ferner mit der infamia juris, die ebenfalls bloß durch den Heiligen Stuhl behoben werden kann (can. 2320 und 2295). Freilich ist für das Eintreten der Exkommunikation erforderlich, daß Barrabas von dieser Kirchenstrafe gewußt hat, denn keine Exkommunikation wird in foro interno inkurriert, wenn der Sünder diese Strafe nicht gekannt hat. Hingegen wird die infamia juris, d. i. die kirchliche Ehrlosigkeit ipso facto inkurriert; auch ohne daß der Delinquent darum vorher gewußt hat. Benignus mußte also den Barrabas zunächst fragen, ob er gewußt habe, daß eine besondere Kirchenstrafe auf dem begangenen sakrilegischen Frevel der Hostienverunehrung bestehe. Verneint er das, so hat er die Exkommunikation nicht inkurriert und kann ohne besondere Vollmacht des Beichtvaters diesmal absolviert werden; wohl aber soll ihn der Beichtvater über diese Kirchenstrafe aufklären. Hatte aber der Pönitent trotz Kenntnis der drohenden Kirchenstrafe den sakrilegischen Frevel begangen, so ist er contumax und wirklich exkommuniziert. Zwar kann er, weil in Todesgefahr schwebend, von Benignus absolviert werden, aber dieser muß ihm für gewöhnlich das Versprechen abnehmen, nach erlangter Gesundheit innerhalb eines Monates durch den Beichtvater brieflich sich an die Pönitentiarie zu wenden. Dieser Rekurs muß geschehen unter Strafe des Rückfalles in dieselbe Zensur. Ich sage, für gewöhnlich muß der Pönitent das Versprechen, zu rekurrieren, abgeben. Denn es gibt Fälle, wo weder ein solches Versprechen, noch ein Rekurs notwendig oder möglich ist. Wenn z. B. Barrabas zum Tode verurteilt, innerhalb kurzer Zeit hingerichtet werden soll, oder wenn er so todesschwach ist infolge der Krankheit, daß Hoffnung auf Genesung fast gänzlich ausgeschlossen ist, so wird ein kluger Beichtvater die wenigen noch übrigen Seelenkräfte des Pönitenten hauptsächlich anspornen zu einer möglichst vollkommenen Reue, selbst wenn die materielle Integrität der Beicht und kanonistische Vorschriften dabei zu kurz kommen. Das ewige Seelenheil des Pönitenten geht doch allem übrigen vor.

Der unter Strafe des Rückfalles in die Zensur vorgeschriebene Rekurs schließt ein doppeltes Moment ein: 1. den tatsächlichen und genauen Bericht des vorliegenden Falles an die Pönitentiarie oder eventuell an die bischöfliche Behörde; 2. die Beobachtung der von der Pönitentiarie oder der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Bericht tecto nomine geschehen muß zur Wahrung des Beichtgeheimnisses; aber der ganze Fall muß genau und richtig dargelegt werden, zumal unter Angabe, ob und wie oft der Pönitent schon früher von diesem Delikte absolviert worden. Handelt es sich nämlich um einen rückfälligen Sünder, so sind die Forderungen der Pönitentiarie gewöhnlich viel strenger. Besonders streng sind diese Forderungen, wenn es sich handelt um die wiederholt vorgekommene absolutio complicis.[1]) Die im Reskript der Pönitentiarie oder der bischöflichen Behörde enthaltenen Vorschriften müssen genau beobachtet werden. Wenn diese Vorschriften ausdrücklich sub poena reincidentiae in censuram erlassen sind, so würde eine grob schuldbare Vernachlässigung derselben offenbar das Wiedereintreten der Zensur bewirken. Aber selbst wenn dieser ausdrückliche Vermerk fehlt, so glaube ich dennoch, daß auch dann die Zensur wieder eintritt. Der so streng vorgeschriebene Rekurs wäre ja rein illusorisch, wenn man die gemachten Vorschriften ungestraft ignorieren könnte. Freilich, wenn diese Vorschriften moralisch unerfüllbar sind, oder auch schuldlos unterlassen werden, liegt die Sache anders. So z. B. wenn die Pönitentiarie, wie es häufig vorkommt, den monatlichen Sakramentenempfang während eines ganzen Jahres vorgeschrieben hätte und der Pönitent wäre wegen Krankheit oder einer langen Seereise einmal verhindert gewesen an diesem monatlichen Sakramentenempfang, so würde das keine weiteren Folgen haben. Jedoch sollten dann diese Sakramente später nachgeholt werden. Es kommt vor, daß die Pönitentiarie wegen wiederholter absolutio complicis sehr schwere, ja zuweilen fast unerfüllbare Vorschriften macht, z. B. „dimittendi omne officium confessarii". Dann ist ein nochmaliger Rekurs um Erlaß oder doch Milderung, die dann auch meistens gewährt wird, notwendig, wenn der Pönitent ernstliche Bußgesinnung und Besserung gezeigt hat.

Ad II. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich leicht die Lösung des zweiten Falles. Wegen der Lektüre von glaubensfeindlichen Schriften war Barrabas mit der excommunicatio speciali modo S. Sedi reservata behaftet. Weil aber wahrscheinlich ein casus urgentior vorlag, hat der Beichtvater ihn zwar direkt absolviert, ihm aber auferlegt, innerhalb sechs Wochen zurückzukommen. Inzwischen wird sich dann der Beichtvater an die Pönitentiarie, oder, wenn keine Gefahr für das Beichtsiegel bestand, an die bischöfliche Behörde gewandt haben, die heutzutage gewöhnlich die delegierte Absolutionsvollmacht besitzt. Aber Barrabas ist aus Bequemlichkeit trotz seines gegebenen Versprechens nicht mehr zum Beichtvater zurückgekehrt. Leider kommen derartige Fälle oft vor. Der Beichtvater macht nicht ohne Mühe den vorgeschriebenen Rekurs und das Beichtkind nimmt sich nicht die Mühe, zum Beichtvater zurückzukehren. Wohl jeder vielbeschäftigte Beichtvater wird einige unerledigte

[1]) Vgl. mein Man. Theol. mor. III, n. 459, wo auch ein Formular eines Rekurses an die Pönitentiarie aufgestellt ist.

Rekursantworten in seiner Schublade liegen haben. Mit dem besten Willen kann ich nicht mehr jenen Theologen beistimmen, die behaupten, unter Strafe des Rückfalles in die Zensur sei nur der Rekurs selbst und allenfalls die Rückkehr zum Beichtvater erforderlich, nicht aber die Ausführung der im Reskript vorgeschriebenen Akte. So Schwentner, Vermeersch, Noldin u. a. Dann nämlich wäre der vorgeschriebene Rekurs meistens nur eine unberechtigte Belastung des Beichtvaters. Denn abgesehen von seltenen Ausnahmen, ist der Pönitent selbst nicht in der Lage, an die Pönitentiarie oder an die bischöfliche Kurie zu rekurrieren. Ex caritate macht also der Beichtvater den Rekurs für den Pönitenten und muß nicht selten außer Zeit und Mühe auch das Briefporto leisten. Nach einiger Zeit kommt das Reskript beim Beichtvater an, der Pönitent kommt aber nicht mehr, oder wenn er kommt, hört er sich zwar die Vorschriften des Reskriptes an, kümmert sich aber nicht um deren Ausführung. Wenn nun trotz dieser Gleichgültigkeit seine Exkommunikation definitiv gehoben wäre, fragt man sich unwillkürlich: welchen Sinn hat da noch der so streng vorgeschriebene Rekurs?

Ferner verlangen Vermeersch (Theol. mor. III, n. 476) und Noldin (De sacr. n. 367) unter Strafe des Rückfalles in die Zensur: 1. den Rekurs durch den Beichtvater; 2. die Rückkehr des Pönitenten zum Beichtvater, um die Verordnungen des Reskriptes anzuhören. Diese beiden Sachen sind doch offenbar nur die Mittel zu dem Zwecke, daß der Pönitent diese Verordnungen auch wirklich nach besten Kräften ausführe. Und trotzdem sollen bloß diese beiden Mittel, nicht aber deren Zweck unter Strafe des Rückfalles in die Zensur vorgeschrieben sein? Wäre ein solches Gesetz noch vernünftig?

Endlich läßt sich ein kräftiges Argument gegen diese Ansicht aus § 3 desselben can. 2254 entnehmen. Dort wird nämlich angeordnet, daß, falls der Rekurs (an die Pönitentiarie oder die bischöfliche Behörde) moralisch unmöglich ist, der Beichtvater davon absehen und trotzdem die Absolution erteilen könne; er muß dann aber zweierlei dem Pönitenten auferlegen: 1. „injungere de jure injungenda", d. h. das eventuell gegebene Aergernis oder sonstigen Schaden wieder gut zu machen und die nächste Gelegenheit zur Sünde beseitigen; 2. eine entsprechende Buße und Genugtuung für die inkurrierte Zensur befehlen „ita ut poenitens, nisi intra congruum tempus a confessario praefiniendum poenitentiam egerit ac satisfactionem dederit, recidat in censuram". Ein praktisches Beispiel möge die ganze Kraft dieses Argumentes besser beleuchten. Zum Beichtvater Caius kommen die beiden Pönitenten Petrus und Paulus, die trotz Kenntnis des Verbotes und der Zensur häretische Bücher gelesen haben. Da es ein Casus urgens ist, erteilt er sowohl dem Petrus wie dem Paulus die Absolution. Petrus kann zum Beichtvater zurückkehren; der Rekurs ist also möglich und notwendig; Paulus hingegen, der morgen nach Südamerika reisen muß, kann nicht zurückkehren. Der Rekurs ist also weder möglich noch notwendig. Als Petrus nach einem Monat zum Beichtvater zurückkehrt, ist das Reskript bereits an-

gekommen und schreibt vor, daß Petrus die häretischen Bücher abliefern und einen Monat lang täglich das Glaubensbekenntnis beten müsse. Aber aus purer Nachlässigkeit und Geringschätzung liefert Petrus weder die Bücher ab, noch betet er täglich das Glaubensbekenntnis. Trotzdem fällt er, nach Vermeersch und Noldin, nicht in die frühere Zensur zurück.

Der Beichtvater Cajus legt nun dem Paulus, für den das Reskript nicht eingeholt werden kann, genau dieselben Bedingungen auf: Ablieferung der häretischen Bücher und tägliches Beten des apostolischen Glaubensbekenntnisses während des nächsten Monates. Auch Paulus erfüllt aus Nachlässigkeit beide Befehle nicht; zur Strafe dafür ist er nach Verlauf des Monates wieder exkommuniziert. Es scheint mir doch sonnenklar, daß eine derartige ungleiche Behandlung dieser beiden Pönitenten, welche dieselbe Zensur inkurriert haben, nicht dem Geiste des neuen kirchlichen Gesetzbuches entspricht.[1]) Da es verhältnismäßig oft vorkommt, daß der Rekurs an die Pönitentiarie oder die bischöfliche Behörde moralisch unmöglich ist, beachte der Beichtvater doch ja den oben zitierten Text des can. 2254, § 3. Während Exerzitien oder Volksmissionen kann es wirklich leicht vorkommen, daß der Rekurs moralisch unmöglich ist. Der Beichtvater, der den Reservatfall hört, verbleibt nur einige Tage an dem Orte und reist dann so weit weg, daß es dem Beichtkinde moralisch unmöglich ist, nachzureisen. Wohl könnte der Beichtvater das Reskript brieflich übermitteln. Aber dies ist oft moralisch auch unmöglich; denn dann müßte er die meist odiose Frage nach der genauen Adresse des Pönitenten im Beichtstuhle stellen; sein Brief liefe überdies ernste Gefahr, nicht in die rechten Hände zu gelangen. Das Beichtkind könnte nun freilich seinen Reservatfall einem anderen Beichtvater aufs neue beichten und durch diesen den Rekurs bewerkstelligen. Aber es ist sententia communis, daß man das Beichtkind nicht verpflichten könne, zweimal dieselbe Sünde zu beichten. So kommt also die moralische Unmöglichkeit des Rekurses nicht so selten vor, wie es scheinen könnte. Wie hat nun der Beichtvater in einem solchen Falle zu handeln? Folgendes ist zu beachten:

---

[1]) Die Absolution von Reservaten ist durch das neue kirchliche Gesetzbuch nicht wesentlich geändert worden. Auch früher hatte der Beichtvater in drängenden Fällen diese Absolutionsvollmacht. Daher werden auch unter den Quellen, woraus der can. 2254 genommen ist, mehrere frühere Entscheidungen des S. Officium angeführt, insbesondere vom 19. August 1891 und 30. März 1892. Am ersten Datum wurde entschieden: „Obligationem standi mandatis Ecclesiae importare onus sive per se sive per confessarium, recurrendi ad S. Pontificem ejusque mandatis oboediendi.“ Am letzteren Datum wurde geantwortet auf die Frage: „An obligatio standi mandatis Ecclesiae sit sub poena reincidentiae? Affirmative“ (Collectan. de Prop. Fid. n. 1764 ad 2 und n. 1788 ad 3). Da also das frühere Recht die oben vertretene Ansicht sanktionierte, und das neue Recht nicht sicher hierin eine Aenderung getroffen hat, gilt die Vorschrift des can. 6, n. 4: „In dubio num aliquod canonum praescriptum cum vetere jure discrepet, a vetere jure non est recedendum.“

1. Erforsche der Beichtvater durch geschickte Fragen, ob alle Bedingungen für die Reservation wirklich vorhanden sind. Dazu bedarf er freilich neben der Pastoralklugheit auch einer gründlichen Kenntnis der Reservatfälle. Solange ein vernünftiger Zweifel über das Vorhandensein der Reservation vorliegt, besteht dieselbe bekanntlich nicht, gemäß dem Grundsatz: „In dubio favores sunt ampliandi et odia restringenda."

2. Erforsche der Beichtvater, ob ein casus urgens vorliegt. Hierin braucht er nun freilich nicht allzu ängstlich sein. Denn, wenn es schon ein casus urgens ist, „si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus necessarium, ut superior competens provideat" (can. 2254, § 1), so dürfte das sehr oft vorkommen; denn eigentlich jedem Pönitenten sollte es hart sein, auch nur einige Tage im Stande der Todsünde sich zu befinden. Eventuell dürfte der Beichtvater dies dem Pönitenten auch zu Gemüte führen.

3. Der Beichtvater sage nun offen und klar dem Pönitenten: Diese von Ihnen begangene Sünde ist so schwer, daß nicht ich, sondern nur die höhere kirchliche Behörde davon absolvieren kann. Ich müßte nun eigentlich Ihren Fall dieser Behörde berichten; da Sie aber nicht zu mir zurückkommen können, kann ich Sie diesmal absolvieren, unter folgenden Bedingungen: Sie müssen das etwa gegebene Aergernis auf folgende Weise . . . wieder gut machen, die nächste Gelegenheit zur Sünde meiden (eventuell häretische Bücher zerstören oder abliefern). Dann lege ich Ihnen als sakramentale Buße auf . . . ; als Extrabuße für den zugezogenen Kirchenbann aber, daß Sie jeden Sonntag einen Monat lang den Rosenkranz beten (oder eine andere Buße entsprechend der Schwere des Reservatfalles und der Disposition des Pönitenten). Ich muß Ihnen aber ausdrücklich erklären, daß Sie wieder demselben Kirchenbanne verfallen, wenn Sie aus purer Nachlässigkeit diese Extrabuße nicht verrichten. Versprechen Sie mir daher hier in der Gegenwart Gottes, die gestellten Bedingungen zu erfüllen und besonders zu der angegebenen Zeit die auferlegte Extrabuße zu verrichten? — Auf die bejahende Antwort des Pönitenten hin kann dann der Beichtvater die Absolution erteilen in forma consueta.

Ad III. In diesem Falle hat Barrabas alles getan, was ihm aufgetragen worden. Aus dem Umstande, daß der Beichtvater wegen Krankheit verhindert ist, ihn zu empfangen, darf ihm billigerweise kein geistlicher Nachteil erwachsen. Uebrigens ist aus den Angaben nicht klar ersichtlich, ob Barrabas wegen der geholten Abtreibungsmedizin wirklich die dem Ordinarius reservierte Zensur propter procurationem abortus inkurriert hat. Denn erstens ist nicht gesagt, ob der Abortus auch tatsächlich erfolgt ist; zweitens bestraft der neue Kodex nur mehr die procurantes und mandantes abortum mit der Exkommunikation, nicht aber die bloßen cooperantes. Aus den Angaben sollte man wohl eher schließen, daß Barrabas nur cooperans gewesen ist. Aber wie dem auch immer sei,

ob der Beichtvater mit Recht oder Unrecht den Fall für einen Reservatfall gehalten habe, Benignus braucht dieserhalb den Barrabas nicht mehr zu beunruhigen.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. **(Firmung durch orientalische Priester.)** Paul meldet sich gelegentlich der Visitation des Bischofs beim lateinischen Pfarrer zur Firmung. Zwar haben seine Eltern ihn in Bulgarien von einem schismatischen Priester taufen lassen, weil kein katholischer am Orte war, und dieser hat ihn nach der Taufe alsbald gefirmt, aber es erscheint jetzt zweifelhaft, ob diese Firmung gültig war, und darum wollen sie ihn noch einmal, wenigstens bedingungsweise, firmen lassen. Soll der Pfarrer ihn zulassen?

Ueber die etwaige Gültigkeit der Firmung durch einen Priester griechischen Ritus stellt Benedikt XIV.[1]) den Grundsatz auf: Die Firmung ist als ungültig anzusehen, wenn sie an einem Orte erteilt ist, wo den griechischen und den Priestern anderer orientalischer Riten die Vollmacht, diese zu spenden, ausdrücklich genommen ist. So hat Papst Nikolaus den Priestern in Bulgarien, Innozenz IV. den Priestern des Königreiches Cypern diese Vollmacht entzogen, Klemens VIII. den griechischen Priestern in Italien 1595 streng untersagt, die Getauften mit dem Chrisma zu salben. Benedikt XIV. selbst befahl, von griechischen Priestern in Italien Gefirmte noch einmal ohne Bedingung durch die lateinischen Bischöfe firmen zu lassen.[2]) Die Maroniten haben, wenigstens seit 1703, dieses Privileg verloren. Anders die Kopten, deren Rechte Benedikt XIV. ausdrücklich anerkennt, und die Ruthenen (Ukrainer), für die das Provinzial-Konzil von Zamosc ausdrücklich feststellt: „Das Sakrament der Firmung erteilen die Pfarrer in der orientalischen Kirche gemäß einer Dispens des Heiligen Stuhles und kraft einer vom Bischof verliehenen Vollmacht alsbald nach der Taufe." Es ist also sicher, daß Paul nicht rechtmäßig und gültig gefirmt ist. Darf er nun also sich vom lateinischen Bischof firmen lassen? Das Heilige Offizium entschied am 14. Jänner 1885 für Palästina:[3]) „In dem lateinischen Patriarchat von Jerusalem galt die von den schismatischen Priestern unmittelbar nach der Taufe gespendete Firmung als gültig und deshalb werden die, die sich zum katholischen Glauben bekehren, nicht wieder gefirmt. Nun kommt es vor, daß in rituell gemischten Ehen die schismatische Mutter ihr in der lateinischen Kirche getauftes Kind heimlich vom schismatischen Priester noch einmal taufen und gleichzeitig firmen läßt, oder daß in die katholische Kirche übergetretene Eheleute wieder abfallen und ihr vom lateinischen Priester getauftes Kind noch einmal vom schismatischen Priester taufen und zugleich firmen lassen, nachher aber mit ihren Kindern wieder zum katholischen Glauben zurückkehren. In solchem Falle empfiehlt es sich nicht, daß ein Kind vom lateinischen Bischof wieder gefirmt werde,

[1]) De Synodo Dioecesana, Lib. VII, c. 9, § 4.
[2]) Constit. 57, Bullarium I, S. 167, § 3.
[3]) Vgl. S. Off. 16. März 1872 für Jerusalem.

es sei denn, es solle die Tonsur und die heiligen Weihen empfangen oder die Eltern selbst bitten darum. In diesen Fällen ist die Firmung nicht öffentlich und bedingungsweise vorzunehmen." [1]) Allgemeiner war die Frage bereits am 5. Juli 1853 vom Heiligen Offizium beantwortet: „Kann der Bischof die Söhne von Katholiken, die von Schismatikern getauft waren, bedingungsweise firmen? — Antwort: Es ist nicht zu empfehlen (non expedire), daß die von schismatischen Priestern Gefirmten, wenn sie zur Kirche kommen, wieder gefirmt werden. Im übrigen stelle der Bischof in jedem Einzelfalle fest, wo die Betreffenden gefirmt worden sind. Geschah dies in Italien, Cypern, Bulgarien, bei den Maroniten oder an einem Orte, dem der Heilige Stuhl das Privileg ausdrücklich entzogen hat, so sind die dort Gefirmten bedingungslos von neuem zu firmen. Wenn in der Walachei oder Moldau (Alt-Rumänien, Regat), in Asien oder einem anderen Orte, an dem das Recht nicht ausdrücklich widerrufen ist: acquiescat. Besteht über den Ort oder die Weise ein Zweifel, so rekurriere er in jedem Einzelfalle. Im übrigen möge der Bischof seine Schäflein mahnen, daß sie nur im Falle der äußersten Not Schismatiker bitten dürfen, ihre Kinder zu taufen." Am 5. Juli 1886 erklärte die heilige Kongregation der Propaganda die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 14. Jänner 1885 als allgemeine Norm.

Stets bleibt auch jetzt noch die Instruktion des Heiligen Offiziums 1782 in Geltung: „Ueberaus zu billigen ist es, wenn den ruthenischen (griechischen) Pfarrern durchaus verboten wird, Kinder von Lateinern, die man ihnen zur Taufe bringt, nach griechischer Sitte nach der Taufe zu firmen." Den Grund gibt das Heilige Offizium selbst am 22. April 1896 an: „Das vom Heiligen Stuhl stillschweigend tolerierte Privileg der Priester gewisser orientalischer Riten, mit der Taufe gleichzeitig auch die Firmung zu erteilen, gilt nur für die Gläubigen, welche den gleichen Ritus wie diese Priester haben, oder für solche anderer orientalischer Riten, die das gleiche Privileg besitzen" (19. Mai 1896).

Nach dem Gesagten ist es klar, daß Paul vom lateinischen Bischof bedingungslos gefirmt werden kann und soll. Fügen wir dem noch einige Bemerkungen bei. 1. Paul ist fremd und Nichtdiözesan des firmenden Bischofs. Can. 783, § 1 besagt: Der Bischof kann dies Sakrament rechtmäßig auch von auswärts Hergekommenen spenden, wenn nicht das ausdrückliche Verbot ihres eigenen Ordinarius entgegensteht. 2. In welchem Alter muß Paul sein? In der lateinischen Kirche, sagt can. 788, wird dies Sakrament füglich bis zum 7. Lebensjahre etwa [2]) aufgeschoben, indes kann es auch früher gespendet werden, wenn das Kind sich in Todesgefahr befindet oder der das Sakrament Spendende dies aus

[1]) Dasselbe 2. April 1879 für Konstantinopel.

[2]) Vgl. Röm. Katech. De confirm. 18. Den Grund gibt Benedikt XIV. (Const. Eo quamvis tempore, § 6 [1745]) an: Die Gläubigen müssen einsehen können, daß zwischen Taufe und Firmung der gleiche Unterschied ist wie im natürlichen Leben zwischen Erzeugung und Wachstum.

gerechten und schwerwiegenden Ursachen für gut hält. Soll ein Kind schon gefirmt sein, ehe es zur ersten heiligen Kommunion zugelassen wird? „Ein bei weitem niedrigeres Alter wird erfordert, damit ein Kind zur Firmung zugelassen werde, als zum Empfang der ersten heiligen Kommunion, wie der Römische Katechismus[1]) und Benedikt XIV.[2]) lehren", entscheidet die heilige Konzilskongregation am 19. November 1854. Den Grund gibt Leo XIII. in einem Apostolischen Schreiben an den Bischof von Marseille am 22. Juni 1897 an: „Wenn an manchen Orten eine andere Praxis bestand, war diese mit der alten und beständigen Gewohnheit der Kirche in Widerspruch, wie dem Nutzen der Gläubigen entgegengesetzt. Die Herzen der Kinder bergen gewisse Elemente der Begierden, die, wenn sie nicht sehr zeitig ausgerottet werden, mählich wachsen, Unerfahrene fortreißen und ins Verderben stürzen. Deshalb müssen die Gläubigen schon in zartem Alter die Kraft aus der Höhe empfangen, welche die Firmung verleiht. In ihr wird ja, wie der heilige Thomas sagt, der Heilige Geist verliehen zur Kraft im geistigen Kampfe und der Mensch wird zum geistig vollkommenen Alter gefördert. So gestärkt werden die jungen Christen empfänglicher, die Gebote anzunehmen, geeigneter, hiernach die heilige Eucharistie zu empfangen, und ziehen aus ihrem Genusse mehr Nutzen."

Muß Paul einen Paten haben? Nach uralter Sitte, antwortet can. 793, ist bei der Firmung so wie bei der Taufe ein Pate zuzuziehen, wenn ein solcher zu haben ist. Die Pflicht, einen Paten im Falle der Möglichkeit beizuziehen, ist eine schwere, wie das Heilige Offizium nach dem heiligen Alfons[3]) am 5. September 1877 erklärte, wenn nicht eine schwere und dringende Notwendigkeit entschuldigt. Im übrigen bestimmen die Kanones 794 bis 795 noch betreffs des Paten: Damit jemand gültig Pate sein kann, muß er selbst gefirmt, bei Verstande sein und die Absicht haben, dies Amt zu übernehmen. Er darf keiner häretischen oder schismatischen Sekte zugeschrieben sein und nicht durch kondemnatorischen oder deklaratorischen Spruch exkommuniziert, nicht infam infamia iuris, nicht von legitimen Handlungen ausgeschlossen, nicht abgesetzter oder degradierter Kleriker sein. Auch Vater, Mutter und Gatte des Firmlings ist ausgeschlossen. Der Pate muß von dem Firmling oder seinen Eltern, bezw. Vormündern oder, wenn solche nicht vorhanden, vom Bischof oder Pfarrer bezeichnet sein. Für die Erlaubtheit, Pate zu sein, wird zudem gefordert: Es soll, wenn nicht ein vernünftiger Grund anderes nach Meinung des Bischofs rät, nicht der Taufpate sein (wie ja auch die Firmung nicht alsbald nach der Taufe zu spenden ist). Er sei von gleichem Geschlecht wie der Firmling, wenn der Bischof nicht in einem besonderen Falle aus vernünftiger Ursache anders meint. Nicht zugelassen als Pate soll werden, wer wegen eines notorischen Vergehens exkommuniziert ist, wer von legitimen Akten ausgeschlossen oder infam

[1]) De confirm. n. 18.
[2]) De Synodo dioec., lib. 7, c. 10, n. 23.
[3]) S. Alph., Theol. mor. VI, 185.

infamia iuris ist, ohne daß eine Sentenz erfolgt ist, ebenso wer interdiziert oder sonst öffentlich als Verbrecher oder als infam infamia facti bekannt ist. Auch soll er, wenn der Bischof nicht absehen zu sollen meint, über 14 Jahre alt sein und den Glauben genügend kennen. Nur im Notfalle darf ein Novize oder Profeß mit ausdrücklicher Erlaubnis seines Hausoberen diese Stelle antreten, ebenso bedarf ein in den heiligen Weihen stehender Kleriker, um erlaubterweise dies Amt zu übernehmen, der ausdrücklichen Genehmigung seines Ordinarius. Bei der Firmung selbst hat der Pate den Firmling selbst oder durch Stellvertreter physisch zu berühren,[1]) indem er die rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings legt.[2]) Der Bischof selbst kann nicht zugleich Spender des Sakramentes und persönlich (wohl aber durch Stellvertreter) Pate sein.

4. Muß Paul sich bei der Firmung zu seinen Taufnamen einen neuen Namen beilegen lassen? Eine Verpflichtung hiezu besteht nicht, doch ist es gestattet.[3])

5. Wie steht es mit der Pflicht, vor der Firmung zu beichten? Ist Paul sich einer schweren Schuld bewußt, so muß er wenigstens eine vollkommene Reue erwecken. Die Beichte selbst ist nur geraten, nicht verpflichtend.[4])

6. Welchem Ritus endlich gehört Paul an? Nach der Entscheidung der päpstlichen Kommission für die Erklärung des Kodex: dem lateinischen, da er nach can. 756 im lateinischen Ritus hätte getauft werden müssen.[5])

Bukarest. Augustin Arndt S. J.

III. **(Pronuntiatio formae sacramentorum.)** Januarius, ein jüngerer Kaplan, beichtet bei einem älteren, ruhigen Pfarrer auf dessen Zimmer. Der Pfarrer spricht aber die Absolutionsworte so leise, daß Januarius nicht einmal hört, ob der Pfarrer überhaupt etwas sagt. Als Januarius ihm bei einem feierlichen Hochamt assistiert, kann er ebenfalls nicht ein Wort von den Konsekrationsworten verstehen, obgleich er direkt auf der obersten Stufe hinter dem Zelebrans kniet und in der Kirche feierliche Stille herrscht. Januarius ist nun in großer Unruhe, ob vom Pfarrer auch wirklich die Sakramente gespendet wurden, da er die Worte der Form nicht audibili modo gesprochen hat. Ist diese Unruhe des Januarius berechtigt?

Hören wir zunächst, was die Moralisten sagen über die pronuntiatio formae sacramentorum.

Mutz, Verwaltung der heiligen Sakramente, S. 2, schreibt: „Die Form muß so gesprochen werden, daß der Spender des Sakramentes sich selbst hören kann, also vocaliter, nicht bloß labialiter, anonst wäre die Gültigkeit des Sakramentes zweifelhaft."

---

[1]) Can. 795.
[2]) S. Offic. 11. Dez. 1850.
[3]) S. R. C. 20. Sept. 1749.
[4]) S. Alph., Theol. mor. VI, 179.
[5]) 16. Okt. 1919, n. 11.

Lehmkuhl II, 20 sagt: „De essentiali defectu committendo timeri debet, si forma pronuntiatur modo non satis audibili, eo quod non habeas satis certo veram elocutionem."

Noldin III, 16 beschreibt die vocalis pronuntiatio formae also: „Vocalis i. e. forma sacramentorum organis ad loquendum destinatis ita pronuntiari debet, ut minister se possit audire: illa enim pronuntiatio non est sensibilis, quae nulla ratione auditu percipi potest; sacramentum autem periculo nullitatis exponeretur, si pronuntiatio formae non esset sensibilis."

Prümmer III, 20 schreibt: „Cum forma sit pars signi sensibilis in sacramentis et consistat verbis, necessario debet exprimi vocaliter. Unde requiritur, ut minister pronuntiando formam se audiat vel saltem possit se audire. Non autem sufficit tantum mentaliter verba formae exprimere."

Aus diesen Zitaten ergibt sich klar, daß nach der Ansicht der Moralisten zur gültigen Spendung der Sakramente die pronuntiatio formae eine vocalis sein muß.

Gehört es nun zum Wesen der vocalis pronuntiatio, daß der Spender sich selbst hört? Was eigentlich unter vocalis zu verstehen ist, wird von den Moralisten meistens nicht hier, sondern an einer anderen Stelle erklärt, wo sie von der Rezitation des Breviergebetes handeln.

So schreibt z. B. Göpfert-Staab I, 335: „Das (Brevier-)Gebet muß ein mündliches (vocalis) sein; dazu ist aber nicht notwendig, daß man laut spricht, oder daß man sich selber hört, noch weniger, daß man von anderen gehört wird, sondern es genügt, daß die Worte mit Zähnen, Zunge, Lippe gebildet werden; denn durch die dabei stattfindende Bewegung der Luft wird das Gebet immer hörbar, auch wenn es wegen des fast immer bestehenden Geräusches nicht gehört wird."

Aehnlich Vermeersch III, 39: „Recitatio vocalis. Ad substantiam pertinet, ut voces formentur, quod quendam flatum saltem tenuissimum supponit: vox per se audibilis est. Verum qui conscius sibi est se per organa propria (linguam, labia) formare syllabas, nec mere gutture quempiam motum ciere, aut industriose flatum supprimere, vocalem recitationem efficit. Quocirca quaestio utrum necne requiratur ut quis per se possit se audire, omitti potest et melius omittitur, utpote scrupulosa."

Marc-Gestermann II, 2214 stellt folgende Norm auf: „Diximus 1° Vocaliter, et quidem distincte; quia Officium est oratio vocalis, et non pure mentalis. Unde non sufficit legere sola mente, solis oculis percurrere; nec satis est recitare gutture vel infra dentes, aut syncopando, linguave titubante, voluntarie abbreviando, aut praecipitando. Non requiritur tamen ut recitans seipsum audiat, nam talis obligatio nullo jure probatur."

Und Lehmkuhl II, 796 schreibt: „Vocalis pronuntiatio haberi potest, etsi recitans se non audit: sufficit enim voces et syllabas suis organis efformasse."

Nach der Lehre der Moralisten ist also an und für sich eine pronuntiatio vocalis möglich, ohne daß man sich selbst hört. Diese Lehre ist jedoch nur probabel und deshalb genügt sie für die Rezitation des Breviergebetes, nicht aber für die Spendung oder Vollziehung der Sakramente. Denn wenn es sich um die Spendung der Sakramente handelt, darf man sich nicht mit einer probabeln Materie oder Form begnügen, weil die Würde, das Recht des Empfängers und oft zugleich auch die Notwendigkeit des Sakramentes es verlangt, daß dasselbe nicht ohne hinreichenden Grund der Gefahr der Ungültigkeit ausgesetzt wird (cf. S. Alph. VI, 414; Lehmkuhl II, 796). Darum ist es nach dem von Innozenz XI. verurteilten Irrtümern unerlaubt, bei Spendung der Sakramente der probabeln Meinung zu folgen, wo die Gültigkeit des Sakramentes in Frage steht (cf. Dz. 1151).

Der Spender der Sakramente würde also schwer sündigen, wenn er die Form so leise spräche, daß er sich selber nicht hören könnte. Dies betonen die Moralisten besonders von den Konsekrationsworten. „Qui enim ita submisse loquitur, ut ne se ipse quidem audire possit — secluso strepitu forte excitato — si de verbis consecrationis agitur, facile graviter peccat, eo quod consecrationem facile dubiam facit“ (Lehmkuhl II, 333; cf. S. Alph. VI, 414; Genicot-Salsmans II, 254; Noldin III, 214, 3; Vermeersch III, 329, 2).

Hier erhebt sich gleich die Frage, müssen auch die anderen Gebete, die während der heiligen Messe leise zu sprechen sind, so deutlich gesprochen werden, daß der Zelebrant sich selber hören kann? Auf diese Frage antwortet klar und deutlich das Missale Rom. in der XVI. allgemeinen Regel: „Quae vero secreto dicenda sunt, ita pronuntiet, ut et ipsemet se audiat, et a circumstantibus non audiatur.“ Wer also die übrigen Gebete der heiligen Messe, die secreto zu sprechen sind, so leise sagen würde, daß er sich selber nicht hören könnte, würde wenigstens eine läßliche Sünde begehen, „cum contra claram rubricarum dispositionem sit“ (Lehmkuhl II, 333).

Die eben genannte XVI. allgemeine Regel des Missale Rom. gilt auch von den Konsekrationsworten, denn im Kanon Missae heißt es ausdrücklich: „profert verba consecrationis secrete.“ Das Missale setzt also — wenigstens theoretisch — voraus, man könne die Konsekrationsworte „secrete“ so sprechen, daß man sich selber hört, ohne von den circumstantes (= ministri) gehört zu werden.

Nun zu unserem Kasus. Wenn der Pfarrer so leise die Absolutionsworte spricht, daß Januarius, obschon er hart neben ihm kniet, nicht einmal hört, ob der Pfarrer überhaupt etwas sagt, ist ein positiver Zweifel, ob das Sakrament gespendet wurde, nicht ausgeschlossen. Denn, wenn der Spender sich selber wenigstens hören muß, dann muß praktisch auch das Beichtkind, das unmittelbar neben ihm kniet, in einem ruhigen Zimmer ihn hören, wenn auch nicht verstehen können. Davon kann sich jeder leicht durch folgenden Versuch überzeugen. Man bete secreto et vocaliter ein bestimmtes Gebet, aber so, daß man sich selber nicht hört,

dann wird der Danebensitzende auch nichts hören, höchstens sehen können, daß man betet. Sodann bete man ein anderes bestimmtes Gebet secreto et vocaliter, aber so, daß man sich selber hört, jetzt wird der Danebensitzende zwar hören, daß man betet, aber nicht verstehen, welches Gebet gesprochen wird.

Hört also Januarius, daß sein Beichtvater die Absolutionsworte spricht, obgleich er die einzelnen Worte nicht versteht, dann darf er sich beruhigen und braucht nicht an der Gültigkeit des Sakramentes von Seite des Spenders zu zweifeln. Das gleiche gilt auch von den Konsekrationsworten. Sehr zu empfehlen freilich wäre es, die Absolutionsworte wenigstens so deutlich zu sprechen, daß auch das Beichtkind sie verstehen kann. Gebete nämlich, die leise und oft auswendig gesprochen werden, unterliegen der großen Gefahr, verstümmelt ausgesprochen zu werden. Manche beten das Paternoster, den Engel des Herrn u. s. w. so schnell, daß es fast unmöglich ist, in dieser kurzen Zeit die genannten Gebete vocaliter zu sprechen. Eine Probe auf die bei der heiligen Messe leise und auswendig gesprochenen Gebete wird bestätigen, daß gerade hier eine Gefahr liegt, das eine oder andere Wort auszulassen. Jeder gewissenhafte Priester wird sich deshalb von Zeit zu Zeit erforschen, ob er die Form der heiligen Sakramente auch deutlich und richtig ausspricht.

Trier. B. van Acken S. J.

IV. **(Die Ehe mit dem Raubmörder.)** In der Wiener „Reichspost" vom 1. März 1925 wird berichtet, daß der Oberste Gerichtshof in Wien in letzter Instanz das Urteil auf Ungültigkeit einer Ehe bestätigt hat. Der Ehefall ist folgender: N. N. heiratete am 7. Mai 1919 in Ungarn einen Soldaten der Roten Armee, den sie unter dem Namen Franz Feldgrill kannte. Nach der Hochzeit übersiedelten die Neuvermählten nach Wien. Einige Monate nachher wurde der Gatte verhaftet, des im Mai 1920 an einem gewissen Karl Juranda begangenen Raubmordes schuldig erkannt und zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Im Laufe der gerichtlichen Untersuchung stellte sich auch heraus, daß der angebliche Franz Feldgrill in Wirklichkeit Vinzenz Gradwohl hieß und bereits vor der Eheschließung wegen verschiedener Delikte längere Kerkerstrafen erhalten hatte.

Die Gattin verlangte nun beim Landesgerichte Wien die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar aus dem Grunde, weil sie von den Vorstrafen und von dem richtigen Namen ihres Ehegatten vor der Eheschließung keine Kenntnis hatte und in krasser Weise getäuscht worden sei. Der beklagte Ehegatte und der Ehebandsverteidiger machten dagegen geltend, daß es sich in diesem Falle höchstens um einen Irrtum in der bürgerlichen Person, nicht aber um einen Irrtum in der physischen Person des Ehegatten handle. Das Landesgericht Wien erkannte auf Ungültigkeit der Ehe mit der Begründung, daß der § 57 A. B. G. B. nicht nur den Irrtum in der physischen Person eines Ehegatten im Auge habe, sondern auch den Irrtum in der bürgerlichen Person, und daß

die Klägerin den oft abgestraften Verbrecher nicht geheiratet hätte, wenn sie dessen Vorleben gekannt hätte. Die Ehe sei daher wegen schwerer Irreführung der Gattin in der bürgerlichen Person des Ehegatten als ungültig zu erklären. Der eingelegte Rekurs gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgerichte Wien als unbegründet abgewiesen. Das Oberlandesgericht erklärte, daß allerdings nach der bisherigen Judikatur ein Irrtum in der bürgerlichen Person eines Eheteiles die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht zur Folge hatte, aber die neuere Rechtsentwicklung in der Auslegung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen geht dahin, daß nicht nur der Irrtum über die natürliche Person unter den § 57 fällt, sondern auch der Irrtum über die bürgerliche Person. Die Klägerin hat die Ehe mit dem unbescholtenen Franz Feldgrill abzuschließen erklärt und keineswegs mit dem vielfach vorbestraften Vinzenz Gradwohl, der in der Verleugnung seiner Vergangenheit eine andere Persönlichkeit vorgetäuscht habe. Auch der Oberste Gerichtshof in letzter Instanz hat den Rekurs gegen das Urteil zweiter Instanz abgewiesen und die Ehe als von Anfang an ungültig erklärt, wegen Mangels des Konsenses infolge Irrtums der Gattin über die bürgerliche Person des Ehemannes, und fügte die Bemerkung hinzu: Dieses Ergebnis decke sich auch mit dem ungarischen Recht, dem Gesetzesartikel 31 aus dem Jahre 1894, nach dessen Bestimmungen die Ehe abgeschlossen wurde. Nach diesem Gesetzesartikel kann die Ungültigkeit der Ehe geltend gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der andere Eheteil ein Schwerverbrecher ist.

Der Einsender dieses Zeitungsausschnittes fügt nun daran die Frage, ob wohl das kirchliche Gericht auch so entschieden hätte wie das weltliche?

Auf diese Frage kann die Antwort nur lauten: Die Ehe ist und bleibt gültig.

Cod. jur. can. (can. 1083) bestimmt: § 1. Error circa personam invalidum reddit matrimonium. § 2. Error circa qualitatem personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritat tantum: 1°. Si error qualitatis redundet in errorem personae; 2°. Si persona libera matrimonium contrahat cum persona quam liberam putat, cum contra sit serva, servitute proprie dicta. Da nun can. 1083 an der bisher geltenden Disziplin nichts änderte, ist er auch gemäß can. 6, n. 2 nach der bisherigen Rechtsanschauung zu interpretieren. Nach der bisherigen Rechtsanschauung ist aber bei error circa personam unter dem Ausdruck persona die physische Person zu verstehen. Nur wenn die physische Person, persona in individuo, mit einer anderen physischen Person verwechselt wird, ist error circa personam vorhanden und die Ehe ungültig. Matrimonium facit partium consensus (can. 1081, § 1). Das Objekt des Konsenses ist die physische Person. Wenn nun der Wille (Konsens) auf eine bestimmte Person gerichtet ist, nicht aber auf jene, die bei der Trauung neben dem Bräutigam steht und die scheinbar den Konsens entgegennimmt und den ihrigen gibt, so ist es klar, daß keine gültige Ehe zustande

kommt, weil die Person, die der eine Kontrahent im Geiste vor sich hat und auf die sein Willensakt hinzielt, nicht die ist, die bei der Trauung neben ihm steht; sondern eine ganz andere dritte Person. Der Irrtum liegt also hier darin, daß eine physische Person, ein Individuum, mit einer anderen physischen Person, mit einem anderen Individuum verwechselt wird (Wernz, J. D. ed. 2, II, n. 222). Daß can. 1083, § 1 unter dem Ausdruck error circa personam die Verwechslung zweier physischen Personen gemeint ist, erhellt übrigens auch daraus, daß im § 2 desselben Kanons der error circa qualitem personae ausdrücklich vom error circa personam (in individuo) unterschieden wird.

§ 2 des can. 1083 besagt, daß der error circa qualitatem personae nur in zwei Fällen eine gültige Ehe nicht zustandekommen läßt: 1. Wenn der Irrtum in bezug auf eine Eigenschaft einer Person schließlich auf eine Verwechslung einer physischen Person mit einer anderen physischen Person hinausläuft, si error qualitatis redundet in errorem personae, und 2. wenn ein Irrtum bezüglich des Sklavenstandes des Mitkontrahenten vorliegt. Dieser zweite Fall wird, weil er mit dem in Frage stehenden Ehefall nichts zu tun hat, im Folgenden außer Diskussion gelassen.

Der error qualitatis redundans in errorem personae findet statt, wenn die Person des Mitkontrahenten nur durch eine individuelle, ihr allein zukommende Eigenschaft determiniert ist und mithin auch der Konsens, die eheliche Einwilligung des anderen Kontrahenten von dieser individuellen Eigenschaft als ihr Ziel determiniert ist. Als Schulbeispiel ist bekannt: „Filia primogenita principis Monacensis“ (Wernz, J. D. IV, n. 223). Hier wird der error qualitatis zu einem error bezüglich der physischen Person. Dieser höchst seltene Fall könnte sich nur ereignen bei einem Eheabschluß per procuratorem, oder wenn Bräutigam und Braut sich vor der Trauung niemals persönlich gesehen haben und die vorausgehenden Verhandlungen nur schriftlich oder durch Mittelspersonen gepflogen worden sind (Wernz, l. c.; Aichner, Comp. J. C. ed. 10, p. 602; Schmalzgrueber, lib. IV, t. 1, n. 439; Gasparri II, ed. 2, n. 784, 785; Leitner, Eherecht, 3. Aufl., § 20; Cappello, Tr. de Sacr. vol. III, n. 584, 586; Vlaming, Prael. J. M. II, n. 524).

Bei error circa personam und bei error qualitatis redundans in errorem personae ist die Ehe ungültig iure naturae, weil eben der Konsens fehlt. Auch ist es gleichgültig, ob der error ist antecedens oder concomitans, vincibilis oder invincibilis, culpabilis oder inculpabilis, ex dolo oder sine fraude ortus. Der Ungültigkeitsgrund ist immer derselbe, nämlich der Mangel des Konsenses.

Dagegen ist der Eheabschluß gültig bei error circa qualitatem personae non redundans in errorem personae (can. 1083, § 2). In diesem Falle ist ja die physische Person, das Individuum, mit dem jemand die Ehe schließen will, dem Kontrahenten bekannt und der Irrtum bezieht sich nur auf eine zufällige Eigenschaft des Mitkontrahenten, eine Verwechslung des Individuums mit einer dritten Person findet nicht statt.

Der Konsens richtet sich also tatsächlich auf das Individuum, das der Kontrahent in seinem Geiste gegenwärtig hat. Dergleichen Irrtümer wären, wenn der eine Kontrahent meint, sein Mitkontrahent sei reich, von vornehmer Stellung, unbescholtenen Vorlebens, virgo, gesund, heiße Cajus u. s. w., während der Mitkontrahent tatsächlich vermögenslos, einfacher Stellung, bemakelten Vorlebens, defloriert, schwächlicher Gesundheit ist, Titius heißt u. s. w. Auf einen Umstand wäre hier aufmerksam zu machen, nämlich: Wenn ein solcher unwesentlicher Umstand, z. B. Virginität, unbescholtenes Vorleben, dem Eheabschluß als conditio sine qua non beigesetzt würde. Dann würde freilich, wenn sich nachträglich diese Voraussetzung als irrtümlich erwiese, der Eheabschluß als ungültig angesehen werden müssen, aber nicht wegen error circa qualitatem personae, sondern wegen conditio non verificata (A. A. S. Vol. V, causa Limburg, S. R. R.).

Beispielsweise sei erwähnt, daß manche moderne staatliche Ehegesetze die Auflösung der Ehe gewähren in einzelnen Fällen des error qualitatis non redundans in errorem personae: B. G. B. des Deutschen Reiches § 1333 für den Fall des Irrtums über solche persönliche Eigenschaften des einen Ehegatten, welche den andern Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Codice civile Ital. artic. 105, 106, Irrtum bezüglich der Bürgerschaft, des geistlichen Standes (Leitner, Eherecht, S. 82; Cappello, de Sacr. III, n. 592; Haring, Grundzüge d. kath. Kirchenrechtes, 3. Aufl. 1914, § 125, S. 448, n. 4).

Die katholische Kirche irritiert die Ehe gemäß can. 1083, § 2, n. 2 wegen error qualitatis non redundans in errorem personae nur im Falle des error circa conditionem servilem, Sklavenstand. Die Kirche hätte die irritierende Kraft des Irrtums auch auf andere gleich schwere oder noch schwerere Irrtümer betreffs unwesentlicher Eigenschaften der Person des Mitkontrahenten ausdehnen können, aber sie tat es nicht (Wernz, l. c. n. 224). Die Kirche setzt voraus, daß jeder, der heiraten will, die nötige Vorsicht, Ueberlegung und Prüfung anwende bei der Wahl des künftigen Gatten; auch die dreimalige Verkündigung der bevorstehenden Ehe hat nebst anderen auch diesen Zweck, Kenntnisse, Aufschlüsse, Informationen über die Person des anderen Brautteiles zu vermitteln. Auch will die Kirche leichtsinnige, vorschnelle, unüberlegte Heiraten nicht begünstigen.

Wenn nun die vorstehenden kanonischen Bestimmungen auf unseren eingangs dargelegten Ehefall Anwendung finden, so ergibt sich als klare Folgerung, daß die Ehe des Franz Feldgrill recte Vinzenz Gradwohl mit der Klägerin gültig geschlossen wurde und trotz der gegenteiligen Entscheidung der österreichischen weltlichen Instanzen kirchlich gültig bleibt. Es kann nicht geltend gemacht werden error circa personam; denn die Klägerin hat den künftigen Gatten schon vor Eheabschluß gesehen und persönlich gekannt, sie hat also tatsächlich jene physische Person, jenes Individuum geheiratet, das sie heiraten wollte. Es kann nicht

geltend gemacht werden error qualitatis redundans in errorem personae, denn die Klägerin hat den künftigen Gatten nicht etwa nur auf Grund einer einzelnen, wesentlichen, individuellen Eigenschaft desselben gekannt und auf diese Eigenschaft den Konsens gerichtet, sondern sie kannte schon vor der Heirat den Bräutigam als Individuum, seiner physischen Person nach, und dieser Person wollte sie geben und gab sie den ehelichen Konsens.

Daß der Gatte sich fälschlich Franz Feldgrill statt recte Vinzenz Gradwohl nannte, war unerlaubt und ist tadelnswert, aber einen error circa personam nach can. 1083, § 1, oder einen error qualitatis redundans in errorem personae nach can. 1083, § 2, n. 1 begründet dieser Umstand nicht, denn bezüglich der physischen Person des Bräutigams unterlag die Klägerin keiner Verwechslung (Gasparri, l. c. n. 784).

Daß die Braut bezüglich der Unbescholtenheit des Vorlebens ihres Bräutigams im Irrtum sich befand, ist sehr zu bedauern, aber einen error circa personam, einen Irrtum betreffs der physischen Person des Bräutigams begründet dieser Umstand nicht; im kanonischen Recht begründet nur der Irrtum betreffs der physischen Person einen den Eheabschluß irritierenden Umstand, nicht aber der Irrtum betreffs der bürgerlichen Person, ausgenommen der Irrtum bezüglich des Sklavenstandes (can. 1083, § 2, n. 3).

Daß die Klägerin beim Eheabschluß die Bedingung beigesetzt habe, sie gebe den ehelichen Konsens nur unter der Bedingung, daß Franz Feldgrill der wahre Name ihres Bräutigams sei und wofern das Vorleben des Bräutigams ein unbescholtenes gewesen sei, davon verlautet bei diesem Ehefall nichts.

Daß die Klägerin sagt, sie hätte den Franz Feldgrill nicht geheiratet, wenn ihr dessen bemaketes Vorleben und dessen Schwindel bezüglich seines Namens bekannt gewesen wäre, ist ihr gern zu glauben, aber einen Mangel des ehelichen Konsenses bildet dieser Umstand nicht, denn ein hypothetischer Wille ist kein Wille, weil tatsächlich nicht vorhanden.

Nachdem nun unser Ehefall vom Standpunkt des kanonischen Rechtes aus geprüft ist, kann es nicht überflüssig erscheinen, die Judikatur der österreichischen Gerichte in diesem Ehefalle zu würdigen.

Das österreichische Eherecht kennt das trennende Ehehindernis des Irrtums. A. B. G. B: § 57: „Ein Irrtum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist." § 58: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, so kann er, außer dem in § 121 bestimmten Falle (Nichteinhaltung der Witwenfrist) fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde." § 59: „Alle übrigen Irrtümer der Ehegatten sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen."

Im Ehefalle Feldgrill (Gradwohl) bringen alle drei gerichtlichen Instanzen als Begründung ihres die Ehe als ungültig erklärenden Urteiles die Ansicht zum Ausdruck, daß nicht nur der Irrtum betreffs der

physischen Person unter den § 57 A. B. G. B. falle, sondern auch der Irrtum, der die bürgerliche Person betrifft. Die zweite Instanz, Oberlandesgericht Wien, erklärt aber auch, daß allerdings nach der bisherigen Judikatur ein Irrtum in der bürgerlichen Person eines Eheteiles (error qualitatis non redundans in errorem personae nach kanonischer Terminologie) die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht zur Folge hatte, daß aber die neuere Rechtsentwicklung in der Auslegung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung dahin geht, daß auch der Irrtum über die bürgerliche Person unter den § 57 falle.

Es ist ganz richtig, daß nach der bisherigen Judikatur der § 57 A. B. G. B. so ausgelegt wurde, daß nur der Irrtum über die physische Person eines Eheteiles (error circa personam nach kanonischer Terminologie) die Ungültigkeit der Ehe zur Folge hatte. Hiefür seien einige juridische Autoritäten angeführt: Dr Robert v. Neumann-Ettenreich in „Das österreichische Eherecht", 1913, schreibt S. 52: „Bei der Schaffung des österreichischen Gesetzes wurde das Für und Wider sorgfältig erwogen. Die strenge Auffassung drang durch: das Staatswohl erheische, geschlossene Ehen womöglich in Gültigkeit zu erhalten. Gatten, die unvorsichtig eine Ehe schlossen, müssen die Folgen tragen. Die Grundsätze des Gesetzes sind die folgenden: Ein bei der Eheschließung unterlaufener Irrtum führt nur in einem der folgenden Fälle zur Ungültigkeit der Ehe: a) Wenn ein Irrtum in der Person der künftigen Ehegatten vorgegangen ist (§ 57), das heißt, wenn der Irrtum die Identität der Person betrifft, wenn die physische Person des Gatten nicht dieselbe ist wie die physische Person des Verlobten. Gewiß ein abnormer Fall; er kann sich ereignen, wenn die Trauung in der Dunkelheit geschieht, bei Ehen von Blinden, und wenn betrügerische Machenschaften mitwirkten ... (folgt eine Begutachtung des Falles error qualitatis redundans in personam) ... Allein der Gesetzesauslegung ist eine Grenze durch den klaren Text des Gesetzes gesteckt. Er räumt Irrtümern über Eigenschaften des anderen Gatten (außer den sub b und c zu besprechenden Fällen), auch wenn diese sehr wesentliche sind, auch wenn sie durch List und Betrug hervorgerufen wurden, einen Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe nicht ein. Die Ehe, die ein Hochstapler erschleicht, kann nicht angefochten werden, weil Irrtum in der Person vorkam, denn der Irrtum betraf Eigenschaften seiner Person. Die Unterscheidung von physischer Person und bürgerlicher Person, die aufgestellt wurde, ist nur ein Spiel mit Worten. Person ist das sinnlich wahrnehmbare Lebewesen, die physische Person; mit dem Ausdruck bürgerliche Person werden immer nur Eigenschaften, die diesem Menschen im bürgerlichen Rechtsverkehr zukommen, ausgedrückt. Eine Abhilfe gegen die unerwünschten Folgeerscheinungen ist nicht durch blendende Auslegungskünste, sondern nur durch eine Aenderung des Gesetzes zu erzielen. b) (ist der Fall der Schwängerung der Frau durch einen anderen, § 58). c) (Impotenz, die dem anderen Eheteile bei Eheabschluß unbekannt war)." (Bemerkung:

Im letzten Falle c) ist aber die Ehe nicht ungültig wegen Irrtum, sondern wegen Impotenz; der Irrtum gibt hier nur das Recht zur Anfechtung der Ehe.)

Dr Rudolf Köstler, Universitätsprofessor, „Das österreichische Eherecht", Wien 1923, S. 40: „6. Irrtum (§§ 57 und 58). Der Irrtum ist nur unter gewissen Voraussetzungen ein Ehehindernis. Er kann sich naturgemäß auf verschiedene Umstände beziehen: auf die Person des anderen Eheswerbers (Irrtum in der Person, Personenverwechslung), auf seine Eigenschaften (Jungfräulichkeit, Gesundheit), auf seine Vermögensverhältnisse (Reichtum, Hausbesitz) oder auf seine gesellschaftliche Stellung (ein Hochstapler gibt sich für einen Arzt aus). Ehehindernd wirken jedoch nur: a) Der Irrtum in der Person (§ 57). Er liegt vor, wenn jemand zufolge einer Personenverwechslung bei der Eheschließung seinen Ehewillen einer anderen Person erklärt, als die er zu heiraten gedenkt. Das ist gar nicht so ausgeschlossen, wie man zunächst vielleicht glaubt. Man denke nur an die Heirat durch einen Stellvertreter, der den anderen Eheswerber nicht genügend kennt, oder an die Eheschließung in der Dunkelheit, an die eines Blinden oder an die mit einer tief verschleierten Dame ... (der Autor erwähnt hier das Beispiel der Lia und Rachel; 1. Mos c. 29). — Unmaßgeblich ist es für diesen Irrtum, ob er durch eine Person erzeugt wurde oder von selbst entstanden ist. b) (Irrtum über Schwängerung der Braut durch einen anderen; § 58) .... Alle anderen Irrtümer hindern, wie schon erwähnt, die Ehe nicht, und zwar auch dann nicht, wenn der Irrtum von dem anderen Eheswerber betrügerisch hervorgerufen wurde. Vielfacher Eheschwindel wird so durch das Gesetz gedeckt. So manche Person glaubt in dem anderen Teil eine ehrenwerte Persönlichkeit geheiratet zu haben; nachher stellt sich heraus, daß er ein Betrüger, ein Hochstapler, ein Verschwender, ein Säufer oder geschlechtskrank ist. Das alles tut nichts: die Ehe ist und bleibt gültig und wirksam. ‚Drum prüfe, wer sich ewig bindet!' Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß ‚alle übrigen Irrtümer der Ehegatten sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen' der Ehe nicht schaden (§59)."

Wir bemerken ausdrücklich, daß diese beiden Autoritäten im übrigen der Ansicht sind, daß durch eine gesetzliche Reform des österreichischen Eherechtes die rechtliche Wirkung des § 57 A. B. G. B. auch auf den Irrtum bezüglich gewisser Eigenschaften des anderen Eheteiles ausgedehnt werden möge.

„Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch" von Dr Moritz v. Stubenrauch, 4. Aufl., Wien 1884. In dieser von juridischen Autoritäten als erstrangig anerkannten Gesamtdarstellung des österreichischen Privatrechtes ist S. 128 ff. zu lesen: „II. Inhalt und Umfang des Ehehindernisses des Irrtums. A. Als wesentlicher Irrtum wird aus den angeführten Gründen im Eherechte vom Gesetze nur der Irrtum betreffs der Person des anderen Ehegatten angesehen.

Ein solcher tritt aber dann ein, wenn eine andere Person geehelicht wurde, als auf deren Ehelichung die Absicht gerichtet war. Treffend bemerkt diesfalls Rittner a. a. O. S. 182: Die Personenverwechslung besteht darin, daß die in meiner Erklärung bezeichnete Person eine andere ist, als die in meiner Vorstellung wirklich gedachte. Da es sich hier um individuell bestimmte Personen handelt, so läßt sich das Gesagte genauer so ausdrücken, daß Personenverwechslung obwaltet, wenn jenes Merkmal, welches mir eine Person als Individuum vorstellt, in Wirklichkeit fehlt. . . . Es kommt also immer nur darauf an, ob die in der Erklärung bezeichnete Person identisch ist mit der gedachten. Dabei ist es irrelevant, ob der Irrtum ein übersteiglicher oder ein unübersteiglicher gewesen, ob er von dem anderen Teile herbeigeführt, durch eine dritte Person, durch Zufall, oder auch durch das eigene Verschulden des Irrenden veranlaßt, in den letzteren Fällen aber dem Gegenteil bekannt geworden oder unbekannt geblieben sei, weil es immer an dem Willen fehlt, mit eben der bestimmten Person die Ehe einzugehen. Betrifft hingegen der Irrtum nicht die Person, sondern nur eine Eigenschaft derselben, zum Beispiel das Alter, den Zustand der Jungfräulichkeit, den Ruf, die Vermögensverhältnisse, den Gesundheitszustand, die adelige Geburt und dergleichen oder anderweitige Umstände, so kann er die Gültigkeit der Ehe nicht berühren."

Die vorzitierten Autoritäten tun also mit hinreichender Klarheit dar, daß nach der bisherigen Judikatur der § 57 A. B. G. B. für Oesterreich nur den Irrtum betreffs der physischen Person des anderen Gatten, nicht aber den Irrtum über die bürgerliche Person im Auge habe. Dies scheint uns auch aus der textlichen Anordnung im A. B. G. B. klar hervorzugehen: Ungültig wird der Eheabschluß wegen Irrtum in der Person, Verwechslung der physischen Person, § 57. Nur wenn der Gatte nach Abschluß der Ehe die Gattin von einem anderen geschwängert findet, steht dem Gatten das Recht auf Anfechtung der Gültigkeit der Ehe zu, § 58. Alle übrigen Irrtümer der Ehegatten sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. § 59.

Das war auch bis in die neueste Zeit die Ansicht des Obersten Gerichtshofes Wien. In „Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes" von Dr Matthäus Binder, 4. Aufl., 1891, Freiburg i. Br., liest man S. 22, Note 1: „In den Jurist. Bl. 1888, Nr. 24, S. 284, ist folgendes zu lesen: Das Verordnungsblatt des k. k. österreichischen Justizministeriums, St. VII vom 10. April 1888, publizierte unter der Ueberschrift: ‚Irrtum in den Eigenschaften der Person ist nicht das Ehehindernis des § 57 a. b. G. B.' die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1888, Z. 14.478 ex 1887, womit derselbe in Abänderung gleichlautender Entscheidungen der unteren Instanzen eine Ehe für zu recht bestehend erklärte, die unter nachfolgenden Umständen eingegangen war: Ein Abenteurer hatte sich in einer Familie unter der Vorspiegelung eingeführt, er sei identisch mit dem in jugendlichem Alter

nach Amerika entflohenen und seither dort lebenden Sohn derselben; von den Eltern des Verschollenen als Sohn anerkannt, heiratete er bald darauf ein Mädchen aus eng befreundetem Hause. Kurze Zeit nach der Eheschließung kam der Betrug durch die Heimkehr des wirklichen Gabriel M. ans Licht. Der Abenteurer entfloh."

Aus den vorstehenden Ausführungen geht mithin hervor, daß der defectus consensus, error circa personam, nach kanonischem Rechte und das Ehehindernis des Irrtums nach staatlichem österreichischem Rechte, abgesehen von der Ausnahme, die der can. 1083, § 2, n. 2 Cod. jur. can., bezw. der § 58 A. B. G. B. statuiert, in ihrer rechtlichen Auswirkung übereinstimmen (Haring, l. c. n. 5), was nicht auffallen kann, weil das österreichische Eherecht im Gegensatz zu neueren Eherechten anderer Staaten den religiösen Gefühlen und Vorschriften möglichst Rechnung tragen will, was eben mit der Zeit seiner Entstehung, 1. Juni 1811, zusammenhängt (Köstler, l. c. S. 3).

Ebenso ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, daß bisher die im Vorstehenden gegebene Auslegung der §§ 57 und 59 A. B. G. B. die übliche war, woraus man mit Recht schließen darf, daß dies auch der Wille des Gesetzgebers war, der daher eine Ausdehnung des § 57 auf den Irrtum über die bürgerliche Person des anderen Ehegatten ausschließen wollte mit Ausnahme des Falles, den § 58 berücksichtigt. Nun sollte man aber meinen, daß für den Richter der Wille des Gesetzgebers maßgebend sein müsse, nicht „die neuere Rechtsentwicklung in der Auslegung". Gerade die allerneueste Zeit in Oesterreich beweist uns, daß man „der neueren Rechtsentwicklung in der Auslegung" gegenüber größte Vorsicht zu beobachten hat, wie ja tatsächlich der Oberste Gerichtshof in Wien schon Gelegenheit hatte, „der neueren Rechtsentwicklung in der Auslegung" gegenüber eine ablehnende Stellung einzunehmen.

Linz. Dr Josef Rettenbacher.

V. **(Ein pfiffiger Laternanzünder bei einer gemütlichen Eisenbahn.)** Dreißig Lampen hatte der Laternanzünder einer Eisenbahnstation nach Vorschrift mit Petroleum zu versehen und täglich anzuzünden. Aber er denkt sich, es könnten auch weniger den Dienst genügend versehen. Deshalb überläßt er die „ungefährlichsten" davon dem nächtlichen Dunkel und nimmt das so ersparte Oel mit nach Hause, um sein eigenes Heim zu beleuchten. Zwei Jahre macht er es so, anscheinend ohne besondere Gewissensbisse und ohne dabei ertappt zu werden. Endlich will der Konfessarius hierin gründlich Ordnung machen; doch ist er in starker Verlegenheit. Der Mann scheint ihm die leidige Gewohnheit nicht recht aufgeben zu wollen. Ueberdies scheint ihm proxima ad furtum occasio vorzuliegen, der der Angestellte immer wieder erlegen ist. Dazu das scandalum datum, da dessen Kinder um die ominöse Herkunft des Brennstoffes wissen. Ganz dunkel aber ist ihm, was er als Schadenersatz an den Staat fordern solle, da das Petroleum in dieser Zeit sechsmal im Preise gestiegen ist.

Zur Behebung der ersten Schwierigkeit wäre es sehr wichtig, zu wissen, wie sich der Mann bisher sein Verhalten im Gewissen zurecht gelegt hat. Hat er das entwendete Oel als eine billige compensatio zur Aufwertung seines vielleicht sehr mageren Gehaltes betrachtet? Oder hielt er die einzelnen Diebstähle für Kleinigkeiten, ohne zu bedenken, daß sie per coalescentem materiam mit der Zeit schwere Ersatzpflicht nach sich ziehen könnten, ja, daß durch sein planmäßiges Vorgehen in dieser Sache jeder für sich, schon schwer sündhaft geworden sind? Mit einem Worte: Hatte er das Bewußtsein einer schweren Sünde oder wenigstens einer schweren Verpflichtung zur Rückerstattung oder nicht? Das letztere wäre besonders dann möglich, wenn solche Diebstähle auch von anderen Kameraden ohne besonderes Bedenken ausgeführt worden wären. In diesem Falle könnte ihn der Konfessarius in bona fide lassen, wenn gar keine Hoffnung auf Erreichung einer Gesinnungsänderung besteht, ne fiat peccatum, quod impediri nequit, in tota sua gravitate formale. Freilich sollte der Beichtvater auch da nicht unterlassen, ihn zur Aufgabe seines Diebstahls zu bewegen, indem er besonders auf das unheilvolle Beispiel hinweist, das er da seinen Kindern gibt, aber ohne die ganze Schwere der Verpflichtung zu drängen. Ein weiterer Grund, der geeignet ist, Eindruck zu machen, wäre der Hinweis auf die Gefahr der Entlassung bei Entdeckung, wodurch seine ganze Familie ins Elend geraten könnte.

Daß es sich hier schon ratione furti um eine causa gravis handle, ist klar. Denn kommt auch hier gegenüber dem Staat nur die materia absolute gravis (can 30, Nota) in Betracht, so kann doch nicht geleugnet werden, daß diese in unserem Falle im Laufe der Zeit erreicht wurde. Liegt nun volle Erkenntnis dieser Schwere vor, so kann der Beichtvater nicht schweigen, sondern muß vom Schuldigen unbedingt Einstellung der Diebstähle, Schadenersatz und reparatio scandali im Kreise der Familie fordern. Geht der Schuldige aufrichtig auf diese Forderung ein, so besteht kein Hindernis, ihm die Lossprechung zu erteilen. Es liegt nämlich kein Grund vor, an der Aufrichtigkeit dieses Versprechens bloß wegen der früheren Rückfälle zu zweifeln; denn diese hatten wohl mehr in der mangelnden Erkenntnis des Ernstes der Pflicht als im Mangel der Aufrichtigkeit ihren Grund. Auch eine Verschiebung der Lossprechung aus erzieherischen Gründen scheint hier weniger nötig, als es etwa bei peccata contra sextum sein mag, weil beim Diebstahl die Sünde weniger von einer oft plötzlich aufsteigenden passio als von dem planmäßig vorgehenden Willen abhängt, der Wille aber durch ernste Reue und Vorsatz hinlänglich gefestigt erscheint.

Schwieriger ist es mit der Höhe des Schadenersatzes, da dessen Bestimmung mit den Fragen der Aufwertung innigst zusammenhängt. Als possessor malae fidei trifft ihn die ganze Schwere der Verpflichtung. Nicht Geld-, sondern Sachwert hat er entwendet, und darum muß er auch an und für sich den gleichen Sachwert zurückgeben. Will er nun diese Schuld in Geld erstatten, so ist es klar, daß sich die Höhe des Geldes

nach dem gegenwärtigen und nicht nach dem vergangenen Preis der Ware richten muß. Es kann dagegen nicht eingewendet werden, daß er so vielleicht schlechter dazukommt, als wenn er seinerzeit das Petroleum dem Staat abgekauft hätte. Das ist eben der Fluch der bösen Tat und es zeigt sich darin, daß sein Diebstahl nicht bloß eine Sünde, sondern auch eine unglückliche Spekulation war. Noch weniger gilt der Einwand, der Staat hätte ja keinen wirklichen Schaden vom Vorgehen des Angestellten gehabt, da auch sonst das Oel, freilich an vorgeschriebener Stelle, verbrannt worden wäre. Dieser Einwand würde gelten, wenn sich die Pflicht der Wiedererstattung auf eine Schädigung des Staates stützen würde. Hier aber kommt, wenn durch das Sparen mit den Lampen wirklich nicht die Sicherheit leidet, nur der Titel der Entwendung fremden Eigentums in Betracht. Ist auch das zu Hause verwendete Oel durch Sparen mit dem zur Verfügung gestellten erübrigt, so ist es doch Sparen mit fremdem Oel; und das Ergebnis eines solchen Sparens bleibt zur Gänze im Besitz des Eigentümers der Sache, mit der gespart wird, und der Sparer hat nicht einmal Anspruch auf eine anerkennende Prämie, weil es gegen die Vorschrift geschehen ist.

Der Umstand, daß der Staat keinen eigentlichen Schaden erlitten hat, könnte höchstens als Milderungsgrund in Betracht kommen, wenn sich der Angestellte wirklich in drückender Notlage befindet und deshalb nur schwer in der Lage wäre, das veruntreute Gut zu erstatten.

St. Pölten. Dr Alois Schrattenholzer.

VI. **(Sakramentenempfang einer Konvertitin vor Empfang der absolutio a censuris in foro externo.)** Eine Frau aus dem Volke ist zur Rückkehr in die Kirche rite vorbereitet worden; auch die Vollmacht zur absolutio a censuris in foro externo ist beim Seelsorger bereits eingelangt. Es wurde nicht vergessen, die Frau aufmerksam zu machen, daß sie erst nach dieser absolutio die Sakramente empfangen könne. Die Frau aber scheint die Bedeutung dieser Belehrung nicht recht erfaßt zu haben. Denn sie geht trotzdem kurz vor der formellen Absage ihres Irrtums bei jenem Sekretär zur Beichte, der die Absolutionsvollmacht unterschrieben hatte, und am darauffolgenden Sonntag, dem Muttersonntag, findet sie sich mit den übrigen katholischen Müttern bei der Kommunionbank ein, wo jener Priester die Kommunion austeilt, der ihr den Konvertitenunterricht erteilt hatte. Der Priester, der in der ersten Ueberraschung zweifelt, ob er wirklich die Konvertitin vor sich hat, reicht ihr trotz seiner sich dagegen erhebenden Bedenken die Kommunion, weil er von ihrer bona fides überzeugt ist und Aufsehen vermeiden will. War nun die dieser Frau im Beichtstuhl ohne Zweifel erteilte Lossprechung gültig? War es recht, ihr die Kommunion zu spenden?

Zur Lösung dieser Fragen ist zunächst die Jurisdiktion des Beichtvaters und dann das Hindernis der Exkommunikation für die Spendung der Sakramente in Untersuchung zu ziehen. Da alle Sünden, auf welche die Strafe der Exkommunikation gesetzt ist, dadurch zu peccata reservata werden (can. 2246, § 3), ist es klar, daß auch die Häresie ein peccatum

reservatum ist. Diese Reservation aber entfällt, wo immer eine causa excusans a censura vorliegt (ibid.). Da nun mit Grund angenommen werden kann, daß diese Frau aus dem Volke bei ihrem Irrglauben bona fide war, ist sie tatsächlich nicht der Zensur verfallen und liegt deshalb auch kein peccatum reservatum vor, das der Jurisdiktion des Beichtvaters entzogen wäre. Er konnte deshalb ohneweiters gültig lossprechen, sofern Reue und Vorsatz gegeben war. Erlaubterweise aber konnte er es nicht, wenn er wußte, daß das hier nur mehr äußere Hindernis nicht rechtmäßig behoben war. Denn can. 2290, § 1 steht dem entgegen, der den Empfang der Sakramente den Exkommunizierten verbietet. Diese Bestimmung bildet einen Teil des äußeren Kirchengesetzes, dessen Geltung nicht erlischt, wenn auch der Hauptzweck desselben, den unwürdigen Empfang der Sakramente zu verhindern, im Einzelfalle hinfällig ist. Da aber der Sekretär die betreffende Person vielleicht gar nicht gekannt oder mit Grund vermutet hat, die von ihm mitunterfertigte Vollmacht der absolutio sei bereits gebraucht worden, trifft ihn subjektiv kein Verschulden. Jedenfalls war es nicht notwendig, die Konvertitin zur Wiederholung ihrer Beichte zu verpflichten.

Nicht so leicht ist die Spendung der heiligen Kommunion in unserem Falle zu rechtfertigen. Der Priester wußte ja sicher, daß die absolutio a censuris erst für die folgenden Tage angesetzt war. Er konnte sich zur Rechtfertigung seiner Handlung auch nicht darauf berufen, daß die Vollmacht bereits eingelangt war. Denn die Vollmacht zur absolutio ist eben nicht zu verwechseln mit der tatsächlichen Absolution. Trotzdem läßt sich objektiv die Erlaubtheit der Kommunionspendung vertreten. Innerlich stand der Erteilung der heiligen Kommunion kein Hindernis entgegen, da er von der bona fides und der entsprechenden Disposition der Frau überzeugt war. Das äußere Hindernis aber beruht nur auf positiv menschlichem Gesetz, das nur mehr ad cautelam aufrecht bleibt und das deshalb ex causa proportionate gravi unberücksichtigt bleiben kann; als solche causa aber möchte ich nicht bloß das Aufsehen betrachten, das ein Uebergehen der Konvertitin zur Folge gehabt hätte, sondern noch mehr die Beschämung, der dieselbe dadurch ausgesetzt worden wäre, und die ein schlechter Dank für den guten Willen der Konvertitin gewesen wäre. Auch can. 855, § 1 scheint mir kein Hindernis zu bilden. Verlangt er auch bei publice indigni wie excommunicati u. s. w. ausdrücklich, daß sie schon vor Empfang der heiligen Kommunion das scandalum publicum gutmachen müßten, so bleibt zu erwägen, daß hier kein scandalum formale vorlag und das scandalum materiale schon durch den allgemein bekannten Willen der Rückkehr hinlänglich getilgt erscheint.

St. Pölten. Dr Alois Schrattenholzer.

VII. **(Studentenstreich und Vertragspflicht.)** Man sollte nicht meinen, daß auch unbedachte Studentenstreiche ernste Moralstreitigkeiten auslösen könnten. Ein fünfzehnjähriger Student irgend wo draußen im Reich bietet einem noch jüngeren armen Kollegen einen holländischen Gulden an, wenn er ein Glas Tinte austrinke. Der arme Teufel läßt

sich verlocken, trinkt das schwarze Gebräu in einem Zuge hinunter, spült sich den Mund aus und fordert seinen bitter verdienten Lohn. Doch der vordem so noble Kamerad weigert sich dessen und der Streit kommt vor das Forum des gestrengen Konviktsdirektors. Dieser entscheidet für Ungültigkeit des Vertrages, weil der Minderjährige sich nicht rechtlich verpflichten konnte. War dies recht? War es erzieherisch?

Gewiß war das wenig gustiöse Geschäft von Anfang an ungültig, da es gegen die guten Sitten verstieß. Denn Tinte kann, wenn die Speisewege auch nur kleine Risse aufweisen, durch die sie in den Blutkreislauf gelangen kann, schwere Vergiftung zur Folge haben. Es wäre deshalb nur recht gewesen, wenn der Direktor das Geschäft vor Ausführung der „schwarzen Tat" inhibiert hätte. Die Buben freilich werden kaum an diese Gefahr gedacht haben, sondern nur an den Ekel, den solch unerquicklicher Saft dem Trinkenden bereiten mußte.

Ein anderes Gesicht aber zeigt das Geschäft nach der heldenmütigen Ueberwindung dieses Ekels. Da konnte sich das arme Opfer mit Recht auf die contractus innominati berufen und sagen: „Feci; ergo des!" War es auch keine volkswirtschaftlich besonders schätzbare Handlung, so war es doch eine Leistung, zu der sich der Mensch in der Regel nur durch die Hoffnung auf entsprechendes Entgelt und selbst da nur schwer entschließt, da schon ein guter Magen und starke Nerven dazu gehören.

Und das staatliche Gesetz kommt dem breitmauligen Versprecher auch nicht zu Hilfe. Denn ganz abgesehen davon, daß diese hochlöblichen Gesetze wohl kaum für derartige Studentenstreiche ausgedacht sind — minima non curat praetor — heißt es im § 110 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich: „Ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind." Hier aber handelt es sich offenkundig um frei verfügbares Taschengeld. Der gestrenge Herr Direktor möge deshalb reuig in sich gehen. Rechtlich war seine Entscheidung nicht begründet; aber auch pädagogisch nicht. Das natürliche Rechtsgefühl der Studenten mußte dadurch verletzt werden. Beide Buben haben gewiß eine Strafe verdient, damit sie künftig von so unvernünftigen und gefährlichen Experimenten absehen. Die größere Strafe aber verdiente ohne Zweifel der ältere, protzige Kamerad; und die gerechteste, wenn auch nicht hinreichende Strafe wäre eben die Erfüllung seines Versprechens gewesen.

St. Pölten. Dr Alois Schrattenholzer.

VIII. **(Tagesmesse und Seelenmesse.)** Sergius, ein Freund der Liturgie, hat sich die Mahnung der Constitutio Pius X. „Divino afflatu", daß die Missae de Tempore wieder zu Ehren kommen sollen, zu Herzen genommen. Nicht nur an allen Feriae Quadragesimae, Quatuor Temporum, II Rogationum und Vigiliae, auf welche ein Offizium duplex

majus oder minus oder semiduplex fällt, liest er nach dem Decr. S. R. C. 22. Mart. 1912 (Acta Ap. Sed. vol. IV, pag. 274) immer die Missa de Feria, sondern auch an den Feriae Adventus, Temporis Paschalis und sogar per annum, wenn kein duplex, semiduplex oder simplex darauf fällt. Eine Ausnahme macht er nur, wenn er genötigt ist, eine Missa cantata de Festo occurrente oder de Requiem zu halten. Private Requiemmessen liest er nie, außer wenn er „in die obitus seu depositionis" es nicht vermeiden kann. Dasselbe beobachtet er bezüglich der Missae votivae.

Silvius dagegen ist ein Freund der armen Seelen. So oft die Rubriken es gestatten, liest er nicht nur, wenn er Stipendien mit Intentionen pro defunctis, sondern auch pro vivis, z. B. pro infirmis, ad intentionem dantis u. dgl. erhalten hat, die Missa de Requiem, um den armen Seelen im Fegfeuer die deprekatorischen Gebete dieses Meßformulars zuzuwenden.

1. Was ist von der Praxis des Sergius zu halten?
2. Was ist von der Praxis des Silvius zu halten?

Um diese Fragen richtig lösen zu können, ist zuerst eine Vorfrage zu beantworten: Welche Verpflichtung übernimmt der Priester bei der Annahme eines Stipendiums?

Die Intention dessen, der das Stipendium gibt, ist die Bitte um die Zuwendung des fructus specialis der heiligen Messe nach seiner Meinung. Der Priester, der das Stipendium annimmt, ist vertragsmäßig verpflichtet, diesen fructus specialis nach der Meinung des Stipendiengebers zuzuwenden (Quarti, in Rubr. Miss. App. de Sacrif. Miss., quaest. II, punct. 8). Die Unterlassung der Applikation ist eine schwere Sünde und verpflichtet zur Restitution (Quarti l. c., quaest. IV, punct. 1).

Wenn der Priester diesen fructus specialis nach der Meinung des Stipendiengebers zuwendet, so erfüllt er seine Pflicht ganz, falls er nicht noch besondere, mit der Intention verknüpfte Bedingungen übernommen hat.

Dieser fructus ist, wie Benedikt XIV. (de Sacrif. Miss. lib. II. cap. XIII, n. 20) sagt, ein internus, „de quo nihil unquam minuitur quique, si applicetur, semper operatur, dummodo nullum obstet impedimentum; quem Missae fructum supra diximus ex opere operato." Derselbe wirkt unabhängig von der Andacht des Priesters und dem Meßformular. Der heilige Thomas (in 4. sent., dist. 45, quaest. II, art. 3, quaestiuncula 1, ad 5) sagt diesbezüglich: „Ex parte sacrificii Missa aequaliter prodest defunctis, de quocumque dicatur" und Fraxinellus (Resol. dubitat. de Miss. Def. I, n. 1, in App. ad Opera Gavanti, edit. Romae 1736, tom. I, pag. 1349): „Ex parte Sacrificii, id est consecrationis, oblationis et sumptionis, seu ex parte repraesentationis Sacrificii Christi in Cruce, quod appellatur valor essentialis Missae ex parte operis operati, omnes Missae, sive de Sancto, sive de Dominica aut de Feria aut de Requiem, sunt aequalis valoris, cum in qualibet earum idem sit Sacrificium et Sacramentum." Auf die Frage: „An liceat

Sacerdotibus uti paramentis nigris et celebrare Missam de Requiem, ut satis faciant obligationi, quam susceperunt celebrandi pro vivis?" antwortete die S. R. C.: „Affirmative, quando non diverse praescripserit, qui dedit eleemosynam". 29. Nov. 1856 (Mühlbauer, Decr. auth. tom. I, pag. 324, n. 10).

Hat der Priester bei der Annahme des Stipendiums mit der Intention pro defuncto oder defuncta die Verpflichtung übernommen, die heilige Messe auf einem privilegierten Altar zu lesen, so war er früher verpflichtet, wenn die Rubriken es erlaubten, eine Missa de Requiem zu lesen (S. Congr. Indulg. Decr. auth. 11. Apr. 1840, n. 281, 2^0 et 3^0; 22. Febr. 1847, n. 339, 1^0 et 2^0, 2. Maj. 1852, n. 957, 5^0). Nach dem Decr. S. Congr. S. Off. (20. Febr. 1913, Acta Ap. Sed. vol. V, pag. 122) wird dieses nicht mehr sub poena nullitatis gefordert. Da bei der Zunahme der Bitten der Gläubigen, wie die S. Congr. in der Einleitung erklärt, um heilige Messen an privilegierten Altären es leicht möglich ist, daß die Nichterfüllung der Bedingung zum schweren Nachteil der Seelen im Fegfeuer ausschlage, so habe die S. Congr. auf Bitten von verschiedenen Orten zur Erlassung der Bedingung sich bewogen gefühlt. Der Ausdruck „non amplius in posterum sub poena nullitatis requiri" scheint schon darauf hinzudeuten, daß die S. Congr. nur ungern die Bedingung habe fallen lassen, was auch der Nachsatz klar zu erkennen gibt: „id tamen" (nämlich die Zelebration der Missa de Requiem) „laudabiliter fieri, cum licet et decet, pietatis gratia erga defunctum". Wenn der Priester nicht an einem privilegierten Altar zelebriert, so sündigt er schwer contra justitiam, weil er in re gravi den Vertrag nicht hält, „in grave purgantium animarum detrimentum" (Worte des Decretum S. Congr.; Quarti l. c., pars I, tit. V, dub. 10).

Hat der Priester bei der Annahme des Stipendiums versprochen, nach der Intention eine Votivmesse zu lesen an einem Tag, an dem dieselbe erlaubt ist, so ist er ex fidelitate verpflichtet, die Votivmesse zu lesen; unterläßt er es ohne vernünftigen Grund, so sündigt er venialiter (Quarti l. c., tit. IV, dub. 11, Diana, Resol. mor. pars II, tract. XIV, resol. 31; Bonacina, Op. omn. tom. I, disp. IV, quaest. ultim., punct. VII, § 3).

In der Collectio der Decr. auth. von Gardellini (12. Sept. 1840, n. 4897, ad 7 Brugen.) wurde die Frage gestellt: Ob Priester ihrer Verpflichtung genügen, wenn sie an Tagen, an welchen Missae de Requiem et votivae erlaubt sind, für ein Stipendium mit der Intention: pro defunctis oder votiva in honorem alicujus mysterii vel Sancti, wenn die Stipendiengeber nicht ausdrücklich eine Missa de Requiem oder votiva verlangt haben, die Missa de Officio currenti lesen, und zwar gestützt auf die Rubr. Miss. tit. IV, de Missa vot. n. 3 und auf S. Alphonsus de Lig., Theol. moral. lib. VI, tract. 3, n. 422, wo derselbe diese Praxis eine communissima et probabilis sententia nennt. Die Antwort der S. R. C. lautete: „Ad 7. Affirmative quoad Missas pro Defunctis juxta generale Decretum diei 5. Aug. 1662" (vorn im Missale

Rom. unter der Aufschrift „Urbis et Orbis. Cum occasione etc.); „in reliquis negative, et quoad praeteritum unusquisque consulat suae conscientiae". Die Antwort scheint ziemlich dunkel zu sein, da in dem zitierten Decr. gen. nur vom Festum duplex die Rede ist, an welchem die Missa de Requiem verboten ist, und dann die Missa de Officio currenti statt derselben erlaubt wird. Uebrigens ist das Decr. in Brugen. in die neue Collectio unter n. 2814 zwar aufgenommen, aber das Dub. mit der Resp. ad 7. ist mit anderen Dubia nicht aufgenommen. Es dürfte somit wohl nicht mehr in Geltung sein. Dagegen zitiert Lehmkuhl (Theol. mor. vol. II, n. 201). aus dem „folium periodicum pro unione sacerdotum Oenipontana" einen Auszug aus „litterae privatae S. R. C. mentem aperientes" (15. Apr. 1876), nach welchem, wenn der Stipendiengeber nur in genere eine „Missa sive in honorem alicujus Sancti sive pro defunctis" verlangt hat, ohne eine Missa votiva oder de Requiem zu intendieren, in beiden Fällen durch die Missa diei currentis genügt werde, auch wenn die Missa votiva oder de Requiem erlaubt sei. Dies dürfte gegenwärtig wohl allgemein angenommen sein.

Auf das dubium: „Sacerdos, cui erogatur eleemosyna ad celebrandam Missam pro uno vel pluribus defunctis, aut votivam in honorem alicujus Mysterii, Beatae Mariae Virginis vel Sancti, satisfacitne obligationi suae Missam faciendo Officio conformam, cum aliunde petitam Missam ritus diei non permittat, dummodo applicet juxta intentionem dantis eleemosynam?" antwortete die S. R. C.: „Affirmative; sed consultius est, ut quantum fieri possit, intentioni eleemosynam erogantis satisfiat per Missam, vel de Requie vel votivam" (13. Jun. 1899, n. 4031, IV. Plurium Dioecesium.). Darnach ist die Zelebration einer Missa de Requiem oder votiva, wenn sie nicht strikte verlangt wird, nicht strenge Pflicht, aber geraten, dafür einen Tag zu suchen, an welchem die Missa erlaubt ist.

Aeltere Autoren, wie Diana, Bonacina mit 24 anderen (a. a. O.) zitierten Autoren und auch Quarti rechtfertigen die Praxis, die Missa de Officio currenti statt einer Missa votiva und de Requiem zu zelebrieren, zunächst mit dem Verbote der Kirche, an Sonntagen und Duplexfesten eine Missa votiva oder de Requiem zu lesen, dehnen aber diese Entschuldigung auch auf die Simplicia aus und begründen es damit, daß der Priester bei einer Missa de Sancto eine größere devotio haben könne, als bei einer Missa de Requiem, und daß durch diese Andacht und die intercessio Sancti, dessen Messe gelesen werde, leicht ersetzt werden könne, was dem Stipendiengeber durch die nicht zelebrierte Votiv- oder Requiemmesse abgehe. Sie fügen aber meistens bei, daß, wenn diese devotio von Seite des Priesters nicht vorhanden sei, er verpflichtet sei, die versprochene Votiv- oder Requiemmesse zu lesen.

Was nun die Praxis des Sergius angeht, so ist gewiß sein Eifer, die Missae de Tempore zur eigenen Erbauung zu lesen, sehr zu loben. Auch ist nicht zu tadeln, daß er sogar in Feriis per annum die Missa Dominicae praecedentis infra hebdomadam wiederholt, wenn er nicht

bestimmte Intentionen hat, die ein anderes Meßformular verlangen. Nicht zu loben scheint aber zu sein, daß er eine Abneigung gegen die Missae de Requiem hat. Da gewiß in der Kirche, in der er täglich zelebriert, ein Altare privilegiatum ist (nach can. 916 des Cod. jur. can. soll in jeder Kathedral-, Abbatial-, Kollegial-, Konventual-, Parözial- und quasi-Parözialkirche ein Altare privilegiatum signiert werden) und er wohl auch intentiones pro defunctis hat, so könnte er, wenn er an einer Feria per annum statt der Missa de Dominica eine Missa de Requiem in schwarzen Paramenten lesen wollte, einer armen Seele eine indulgentia plenaria zuwenden, wofür ihm diese arme Seele, wenn sie aus dem Fegfeuer erlöst ist, im Himmel dankbar sich erweisen würde. Wieviel dem Apostolischen Stuhl daran gelegen ist, daß Priester und Volk den armen Seelen zu Hilfe kommen, könnte Sergius aus den drei den Armenseelentag betreffenden Akten entnehmen, der Verleihung des Toties-Quoties-Ablasses, der drei heiligen Messen und der Erhöhung des Tagesoffiziums zu einem dupl. I. classis, dem jedes Fest weichen muß.

Silvius ist wegen seiner Vorliebe für die Missae de Requiem nicht zu tadeln, wenn er, wie er vorgibt, nur bestrebt ist, die Leiden der armen Seelen zu lindern, da er in keinem Punkte gegen die kirchlichen Vorschriften handelt. Wenn auch der heilige Thomas (l. c.) sagt: „Ex parte sacrificii Missa aequaliter prodest defuncto, de quocumque dicatur", so fügt er doch bei: „ex parte tamen Orationum magis prodest illa, in qua sunt Orationes ad hoc determinatae." Benedikt XIV. (l. c. lib. III, cap. 23, n. 4) setzt hinzu: „ob hanc causam de quibusdam piis hominibus traditur, qui Missam pro defunctis quotidie celebrare voluerunt, quem admodum S. Petrus Damianus testatur. Opusc. 34, cap. 5." (Derselbe berichtet P. L. tom. 145, col. 588 sq., daß ein Mönch täglich die Missa de Requiem gelesen habe. Nach seinem Tode hätte die Schar der Teufel vor dem göttlichen Richter dies als Verbrechen gegen Gott und als Verachtung der kirchlichen Vorschriften ihm vorgeworfen. Da seien die Himmelskönigin und alle Chöre der Heiligen zu seiner Verteidigung herbeigeeilt und hätten ihn als ihren „Capellanus ac minister" gepriesen, der ihnen durch die Feier der Seelenmessen gedient habe; auf die Fürbitte der seligsten Jungfrau und der Heiligen sei er in ihre Gemeinschaft aufgenommen worden.) Benedikt XIV. fügt obigen Worten noch bei: „quae instinctu divino afflatuque facta fuisse putandum est, atque ideo nostris oculis cum admiratione suscipienda, non vero imitanda subjiciuntur."

Fraxinellus (l. c. § VII) sagt: „Verum tamen est, quod si Sacerdos majori devotione non afficitur in dicenda Missa de Sancto aut de Feria, quam de Requiem, dicere debet Missam de Requiem pro defunctis, quibus obligatur . . . . 1° Quoniam Orationes Ecclesiae, quae ordinantur, in Missa de Requiem magis directe petunt et obtinere possunt desideratum effectum liberationis animarum e Purgatorio: ideo tunc caeteris paribus, utilior est Missa de Requiem. 2° Et praeterea Orationes et alia, quae in Missa Defunctorum dicuntur, miserias

animarum in Purgatorio existentium clarius demonstrant, et circumstantes ad orandum etiam pro Defunctis magis excitare possunt.“

Wenn Silvius sogar auf Intentionen pro vivis schwarze Messen liest, so ist auch dies nicht zu verurteilen. Daß dies von der S. R. C. als erlaubt erklärt wurde, ist schon oben bemerkt. Silvius kann auch die armen Seelen bitten, daß sie ihm helfen, den fructus ex opere operantis, der aus den Verdiensten der ganzen Kirche, in deren Dienst er steht, und aus seiner eigenen Andacht hervorgeht (Benedikt XIV. l. c., lib. II, cap. XIII, n. 20) zu vermehren. Als Beleg für die Probabilität dieser Meinung diene eine Stelle aus Suarez (disp. XLVII, sect. 2, n. 9). Bei der Beantwortung der Frage: „Orentne pro nobis animae purgatorii, possintque aliquid nobis de congruo mereri aut impetrare?“ führt er u. a. aus: „Illae animae sunt sanctae et carae Deo, nosque ex caritate diligunt et nostri recordantur, noruntque saltem generaliter ea pericula, in quibus versamur, et quantum indigeamus divina ope et auxilio, cur ergo non orabunt etiam, si alias suis poenis solvent, quod debent? .... Neque etiam est incredibile, Ss. Angelos aliqua revelare illis animabus, quae hic fiunt a viventibus amicis vel alio titulo illis conjunctis, vel propter aliquod earum solatium, vel ut etiam in particulari pro nobis orent, vel sciant a nobis pro illis orari. Quae quidem omnia probabilia sunt, sed incerta ... Unde practice non dubito, quia honeste possint a nobis orari animae illae, et quod possimus etiam fructum aliquem talium orationum, media illarum intercessione, sperare.“

Diese Meinung vertritt auch Quarti (l. c. tit. VIII, dub. 6). Eingehend behandelt die Frage P. Durst O. S. B. „Zur Frage der Armenseelenanrufung“ im „Katholik“ 1918, S. 72 ff.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

IX. **(Sumptio von konsekrierten Partikeln nach der ablutio.)** Agnellus liest die heilige Messe in einer Seitenkapelle einer größeren Kirche vor einem von den Gläubigen sehr verehrten Muttergottesbilde, an welchem Altar dieselben auch zu kommunizieren pflegen. Da das Allerheiligste in der Kapelle nicht aufbewahrt wird, pflegen die Kommunikanten sich bei Beginn der heiligen Messe zu melden. Der Meßdiener ist unterrichtet, nach der Zahl derselben dem Priester bei der Opferung in einer Schachtel die erforderlichen kleinen Hostien zu reichen. Agnellus nimmt die ihm dargebotenen Partikeln, legt sie auf die Patene und nach der oblatio auf das Korporale.

Bei der Austeilung der heiligen Kommunion bemerkt Agnellus, daß er eine Partikel zu wenig hat. Da er bei sich denkt, daß vielleicht der Meßdiener ihm eine Partikel zu wenig gereicht habe, so bricht er um keinen Kommunikanten übergehen zu müssen, die letzte Partikel.

Als er nach der ablutio digitorum und der Austrocknung des Kelches die Patene auf denselben legt, fühlt er, daß unter der Patene etwas klebt, und da er sie umwendet, findet er die bei der Austeilung fehlende konsekrierte Partikel. Nun ist er in Aengsten, was er mit derselben tun

soll. Er ist nicht mehr jejunus, da er die ablutio digitorum schon genommen, in der Kapelle ist niemand mehr zu kommunizieren und auf dem Altar ist kein Tabernakel. Er erinnert sich an die Rubrik in Ritus cel. Miss. (tit. X, n. 7): „Si in Altari remaneant particulae etc.", aber er meint, daß diese Rubrik in dem Falle nicht zutreffe, wenn es sich nur um eine Partikel handelt, die er nicht ohne Störung zum Tabernakel tragen kann, da am Hochaltar ununterbrochen heilige Messen gelesen werden. Er glaubt vielmehr, daß er die Rubrik de Defectibus (tit. VII, n. 2): „Quod si deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis aut etiam post ablutionem reliquias aliquas relictas consecratas etc." beobachten darf. Gestützt auf diese Rubrik entschließt er sich, die Partikel zu sumieren.

1. Wann darf man Teile einer konsekrierten Hostie sumieren?
2. Wann darf man eine ganze konsekrierte Hostie sumieren?
3. Hat Agnellus recht gehandelt?

1. In den Rubriken de Defectibus (tit. VII, n. 2) heißt es: „Quod si deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis, aut etiam post ablutionem, reliquias aliquas relictas consecratas, eas sumat, sive parvae sint, sive magnae, quia ad idem sacrificium spectant."

Unter „reliquiae consecratae" sind Teile (fragmenta) von der großen oder von kleinen, in der heiligen Messe konsekrierten Hostien zu verstehen, die auf der Patene oder auf dem Korporale zurückgeblieben sind (Quarti, in Rubr. Miss., pars II, tit. X, sect. II, dub. I,; Benedikt XIV., de Sacrificio missae, lib. III, cap. XVII, n. 4).

Solche Teile, sowohl große als kleine, muß der Priester, solange er noch am Altar ist, sumieren; er darf sie sumieren, wenn er sie in der Sakristei entdeckt, bevor er die Paramente abgelegt hat. Wenn er aber die Paramente schon abgelegt hat, so muß er dieselben im Korporale einem Priester, der nach ihm in der Kirche noch zelebriert, übergeben, damit er sie sumiere; zelebriert an demselben Tag kein Priester mehr in der Kirche, so muß er sie in den Tabernakel legen; wenn aber auch kein Tabernakel da ist, so muß er selbst sie sumieren (Quarti, l. c. dub. IV; Benedikt XIV., l. c. n. 5).

Quarti (l. c. dub. I) begründet seine Ansicht in folgenden Ausführungen: Die sumptio der ganzen (großen) Hostie und des Kelches mit der folgenden ablutio ist als eine einzige moralische Handlung zu betrachten, die zu der in geziemender Weise zu vollziehenden Kommunion gehört. Wer zu diesem ganzen Akt der Kommunion vere jejunus, d. i. ohne etwas an Speise oder Trank gekostet zu haben, hinzutritt, genügt der Intention der Kirche, welche das jejunium naturale vor der Kommunion vorschreibt; daher verletzt er diese Vorschrift nicht, wenn er nach dem Genuß von Wein und Wasser in der ablutio noch Teilchen vom Sakramente per modum circumstantiae et complementi ejusdem Communionis genießt.

Weil dieses geistliche Gastmahl ohne ablutio oder purificatio in geziemender Weise nicht abgeschlossen werden kann und es moralisch nicht möglich ist, daß die ablutio der sumptio irgend eines Teilchens der heiligen Hostie, welches im Kelche zurückgeblieben, an den Zähnen oder am Gaumen klebt, oder sich auf der Patene oder dem Korporale findet, nicht vorhergehe, so verletzt der Priester nicht das Gebot der Kirche, wenn er diese Teilchen nach der ablutio noch sumiert, vielmehr vollendet er die Kommunion nach der Intention der Kirche, welche ihm befiehlt, das Opfer zu vollenden und das ganze Sakrament in der Weise zu genießen, wie es moralisch möglich ist.

Bis zum Beginne der Kommunion muß der Priester nach der Vorschrift der Kirche ein rigorosum naturale jejunium beobachten, so daß er sich jedes Genusses von Speise und Trank oder Medizin enthält. Bei der Kommunion selbst aber bis zu ihrer Vollendung muß er moraliter jejunus sein, so daß er nichts anderes genießt, als die nach der Vorschrift zu nehmende purificatio Calicis und ablutio digitorum mit Wein und Wasser.

Wenn die beim Brechen der heiligen Hostie in den Kelch gelegte Partikel bei der sumptio des heiligen Blutes im Kelche zurückbleibt, so überläßt es die Rubrik (de Defectibus, tit. X, n. 8) dem Belieben des Priesters, entweder sie mit dem Finger an den Rand des Kelches hinaufzuziehen und vor der purificatio Calicis zu sumieren, oder sie mit dem eingegossenen Wein zu sumieren.

Benedikt XIV. dagegen empfiehlt (l. c. n. 1) den letzteren Modus als „decentior" und gebräuchlicher, und begründet es damit, daß, wenn der Priester, der auf diese Weise sumiere, es nicht vermeiden könne, vorher einige Tropfen Wein zu trinken und so das jejunium naturale breche, er doch als vere jejunus an den Altar getreten sei und nur durch die Ehrfurcht vor dem heiligen Sakramente und die Verpflichtung, das Opfer zu vollenden, genötigt sei, auf diese Weise die Partikel aus dem Kelche zu ziehen. Benedikt XIV. zitiert für seine Meinung Aversa, de Euchar., qu. 8, sect. 9; Kardinal de Lugo, de Euchar. disp. 15, sect. 4, n. 78; Quarti, l. c. sect. I, dub. VII.

2. Findet der Priester nach der purificatio Calicis oder ablutio digitorum eine vollständige, kleine, konsekrierte Hostie, so darf er sie nicht ohneweiters sumieren, da die obgenannte Rubrik nur von „reliquiae sive parvae sive magnae" spricht, und eine integra hostia, wie Benedikt XIV. (l. c. n. 4) sagt, nicht „sub nomine fragmentorum" fällt. Vielmehr ist dann die von Agnellus selbst angezogene Rubrik (Rit. eccl. Miss., tit. X, n. 7) zu beobachten: „Si in Altari remaneant particulae in Calice, seu in alio vase usque ad finem Missae, serventur ea, quae in Feria V Coenae Domini praescribuntur circa finem Missae."

Zwar sind Kardinal de Lugo (l. c. n. 81) und Suarez (disp. 68, sect. 6, n. 4) der Meinung, daß eine kleine konsekrierte Hostie auch nach der ablutio sumiert werden darf, doch fügt Suarez bei, daß es besser sei, sie aufzubewahren. Dagegen sind Soto (in 4. sentent., dist. 12, qu. 1, art. 8 in fine), Tamburini (Opusc. de Commun. cap. 2, § 8, n. 38),

Quarti (l. c. dub. III), Benedikt XIV. (l. c. n. 5), Lehmkuhl (Theol. mor. vol. II, n. 142, 5. 4.) und andere der Meinung, daß diese Hostie nur dann vom Priester nach der ablutio sumiert werden darf, wenn sie nicht von einem anderen Priester in der heiligen Messe sumiert oder nicht decenter aufbewahrt werden kann.

Der Grund ist nach Quarti (l. c.), weil die kleinen Hostien vom Priester nicht konsekriert werden, um von ihm selbst genossen zu werden, sondern nach der Intention der Kirche für die Kommunion der Gläubigen konsekriert werden sollen. Sie gehören daher quoad sumptionem nicht ad integritatem sacrificii, sondern müssen ausgeteilt oder aufbewahrt werden. Folglich erstreckt sich die Erlaubnis, „sumendi reliquias sacrificii" nach der ablutio nicht auf vollständige kleine Hostien, wenn sie aufbewahrt werden können.

Nach Quarti (l. c.) sündigt daher der Priester schwer, wenn er non jejunus vollständige kleine Hostien sumiert, wenn sie sonst decenter aufbewahrt werden können.

3. Agnellus hat daher nicht recht gehandelt, indem er die unter der Patene klebende, kleine Hostie, wenn er sie, ohne sie zu brechen abnehmen konnte, sumiert hat, um Schwierigkeiten zu entgehen, die sich leicht überwinden ließen. Er mußte sie in das Korporale legen, dieses zusammenfalten und, wie gewöhnlich, in die Bursa schieben. Wenn er das Aufsehen vermeiden wollte, selbst es zum Hochaltar tragen zu, konnte er es dem Priester, der zunächst am Hochaltar zelebrieren sollte, in der Sakristei übergeben, damit er die heilige Hostie bei der Kommunion austeile, oder auch einem anderen Priester, daß er sie in der heiligen Messe sumiere. Konnte Agnellus dieselbe nicht von der Patene lösen, ohne daß sie zerbrach, so durfte er die Teile selbst sumieren.

* * *

Ein anderes Mal liest Agnellus die heilige Messe in einem Filialkirchlein, woselbst ihm zwei kleine Hostien für zwei Kommunikanten übergeben werden. Vor der Kommunion läßt einer der Kommunikanten durch den Meßdiener dem Agnellus sagen, daß er nach der heiligen Messe erst beichten und nachher kommunizieren wolle.

Da in dem Kirchlein auf dem einzigen Altare kein Tabernakel sich befindet, weil daselbst das Allerheiligste nicht aufbewahrt werden darf, so ist Agnellus in Verlegenheit:

1. Wie und wo er die heilige Hostie aufbewahren soll?
2. Wie er nachher die heilige Kommunion austeilen soll?
3. Was er mit etwa abfallenden, kleinen Fragmenten tun soll?

Ad 1. Nachdem er, wie gewöhnlich, dem einen Kommunikanten die heilige Kommunion gereicht hatte, mußte er bei der Ankunft am Altare auf der unteren Stufe eine einfache Genuflexion machen, dann nach Möglichkeit die auf dem Korporale befindlichen, kleinen Partikeln sammeln, sie in den Kelch streifen und die Purifikation nehmen. Bevor er die Mitte verließ, um die ablutio digitorum vorzunehmen und ebenso

bei der Rückkehr in die Mitte, mußte er vor der auf dem Korporale liegenden, heiligen Hostie genuflektieren. Nachdem er den Kelch mit Purifikatorium, Patene und Palla bedeckt und zur Seite gestellt hatte, mußte er das Korporale mit der darauf befindlichen, heiligen Hostie zusammenfalten und in die Bursa schieben und dieselbe auf den mit dem Velum bedeckten Kelch legen, denselben in die Mitte stellen und auf dem Altare belassen, bis er den anderen Kommunikanten Beicht gehört hatte. Beim Verlassen des Altares mußte er in plano genuflektieren.

Ad 2. Inzwischen mußte der Meßdiener in einem Glase oder einem anderen passenden Gefäß etwas Wasser für die ablutio digitorum auf den Altar stellen. Zur Austeilung der heiligen Kommunion mußte Agnellus Chorrock (in Ermangelung eines Chorrockes Albe mit Cingulum) und Stola anziehen.

Am Altare angekommen, mußte er in plano genuflektieren, dann den Kelch abdecken, das Velum, wie beim Offertorium, mit der Palla zur Seite legen, den Kelch selbst auf die Evangelienseite stellen, dann das Korporale aus der Bursa nehmen und auf dem Altar ausbreiten, genuflektieren, die heilige Hostie auf die Patene legen, genuflektieren und nach dem Misereatur und Indulgentiam wie gewöhnlich die heilige Kommunion austeilen.

Ad 3. Wenn Agnellus nach der Rückkehr zum Altar auf der Patene oder dem Korporale kleine Fragmente fand, so durfte er, obwohl nicht mehr jejunus, dieselben, da er sie nicht decenter aufbewahren konnte, sumieren, weil sie von ihm selbst konsekriert waren (Lehmkuhl, pars II, n. 142, 5. 3, a). Nach der ablutio digitorum mußte er wie gewöhnlich den Segen erteilen, dann den Kelch decken und zur Sakristei tragen. Das Wasser der ablutio digitorum konnte, wenn kein Sakrarium im Kirchlein war, Agnellus selbst trinken.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(† P. Augustin Arndt S. J.)** Am 21. Juli 1925 starb zu Bukarest nach kurzer, überaus schmerzvoller Krankheit im 75. Lebensjahre Pater Augustin Arndt S. J., ein hochgeschätzter und treuer Mitarbeiter dieser Zeitschrift. Noch unter dem 10. Juli 1925 hatte er an die Redaktion den oben (S. 770 ff.) abgedruckten Beitrag eingesendet und zwei weitere Bearbeitungen von Pastoralfällen in Aussicht gestellt, und sein Schreiben an die Redaktion mit den Worten geschlossen: „Der unvergleichlichen, so überaus wohlverdienten Linzer Quartalschrift auch ferner weiteste Verbreitung und gesegnete Wirksamkeit wünschend, bin ich allzeit u. s. w." Die Redaktion erfüllt nicht nur eine heilige Dankespflicht, sondern glaubt

auch ihren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn sie ein kurzes Lebensbild dieses hervorragenden Gelehrten und vorbildlichen Ordensmannes aus dem „Bukarester Kath. Sonntagsblatt" Nr. 31 vom 2. August 1925 auszugsweise wiedergibt:

P. Augustinus Arndt war geboren zu Berlin am 22. Juni 1851 von protestantischen Eltern. Seiner Mutter verdankt er eine fromme und sittenreine Erziehung, und ihr verdankt er wiederum nach seinem eigenen Bekenntnisse und nach der Gnade Gottes, die Erkenntnis des wahren Glaubens.

Aeußerst begabt, beendete er leicht und mit Auszeichnung seine Gymnasialstudien und widmete sich auf der Universität Berlin dem Studium der protestantischen Theologie, ja als Kandidat der Theologie hat er schon gepredigt.

Seinem scharfen Geiste entgingen nicht die Widersprüche und die Unsicherheit in der protestantischen Theologie. Sein Verlangen und Suchen nach Wahrheit wurde dort nicht befriedigt. Zufällig sah er in einem Schaufenster einer Buchhandlung Werke des berühmten Volksschriftstellers Prof. Dr Alban Stolz. Er kaufte sie und vertiefte sich in ihre Lektüre, kaufte sich auch einen katholischen Katechismus, um aus der Quelle selber den katholischen Glauben kennen zu lernen. Die Lektüre katholischer Bücher und Korrespondenz mit Alban Stolz zeigten ihm klar, wo die wahre Lehre Jesu Christi zu suchen ist. Das Gebet brachte den Entschluß, katholisch zu werden, zur Reife. Es war für ihn ein großes Opfer, denn er mußte die zartesten Verbindungen mit seiner Familie zerreißen, an der er mit kindlicher Liebe hing. Noch bevor er sich entschlossen hatte, katholischen Vorunterricht zu nehmen, kam seine Mutter aus Bernburg zu ihm und bestürmte ihn kniefällig: „Sohn, mache uns nicht diese Schande." Er antwortete: „Mutter, wenn Christus mich ruft, so muß ich ihm folgen." Wegen seines Uebertrittes zum katholischen Glauben wurde er aus der Familie verstoßen. Doch hatte er noch den Trost, daß die Mutter kurz vor ihrem Tode ihm einen Brief schrieb, in dem sie ihm seinen Schritt verzieh und an ihn die Bitte der heiligen Monika an ihren Sohn, den heiligen Augustinus, richtete: Sohn, gedenke meiner beim Altare! Noch ein Gedanke quälte ihn: Ich weiß, was für Freunde ich verlasse, werde ich ähnliche in der katholischen Kirche finden, oder wird man mir ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen?

Mutig entschloß er sich, dem Rufe Gottes zu folgen. Der damalige Propst von St. Hedwig, Robert Herzog, nachmaliger Fürstbischof von Breslau, erteilte ihm den nötigen katholischen Religionsunterricht und nahm ihn im Jahre 1873 in den Schoß der heiligen katholischen Kirche auf. Sogleich bat er um Aufnahme in das Fürstbischöfliche Konvikt, um Theologie zu studieren. Dort fand er seine neuen Freunde, denen er dankbare Liebe bis zum Tode bewahrte. Leider mußte er bald den Wanderstab ergreifen. Infolge des preußischen Kulturkampfes wurde das Konvikt geschlossen und die Insassen von der Polizei auf die Straße gesetzt. Gastfreundlich wurde er von seinem väterlichen Freunde, Pfarrer Schönaich,

in Oberschlesien aufgenommen. Er besuchte die oberschlesischen Franziskanerklöster; aber auch dort verfolgte ihn die Polizei und auch diese wurden geschlossen. Da entschloß er sich auf Anraten seines Freundes Pfarrer Schönaick, in die Gesellschaft Jesu einzutreten. Am 31. August 1875 begann er sein Noviziat in Harawies.

Aber auch die Stille des Noviziatslebens verging nicht ohne Störung. Die preußische Polizei suchte ihn auch hier. Er wurde nämlich wegen Störung des religiösen Friedens zu einer Geldstrafe von 1500 Mark oder zwei Jahren Kerker verurteilt. Das gab den Ordensobern die Veranlassung, ihn nach Frankreich zu schicken, damit er seine philosophischen und theologischen Studien, wie sie in der Gesellschaft Jesu üblich sind, absolviere. Gleichzeitig war er dort Lehrer der deutschen Sprache für seine Ordensmitbrüder.

In die galizische Provinz zurückgekehrt, wurde er von demselben Propst von St. Hedwig, der ihn in die katholische Kirche aufgenommen und unterdessen Fürstbischof von Breslau geworden war, zum Priester geweiht. Nach vollendetem Terziate (zweites Noviziat) begann seine Lehrtätigkeit. Wir sehen ihn zuerst in Krakau vom Jahre 1884 bis 1894 als Professor der Moraltheologie, des kanonischen Rechtes und der Kirchengeschichte für die Ordensmitglieder. Seine Schüler loben an ihm die Klarheit und den praktischen Sinn. Aus seiner Schule sind praktische Beichtväter hervorgegangen. Die polnische Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu bekam den Auftrag vom Heiligen Vater, den ruthenischen Orden des heiligen Basilius zu reformieren und zu beleben. Unser P. Arndt war einer der ersten Theologieprofessoren, der die neuen Basilianerkleriker für ihre spätere Priestertätigkeit vorbereitete. Was P. Arndt tat, tat er gründlich. Hier erwarb er sich eine genaue Kenntnis des orientalischen Kirchenrechtes und der Lage der griechisch-katholischen Kirche. Deswegen wurde er im Jahre 1908 zum Konsultor der Kongregation „De Propaganda Fide" für die orientalischen Kirchen ernannt. Häufig mußte er sein wissenschaftliches Urteil abgeben in wichtigen und verworrenen Angelegenheiten der griechisch-katholischen Kirche.

Zuletzt seit 1909 sehen wir ihn als Professor der Moraltheologie, des kanonischen Rechtes und der Soziologie am fürstbischöflichen Priesterseminar in Weidenau in Oesterreichisch-Schlesien. Im Jahre 1923 ging er Alters wegen in Pension.

Die Tätigkeit des Theologieprofessors reichte diesem seeleneifrigen Priester nicht aus. Die Ferien wurden ausgefüllt mit Exerzitiengeben. Seit 25 Jahren war er auch häufiger Gast in Bukarest, um hier und in den Filialen der Englischen Fräulein die achttägigen Exerzitien zu leiten. Die Bukarester Arbeit hat er so liebgewonnen, daß, als die Ordensoberen nach seiner Pensionierung ihn fragten, wo er seine alten Tage zubringen wolle, er sich selber für Rumänien entschlossen hat. Seine genaue Kenntnis der kirchlichen Vorschriften betreffend Neugründungen von religiösen Kongregationen brachte ihm viele Ferienreisen. Er wurde gerufen nach Trier, Bosnien, Ungarn, Oesterreich und Galizien, um die

Satzungen neuer Kongregationen auszuarbeiten, und in schwierigen Angelegenheiten derselben wurde er immer um Rat gefragt. Aber auch diese Tätigkeit reichte diesem fleißigen Ordensmanne nicht aus. Er wußte nicht, was Zeitvergeuden ist; jede Stunde wurde von ihm fleißig ausgenützt und nur dadurch können wir uns seine literarische Tätigkeit neben seinen seelsorglichen Arbeiten erklären. Er war Mitarbeiter der „Stimmen der Zeit", der Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift", des „Eucharistischen Völkerbundes" und am Riesenwerke der Bolandisten: „Leben der Heiligen". Viele Jahre redigierte er das Katholische Sonntagsblatt für die Diözese Breslau in deutscher und polnischer Sprache. Die Archive vieler Diözesen bergen seine Referate und Gutachten in wichtigen und verworrenen Angelegenheiten. Leider sind wir augenblicklich nicht in der Lage, alle seine Bücher und Broschüren namhaft zu machen. Nur einige seien erwähnt.

Das Hauptwerk ist die neue Ausgabe der Allioli'schen Uebersetzung der Heiligen Schrift in moderner deutscher Sprache.

In dem Werke: „Wo ist die Wahrheit", das vielleicht sein erstes sein mag, beschreibt er seine Bekehrung zum Katholizismus und weist aus protestantischen Autoren die Wahrheit der katholischen Lehre nach. (Blütenstrauß aus Luthers Werken.)

Für die Jugend schrieb er: „Das Leben des heiligen Stanislaus Kostka".

Für die Eheleute: „Die christliche Ehe".

Ferner schrieb er: „Odpusty" (Die Ablässe) polnisch. „Anbetungsbüchlein" (deutsch und polnisch). „Jubiläumsablaß." „Biographie des Kardinals Dr Georg Kopp."

Sein letztes Werk erschien in diesem Jahre: „Katechismus des Ordenslebens für Schwesternkongregationen."

Viele von seinen Werken erlebten eine zweite und dritte Auflage.

Dieses kurze und flüchtige Verzeichnis kann nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, aber es zeigt dennoch, wie tätig P. Arndt immer gewesen ist.

In der Person des Verstorbenen ist eine Zierde der katholischen Wissenschaft von uns gegangen, dessen Name weit über die Grenzen Europas bekannt ist. Trotz seiner Gelehrsamkeit behielt er bis zum Tode sein kindlich frommes Gemüt. Der gelehrte Professor verstand es auch, Kinderexerzitien zu geben, und die vielen Beispiele, die er erzählte, machten, daß seine Zuhörerschaft ganz Ohr war. Es war für ihn eine besondere Freude, wenn er Kinder zur ersten Beichte und Kommunion vorbereiten konnte. Ja, er hielt es nicht unter seiner Würde, in seinem Alter den Kindern in der hiesigen St.-Josefs-Schule den Religionsunterricht zu erteilen.

Geschätzt und geliebt wurde er von den Kleinen, aber auch von den Großen. Dem schlesischen katholischen Adel, den Mitgliedern des schlesischen Malteser-Ritterordens mußte er regelmäßig jährlich heilige Exerzitien geben und war jahrelang ihr Freund und Berater.

Der Verstorbene war eine Zierde des Ordens der Gesellschaft Jesu. Mit ganzem Herzen hing er an ihm. Genaue Beobachtung der Regeln und kindlicher Gehorsam zeichneten ihn aus und deswegen bereitete man sich mit Freuden vor im Orden als auch außerhalb desselben, um am 31. August d. J. sein 50jähriges Ordensjubiläum feierlich zu begehen. Der liebe Gott hat es anders gefügt. Wir hoffen zuversichtlich, daß die vielen Gebete, die für ihn verrichtet werden, ihm die Befreiung aus dem Fegefeuer, wenn er dort noch sein sollte, erwirken werden und daß er bald mit reichen Verdiensten um die Sache Gottes und seiner Kirche beladen, in die ewigen Freuden des Himmels eingehen wird, um dort in der himmlischen Gesellschaft Jesu dieses Freudenfest zu begehen.

R. I. P.

II. **(Rekursinstanz gegen eine bischöfliche Verwaltungsentscheidung.)** Bekanntlich hat man ein gerichtliches und ein verwaltungsrechtliches Verfahren zu unterscheiden. Die gerichtlichen Instanzen sind im kirchlichen Rechtsbuch (can. 1572 ff.) genau geregelt. Erste Instanz ist regelmäßig der Bischof, bezw. das bischöfliche Gericht, zweite Instanz der Erzbischof, bezw. das Metropolitikum, dritte Instanz der Apostolische Stuhl, bezw. die Rota Romana. Für gewisse Prozesse ist ein besonderes, kürzeres Verfahren vorgesehen, wobei vom definitiven Urteil nur ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl zulässig ist (can. 2146, § 1): Beispiel remotio parochorum.

Es bleibt nun noch die Frage offen: Gibt es gegen eine gewöhnliche Verwaltungsverfügung des Bischofs einen Rekurs, welches ist die Rekursinstanz, welche Wirkung hat der eingelegte Rekurs?

Zunächst könnte man nun meinen, daß der Erzbischof eine Rekursinstanz gegen bischöfliche Verwaltungsentscheidungen abgebe. Tatsächlich ließ das alte corpus juris canonici (c. 5, 2, 28) eine solche außergerichtliche provocatio ad causam zu. Darnach auch die Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 281 f.). Es fragt sich nun, ob im neuen Recht dem Erzbischof dieses Recht zusteht.

Can. 274 führt taxativ („tantum") die Befugnisse des Erzbischofes auf. Es findet sich n. 7 die Befugnis: Appellationem recipere a sententiis definitivis . . . prolatis in curiis suffraganeis; n. 4: vigilare ut fides ac disciplina ecclesiastica accurate serventur, ac de abusibus Romanum Pontificem certiorem facere, doch nirgends das Recht, eine Administrativbestimmung des untergebenen Bischofs aufzuheben oder abzuändern. Es haben demnach die erzbischöflichen Rechte im Cod. jur. can. eine Einschränkung erfahren. Daß dem so sei, lehren ausdrücklich Eichmann, K. R., S. 151; Vermeersch-Creusen, Epit. j. c., I, 140.

Ist ein Rekurs gegen die bischöfliche Verwaltungsentscheidung an die Nuntiatur möglich? Nach can. 267, § 1, n. 2 haben die Nuntien in ihrem Territorium zwar ein Ueberwachungsrecht, jedoch kein Verfügungsrecht, haben vielmehr lediglich an den Apostolischen Stuhl zu berichten. Can. 269, § 1 betont mit Nachdruck: Legati ordinariis locorum liberum suae jurisdictionis exercitium relinquant. Nach can. 267, § 1,

n. 3 erfreuen sich die Nuntien regelmäßig allerdings besonderer Delegationsvollmachten von Seite des Apostolischen Stuhles. Eine Zusammenstellung steht bei Hilling, Cod. jur. can. Supplementum, Freiburg 1925, 26 ff., jedoch in Zusammenhalt mit can. 269, § 1 werden dieselben nur mit Wissen und wenigstens nicht gegen den Widerspruch des Ordinarius ausgeübt.

Gibt es von der bischöflichen Administrativverfügung einen Rekurs an den Apostolischen Stuhl?

Aus der Natur des päpstlichen Primates ergibt sich, daß jeder Katholik, der sich in seinem Rechte gekränkt fühlt, sich an den Apostolischen Stuhl wenden kann (vgl. can. 1569, § 1 und 2). Can. 1601 sagt ausdrücklich, daß Rekurse gegen decreta Ordinariorum an die zuständige Kongregation zu richten sind. Diese Rekurse haben regelmäßig keine aufschiebende Wirkung (vgl. can. 1569, § 2; 345; 513, § 2; 1340, § 3; 1395, § 2; 1428, § 3; 2243, § 1. Eine Ausnahme macht can. 2146, welcher eine aufschiebende Wirkung dem Rekurse zugesteht.

Das Ergebnis ist also: einer administrativen Verfügung des Bischofs muß (abgesehen von can. 2146) gehorcht werden, bis der Apostolische Stuhl anderweitig verfügt hat.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

III. **(Welche Präsumption ist die richtige?)** Ein Seelsorger hatte sich bei der Trauung einer Kriegswitwe mit der einfachen Todeserklärung ihres Mannes begnügt. Die einfache Todeserklärung nach österreichischem Rechte ordnet lediglich vermögensrechtliche Fragen, und lehnt es ab, die Ehe als durch den Tod des einen Gatten gelöst anzunehmen. Die neue Ehe der Kriegswitwe war eine unglückliche und klagte der Mann auf Ungültigkeitserklärung dieser Ehe. Das Kreisgericht Leoben erklärte am 22. Juni 1921, Cg III 179/8, die zweite Ehe für ungültig, da bei der einfachen Todeserklärung die Lösung des Ehebandes nicht ausgesprochen werde, also der zweiten Ehe das Hindernis des bestehenden Ehebandes entgegenstand.

Ein anderer Seelsorger traute eine Frau, deren erster Mann nach Amerika ausgewandert war und der nach der letzten Nachricht, Weihnachten 1908, krank in einem Spitale sich befand. Weitere Nachforschungen, auch durch das österreichische Konsulat, waren vergeblich gewesen. Eine formelle Todeserklärung war nicht nachgesucht worden. Auch in diesem Falle war die zweite Ehe eine unglückliche. Dasselbe Kreisgericht Leoben erklärte am 16. Juli 1925, Cg III 33/25/28, daß die Ungültigkeit der zweiten Ehe derzeit nicht festgestellt und ausgesprochen werden kann, weil die gesetzliche Vermutung für die Gültigkeit einer Ehe spricht, bis vollkommen einwandfrei das Bestehen des Eheungültigkeitsgrundes (in unserem Falle des § 62 a. b. G. B. — Eheband) nachgewiesen ist.

Hiezu sei folgendes bemerkt: Selbstverständlich ist der Abschluß einer Ehe verboten, wenn der Tod des Gatten einer früheren Ehe nicht nachgewiesen ist. Ist aber die Ehe einmal geschlossen, dann spricht für die Gültigkeit der Ehe die gesetzliche Vermutung. Dies spricht can. 1014

Cod. jur. can. aus: Matrimonium gaudet favore juris; quare in dubio standum est pro valore matrimonii. Aehnlich das österreichische a. b. G. B.: „Die Vermutung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehindernis muß vollständig bewiesen werden." An diese Bestimmung hielt sich das Kreisgericht Leoben auch im zweiten Falle. Im ersten Falle aber stellte es die entgegengesetzte Präsumption auf, weil die einfache Todeserklärung das Eheband noch bestehen läßt.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

IV. **(Eine Voraussetzung für das Belobungsdekret einer religiösen Genossenschaft.)** Bekanntlich unterscheidet man religiöse Genossenschaften bischöflichen und päpstlichen Rechtes (juris dioecesani, juris pontificii), can. 488, n. 3. Can. 492, § 2 besagt, daß eine religiöse Genossenschaft deshalb, weil sie über mehrere Diözesen sich verbreitet hat, nicht aufhört eine Diözesankongregation zu sein. Sie wird juris pontificii erst durch das Belobungsdekret (decretum laudis). Nun die Frage, die im Kodex nicht entschieden ist: Kann eine religiöse Genossenschaft mit einfachen Gelübden, die nur eine einzige Niederlassung besitzt, das Belobungsdekret, bezw. die päpstliche Approbation erhalten? In einem konkreten Falle lehnte die Regularenkongregation das Ansuchen ab mit der Begründung, daß der Heilige Stuhl Kongregationen mit nur einer einzigen Niederlassung nicht zu approbieren pflege.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

V. **(Dreier- und Fünferkollegien beim Gericht.)** Nach can. 1576 sind für gewisse kirchliche Prozesse Dreier-, für andere Fünferkollegien einzusetzen. Ist der Vorsitzende in diese Zahl einzurechnen? Ja. Denn § 3 dieses Kanons sagt: Duo vel quatuor judices . . . una cum praeside tribunal collegiale constituunt. Ist es zulässig, daß nach dem Grundsatz per nimium non peccatur, außer dem Vorsitzenden drei, bezw. fünf Richter bestellt werden? Es scheint nicht; denn can. 1892 erklärt ein Urteil für unheilbar nichtig, wenn es nicht von einem Richterkollegium gefällt wurde, dessen Zahl dem can. 1576, § 1 entspricht. Uebrigens auch die Abstimmung könnte bei einem Vierer- oder Sechserkollegium schwierig sich gestalten, da Stimmengleichheit eintreten kann.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

VI. **(Theologischer Studienplan der Laibacher theologischen Fakultät.)** Seit dem Wintersemester 1921/22 besitzt die theologische Fakultät in Laibach einen von der Studienkongregation genehmigten theologischen Lehrplan. Derselbe sieht fünf Studienjahre für die gewöhnlichen Theologiestudierenden und ein sechstes Jahr für Kandidaten des Doktorates vor.

I. Jahrgang: Philosophie 6 bis 8 St., Alttestamentliche Einleitung und Exegese 7 St., Hebräische Sprache 2 St., Kirchengeschichte 3 St.

II. Jahrgang: Philosophie 6 St., Fundamentaltheologie 4 St., Neues Testament 4 bis 5 St., Kirchengeschichte 2 St., Patrologie 2 St.

III. Jahrgang: Fundamentaltheologie (Lehre von der Kirche mit besonderer Berücksichtigung der orthodoxen Ekklesiologie) 4 St., Dog-

matik 6 St., Moraltheologische Prinzipienlehre 3 St., Neues Testament 2 St., Soziologie 1 bis 2 St.

IV. Jahrgang: Dogmatik 6 St., Moraltheologie 6 bis 7 St., Kirchenrecht 3 bis 4 St., Pastoraltheologie 2 bis 3 St. (Pädagogik und Katechetik), Christliche Kunst 2 St.

V. Jahrgang: Kirchenrecht 4 St., Pastoraltheologie 6 St., Moralkasuistik 2 St.

VI. Jahrgang: Spezielle Vorlesungen.

Obligat sind ferner für alle Hörer folgende Gegenstände: Homiletik 3 St. (ein Jahr 2, ein Jahr 1 St.), Gregorianischer Choral (zwei Jahre je 1 St.), Altkirchenslawische Sprache (obligat für die Hörer aus Dalmatien). Spezielle Vorlesungen aus Philosophie 1 bis 2 St., Ethnologie 1 bis 2 St., Vergleichende Religionswissenschaft 2 St., Dogmengeschichte 2 St., Semitische Sprachen 2 St., Missionskunde, Lehrunterschiede zwischen der katholischen und griechisch-orthodoxen Kirche, dazu einstündige Kollegien über spezielle dogmatische, moraltheologische und kirchenrechtliche Fragen.

Seminare: Philosophisches, apologetisches, dogmatisches, dogmengeschichtliches, biblisches und kirchenhistorisches. Ein Seminar für praktische Theologie mit zwei, bezw. drei Abteilungen ist im Entstehen begriffen.

Zu diesem Lehrplan ist der aufstrebenden neuen theologischen Fakultät nur zu gratulieren.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

VII. **(Entscheidungen in Kirchenkonkurrenzfragen.)** Nach § 8 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 28. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7, ist der Patron zur Bestreitung der Kosten für Herstellung der Kirchen- und Pfründengebäude beitragspflichtig. Hiebei kann, wenn einem Pfründeninhaber das geistliche Patronat zusteht, seine Kongrua verkürzt werden. Die Finanzprokuratur vertrat in neuerer Zeit den Standpunkt, daß der Patron als Pfründner keinen Ersatzanspruch habe. Dem gegenüber hat in einem konkreten Falle der österreichische Verwaltungsgerichtshof am 14. Oktober 1924, Z. A 125/24/3, entschieden, daß der Ersatzanspruch zu Recht besteht.

Nach § 5 des zitierten Gesetzes ist der Pfründner, wenn die Pfründe mehr als 500 fl. reines Jahreseinkommen abwirft, bei Herstellung und Erhaltung der Pfarr- und Wirtschaftsgebäude beitragspflichtig. Die bisherige Praxis hielt sich trotz der veränderten Kongruaansätze an den Wortlaut und gewährte bei Schmälerung der Kongrua Ersatz aus dem Religionsfonds. Einen neuen Weg betrat die steiermärkische Landesregierung (Burg) mit der Entscheidung vom 30. März 1925, Z. 6/530/25/2, wonach obige Gesetzesstelle sinngemäß auszulegen ist (§ 6 a. b. G. B.). Nach der sinngemäßen Auslegung ist der Pfründner, welcher eine Kongruaergänzung bezieht, gar nicht beitragspflichtig, da § 5 des zitierten Gesetzes einen Pfründner voraussetzt, der mehr als die damalige Kongrua

(400 fl.) bezieht. Dies ergibt sich auch aus der Vorlage des Gesetzes, dem Hofdekret vom 18. Juni 1807, Nr. 97.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

VIII. **(Ein Mittel gegen Bigamien.)** Abgesehen von den Severchen mehren sich heutzutage die Bigamien. Es ist, die entsprechende Gewissensverfassung vorausgesetzt, auch gar nicht schwer eine Bigamie einzugehen. Der Heiratskandidat gibt sich beim Pfarrer als ledig aus, die Verkündigung erfüllt im Zeitalter der Freizügigkeit regelmäßig ihren Zweck nicht. Erst wenn nach Eheabschluß der Pfarrer vorschriftsmäßig den Pfarrer des Taufortes verständigt, wird die Bigamie offenbar. Es würde also zur Verhütung von Bigamien sich empfehlen, in allen Fällen, in denen ein Zweifel hinsichtlich des ledigen Standes der Brautleute möglich ist, beim Pfarrer des Taufortes anzufragen. Freilich, hinsichtlich der Ehen, die vor Rechtskraft des Dekretes Ne temere geschlossen worden sind, könnte man auch auf diesem Wege keine Auskunft erhalten.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

IX. **(Ist der Angeklagte nach dem neuen Kirchenrecht verpflichtet, seine Schuld einzugestehen?)** Angeklagter, „reus" ist jeder, gegen den vor Gericht verhandelt wird. Sowohl im bürgerlichen Rechtsstreit wie im Strafrechtsverfahren wird der Angeklagte „reus", „Angeklagter" genannt, denn in beiden Fällen kann und ist meistens die Rede von einer „Schuld" oder einem „Schuldigsein".

Verlangt nun das neue Kirchenrecht, daß der Angeklagte seine „Schuld" eingestehen muß? Zur Lösung dieser Frage kommen vor allem drei Canones in Betracht, nämlich can. 1646, 1743 und 1744.

Can. 1646 lautet: „Quilibet potest in indicio agere, nisi a sacris canonibus prohibeatur; reus autem legitime conventus respondere debet." Hier kommt es darauf an, zu bestimmen: Was heißt in der Rechtssprache „respondere". Vermeersch (II, 695) schreibt: „In canone isto, vox respondere sumitur significatione iuridica quae idem valet ac si dicas: debet legitime conventus se iudici praesentem sistere."

Der Sinn des genannten Kanon ist also folgender: Der Angeklagte „reus", der rechtmäßig vor Gericht geladen ist, muß sich dem Richter „stellen" oder „muß Antwort geben"; wobei „Antwort geben" nicht gleichbedeutend ist mit „seine Schuld eingestehen"; sondern vielmehr mit „sich nicht einfachhin vollständig passiv verhalten". Das Leugnen des Delikts, eine ausweichende Antwort, die Erklärung, daß man jede Antwort ablehne, wären ein „respondere" im Sinne des can. 1646. Aus diesem Kanon heraus läßt sich also unsere oben gestellte Frage nach der Pflicht eines Schuldeingeständnisses nicht beantworten, weder im bejahenden noch im verneinenden Sinne.

Can. 1743, § 1 lautet: „Judici legitime interroganti partes respondere tenentur et fateri veritatem, nisi agatur de delicto ab ipsis commisso." In diesem Kanon wird klar gesagt, daß die Parteien, d. h. sowohl Kläger (actor) wie Angeklagter (reus), wofern es sich nur nicht um das Eingeständnis eines eigenen Deliktes handelt, verpflichtet sind, auf

rechtmäßiges Befragen des Richters zu antworten und die Wahrheit zu sagen. (Ueberschreitet der Richter das Fragerecht, so kann die Partei die Antwort verweigern.)

In Strafsachen dagegen (de delicto ab ipsis commisso) ist der Angeklagte nicht verpflichtet, sein eigenes Vergehen einzugestehen. Es braucht eben keiner den Beweisstoff gegen sich selbst zu liefern; die Pflicht, die Beweise für die Schuld beizubringen, obliegt dem Kläger und eventuell dem Richter. Unberührt bleibt selbstverständlich die natürliche Pflicht, nicht zu lügen.

Genicot-Salsmans II, 11, schreibt: Reo (scil. accusato qui se quavis causa poenali defendit) licet semper crimen a se admissum negare, und fügt dann hinzu: Das Leugnen sei unter diesen Umständen nichts anderes als eine restrictio late mentalis; des Inhaltes, er habe kein Verbrechen begangen, das er zu gestehen brauche. Dasselbe gelte von den anderen Ausführungen, die der Angeklagte zum Beweise seiner Unschuld ersonnen habe, weil diesen doch vernünftigerweise niemand trauen kann.

Im bürgerlichen Rechtsstreit kennt sowohl das moderne Zivilrecht als auch das neue Kirchenrecht unter Umständen eine Pflicht des Schuldeingeständnisses (vgl. z. B. die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozeßrechtes über „Offenbarungseid"). In Strafsachen dagegen kann dieser Eid dem Angeklagten nicht zugeschoben werden; so sagt can. 1744: „Jus iurandum de veritate dicenda in causis criminalibus nequit iudex accusato deferre; in contentiosis, quoties bonum publicum in causa est, debet illud a partibus exigere; in aliis, potest pro sua prudentia."

B. van Acken S. J.

X. **(Ein Wort zu unserer Marienverehrung.)** Erstes Gesetz nicht nur in unserer christlichen Lehre, sondern auch im christlichen Kultleben muß die absolute Wahrheit sein. „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." Dieses Kernwort des göttlichen Stifters unserer heiligen Kirche muß auch von der Kirche Christi gelten. Es ist nun selbstverständlich, daß die Kirche als solche, die ja nach Paulus das corpus mysticum Jesu Christi, der in der Welt und unter den Menschen fortlebende Christus ist, in ihrer Lehre und auch in ihrem offiziellen kirchlichen Kult absolut wahr ist. Das hindert jedoch nicht, daß im privaten Kultleben einzelner Christen, vielleicht hie und da auch einzelner Kommunitäten kultische Unwahrheiten, Uebertreibungen oder dergleichen sich einschleichen können. Wenn das aber der Fall ist — und wir können mit Gewißheit es bejahen —, dann müssen wir Katholiken auch den Mut haben, es zuzugeben und nach Kräften abzustellen, zumal es unserer heiligen Kirche nur zum Vorteil und der wahren Religiosität und Frömmigkeit zum Segen gereichen kann.

Wenn wir im nachfolgenden ein offenes Wort über den privaten Kult der Marienverehrung wagen, hoffen wir, nicht in falschen Verdacht zu kommen, möchten dadurch vielmehr die echte und wahre Mutter-

gottesverehrung gerade fördern. Wir verdanken der lieben Gottesmutter viel, ganz viel und möchten wie bislang ganz treue Marienkinder bleiben und einmal als solche sterben.

Gott fügte es, daß wir in langjähriger Seelsorgearbeit in dieser Hinsicht manches beobachten und erleben konnten. Zweierlei möchten wir von unserer herrlichen Marienverehrung, um die Andersgläubige uns wahrhaft beneiden können und vielfach auch wirklich beneiden, ferngehalten wissen:

1. Ein Zuviel gegenüber dem Wesentlichen, sagen wir Christozentrischen und Göttlichen in unserer Religion, und

2. das vereinzelte Bestreben, Maria in mancher Hinsicht Christus anzugleichen.

Einige Worte mögen diese Gedanken näher erläutern.

Zu 1: Maria nimmt zufolge ihrer Gottesmutterschaft und Gottesmutterwürde mit Recht eine ganz einzigartige Stellung in der christlichen Religion ein. Sie überragt vollberechtigt die anderen Heiligen und selbst die Engel. Nie ist Gott der Herr als Heiligste Dreifaltigkeit zu irgend einem anderen seiner Geschöpfe in eine solch innige Beziehung getreten wie zu Maria. Wo Christus, da Maria. Ein wahrer Christusjünger muß unbedingt ein echter Marienverehrer sein. Es dünkt uns geradezu unnatürlich, wie man Christ sein und von der Marienverehrung nichts wissen will. Hier können unmöglich logische Gründe den Ausschlag geben. Aber trotz dieser einzigartigen Stellung der Gottesmutter im christlichen Glaubensleben muß Christus, der Herr, das Zentrum, der strahlende, belebende und beherrschende Mittelpunkt unserer christlichen Religion bleiben. St. Paulus hat recht, wenn er sagt: „Omnia et in omnibus Christus.“ Aus dessen herrlichen Sendschreiben weht uns immer wieder das bekannte Hebräerwort entgegen: „Jesus Christus gestern, heute und in Ewigkeit.“ Gegenüber der Christusverehrung — man verstehe nicht falsch — hat die Marienverehrung unbedingt in dezenter Ehrfurcht zurückzutreten. Es dünkt uns nicht recht, wenn man die Muttergottesandachten und -lieder wenigstens zahlenmäßig an die erste Stelle rückt, wenn man schier zahllose mehrstimmige Marienlieder singt und daneben auch einige Sakraments- oder Herz-Jesu-Lieder, wenn man ganze Monate hindurch (Mai- und Rosenkranzmonat) Muttergottesandachten, vielleicht mit Predigten hält, und desjenigen, den Christus, der Herr, seiner heiligen Kirche und den Einzelseelen als übernatürliches Lebensprinzip, als Inbegriff des göttlichen Gnadenlebens überhaupt gegeben hat, des Heiligen Geistes, an den beiden Pfingsttagen und, wenn's hoch geht, noch in der Vorpfingstnovene und Pfingstoktav gedenkt und im übrigen das ganze Jahr hindurch von der so überaus wichtigen und tiefkatholischen Verehrung des Heiligen Geistes fast völlig schweigt. Ist es recht, wenn z. B. wegen des auf die Pfingsttage einfallenden 40stündigen Gebetes auch an diesen Tagen noch die Heiliggeistpredigt ausfällt und somit kaum ein einziges Mal im Jahre über den Heiligen Geist gepredigt wird? Das ist nicht nur unrecht, sondern im

katholischen Sinne auch unwahr. Wir möchten der lieben Gottesmutter auch nicht eine einzige Andacht und Predigt genommen sehen, aber Christus und sein Gottesgeist müssen vorangehen, auch im äußeren Kult.

Daß wir mit der Verehrung des Heiligen Geistes noch im argen liegen — wir sprechen hier selbstverständlich nicht von der offiziellen Kirche als solcher —, mag auch einmal gesagt sein. Und doch, welch herrliche Fülle von Material für Predigt und Andachten bietet gerade die katholische Lehre vom Heiligen Geiste, von seiner göttlichen Wesenheit, seinem göttlichen Innenleben im Verhältnis zu den beiden anderen Personen, die Lehre über das Gnadenwirken des Heiligen Geistes im Fortleben der Kirche durch die Jahrhunderte, in der Reinerhaltung der Lehre und Moral, über das herrliche Walten des göttlichen Geistes in den Einzelseelen als Geist des Lichtes, der Kraft, des Trostes u. s. w. Gerade die Lehre über den Heiligen Geist ist eine schier unerschöpfliche Fundgrube echten katholischen Glaubenslebens.

Doch kommen wir zum Thema zurück. Ist es recht, daß man das Maialtärchen im Juni Herz-Jesu-Altärchen werden läßt dadurch, daß man einfach die Statuen wechselt, daß man den Maialtar herrlich ziert und dabei den Hochaltar, das Gezelt des eingeborenen Gottessohnes völlig schmucklos beläßt? Wenn der Heiland im Tabernakel auch ein Leben völliger Selbstentäußerung leben will, so gibt uns das nicht das Recht, nun auch unserseits ihn zu verdemütigen. Es läßt sich sehr wohl einrichten, daß man auch äußerlich Christus den Vorzug gibt, ohne seiner gebenedeiten Mutter irgendwie Eintrag zu tun. Ihre wahre Verehrung würde damit nur gewinnen. Wir dürfen auch überzeugt sein, daß diejenige, die einst in demütiger Ehrfurcht sprach: „Siehe, ich bin die Magd des Herrn" mit einem Zuviel ihres Kultus auf Kosten ihres göttlichen Sohnes nie und nimmer einverstanden sein würde. Sapienti sat!

Zu 2: Auch das Bestreben, Maria in mancher Hinsicht Christus, dem Herrn, unserem und ihrem Gott, anzugleichen, halten wir für verfehlt. Wenn daselbst einzelne Kirchenlehrer in edelster Absicht etwas stark malen, dann braucht man damit durchaus nicht einverstanden zu sein. Es sind immer nur einzelne, um die es sich handelt. Glaubenszustimmung aber heischt nur der unanimis consensus patrum. Wenn z. B. ein heiliger Bonaventura, den wir sonst gewiß nicht hoch genug einschätzen können, Maria die Gekreuzigte (vgl. Toussaint, Betrachtungen für jeden Tag des Kirchenjahres!) nennt, oder ihr andere durchaus dem Heiland eignende Ehrennamen beilegt, will uns das bei aller Hochachtung vor diesem liebeglühenden Marienverehrer nicht gefallen. Wenn der heilige Ildefons, um den Gehorsam Mariens zu beweisen, sagt: „daß sie bereit gewesen wäre, wenn die Henkersknechte gefehlt hätten, ihren Jesus mit eigenen Händen ans Kreuz zu schlagen", dann sollte man derartige, aus spontaner Inbrunst der Seele geborenen Ausdrücke wenigstens nicht in Erbauungsbücher hineinschreiben. Mit derartigen Ueberschwenglichkeiten hebt man die zarte, echte Marienverehrung durch-

aus nicht, sondern erweckt bei anderen Anstoß, der sehr wohl vermieden werden könnte.

Wir haben so viel Wahres und Schönes, Edles und Heiliges, Ehrfurchtsvolles und Beglückendes gerade in unserer katholischen Muttergottesverehrung, daß wir grundsätzlich Uebertreibungen und anderes vermeiden sollten. Wir bedürfen dessen wirklich nicht. Die schönste Marienverehrung ist jene, welche die wahrste ist. Fort darum mit allem Ungesunden! Unsere heilige Kirche sei uns auch darin weise Führerin und Gebieterin. Wir Priester sollten an sich gut gemeinte Ueberschwenglichkeiten und dergleichen liebevoll, aber bestimmt abstellen. Maria ist die Gnadenvolle, die Gesegnete unter den Weibern, sie ist die Königin Himmels und der Erde, sie ist Gottes und unsere Mutter, sie ist viel mehr als menschliches Lob künden kann, aber sie ist und bleibt Mensch und zwischen ihr und ihrem göttlichen Sohne bleibt bei aller Innigkeit und Zartheit des Verhältnisses, soweit die eigentliche Verehrungsmöglichkeit in Frage kommt, ein unendlicher Abstand, eine unüberbrückbare Kluft. Das hat niemand besser als sie selbst eingesehen, wie es im Magnifikat so herrlich zum Ausdruck kommt: „Er hat angesehen die Niedrigkeit seiner Magd. — Großes hat an mir getan, der da mächtig und dessen Name heilig ist." Das wunderschöne „Ecce ancilla Domini", das sie dem inhaltsschweren Gruße des Engels entgegenhielt, ist das Wahrzeichen ihres gottinnigen, demütigen Lebens. Unsere Parole muß heißen: „Per Mariam ad Jesum!" Stimmen wir freudig und jubelnd ein in den Lobpreis zur Ehre der Hochgebenedeiten: „Alle Tage sing' und sage Lob der Himmelskönigin!", aber halten wir alles Unwahre und Uebertriebene und darum Unedle aus unserer Marienverehrung fern. Sie ist an sich viel zu schön, als daß sie solcher Mittel bedürfte.

Möchten diese schlichten Zeilen zur Förderung der wahren und darum einzig edlen und echt katholischen Marienverehrung ein weniges beitragen.

Gelsenkirchen. Rektor Clemens.

*XI. **(Gilt das Decretum generale 28. Oct. 1913, Tit. I, n. 2, noch nach seinem ursprünglichen Wortlaut?)** Die Additiones et Variationes in Rubricis Missalis schweigen von der äußeren Feier der früher am Sonntag gefeierten Feste. Auch ist bis jetzt kein Decretum generale S. R. C. erschienen, welches Tit. I, n. 2, des genannten Decretum generale nach can. 4 oder can. 22 des Cod. jur. can. widerrufen hätte. Die Ritenkongregation hat auf die Frage (Hildesien. Dubia varia): „VIII) Missa de solemnitate, ex Decreto generali S. R. C. super Motu proprio Abhinc duos annos in Dominicam translata, num a parocho pro populo applicari potest, secundum Additiones et Variationes in Rubricis Missalis II, n. 11, an non?" geantwortet: „Ad VIII. Negative, nisi agatur de Missis comprehensis etiam in novis Rubricis Missalis Romani tit. IV" (Acta Ap. Sed. vol. XIV, pag. 469 seq.). Im Anschluß an diese Erklärung der S. R. C. schreibt Pauwels in Periodica t. XI. Oct. 1922 monumenta p. 120: „solemnitates d. 28. Oct. 1913 concessas . . . non

esse servatas, nisi in novis Rubricis comprehendentur.“ Das Würzburger Directorium 1924 bemerkt vor dem 11. Mai: „Cras celebrari potest externa Solemnitas S. Joseph. Una Missa solemnis de Festo et una Missa lecta“; und vor dem 5. Oktober: „Cras fieri potest externa Festivitas Ss. Rosarii; una Missa cant. et una Missa lecta de Festo.“ Das Augsburger Directorium notiert zum 11. Mai: „Cras in foro ad libitum Solemnitas S. Joseph. Ideo omnes Missae tam solemnes quam lectae (praeter unam conventualem seu parochialem) celebrari possunt de hac Solemnitate“; und zum 1. Juni: „Cras in foro celebratur . . . Solemnitas externa . . . B. M. V. Patr. Bavariae. Quare una Missa cantata et una Missa lecta (non amplius obstante onere Missae parochialis) celebrari potest de hac Solemnitate.“

Zu diesen vorgelegten verschiedenen Ansichten über die Geltung des Decretum generale vom 28. Oktober 1913, Tit. I, n. 2, ist zu erwidern:

1) Das Decretum generale, Tit. I, n. 2, besteht nach der Veröffentlichung der Additiones et Variationes in Rubricis Missalis Romani in voller Kraft. Andernfalls hätte die Ritenkongregation durch ein Decretum generale die Bestimmungen Tit. I, n. 2, außer Kraft erklären oder im Sinne der neuen Rubriken einschränken müssen. Die Fortdauer der Geltung ergibt sich auch aus der im Decretum Hildesien. den Dubia VIII, IX, X und XI in den Acta Apost. Sedis gegebenen Aufschrift: „D) De Solemnitatibus Festorum Motu proprio Abhinc duos annos in Dominicas translatis.“ Brehm (Neuerungen im Missale, S. 144) glaubt zwar in Tit. V, n. 3, der neuen Rubriken eine Erwähnung des Inhaltes des genannten Decretum generale zu finden. Allein der in n. 3 dieses Tit. V eingefügte Passus: „et in Missis de Solemnitate externa Duplicis item I classis in Dominicam, juxta ipsum tit. IV, num. 3, translata fit tantum Commemoratio . . .“ handelt nicht allgemein von den im Decr. gen. genannten Festa duplicia I. classis, sondern nur von fünf Partikularfesten: „Festi Patroni principalis, aut Tituli vel Dedicationis propriae Ecclesiae, aut etiam Tituli vel Sancti Fundatoris Ordinis seu Congregationis, quod infra praecedentem Hebdomadam occurrerit“ (vgl. Brehm, Neuerungen, S. 141). Der weitere Passus in n. 3 desselben Tit. V: „. . . et in Missis de Solemnitate externa Duplicis item II. classis in Dominica translata, fiant omnes Commemorationes . . .“ ist so unbestimmt gefaßt, daß man darin eine Beziehung zum Tit. I, n. 2, des Decretum generale nicht mit Sicherheit annehmen kann. Brehm glaubt seine Ansicht stützen zu können mit einer von der Reformkommission zur Einfügung in Tit. IV als n. 4 geplanten aus dem Decr. gen. fast wörtlich entnommenen Rubrik, die lautete, wie folgt: „Ubi solemnitas externa Festorum, quae olim alicui Dominicae minori per annum perpetuo affixa erant, in ipsa Dominica minori celebratur, de Solemnitate Festi Duplicis I. classis permittuntur Missae omnes; de Solemnitate vero Duplicis II classis permittitur tantum unica Missa cantata vel lecta. Excipitur Solemnitas externa sacra-

tissimi Rosarii, quae celebrari poterit Dominica prima Octobris cum omnibus Missis, ut supra dictum est de Duplicibus I. classis . . . .“

2) Da die von der Reformkommission in Vorschlag gebrachte Rubrik von der Ritenkongregation dem Tit. IV nicht einverleibt worden ist, kann auch aus dem Texte derselben auf die Fortdauer der Geltung einzelner Bestimmungen des Decretum generale Tit. I, n. 2, kein Schluß gezogen werden.

Im Tit. I, n. 2, des Decr. gen. heißt es: „de Solemnitate Festi Duplicis I. classis permittuntur Missae omnes, praeter Conventualem et Parochialem, semper de Officio diei dicendas . . . Solemnitas externa Ssmi Rosarii . . . . celebrari poterit cum omnibus Missis, praeter Conventualem et Parochialem de Ssmo Rosario, ut supra dictum est de Duplicibus I. classis.“ Die Ritenkongregation hat, wie eingangs berichtet, auf die Frage, ob die Missa solemnitatis translatae auf Grund des Decretum generale zu feiern vom Pfarrer als Missa parochialis appliziert werden könne nach Tit. II, n. 11, der neuen Rubriken, geantwortet: „Negative, nisi agatur de Missis comprehensis etiam in novis Rubricis Missalis Romani, tit. IV.“ Wie oben (ad 1) bemerkt ist, werden in der Rubrik Tit. IV, n. 3, nur fünf Partikularfeste genannt, bezüglich deren Solemnitas externa in Dominicam translata der Zusatz: praeter Parochialem nicht gemacht ist. Wenn nun eines dieser fünf Partikularfeste bisher cum Officio an einem Sonntage gefeiert und nach dem Decr. gen., Tit. I, n. 1, auf eine dies fixa mensis verlegt wurde, so können von diesem Partikularfest alle Missae de Solemnitate translata gefeiert werden und besteht für dieses Fest die Vorschrift, die Missa parochialis dem Officium comformis zu feiern, nicht.

Da die Ritenkongregation durch das Decretum in Hildesien. eine Ausnahme bezüglich der Missa parochialis für die in Tit. IV, n. 3, genannten Feste gestattet, hat sie indirekt die Geltung der Bestimmung bezüglich der Pflicht der Missa parochialis bestätigt, nach dem Grundsatze: Exceptio confirmat regulam. Die Regel wird auch bestätigt durch die Indulte, welche einigen Diözesen von dem Apostolischen Stuhle auf Ansuchen der Bischöfe gewährt sind. Da dieselben in den Acta Apostolicae Sedis nicht veröffentlicht werden, kann hier davon nicht weiter gehandelt werden. Indulte wären überflüssig, wenn die Regel nicht mehr verpflichtete.

3) Die Solemnitas externa, die nach dem Decr. gen. 28. Oct. 1913 auf den Sonntag verlegt werden kann, muß auf den Sonntag verlegt werden, an welchem bisher das Fest selbst gefeiert wurde und kann nicht auf einen beliebigen Sonntag verlegt werden. Auf die Frage: „I. An Solemnitas externa cum enuntiato privilegio“ (Decr. gen., Tit. I, n. 2, „permittuntur Missae omnes — permittitur unica Missa solemnis vel lecta“), „recolenda in Dominica cui prius affixum erat festum, intelligi possit celebranda tam in praefata Dominica, quam in altera Dominica diversa festum insequente?“ und die zweite Frage: „II. An in Ecclesiis ubi praefata solemnitas externa agitur, Missae

a memorato Decreto concessae de ipsa solemnitate celebrari tantum possint, vel etiam debeant?" antwortete die Ritenkongregation: „Ad I et II. affirmative ad primam partem, et negative ad secundam, seu standum terminis Indulti" (12. Febr. 1916, Acta Ap. Sed. vol. VIII, pag. 74). Nach diesem Decretum ist die Translatio der Solemnitas ein Indultum und die Zelebration der Missae de Solemnitate ein Privilegium. Auf ein Privilegium wie auf ein Indultum kann man verzichten, wenn nicht ein anderer den Gebrauch eines Privilegiums und Indultum verlangen kann. Da an der Solemnitas festi duplicis I classis und der Solemnitas Ss. Rosarii alle Missae de Solemnitate erlaubt, aber nicht vorgeschrieben sind, so können alle Priester statt der Missa de Solemnitate die Missa conformis Officio dici zelebrieren, auch die Missa solemnis, wenn nicht der Ordinarius loci für die Ecclesiae parochiales eine Missa solemnis de Solemnitate translata vorschreibt. So wird im Direktorium der Diözese Trier die Missa solemnis vorgeschrieben für die Solemnitas translata der Feste: Solemnitas S. Joseph, Assumptio und Nativitas B. M. V. (die durch Breve Lecs XII. vom 2. Dezember 1828 pro choro et foro auf den folgenden Sonntag transferiert waren), Ss. Petri et Pauli (für die nicht zu Preußen gehörenden Territorien Birkenfeld und Meisenheim), Ss. Rosarii und Dedicationis propriae Ecclesiae (die am 10. November gefeiert wird und deren Solemnitas auf den Sonntag verlegt wird). Für Solemnitas translata des Festes: S. Matthiae, Patroni principalis Dioeceseos, wird eine Commemoratio S. Matthiae in Missa solemni de Dominica majori vorgeschrieben.

4) Die Solemnitas externa translata kann gefeiert werden in Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien (Brehm, Neuerungen, S. 141).

5) Da in dem unter 3) genannten Decretum (12. Februar 1916) bezüglich der Feier der Solemnitas translata concessa durch das Decr. gen. 28. Oktober 1913 erklärt ist: „Standum terminis Indulti", so ist dadurch die Regel bezüglich Commemorationes, die im Decretum gegeben ist, bekräftigt: „Missae . . . semper dicantur ut in ipso Festo de quo agitur Solemnitas, addita, Oratione de Officio dici et aliis omnibus, quae dicendae essent, si Festum ipsa Dominica incidisset."

Dagegen sind die Missa solemnis und die Missa lecta der in Tit. IV, n. 3 der Additiones et Variationes in Rubricis genannten fünf Feste, deren Solemnitas auf den Sonntag verlegt wird, bezw. die Missae omnes nach dem Decr. in Hildes. ad IX, wenn sie zu den im Decr. gen. genannten Festen gehören, die früher auf eine Dominica fixiert waren als Missae votivae pro re gravi et publica simul causa zu betrachten und mit den in den Missae votivae nach Tit. V, n. 3 zu betenden Commemorationes zu feiern, nämlich de (occurrenti) Duplici II classis, de Dominica quavis, de Rogationibus (d. i. de Litaniis majoribus 25 Apr. in Dominica occurrentibus), de aliqua ex Vigiliis (d. i. de Vigilia Epiphaniae in Dominica occurrente), aut Octavis privilegiatis.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

XI. **(Wie die Heiligen Felizitas und Perpetua zu ihrem Feste kamen.)** „Harum sanctarum Martyrum festum Pius Decimus Pont. Max. ad ritum duplicem pro universa Ecclesia evexit ac diei sextae Martii adsignari mandavit" (II. Noct. lect. VI).

In einer Zeit, in der die Scheu vor dem Kinde zu einem allgemeinen Unglück geworden ist, zu dessen Abwehr fast kein Mittel mehr vorhanden ist, stellt Pius X. diese zwei heiligen Mütter hoch auf den Leuchter, daß sie allen leuchten, die im Ehestande sind. Perpetua mit einem kleinen Kinde am Busen, Felizitas in Erwartung ihres ersten Kindes, dessen Geburt das gemeinsame Gebet der ganzen Märtyrerschar beschleunigt. Perpetua die vornehme Aristokratin, Felizitas die gläubige Sklavin. Schon Augustinus, stolz auf diese glorreichen Afrikanerinnen, zu denen seine Mutter eine besondere Andacht trug, macht die Bemerkung, daß die vereinigten Namen der Märtyrinnen bereits das Los vorbedeuten, das ihnen ihre Standhaftigkeit brachte: „perpetua felicitas in coelo."

Ad lucem genitae sole sub Africo
Nunc ambae pugiles actibus inclytis
In toto radiant orbe; micantibus
Fulgent tempora laureis.
(Alter Hymnus bei Gueranger.)

Die Einführung dieses Festes hat ganz allgemein freudige Aufnahme gefunden. Jeden Morgen nannten wir Priester am Altare ihre vereinigten Namen, unter den sieben heiligen Frauennamen die beiden ersten. So waren sie uns schon liebe Vertraute. Ihre jetzigen Lektionen im Brevier, mäßig kurz gehalten, gehören mit zu den anschaulichsten Berichten aus der großen Martyrerzeit, von denen Chrysostomus sagte: „Ich lese gerne die Akten der Märtyrer; aber mit besonderer Vorliebe wende ich mich den Erzählungen zu, die die bestandenen Kämpfe christlicher Frauen schildern" (homil. de div. N. T. locis).

Der Anstoß zur allgemeinen Einführung des Festes kam aus der frommen Frauenwelt. Die bejahrte Klosterfrau Schwester Theodosia aus der Genossenschaft der „Mütterlichen Liebe" in Metz trug eine besondere Verehrung zu den zwei Heiligen, die seit Gründung der Genossenschaft als Patrone verehrt worden waren. Ursprünglich hatte man sogar die Genossenschaft nach ihnen benannt. Es war ihr innigster Wunsch, es noch zu erleben, daß Perpetua und Felizitas wieder ihr besonderes Fest hätten. Die Vorsehung fügte es, daß sie mit P. de Lattre, einem Priester aus der Genossenschaft der Weißen Väter (Lavigerie), bekannt wurde. Er hatte in gelehrten Kreisen einen guten Namen und sein Arbeitsfeld war gerade in Carthago, wo das Martyrium der beiden Glaubensheldinnen stattgefunden hat. Die Klosterfrau regte den Gedanken bei ihm an, die Sache in die Hand zu nehmen, und da sein Bischof zustimmte, war der Weg von Carthago bis zum Papste nicht weit. Die Ritenkongregation prüfte den Vorschlag und Pius X. ging bereitwilligst darauf ein, die bloße Kommemoration der zwei Heiligen am Feste des heiligen

Thomas in ein eigenes Fest zu verwandeln, das sogleich von der ganzen Kirche zu feiern sei. Als Schwester Theodosia, Assistentin der Generaloberin, ihr goldenes Ordensjubiläum feierte, sah sie ihren Herzenswunsch erfüllt und betete dankbar ihr Nunc dimittis, ... quia viderunt oculi mei .... Und auch dieser Wunsch ist ihr bald nachher erfüllt worden.

St. Augustin-Siegburg. August Jos. Arand S. V. D.

XII. **(Zurück zur Ordnung!)** Vor Jahren hatte eine Frau, die nahe an einer Kirche wohnte, folgende Gewohnheit: Sie ging morgens in die sogenannte „Segenmesse" (missa cor. SS. exp.). Nach dem sakramentalen Segen zu Anfang der Messe verließ sie die Kirche, um zu Hause das Bett zu machen. Am Schluß der Messe kam sie wieder in die Kirche, um noch einmal den sakramentalen Segen zu empfangen. (Ich könnte den Namen der Frau, welche noch lebt, und ihren Wohnort nennen.) Ein bezeichnendes Beispiel von dem ungesunden Gebetsleben unserer Leute. Die beiden Segen am Anfang und Schluß der Messe waren ihr wichtiger als das heilige Opfer.

Man wird vielleicht dagegen sagen: Das ist ein einzelner Fall. Ja, in dieser krassen Form zeigt sich die falsche Einstellung der Gläubigen vielleicht nicht häufig. Aber ich glaube, daß viele Leute weniger wichtige Andachten und Sakramentalien praktisch höher schätzen als das heilige Opfer. Der Kirchenbesuch bei den verschiedenen Anlässen legt diesen Schluß nahe. Was mag schuld daran sein? Zum Teil eine allzu egoistische Auffassung des Gottesdienstes. Man will immer nur empfangen, nicht geben, nicht „opfern". Und zu einem großen Teil die Form unserer Gottesdienstfeier. Mehr am Rande liegende Andachten werden prunkvoll gefeiert, der Kern unseres Gottesdienstes aber, das heilige Opfer, oft auf die einfachste Form gebracht — oder gar zur Gelegenheit für Andachten herabgewürdigt. Wir sollten den eigensüchtigen oder sentimentalen Wünschen der Gläubigen nicht so sehr nachgeben, sondern dieselben vielmehr zu einem ernsten, gesunden Gebetsleben erziehen. Darum zurück zum Geiste wahrer Liturgie!

Alfred Steuer.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Konkordat mit Polen.) Das 8. Heft der A. A. S. vom 2. Juni 1925 veröffentlicht den französischen Text des Konkordates, welches der Heilige Stuhl unter dem 10. Februar 1925 mit der Republik Polen abgeschlossen hat. Es wurde zu Warschau am 12. Juni 1925 feierlich ratifiziert. (A. A. S. XVII, 273 ss.)

(Neuausgabe des Rituale Romanum.) In der Vatikanischen Druckerei ist eine Neuausgabe des Rituale Romanum erschienen, welche mit Dekret der Ritenkongregation vom 10. Juni 1925 approbiert und von Papst Pius XI. als editio typica erklärt wurde.

(A. A. S. XVII, 326.)

(Kirchliches Bücherverbot.) In der Vollsitzung des S. Officium vom 1. Juli 1925 wurden das Werk: „Die biblische und die babylonische Gottesidee. Die israelitische Gottesauffassung im Lichte der altorientalischen Religionsgeschichte" von Dr Johannes Hehn, o. Professor der Universität Würzburg, und desselben Verfassers Schrift „Wege zum Monotheismus. Festrede zur Feier des 331jährigen Bestehens der Universität Würzburg" verurteilt und auf den Index gesetzt (Dekret des S. Off. vom 3. Juli 1925).

In der Vollsitzung des S. Officium vom 22. Juli 1925 erfolgte die Indizierung nachstehender Schriften und Aufsätze von Dr Josef Wittig, o. Professor der Kirchengeschichte, Patrologie und christlichen Archäologie an der Universität Breslau:

1. Die Erlösten, in „Hochland", 19. Jg., B. 2 (1922), Heft 7, S. 1 bis 26.

2. Meine „Erlösten" in Buße, Kampf und Wehr. Habelschwerdt, Frankes Buchhandlung.

3. Herrgottswissen von Wegrain und Straße. Geschichte von Webern Zimmerleuten und Dorfjungen. Freiburg i. Br., Herder.

4. Das allgemeine Priestertum; und

5. Die Kirche als Auswirkung und Selbstverwirklichung der christlichen Seele, in: „Kirche und Wirklichkeit", ein katholisches Zeitbuch, herausgegeben von Ernst Michel. Jena, Eugen Diederichs, 1923, S. 21 bis 43 und 189 bis 210

6. Leben Jesu in Palästina, Schlesien und anderswo. Zwei Bände. Kempten, J. Kösel und F. Pustet.

(Dekret des S. Off. vom 30. Juli 1925.)

(A. A. S. XVII, 378 s.)

(Ritus der Haustaufe.) Wenn ein ungetauftes Kind nicht in Lebensgefahr ist, aber wegen der vorliegenden Umstände nicht ohne Gefährdung zur Taufe in die mit dem Rechte des Taufbrunnens ausgestattete Kirche gebracht werden kann, ist ihm nach can. 775 die Taufe feierlich, d. h. mit allen heiligen Zeremonien vom Pfarrer in der nächstgelegenen Kirche oder dem nächstgelegenen Oratorium zu spenden, auch wenn dort kein Taufbrunnen wäre. Ist aber auch das unmöglich (z. B. weil keine andere Kirche und kein Oratorium in der Nähe ist), dann kann der Ordinarius nach seinem gewissenhaften Ermessen die Taufe eines solchen Kindes gemäß can. 776, §§ 1, 2 an einem geziemenden Orte des Privathauses gestatten. Der Sakramentenkongregation wurde nun die Anfrage vorgelegt, ob in diesem letzteren Falle die heilige Taufe feierlich, d. h. mit allen heiligen Zeremonien, auch den dem Taufakte vorausgehenden, zu spenden sei. Entsprechend früheren Entscheidungen (vgl. S. R. C. 17. Jänner 1914, A. A. S. VI, 32) und der allgemeinen Lehre der Autoren entschied die S. R. C. unter dem 26. Juni 1925 (Dekret vom 22. Juli 1925): Affirmative. Ob für solche feierliche Haustaufen die Voraussetzungen gegeben sind, hat der Ordinarius nach seinem klugen Ermessen im einzelnen Falle zu entscheiden. (A. A. S. XVII, 452.)

(Heilig- und Seligsprechungen.) Die Hefte 9 bis 11 der A. A. S. dieses Jahres enthalten wieder zahlreiche Akten von Kanonisationen und Beatifikationen; so die umfangreichen Bullen der Heiligsprechung der heiligen Theresia vom Kinde Jesu aus dem Orden der Karmeliterinnen (XVII, 337 ss.), des heiligen Kirchenlehrers Petrus Kanisius aus der Gesellschaft Jesu (XVII, 349 ss.), der heiligen Maria Magdalena Postel, Stifterin des Institutes der Barmherzigen Schwestern von den christlichen Schulen (XVII, 401 ss.), der heiligen Magdalena Sophie Barat, Stifterin der Gesellschaft der Schwestern vom heiligsten Herzen Jesu (XVII, 419 ss.); ferners die Apostolischen Schreiben zur Seligsprechung der sel. Maria Michaela Desmaisières, Stifterin der Mägde vom heiligsten Sakramente und der Nächstenliebe (XVII, 292 ss.), der sel. Maria Bernadette Soubirous aus der Kongregation der Schulschwestern von Nevers (XVII, 296 ss.), der sel. Märtyrer von Kanada Isaak Jogues, Johannes von Brebeuf und ihrer Gefährten aus der Gesellschaft Jesu (XVII, 302 ss.); weiters die päpstliche Bestätigung des seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Kultus des als Seligen oder Heiligen verehrten Erzbischofs Bohumil von Gnesen, und mehrere Dekrete zur Introductio causae anderer Diener und Dienerinnen Gottes. Das Jubeljahr 1925 läßt uns den Gottesgarten der heiligen Kirche in herrlichster Blüte schauen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-Oe.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die Ausrottung des Christentums im nahen Orient, besonders in Kleinasien, vollzieht sich mit unheimlicher Schnelligkeit. Vor wenigen Jahren lebten in Kleinasien noch bei drei Millionen Christen — Griechen und Armenier —, heute kennt man nur mehr einige kleine Stationen, die aber auch bald verschwinden werden, da der Bevölkerungsaustausch rücksichtslos durchgeführt wird. Die katholischen Missionäre — Augustiner von der Himmelfahrt oder Assumptionisten — harren treu an der Seite der Uebriggebliebenen aus; trotz der schwersten Opfer werden sie aber den Untergang nicht hintanhalten können; daran mag auch ein zuversichtlicher Leitartikel des P. Generalsuperiors Gervasius in der Ordenszeitschrift (1925, 57), in dem es heißt, daß „die Annäherung der orientalischen getrennten Kirchen an die katholische mit Riesenschritten vorangehe", nichts ändern, da wir aus anderen Quellen wissen, daß bald nichts mehr da sein wird, das sich „vereinigen" könnte.

Der Drusenaufstand in Syrien nimmt an Ausdehnung und Stärke zu. Die 700.000 Christen — Armenier, Nestorianer und Maroniten — des französischen Mandatsgebietes leben in beständiger Todesangst, da sie den Fanatismus der Drusen zur Genüge kennen. An eine geordnete Missionstätigkeit ist unter solchen Umständen selbstverständlich nicht zu denken.

Eine vor kurzem über ausdrücklichen Wunsch der Propaganda herausgegebene Broschüre lenkt die Aufmerksamkeit der Christenheit auf die triste Lage der 33 — 22 in Palästina, 11 in Transjordanien — vom Lateinischen

Patriarchate unterhaltenen Missionsstationen im Heiligen Lande und fordert zu tatkräftigerer Unterstützung auf, da die bisherigen Sammlungen nicht mehr ausreichen. Das in der Broschüre Gesagte gilt auch in vollem Umfange von den Franziskanermissionen des Heiligen Landes, die ebenfalls in sehr schwieriger Lage sind.

Vorderindien. Das Missionspersonal Vorderindiens soll in nächster Zeit eine kleine Vermehrung erfahren. Von auswärts kommen Jesuiten der jugoslawischen Provinz, die den belgischen Jesuiten von Kalkutta einen Teil der Arbeit abnehmen, und Franziskaner der englischen Provinz, die in Haiderabad (Dekkan) ein Kolleg errichten; von innen heraus macht sich eine erfreuliche Zunahme der einheimischen Missionskräfte in der Diözese Madura bemerkbar. (Kath. Miss. 1925, 280, 368.)

China. Infolge der Umbenennung der chinesischen Missionsgebiete nach den Residenzen der Apostol. Vikare wird es in nächster Zeit notwendig sein, bei jedem Vikariate zwei Namen anzuführen, den jetzigen Namen (der Residenzstadt) und in der Klammer den alten Namen (der Provinz).

Eine recht brauchbare Zusammenstellung sämtlicher Umbenennungen bringt das Juliheft der „Katholischen Missionen".

Aus dem Missionsleben liegen keine Berichte von größerer Bedeutung vor. Tibet (jetzt Vikariat Tatsienlu) meldet die Weihe seines dritten einheimischen Priesters; der erste gelangte 1891 zu den Weihen, der zweite 1911, der dritte 1924.

Der unter der Verwaltung der Benediktiner von Wonsan (Korea) stehende Bezirk Kanto in der Mandschurei lohnt die Arbeit der Missionäre. Das gilt besonders von dem Markte Hpaltokou, der in der Mitte von sieben Dörfern mit 800 Häusern und 4000 Einwohnern liegt und bereits über die Hälfte katholisch ist. („Missionsbl. v. St. Ottilien" 1925, 199 f.)

Japan. Im Nordwesten Japans wurde am 1. August d. J. eine neue Bahnlinie eröffnet, die auch für die Niagatamission von großem Nutzen sein wird, da dadurch der Verkehr zwischen den einzelnen Stationen bedeutend erleichtert wird. („St. M.-B." 1925, 173.)

In der Hauptstation der japanischen Franziskanermission, in Sapporo, wurde im Laufe des Jahres eine höhere Mädchenschule errichtet, deren Leitung den Franziskanerinnen von Thuine (Diözese Osnabrück) übertragen wurde. Das erste Schuljahr begann mit 350 Schülerinnen. Die Errichtung einer höheren Knabenschule ist das nächste Ziel der Mission.

Die Bemühungen der Franziskaner um Gewinnung einheimischer Missionskräfte haben bereits einige Erfolge gezeitigt. So wurde im Noviziatskloster für die Kleriker der Fuldaer Franziskanerprovinz zu Salemünster am 23. April d. J. der erste japanische Jüngling, namens Baigo Takamaya, eingekleidet. Takamaya stammt aus Tokio und hat seine Gymnasialstudien bei den dortigen Jesuiten gemacht. Dieser Einkleidung ging vor mehreren Monaten in Japan selbst eine andere voraus, bei welcher ein junger Japaner als Laienbruder in den Franziskanerorden trat.

Zur Vorbereitung auf das Priestertum obliegt ein zweiter Japaner im Franziskanerkloster in Sigmaringen seinen philosophischen, ein dritter in Fulda seinen theologischen Studien. („Antoniusbote" 1925, 125.)

Korea. Die Benediktiner von St. Ottilien haben im Zentrum ihres Vikariates, zu Wonsan, ein neues, modernes Schulgebäude erbaut. Der stattliche Bau umfaßt 10 Klassenzimmer für je 60 Schüler und das Lehrerzimmer. Außerdem ist unter demselben Dache die 28 m lange und 8·5 m breite Kirche mit der Sakristei untergebracht. Die Schule, die als Pfarrschule gilt und daher auch die Rechte einer solchen genießt, erfreut sich eines zahlreichen Besuches, obgleich sie die Konkurrenz von fünf amerikanischen und kanadischen Schulen hat. („Missionsbl. v. St. Ottilien" 1925, 197.)

Die Gesamtlage der katholischen Kirche Koreas weist gegen das Jahr 1923 nur einige kleine Fortschritte auf. Die Gesamtbevölkerung Koreas

wird in den Missionsberichten mit 17,850.000 angegeben, wovon 8,620.000 auf das Vikariat Söul, 6,230.000 auf das Vikariat Taiku und 3 Millionen auf das Vikariat Wonsan entfallen. Die Zahl der Katholiken aller drei Vikariate beträgt erst 101.000: 55.620 entfallen auf Söul, 33.036 auf Taiku und 12.322 auf Wonsan. Vergleicht man diese Zahlen, so sieht man, welche Riesenarbeit noch zu bewältigen wäre. Und wer soll diese Arbeit leisten? Die Statistik antwortet: 65 europäische, 3 amerikanische und 44 einheimische, zusammen also 112 Priester und etwa 22 Laienbrüder. Begreifen wir da, warum noch ungeheuer große Strecken Missionsland brach liegen? Darum ist auch der tröstlichste Abschnitt der ganzen Statistik für 1924 der Vergleich der Anzahl der Priesterkandidaten mit dem Jahre 1923:

Söul:	1923: 45,	1924: 112,	Zunahme: 67
Taiku:	1923: 68,	1924: 105,	Zunahme: 37
Wonsan:	1923: 14,	1924: 31,	Zunahme: 17
Zusammen:	1923: 127,	1924: 248,	Zunahme: 121.

Wenn die Zunahme der Priesterberufe in den kommenden Jahren in gleichem Tempo fortschreitet und wenn, wie beabsichtigt, Missionäre von Maryknoll in den Vereinigten Staaten einen Teil des ausgedehnten Vikariates Söul übernehmen, dann wird auch die Katholikenzahl bald steigen, denn Korea ist, wie ein Missionär schreibt, wie wenige Länder zum Christentum befähigt. („Kathol. Missionen" 1925, 225 ff.)

Sibirien. Zum Apostol. Administrator von Sibirien ist der Franziskaner P. Gerhard Pierrowski ernannt worden. P. Gerhard ist von Geburt Pole (Lemberg) und steht heute im 40. Lebensjahre.

2. Afrika.

Ostafrika. Zum Nachfolger des Bischofes Carrara von Eritrea wurde der Kapuziner Cölestin Cattaneo ernannt. P. Cölestin aus Desio — also ein Landsmann des Heiligen Vaters — war 35 Jahre lang in der Mission von Mesopotamien, Armenien und Brasilien tätig, stand dann zehn Jahre seinem Vorgänger zur Seite und bekleidete zuletzt das Amt eines Generalkommissärs der vorderasiatischen Missionen.

Die Bischofsweihe fand in Desio am 15. April statt. („Ant.-Bote" 1925, 126.)

Das abessinische Somaliland wurde vom Apostol. Vikariate der Gallasländer getrennt und mit der Apostol. Präfektur Djibouti vereinigt. Zwischen dem Vikariate der Gallasländer und der Präfektur von Kaffa wurden die Grenzen neu festgelegt. („Echo a. Afrika" 1925, 128.)

Die acht Apostol. Vikare u. Präfekten des Tanganjika-Territorn (früher Deutsch-Ostafrika) haben in einer zu Tabora abgehaltenen gemeinsamen Konferenz die Bedürfnisse ihrer Missionen gründlich besprochen und die Beschlüsse dem Generalgouverneur mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung der darin enthaltenen Wünsche zur Kenntnis gebracht. Zum Vertreter und Unterhändler bei der Regierung wurde Bischof Wilson von Bagamajo gewählt. („E. d. V. v. Hl. G." 1925, 152.)

Den Bemühungen der drei irischen Bischöfe Ostafrikas, Msgr. Neville (Sansibar), Msgr. Wilson (Bagamajo) und Msgr. Govarty (Kilimandscharo), ist es gelungen, die Wiederzulassung der deutschen Schwestern vom Kostbaren Blute (Mutterhaus: Brok en Donk bei Helmond, Holland) in ihre früheren Missionen bei den britischen Behörden durchzusetzen; 15 Schwestern traten sofort die Reise nach Ostafrika an, wo sich ihnen noch acht andere, in den dortigen Missionen bereits erprobte, gleichsam als Lehrerinnen und Meisterinnen anschlossen. Die Begrüßung von Seite der Bevölkerung war eine überaus herzliche. Die Schwestern werden nicht müde, in ihren Briefen immer wieder hervorzuheben, daß sie auch von Seite der Missionäre die freudigste Unterstützung finden. Nach denselben Berichten muß die Verwahrlosung

der Kirchen, Sakristeien, Kleiderkammern, Gemüsegärten u. s. w. eine bedeutende gewesen sein, da sich mehrere Schwestern vier Hände oder eine 24stündige Arbeitszeit wünschten, um wieder die alte Ordnung hineinzubringen. („Echo d. V. v. Hl. Geist" 1925, 244 f.)

Das 1921 für die vier Vikariate Unyamwembe, Tanganjika, Nyassa und Bangweolo zu Utinta an den Ufern des Tanganjika errichtete Priesterseminar wurde aus verkehrstechnischen Gründen im Jahre 1924 nach Kipalapala bei Tabora im Vikariate Unyamwembe verlegt. Gleichzeitig bekam die Anstalt neue Satzungen, in welchen die Rechte und die Pflichten der einzelnen Sprengel genau festgesetzt sind, so daß der Bestand der Anstalt auf lange Jahre hinaus gesichert ist.

Die Weißen Väter zählen dermalen in ihren 10 mittelafrikanischen Missionsgebieten 8 Lateinschulen und 5 Priesterseminare; einige davon berechtigen zu frohen Hoffnungen, so z. B. Uganda, das neben 21 einheimischen Priestern 44 Alumnen und 200 Lateinschüler zählt, Nyansa mit 11 Priestern, 12 Alumnen und 82 Schülern, Kivu (Ruanda und Urundi), das zwar erst 6 einheimische Priester hat, dafür aber 30 Alumnen und 124 Schüler der Lateinschule, Tanganjika und Oberkongo weisen 2, bezw. 3 einheimische Priester auf.

Madagaskar. Anläßlich des 50jährigen Priesterjubiläums des Bischofes Crouzet von Fort Dauphin wurde auf der hohen, die Reede von Fort Dauphin beherrschenden Düne ein 10 m hohes Kreuz mit einem metallenen Christus enthüllt. Das Kreuz soll ein Andenken an die vor etwa 300 Jahren dort gelandeten Lazaristenmissionäre sein, welche dort bald dem Klima erlagen. („Reich des Herzens Jesu" 1925, 192.)

Das 1923 gegründete und von Vätern vom Heiligen Geist verwaltete Vikariat Majunga hat das Muttervikariat Diego Suarez bereits überflügelt. Es zählt acht aus Stein und Backstein ausgeführte Kirchen, bezw. Kapellen, die Musterbauten genannt zu werden verdienen, und außerdem 135 Katechumenate, die von 125 männlichen und 33 weiblichen Katecheten geleitet werden. Die Zahl der Katholiken beträgt 14.460 neben 10.000 Andersgläubigen und 327.000 Mohammedanern und Heiden. Für die nächste Zeit ist trotz schwerer anderweitiger Belastungen die Errichtung eines Seminars in Aussicht genommen.

Südafrika. Die Berichte aus den Missionen Südafrikas lauten durchwegs günstig. Alle Missionsgesellschaften suchen ihr Personal zu verstärken, um die lange vernachlässigte Negermission energischer aufnehmen zu können. Die bisherigen Erfolge berechtigen zu der Hoffnung, daß ihre Mühen nicht vergeblich sein werden. P. Zorn von den Söhnen des heiligsten Herzens ist sogar der Meinung, daß es in der Präfektur Lydenburg in absehbarer Zeit Christengemeinden geben werde, welche denen in Uganda nicht weit nachstehen werden. Gott gebe es! Die Arbeitsfreudigkeit der Missionäre würde einen solchen Lohn wohl verdienen! („Stern d. Neger" 1925, Aug.)

Die Präfektur Zimbebasien hat den Tod eines jungen Missionärs, P. Otto Fuhrmann, der erst vor drei Jahren die Priesterweihe empfangen hat, zu beklagen. P. Fuhrmann war der Begleiter des P. Schulte ins Ovamboland. Als Ersatz für ihn und für den zum Administrator von Kimberley ernannten P. Meysing kamen im Laufe des Jahres drei Patres aus dem Mutterhause.

Kimberley hat einen Zuwachs von 6 Patres zu verzeichnen. („Monatsbl. OMJ." 1925, 204.)

Die Präfektur Groß-Nawaqualand hat sich in den letzten Monaten soweit erholt, daß sie zwei neue Schulen zu Fahlgras und Kalkfontain und eine neue Station zu Rehoboth gründen konnte. (Msgr. Eder an die Sankt-Petrus-Claver-Sodalität.)

In Transvaal hat der verdiente Apostol. Vikar Karl Cox seine Stelle zurückgelegt. Zum Nachfolger wurde der zu Kimberley geborene Oblaten-

priester O'Leary ernannt. O'Leary ist der erste geborene Südafrikaner, der zum Bischof seines Heimatlandes erhoben wird.
(„Monatsbl. OMJ". 1925, 195.)

In Kronstadt arbeiten die Missionäre trotz der finanziellen Schwierigkeiten unentwegt weiter. Das Wohnhaus für die Missionäre geht seiner Vollendung entgegen. In der Negersiedelung wurde an den Schulsaal der Schwestern eine Kapelle angebaut, die bequem 300 Menschen faßt und daher für einige Zeit genügen wird.

Dem Apostol. Präfekten Klerlein ist es gelungen, zu den Notre-Dame-Schwestern die Dominikanerinnen von Oakford als Mitarbeiterinnen zu gewinnen. Zunächst müssen aber die nötigen Wohnhäuser und Schulen gebaut werden. („Echo a. Afrika" 1925, 131 f.)

In der Präfektur Nord-Transvaal wurde von den Dominikanerinnen eine neue Schule zu Phathlele errichtet, die in erster Linie für Kinder von Eingeborenen bestimmt ist, die für die Regierung arbeiten.
(„Echo a. Afrika" 1925, 107.)

Der an Natal angrenzende Teil des Vikariates Ostkapland wurde als „Mission Kaffraria" den Pallottinern übertragen.

Westafrika. Angola macht dermalen eine schwere finanzielle Krisis durch, unter der auch die Mission hart leidet. Die amerikanischen Protestanten nützen die Not aus, um die katholischen Missionen möglichst zurückzudrängen. Wenn ihre Erfolge bisher dem Aufwande nicht entsprachen, so ist es hauptsächlich der soliden Arbeit der Väter vom Heiligen Geist zu danken, die durch ihre zahlreichen Katechumenate dem Eindringen der Fremdlinge vorbeugen.

Gerade das bedrohteste Gebiet — die Präfektur Kubango — hat im letzten Jahre seine Katechumenate um 104 vermehrt, so daß es dermalen über 371 solche Glaubensschulen verfügt. Das europäische Missionspersonal — 22 Priester, 15 Brüder, 2 andere Ordensleute und 10 Schwestern — ist in Anbetracht der 55.849 Katholiken der Präfektur und der erwähnten 371 Katechumenate viel zu gering.

Die beiden anderen Missionssprengel Angolas, die Mission Lunda und die Mission Kunene, bleiben in der Entwicklung hinter Kubango zurück, weisen aber immerhin 32.200 und 15.100 Katholiken auf.

In Portugiesisch-Kongo zeigen namentlich die Handwerkerschulen einen erfreulichen Aufschwung; sie haben längst alle anderen derartigen Unternehmungen überflügelt. („Echo d. Väter v. Hl. Geist" 1925, 222, 144.)

In **Kamerun** hält die intensive Bewegung zum Christentume an; in manchen Gebieten nimmt sie an Stärke gewaltig zu, so z. B. berichten die Missionäre der zwei östlichsten Niederlassungen, Yaunde und Nkolajor, daß fast keine Woche vergehe, ohne daß Häuptlinge oder Abordnungen erscheinen, um neue Glaubenslehrer zu erbitten. Ein Dorfgewaltiger droht sogar dem Bischof, „daß er ihn vor Gottes Richterstuhle verklagen werde", wenn er keinen Glaubenslehrer bekommt. Leider muß der Bischof blutenden Herzens fast alle Bitten abweisen, da ihm zur Pastorierung der 79.017 Getauften (1923: 68.500) und 85.902 Katechumenen (1923: 61.471) und zur Missionierung der 50.000 Andersgläubigen und der auf eine Million geschätzten Mohammedaner und Heiden nur 17 Patres, 6 Brüder und keine einzige Schwester (1913: 34 Priester, 36 Brüder und 29 Schwestern) zur Verfügung stehen. Unterdessen sind wohl 8 Schwestern vom Heiligen Geist nach Kamerun abgereist, aber was ist das für ein Gebiet von 700.000 km²?

Können wir uns da wundern, daß die Missionäre — französische Väter vom Heiligen Geist — über Ueberbürdung und Priestermangel klagen?
(„Echo d. Väter v. Hl. Geist" 1925, 250; „Kath. Missionen" 1924/25, 324.)

Nigeria arbeitet hauptsächlich durch seine Katechumenate. Es besitzt dermalen 1026 — im Jahre 1924 wurden 120 neue eröffnet — derartige Vorbereitungsschulen und steht damit an der Spitze sämtlicher von der Kon-

gregation vom Heiligen Geist verwalteten Missionssprengel Afrikas. Das Missionspersonal für Südnigeria wird im Rechenschaftsberichte für 1923/24 mit 21 Patres, 3 Brüdern und 7 europäischen Weltpriestern angegeben. („Echo d. Väter v. Hl. Geist" 1925, 144 f.)

Auch in den übrigen Sprengeln Westafrikas wird fleißig gearbeitet, wenn auch die Erfolge weniger in die Augen springen. So z. B. hat der Apostolische Präfekt von Liberia, Oge, zu Monrovia eine Kirche gebaut und zu Grand-Basse ein Grundstück für ein neues Missionshaus erworben („Echo aus Afrika" 1925, 101); das Vikariat Sierra-Leone, das gegen den siegreich vordringenden Protestantismus einen schweren Kampf zu führen hat, plant dennoch den Bau einer Mission in Munda bei Blama; Guinea hat auf einem acht Hektar großen Gelände bei Dixim ein Seminar gebaut. Senegal hat seine einheimische Schwesternschaft, die dermalen schon 24 Professen, 40 Novizinnen und 3 Aspirantinnen zählt, („Echo d. V. v. Hl. Geist" 1924, 184), und so schreitet auch in Westafrika das Missionswerk allmählich vorwärts, obgleich in allen Missionen empfindlicher Geld- und Priestermangel herrscht.

Innerafrika. Die Kongomissionäre leiden an manchen Orten empfindlich unter der Konkurrenz der protestantischen Sekten, die durch 18 Genossenschaften — 10 amerikanische, 5 englische, 2 schwedische und 1 belgische — vertreten sind. Leider finden die katholischen Missionäre — die durchwegs belgischen Genossenschaften angehören — nicht überall die verdiente Unterstützung der belgischen Kolonialbeamten, da manche von ihnen der Meinung sind, die katholische Sittenlehre mit ihren strengen Forderungen sei für den Neger zu hoch. Trotz dieses Mangels an Unterstützung, trotz der geldkräftigen Konkurrenz der Amerikaner und Engländer steht die katholische Mission Belgisch-Kongos haushoch über der gegnerischen, die der Anzahl der Sendboten nach hinter der katholischen nicht weit zurückbleibt. 1919 verzeichnete die protestantische Mission 35.000 Anhänger und 25.000 Taufbewerber, die katholische dagegen 313.707 Getaufte und 328.368 Katechumenen. Die Schwarzen urteilen also anders über die Möglichkeit, die katholische Sittenlehre zu befolgen, als die genannten Kolonialbeamten. Ob nicht mancher Neger punkto Sittenstrenge die Konkurrenz mit den hohen Herren aufnehmen könnte? („Kathol. Missionen" 1924/25, 266.)

Nordafrika. Um das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen katholischen Riten Aegyptens zu vertiefen, wurde in der Zeit von 3. bis 10. Mai d. J. in Kairo ein gemeinsamer Kongreß abgehalten. Am ersten Tage feierten sieben Kirchenfürsten verschiedener Riten auf einem öffentlichen Platze gleichzeitig das heilige Opfer; dann folgten getrennte Beratungen der einzelnen Riten und Nationalitäten. Die Schlußfeier war wieder gemeinsam. („Kathol. M." 1925, 268.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die Eskimomissionen des Vikariates Kuuwatin im hohen Norden Kanadas wurden zu einer selbständigen Präfektur „Hudsonbai" vereinigt. Erster Apostol. Präfekt wurde der bekannte Eskimomissionär P. Arsenius Turquetil aus der Genossenschaft der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau. Zur Residenz wurde Chesterfield gewählt.

(„Monatsbl. der OMJ." 1925, 167.)

Die Bischöfe der Vereinigten Staaten haben bei ihrer diesjährigen Konferenz in Washington die Einsetzung einer amerikanischen Missionsbehörde beschlossen, welche die Kontrolle über die Sammlung und Verteilung von Geldern für Missionszwecke übernehmen soll. Die neue Behörde wird sich bei Ausführung ihrer Anordnungen der „Cath. Church-Extension Society" bedienen. Die bestehenden Missionsorganisationen bleiben unbehelligt. („Das Neue Reich" 1925, 199.)

Der „Missionskreuzzug der katholischen studierenden Jugend" in den Vereinigten Staaten, 1917 durch den Steyler Pater King (damals noch Theologe) angeregt und 1918 begründet, zählt gegenwärtig in 2182 Gruppen an rund 2000 katholischen Unterrichtsanstalten 426.000 Mitglieder. Der Bund wird demnächst zu einem „päpstlichen Verein" unter dem Protektorate des Kardinals van Rossum erhoben.

Wie intensiv und vielseitig in diesen Gruppen gearbeitet wird, zeigt eine in der Vatikanischen Missionsausstellung angebrachte statistische Tabelle über die Leistungen des Bundes in der Zeit vom 2. Juni 1923 bis 1. Juni 1924. Die jungen Leute haben während dieser Zeit für die Missionen aufgeopfert: 2,464.690 Kommunionen, 8,863.765 heilige Messen, 8,428.670 Besuchungen, 835.890 Kreuzweg-Andachten, 6,850.940 Rosenkränze, 22.045,145.255 Stoßgebetchen, 35,838.222 Studierstunden, 7,055.960 andere Arbeitsstunden und 6,638.655 Spielstunden. An Geld brachten die Studenten 572.172·90 Dollar auf. Außerdem wurden allerlei Gegenstände, namentlich Briefmarken, gesammelt. Auch in wissenschaftlicher Hinsicht wird ungemein praktisch gearbeitet. So z. B. wurde in einer Missionsschule das gesamte Missionsfeld in acht Teile zerlegt und jeder Klasse ein bestimmter Abschnitt zum Studium zugewiesen, so daß der Schüler nach etwa acht Jahren den gesamten Stoff wenigstens einmal durchgearbeitet hat. — O, hätten doch unsere Studenten und ihre Führer ein Zehntel dieses Missionsinteresses ihrer amerikanischen Kameraden!

(„K. M." 1924/25, 370; „Seraph. Weltapostolat 1925, 223.)

In Washington hat eine Missionsärztin, Frau Dr Anna Dangl — eine gebürtige Oesterreicherin — ein Werk angeregt, das, wenn es wirklich zustande kommt und sich lebensfähig erweist, für die katholischen Missionen von außerordentlichem Werte sein wird. Frau Dr Dangl beabsichtigt die Gründung einer ordensähnlichen religiösen Gemeinschaft, in der sich absolvierte Medizinerinnen, Dentistinnen, Apothekerinnen oder höher geschulte Krankenpflegerinnen zusammenschließen und durch ein feierliches Versprechen verpflichten, wenigstens einige Jahre ihr Wissen und ihre Kraft den katholischen Missionen zu weihen. Die kirchlichen Behörden stehen dem Unternehmen äußerst sympathisch gegenüber und da sich auch schon eine Anzahl von Kandidatinnen gemeldet hat, ist zu erwarten, daß die missionsärztliche Bewegung in Bälde dem katholischen Missionswerke wertvolle Dienste leisten wird. („Reichspost", Wien.)

Die nordamerikanische Provinz der Väter vom Heiligen Geist verzeichnet für das Jahr 1924 180 Profeßmitglieder. 137 Aspiranten, 12 Klerikernovizen, 123 Schüler und 2 Brüdernovizen bereiten sich auf den Missionsberuf vor. In der Negerseelsorge arbeiten 32 Patres und 2 Profeßbrüder.

(„Echo d. V. v. Hl. Geist" 1925, 250.)

Die Steyler Negermission zählte 1924 7 Stationen (Jackson, Vicksburg, Meridian, Little Rock, Greenville, Bay St. Louis und Chicago) mit 3064 Katholiken. Zwei Drittel der Mitglieder entfallen auf Chicago.

(„Steyler M.-Bote" 1925, 172.)

Mittelamerika. In den Ländern und namentlich auf den Inseln Mittelamerikas hat die katholische Kirche einen harten Kampf zu bestehen. Die protestantische Mission arbeitet mit reichen Mitteln und findet dabei die Unterstützung hochstehender nordamerikanischer Kreise. Kuba, Portorico, Haiti und St. Domingo sind ganz besonders das Ziel dieser amerikanischen Sendlinge. Die Lauheit eines großen Teiles der dortigen Katholiken erleichtert ihnen die Arbeit. („K. M." 1924/25, 297.)

Südamerika. Auch die Länder Südamerikas erfreuen sich der liebevollen Aufmerksamkeit der nordamerikanischen Sekten, doch ist hier im allgemeinen die Gefahr geringer, weil das religiöse Leben zumeist doch intensiver ist und daher eine größere Widerstandskraft entwickelt.

Die deutschen Benediktiner in Caracas in Venezuela erfreuen sich der besonderen Gunst des Präsidenten Gomez. Die 5 Patres und 9 Laien-

brüder sind vollauf beschäftigt. Demnächst werden 6 Benediktinerschwestern von Tutzing in Oberbayern erwartet, denen die Leitung des Mädchenwaisenhauses in Maracay übertragen werden soll. („Kath. Korr." Nr. 328.)

Der neue Oberhirte der Prälatur S. José de Grajahu in Brasilien, P. Robert Julius Colombo vom Castellanza aus der Mailänder Kapuzinerprovinz, hat am 3. Mai zu St. Luiz in Brasilien die Bischofsweihe empfangen. („Annali Francescane." 1925, Nr. 8.)

In **Argentinien** beging das Missionshaus St. Xaver der Steyler in Villa Calzada bei Buenos-Aires am 19. April d. J. sein erstes Aussendungsfest, das auf die 150 Studenten des Hauses und die zahlreichen Gäste den tiefsten Eindruck machte. Der erste Auserwählte, der für die Steyler Mission auf den Philippinen bestimmt ist, stammt aus der Deutschrussenkolonie Mariatal (Diözese Parana) und heißt Heinrich Ederle. („Steyler M.-Bote" 1925, 175.)

Zum ersten Präfekten der am 12. Jänner 1925 errichteten Apostolischen Präfektur Pilcomayo in Bolivien wurde der Rheinländer P. Josef Rose ernannt. Der neue Präfekt kam schon ein Jahr nach seiner Priesterweihe — 1902 — nach Mexiko, wo er bis zu seiner Vertreibung im Jahre 1914 unermüdlich arbeitete. Von 1914 bis 1922 pastorierte er die Gemeinde von del Rio in Texas — nur einige Minuten von der mexikanischen Grenze entfernt —, 1922 wurde er zur Leitung der großen St.-Augustinus-Pfarrei in Laredo in Texas berufen. Durch genaue Kenntnis der spanischen Sprache und des spanischen Volkscharakters und wegen seiner Energie schien er für den schwierigen Posten der neuen Präfektur besonders geeignet. („Monatsbl. d. OMJ." 1925, 151 f.)

4. Australien und Ozeanien.

Aus dem Vikariate der Marianen, Karolinen und Marschall-Inseln meldet der Apostol. Präfekt, daß die Zahl der Katholiken dauernd wachse durch Uebertritte von Heiden und Protestanten. Nahezu ein Viertel der Gesamtbevölkerung dieser Inseln ist katholisch (11.755 gegen 50.000). Von den 33 Stationen des Vikariates haben 9 ständig einen oder mehrere Priester. Eine Anstalt auf Ponape sorgt für die Heranbildung eines einheimischen Klerus; die sieben besten Schüler der Anstalt wurden, wie schon im letzten Berichte erwähnt, zu weiterer Ausbildung nach Manila gesandt. Das Missionspersonal besteht aus 15 Priestern und 15 Brüdern, spanischen Jesuiten. („Kath. Miss." 1925, 267.)

Auf den Vitiinseln dauert die Einwanderung indischer Arbeiter fort, da sich die Eingeborenen des Landes zu anhaltender Arbeit nicht herbeilassen. 1921 zählte man ihrer schon 60.348 und seit dieser Zeit dürfte die Zahl bedeutend gestiegen sein. Zur Pastorierung der wenigen Katholiken ist ein indischer Priester eingetroffen. („Cath. Missions" 1925, 17.)

Die Pallottinermission in Nordwest-Australien — Beagle-Bay — feiert im Jänner 1926 ihr 25jähriges Jubiläum. („Stern d. Heiden" 1925, 80.)

5. Europa.

Die St.-Petrus-Claver-Sodalität weist in ihrem Rechenschaftsberichte für das Jahr 1924 eine Gesamteinnahme von 2,269.623·70 Lire (S 687.764·75, M. 445.024·28) auf. Außerdem wurden Gegenstände im Werte von 176.141 Lire (S 53.376·06, M. 34.537·45) in die Missionen Afrikas geschickt. Die zahlreichen Danksagungen der Missionäre zeigen, wie wertvoll die Arbeit der Sodalität ist. („Echo a. Afrika" 1925, 123 ff.)

Der Kindheit-Jesu-Verein verzeichnet für das verflossene Jahr, das am 28. Februar 1925 abschloß, Einnahmen von 13,775.457·12 französischen Franken, was gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 2,095.521·88 Franken bedeutet.

Der Glaubensverein hat im Jahre 1924 über 40 Millionen Lire, 8 Millionen mehr als im Vorjahre, eingenommen. Ende März wurden die Einnahmen vom Zentralrat in Rom unter die Missionen verteilt. Oesterreichs Anteil an der obigen Summe beträgt 300 Millionen österreichischer Kronen oder 30.000 S. Deutschland hat für den Glaubensverein im Jahre 1924 495.579·08 Reichsmark aufgebracht, wovon 338.136·08 Mark auf den Franziskus-Xaverius-Missionsverein in Aachen und 157.443 Mark auf den Ludwigsverein in München entfallen.

Die im Laufe der letzten Wochen abgehaltenen Missionskundgebungen in Stuttgart (Katholikentag), Steyl (Priester-Missionskurs, 1. bis 4. September), Budapest (Akademiker-Missionstagung, 19. bis 22. August), Sankt Ottilien (Missionskurs, 14. bis 18. August) u. s. w., sind sämtlich glänzend verlaufen und haben dem Missionswerke wieder zahlreiche neue Anhänger zugeführt.

Auch Oesterreich hat eine herrliche Missionskundgebung erlebt in den Tagen vom 3. bis zum 13. September anläßlich des goldenen Jubiläums des Bestandes der Gesellschaft des Göttlichen Wortes. Ein Großteil der österreichischen Missionsfreunde hat persönlich an den Jubiläumsfestlichkeiten in St. Gabriel teilnehmen können, die anderen haben es im Geiste getan, alle aber in der dankbaren Ueberzeugung, daß den „Steylern" die vollste Anerkennung und der innigste Dank gebühre, nicht nur der Oesterreicher, sondern der ganzen katholischen Welt!

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 635·86 S. — Neu eingelaufen: a) Beim Berichterstatter: 10 S. — b) Bei der Redaktion: Pfarrer Gerh. Tholen, Neuhonrath (Rhlde.) für die armen Armenier 32 M. = 54 S. Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 699·86 S. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringendst der Berichterstatter und die Schriftleitung.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Amerika: Coolidge, Bryan, Geheimbünde, Statistisches, Alkoholverbot und Messe, Kulturkämpferisches, das Schulgesetz in Oregon, Katholische Presse, der Affenprozeß in Dayton. — 2. Mexiko: Rückblick, gegenwärtige Lage. — 3. Tschechoslowakei: Statistisches, der Konflikt mit Rom, das Caeterum censeo. — 4. Internationales proletarisches Freidenkerprogramm. — 5. Die neueste deutsche Kulturkampfblüte.

1. Amerika. Präsident Coolidge hat sich seine engeren Mitarbeiter aus acht verschiedenen Bekenntnissen ausgesucht: Staatssekretär Kellog ist Episkopaler, Schatzamtssekretär Mellon Presbyterianer, Kriegssekretär Weeks Unitarianer, Generalanwalt Sargent Universalist, Generalpostmeister New Christian Disciple, Marinesekretär Wilbur Kongregationalist, Sekretär des Inneren Work Presbyterianer, Landwirtschaftssekretär Jardine Kongregationalist, Handelssekretär Hoover Quäker und Arbeitssekretär Davis Baptist. Einzig die Katholiken sind darunter nicht vertreten.

Ueber den Grund des seinerzeitigen Ausscheidens Bryans aus dem Kabinette Wilsons erfährt man jetzt, nach dem Tode Bryans, daß Bryan Wilsons Kriegserklärungsnote an Deutschland nicht gebilligt und eine

mildere Fassung gewünscht habe; auch bezüglich der Fassung der Note an Oesterreich-Ungarn bestanden Meinungsverschiedenheiten, zumal Wilson wiederholt die von Bryan entworfenen Noten nachträglich ohne dessen Wissen korrigierte und verschärfte. Für die Katholiken knüpft sich an den Namen Bryans die unangenehme Erinnerung, daß er es war, der mit Wilson durch Dick und Dünn ging, als Wilson durch die Feindseligkeiten gegen den fähigen und den Katholiken gutgesinnten Präsidenten Huerta diesen zum Verlassen seines Postens zwang und dadurch Mexiko der Revolution überantwortete, die im Grunde bis heute fortdauert und sich durch ihre fanatische Katholikenverfolgung auszeichnet. Die treibenden Kräfte waren die politischen Absichten der Union auf Mexiko, die Begehrlichkeit der Oelkönige, der protestantische Sektengeist, dem das katholische Mexiko in der Seele verhaßt ist, und die Umtriebe der Freimaurerlogen.

Die Geheimbünde spielen in Amerika eine große Rolle; Amerika ist das gelobte Land der Freimaurerei. Eine große Menge von Angaben darüber veröffentlichte der katholische Schriftsteller A. Preuß in seinem Werke „Dictionary of secret and other societys". Die Auskünfte verschaffte er sich in 30jähriger, mühseliger Arbeit durch direkte Anfragen bei den betreffenden Bünden, und, wo Antworten nicht zu erhalten waren, aus anderen glaubwürdigen Quellen. Zu diesen gehört das beste diesbezügliche Nachschlagebuch „The Encyclopedia of Fraternities", das über 600 solcher Geheimbünde kennt. Vom Großmeister des Ku-Klux-Klans, Evans, erhielt er auf seine Anfrage die Antwort: „Es ist mir unmöglich, Ihnen etwas mitzuteilen, da unsere Organisation ganz geheim ist und wir nicht dafür sorgen, daß in der Presse uns betreffende Notizen erscheinen." Der von Irländern gegründete Bund der „Ritter der Gerechtigkeit" ist von den Gründungsgrundsätzen etwas abgewichen und enthält Bestimmungen, die für einen strengen Katholiken nicht annehmbar sind. Die Kolumbusritter dagegen seien im Grunde keine geheime Gesellschaft; Preuß spendet ihren Verdiensten hohes Lob Die Kolumbusritter selbst haben wiederholt geheime Gesellschaften, die unter ihrem Namen auftraten, als nicht zu ihnen gehörig bezeichnet. Das für uns befremdende Zusammengehen der Kolumbusritter mit Mitgliedern von Logen und Sekten erklärt Preuß aus dem Bestreben, das gewalttätige Vorgehen des Ku-Klux-Klans durch Zusammengehen aller übrigen Elemente zu bekämpfen. Aus dieser Auffassung sei auch die Rede des Bischofs Schrembs von Cleveland vor den Mitgliedern der jüdischen B'nai-Berith-Loge zu erklären, in der er gleichfalls gegenüber den verschiedenen Anschlägen das friedliche Zusammengehen aller Staatsbürger empfahl. So wie wir die B'nai-Berith-Leute kennen gelernt haben — Kurt Eisner und mehrere seiner Revolutionsgenossen gehörten zu ihnen — flößen diese stillen Brüder uns nicht das gleiche Vertrauen ein.

Unter 114 Millionen Bewohnern der Union zählt P. L. Aßmann S. J., San Francisco, etwa 23 Millionen Katholiken, 8½ Millionen Methodisten, 8 Millionen Baptisten, je 2½ Millionen Presbyterianer

und Lutheraner, eine halbe Million orientalischer Schismatiker u. s. w.; die Anhänger der etwa 400 Sekten überschreiten nirgends die halbe Million. Eine Statistik ist schwer anzulegen, da viele protestantische Eltern ihre Kinder nicht mehr taufen lassen, sondern ihnen es freistellen, sich später selbst ein Bekenntnis zu wählen, was wiederum nicht alle tun. Von den 3½ Millionen Juden sind kaum eine halbe Million Mitglieder der Synagogen. In dieser heillosen Zerrissenheit gewinnt die katholische Kirche, auch zahlenmäßig die stärkste amerikanische Glaubensgemeinschaft, täglich an Ansehen.

Das Alkoholverbot, das seit seiner Gesetzwerdung die sonderbarsten Blüten treibt, sollte nach der Absicht nicht weniger seiner Verfechter eines schönen Tages als Waffe gegen den Meßwein, und damit gegen den katholischen Gottesdienst geschmiedet werden. Der Ku-Klux-Klan hat jüngst dieses Schwert aus der Scheide gezogen. Auf seine Anzeige hin wurden in der Forsyt Street in Neuyork größere Mengen von Meßwein beschlagnahmt, als sie eben an die verschiedenen bischöflichen Kurien zur Versendung kommen sollten. In Kalifornien wurden sogar mehrere katholische Priester wegen angeblicher Uebertretung des Alkoholverbotes verhaftet. Der neue Gouverneur von Colorado, Cl. J. Morley, bezeichnete es als einen Mißbrauch, daß das Alkoholverbot eine Begünstigung für die Verwendung von Meßwein enthalte. Durch einen Gesetzesvorschlag suchte er diese „Lücke" im Gesetz auszufüllen und die Verwendung von alkoholischen Getränken für sakramentale Zwecke zu verbieten. Den Katholiken schlossen sich in ihrem Widerstande die Episkopalen an; nachdem der Antrag mit verschiedenen Zusätzen versehen worden war, wurde er an den Ausschuß zurückgewiesen, aus dem er keine Auferstehung mehr feiern wird. Bekanntlich hat auch der österreichische Episkopat auf seiner Vollversammlung im November 1917 der modernen Abstinenzbewegung gegenüber seine Stellung folgendermaßen gezeichnet: „Die sogenannte Alkoholfrage, d. i. die Frage nach dem erlaubten Genuß alkoholhältiger geistiger Getränke, ist in erster Linie eine religiös-sittliche, nicht eine hygienische oder wirtschaftlich-soziale. Maßgebend für ihre Lösung ist darum nicht an erster Stelle das angebliche Resultat der Wissenschaft unter dem Schlagwort: Alkohol ist Gift, das in seinen letzten Konsequenzen gegen das Dogma der heiligsten Eucharistie gerichtet erscheint." — Uebrigens hat der Senat von Kalifornien das Aufmalen der Ku-Klux-Klan-Zeichen (K. K. K.) für strafbar erklärt.

Die Kulturkämpfer in den Vereinigten Staaten ruhen nicht. In Colorado wollten sie durch ein Gesetz alle Waisen zwangsweise in die Staatsschule stecken; das Gesetz wurde abgelehnt. In Neuyork machen die Kommunisten verzweifelte Anstrengungen gegen „den Versuch eines moralischen Zwanges, mit dem man die die Staatsschulen besuchenden Kinder zwingen will, an dem unter Kontrolle der organisierten Kirchen stattfindenden Religionsunterricht teilzunehmen"; dieselben Leute, die in Rußland nicht durch moralischen, sondern durch physischen Zwang die Kinder zum bolschewikischen Atheismus zwingen. In Indiana haben

die Ku-Klux-Klaner ein Gesetz durchgesetzt, das den Lehrern in den öffentlichen Schulen das Tragen eines besonderen religiösen Gewandes verbietet; das Verbot religiöser Abzeichen gelang ihnen nicht durchzusetzen. Der Senat von Michigan — etwas Erfreulicheres — läßt in Zukunft seine Sitzungen mit Gebet von Geistlichen der verschiedenen Konfessionen eröffnen, während in den meisten Staaten ein bestimmter Parlamentsgeistlicher angestellt ist; in Senat und Unterhaus von Michigan haben dementsprechend auch mehrfach schon katholische Geistliche das Eröffnungsgebet gesprochen. In Indiana hat der Ku-Klux-Klaner Senator Sims einen Gesetzesvorschlag eingebracht, welcher die Bibellesung ohne Kommentar und den Unterricht in der Verfassungsurkunde in den Staatsschulen für obligatorisch erklärt; eine Minderheit trat für die Vorlage ein, die Mehrheit will sie auf unbestimmte Zeit vertagt wissen. In dem kulturkampflustigen Parlament von Oregon brachte ein Senator gleichfalls einen Antrag auf Beschaffung ausgewählter Bibelstellen zwecks Lesung in den Staatsschulen und auf Schaffung einer Kommission zur Auswahl der Bibelstellen ein; ein Katholik, ein Mitglied der Christian Science, und vier Protestanten der verschiedenen Bekenntnisse sollen der Kommission angehören; der Urheber der Bill verspricht sich davon gute moralische Erfolge und Achtung vor dem Gesetz, was durch den konfessionellen Unterricht nicht erreicht werden könne; die Behandlung des Antrages in der laufenden Session wurde verhindert. In Ohio wurde tatsächlich ein Gesetz beschlossen, das für die öffentlichen Schulen eine tägliche Bibellesung vorschreibt; der Gouverneur hat jedoch sein Veto dagegen eingelegt, indem er die Hoffnung ausspricht, daß „Ohio hoffentlich nie die Grundsätze der bürgerlichen oder religiösen Freiheit verleugnen werde, die unsere Regierung zu einem Vorbild für die ganze Welt gemacht haben". Pensylvania bereitet ein Gesetz vor, nach dem den Kindern in den Staatsschulen Gelegenheit zum Religionsunterricht gegeben werden soll; der Schulleiter muß auf Verlangen der Eltern oder der Verwandten den Kindern die Teilnahme am Religionsunterricht ermöglichen, wobei es seinem Befinden überlassen bleibt, die geeigneten Stunden dafür zu bestimmen.

Das vielumstrittene Schulgesetz in Oregon ist gefallen. Der im Kulturkampf führende Staat Oregon hat bekanntlich am 7. November 1922 ein Gesetz beschlossen, nach dem alle Kinder von 8 bis 16 Jahren nur mehr die Staatsschule besuchen dürfen; das würde die Unterdrückung aller katholischen Schulen bedeuten. Die Katholiken wehrten sich dagegen aus allen Kräften, viele Protestanten und Juden schlossen sich ihnen an. Einer der betroffenen Orden, die „Schwestern von den heiligsten Namen Jesu und Mariä", so wie die protestantische Militärakademie von Hill reichten beim Distriktsgericht die Klage ein; das Gericht entschied zugunsten der Kläger: der Staat habe kein Recht, die Privatschulen der genannten Gesellschaften zu schließen und die Unterrichtsfreiheit zu unterbinden.

Nun appellierte der Staat Oregon an den Obersten Gerichtshof, da das Recht des Staates gegenüber Minderjährigen unbeschränkt sei

und die religiöse Freiheit keine Garantie in der Verfassung habe. Es heißt in der langen Klageschrift: „Den Minderjährigen gegenüber befindet sich der Staat in der Lage eines parens patriae und kann eine unbeschränkte Oberaufsicht und Kontrolle über ihre Verträge, ihre Beschäftigung und ihr Verhalten, sowie über die Freiheit und das Recht derjenigen ausüben, die mit ihnen zu tun haben wollen." Bezüglich der religiösen Freiheit heißt es: „Die Bundesverfassung garantiert die Religionsfreiheit den Bürgern der verschiedenen Staaten nicht. Sie verbietet nur, daß der Kongreß ein Gesetz in Kraft erklärt, das eine Religion errichtet oder deren freie Ausübung verbietet. Eine Behauptung, daß ein Statut eines Staates die religiöse Freiheit eines Bürgers verletzt, wirft daher keine bundesrechtliche Frage auf. Die Bücher enthalten eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Klage vorgebracht wird, die religiöse Ueberzeugung einer Partei hätte sie veranlaßt, das Gesetz zu durchbrechen und aus diesen Prämissen der Schluß gezogen wird, die in Frage stehenden Gesetze seien unkonstitutionell. Die Gerichtshöfe haben sich überall geweigert, sich dieser Ansicht anzuschließen. Wenn der Staat das Recht hat, die Kinder zum öffentlichen Schulunterricht zu verpflichten, so hat er ebenso das Recht, die Bedingungen aufzustellen, unter denen davon dispensiert werden kann; die einzige Beschränkung, die die Verfassung für dieses Recht vorsieht, besteht darin, daß dabei keine ungerechte Unterscheidung gemacht wird, sondern das gleiche Recht einheitlich auf alle Personen angewendet wird."

Der Oberste Gerichtshof schloß sich dieser Rabulistik nicht an; er hat am 1. Juni 1925 den Staat abgewiesen und das Gesetz als verfassungswidrig erklärt, da es ein Eingriff in die Freiheit der Eltern sei, die das Recht haben, die Erziehung ihrer Kinder selbst zu bestimmen. Die große Mehrheit der amerikanischen Presse hat diese Entscheidung mit sichtlicher Genugtuung aufgenommen.

Die katholische Presse findet eifrige Förderung. Die Bischofskonferenz hat im September 1923 den Sonntag nach dem Feste des heiligen Franz von Sales zum Pressesonntag und den Monat Februar zum Pressemonat bestimmt; Admiral Benson, der Vorsitzende des über 1000 Organisationen umfassenden „Nationalrates katholischer Männer" gab in diesem die Anregung, ein oder mehrere Male im Februar die Wochenabende des Vereines als Presseabende zu halten; Bischof Devitt von Harisburg, der Leiter der Presseabteilung der „National Catholic Welfare Conference" (so heißt die große Katholikenorganisation jetzt; also nicht mehr das mißverständliche „Council" und auch nicht mehr „Comitee", was zuerst an die Stelle von Council getreten war) unterstützt lebhaft den Vorschlag, es genüge nicht, nur die katholische Zeitung der Diözese zu abonnieren, die Katholiken müssen trachten, die Bedürfnisse der katholischen Presse zu verstehen, sich mit ihrem gegenwärtigen Fortschreiten und mit den Möglichkeiten für ihre Weiterentwicklung zu einer achtunggebietenden Macht bekannt zu machen; die Bischofskonferenz selbst fordert alle katholischen Zeitungen auf, dem Pressedienst des Zentral-

komitees als Abonnenten beizutreten und empfiehlt allen Priestern, in ihren Pfarreien, Schulen und Vereinen die von diesem Pressedienst herausgegebenen Veröffentlichungen zu benützen.

Der Affenprozeß in Dayton hat viel Staub aufgewirbelt. Der Lehrer Scopes, der von der gesinnungsverwandten Presse diesseits und jenseits des großen Teiches taxfrei zum „Universitätsprofessor" befördert wird, hatte vor Kindern in der Schule die Abstammung des Menschen vom Affen gelehrt; damit hatte er sich gegen ein dies verbietendes Gesetz des Staates Tenessee vergangen. Deshalb stand er in Dayton vor dem Richter Raulston, einem Gegner der Entwicklungslehre, und dem ehemaligen Staatssekretär Bryan als Staatsanwalt. Der Prozeß zog ungezählte Schaulustige nach Dayton und drohte die ganze amerikanische Nation im allgemeinen und die Presbyterianer, Wesleyaner und Baptisten insbesondere in zwei Teile zu spalten. Bryan pries sich glücklich, daß „sein Entschluß, gegen die Heranbildung ungläubiger Geschlechter zu kämpfen, eine derartige Oeffentlichkeit erlangt habe"; er hielt in Dayton mehrere öffentliche Reden, betete mit dem Volke und kündigte an, daß die Sätze der Bibel in die Konstitution der Vereinigten Staaten aufgenommen werden.

Die theoretischen Ausführungen der recht ungeschickten und anmaßenden Verteidiger zugunsten der Entwicklungslehre im allgemeinen und der Affenabstammung des Menschen im besonderen wurden als nicht zur Sache gehörig erklärt, da es sich um ein positives Gesetz des Staates Tenessee handle und Scopes dieses Gesetz übertreten habe. Gegen das Gesetz selbst könne so wenig eine Einwendung erhoben werden, wie gegen das Gesetz des Staates Nebraska, das in der Schule nur die englische Sprache zulasse. Auch von einer Vergewaltigung der Gewissensfreiheit könne nicht die Rede sein; kein Gesetz zwinge Scopes, eine Staatsanstellung anzunehmen, wenn sein Gewissen ihm vorschreibe, die Entwicklungstheorie zu lehren; er könne, wenn er wolle, an anderen Schulen lehren; in den Staatsschulen habe er sich nach den Gesetzen des Staates zu richten.

Der Verteidiger richtete an Bryan zahllose Fragen: ob er an die Wunder der Bibel glaube, an die Sintflut, an den Stillstand der Sonne auf Befehl Josues, an das Jonaswunder, und ob er glaube, daß umgekehrt auch Jonas den Hai hätte verschlingen können. Bryan gab ihm zu verstehen, daß er sich über all die tausend Fragen, die ein Narr stellen könne, nicht den Kopf zerbrechen wolle; dem Vorsitzenden ging endlich die Geduld aus und er schnitt schließlich alle weiteren derartigen Erörterungen mit der Erklärung ab, hier sei doch kein Affentheater und kein Zirkus. Schluß: Scopes wird zu 100 Dollar verurteilt, Milliardärstöchter bieten ihm ihre Hand und seine Freunde wollen ihm eine Universitätsprofessur verschaffen, wo er für seine aus Zehnpfennigbroschüren geschöpfte Weisheit aufmerksame Zuhörer finden wird. In ernsten Kreisen der Union beginnt man sich Sorge zu machen über die Schulzerstörer und über den Ansturm weiter Kreise gegen den Gottesglauben.

2. Mexiko. Den protestantischen Yankees ist das katholische Mexiko immer ein Dorn im Auge gewesen. Protestantischer Fanatismus, Freimaurerei, politische Absichten, Petroleumkönige und Präsidenten teilen sich in der Union in das traurige Verdienst, Mexiko nicht zur Ruhe kommen zu lassen und es von einer Revolution in die andere zu jagen. Amerikaner sind es, die das freimütig festgestellt haben.

Der erste von den 300 Aufständen, die ihm seitdem gefolgt sind, durch den der Eintagskaiser Augustin Iturbide mit Waffengewalt von einer Minderheit gestürzt wurde (19. Juli 1824), war das Werk der aus den Vereinigten Staaten importierten Freimaurerei und des Präsidenten Monroe, dessen Vertrauensmann Poinsett, gleich ihm fanatischer Katholikenhasser, es in Mexiko so bunt trieb, daß die Regierung selbst ihn abberufen mußte. Als das Volk sich gegen die unselige Konstitution vom 5. Februar 1857 erhob, war es wiederum die amerikanische Flotte, die den gewalttätigen Juarez schützte und ihm von Veracruz aus die Rückkehr nach Mexiko ermöglichte. Den Einflüssen der amerikanischen Logen war es zuzuschreiben, wenn die von den Konservativen Mexikos ins Land gerufenen Franzosen unter Bazaine sich zurückzogen und den unglücklichen Kaiser Max den Kugeln der Juarezleute überließen. 1867 war die Revolution wieder siegreich und Juarez rief amerikanische protestantische Missionäre ins Land. Bald folgte der Präsident Porfirio Diaz, vom Volke kurz Don Porfirio genannt, der Ordnung und Autorität wiederherstellte und während einer mehr als dreißigjährigen Diktatur das Land zu großer wirtschaftlicher Blüte brachte. Unter Diaz blieben die kirchenfeindlichen Gesetze bestehen, sie wurden aber mit Maß gehandhabt und überall konnten die von der Revolution vernichteten katholischen Schulen wieder neu erstehen.

Da erhob unter nordamerikanischem Einfluß und gestützt von der Neuyorker Hochfinanz Madera aufs neue das Banner der Revolution und zwang Diaz, das Land zu verlassen. Madero, den das Volk nur den Petroleumpräsidenten nannte, weil er nur ein Agent der amerikanischen Petroleumkönige war, hatte sich in kürzester Zeit unmöglich gemacht. Die Hoffnung Mexikos in diesem Augenblicke war Viktorian Huerta, den seine Vorgeschichte, seine Beziehungen, seine persönlichen Ideen und seine außerordentlichen Fähigkeiten als den geeigneten Mann erscheinen ließen, die Revolution zu bekämpfen und die überlieferten, d. h. katholischen Einrichtungen wieder zur Geltung zu bringen. Derjenige, der das verhinderte, der Huerta unmöglich machte und ihn zum Verlassen des Landes zwang, war Wilson, dessen persönlicher Gesandter Lind in Mexiko dieselbe Rolle spielte, wie einst Poinsett, der Gesandte des Präsidenten Monroe. Wilson lieferte das Land den für die Wünsche der Petroleumkönige gefügigeren Generalen Carranza, einem Fanatiker, und Villa, geradezu einem Banditen, aus. Diese beiden leiteten 1914 in Mexiko jene blutige Katholikenverfolgung ein, von der man nicht ohne Grund gesagt hat, daß sie die diokletianische Verfolgung in den Schatten stelle. Dann wieder wandte Amerika seine Gunst dem General

Obregon zu, der von der Union Munition und Waffen bezog und die protestantischen amerikanischen Prediger in jeder Weise bevorzugte und förderte. Nach dem Gesetz, mit dem man die schmähliche Ausweisung des päpstlichen Nuntius begründete, hätte Obregon diese Prediger als Fremde ausweisen müssen. Statt dessen empfing er sie in feierlicher Audienz und übertrug ihnen einflußreiche staatliche Stellen im Gesundheitsamt, in der Verwaltung der sozialen und namentlich der schulpolitischen Angelegenheiten.

Kommen wir zur Gegenwart. An die Stelle Obregons ist nun als Präsident der radikalsozialistische General Calles getreten. Unter ihm nimmt die Katholikenverfolgung wieder größeren Umfang und gehässigere Formen an. In Aquas Calientes drangen bewaffnete Radikale nach Zerstörung der Telephonleitung in den bischöflichen Palast ein und wollten den Bischof Valdespinos unter Vorhalt von Waffen zwingen, dem katholischen Glauben abzuschwören und Sozialist zu werden, da „Christus der erste Sozialist" gewesen sei. Der Palast war von Gleichgesinnten umstellt, was aber gerade die Aufmerksamkeit des Volkes auf sich zog; die Leute erschienen in Massen und die Eindringlinge hielten es für klüger, das Weite zu suchen.

Im Vertrauen auf die Rückendeckung der sozialistischen Zentralregierung lassen die allmächtigen Gouverneure der einzelnen Staaten ihrer Verfolgungssucht freien Lauf. So sind in der Diözese Tabasco alle Kirchen geschlossen, von der historischen Kathedrale San Juan Bautista in der Hauptstadt bis zur bescheidensten Kapelle an den äußersten Grenzen des Staates. Pascal Diaz, der Bischof der Diözese, weilt in Mexiko als Verbannter; er darf in seine Diözese nicht zurück und seine Amtsverrichtungen nicht wieder aufnehmen, wenn er nicht — heiratet; denn nach Artikel V der Verfassung sind alle religiösen Gelübde verboten. Nur drei Priester halten sich in der großen Diözese noch im Verborgenen auf; sie dürfen nicht öffentlich die Messe lesen, nicht taufen, keine Trauungen vollziehen, keine Sakramente spenden. Das Volk muß der Verkündigung des Wortes Gottes entbehren und die Kinder wachsen ohne jede religiöse Unterweisung auf.

Um den Spaltpilz in die Reihen der Katholiken zu tragen, hat die Regierung von Mexiko mit Hilfe amerikanischer Sektenprediger sich eines alten, über 70 Jahre zählenden Mannes, der schon zweimal im Irrenhause war, bedient, um eine schismatische Kirche, die „Apostolische Kirche von Mexiko" zu gründen, deren „Patriarch", vorläufig ohne Priester, José Joquin Perez ist. Calles selbst hat ihm in der Hauptstadt die altehrwürdige, hochverehrte Kirche de la Solidad ausgeliefert und ihm noch weitere Kirchen versprochen. Ueberhaupt nimmt der Staat das Eigentumsrecht an allen Kirchen in Anspruch. Bischof Zarate von Huejutla, dem sich die anderen Bischöfe angeschlossen haben, hat einen Kreuzzug gegen die Häresie verkündet; die katholischen Damen von Mexiko sind bei Calles vorstellig geworden, ohne Erfolg. Auch sonst werden gegen die tyrannische Regierung die schwersten Anklagen vor-

gebracht, aber kein Richter und kein Gerichtshof will sie hören. Der Gouverneur Canabal von Tabasco allein hat so viele und so schwere Verletzungen des gemeinen Rechtes begangen, daß fünf mutige katholische Laien aus Tabasco allen Einschüchterungen und Drohungen zum Trotz dem Nationalkongreß in Mexiko eine Denkschrift überreichten, die in aller Form in nicht weniger als 36 Fällen den Gouverneur gewalttätiger Angriffe, gesetzwidriger Beschlagnahmen, mehrerer Morde und Räubereien und anderer Verbrechen gegen die persönliche Freiheit anklagte. Die Beziehungen zum Heiligen Stuhle sind in diesem Augenblicke noch nicht unterbrochen, obschon der Nuntius Cimino zur Wiederherstellung seiner Gesundheit Mexiko auf einige Zeit verlassen hat. Auch die Kommunisten Moskauer Marke scheinen in Mexiko an der Arbeit zu sein; wenigstens besagt eine Nachricht aus Neuyork vom Juli d. J., daß es in Tampico und Veracruz zu neuen kommunistischen Umsturzversuchen gekommen sei; die Ausrufung der Sowjetregierung sei aber an der Treue von Flotte und Armee gegen den Präsidenten Calles gescheitert. Daneben laufen heftige Beschwerden des Präsidenten Calles gegen nordamerikanische Einmischung in die inneren Verhältnisse Mexikos; sie werden kaum tragisch zu nehmen sein.

3. Tschechoslowakei. Aus mehreren amtlichen Statistiken ergibt sich folgender Ueberblick über die Verteilung der Konfessionen in diesem Staate: Gesamtbevölkerung 13,613.172 Seelen (6,599.503 Männer, 7,053.699 Frauen). Römisch-katholisch sind davon 93·4%; auf Böhmen entfallen 70·9% oder 5,216.180 (von den 4,382.788 Tschechen 3,108.380, von den 2,173.239 Deutschen 2,048.101); auf Mähren und Schlesien 89·7% oder 2,079.954 (2,103.133 Tschechen, 760.671 Deutsche); für die Slowakei sind 76·4% angegeben, die absolute Zahl fehlt. Konfessionslos sind im ganzen Staate 724.608 Personen (in Böhmen 658.084, darunter 97·26% Tschechen, 2·2% Deutsche; in Mähren 49.026, in Schlesien 9405, in Mähren-Schlesien zusammen 95% Tschechen, 2·4% Deutsche; in der Slowakei 6814, darunter 94% Tschechen, 2·61% Deutsche; in Karpathorußland 1179, darunter 90% Tschechen, 1·2% Deutsche), im ganzen 703.116 Tschechen (404.148 Männer, 298.968 Frauen) und 15.986 Deutsche (9937 Männer, 6049 Frauen), die übrigen Konfessionslosen gehören anderen Nationalitäten an. Sowohl in Böhmen als auch in Mähren und Schlesien weisen die überwiegend deutschen Bezirke keine namhaften Verluste für die Kirche auf. Zu der rund eine Million Konfessionsloser muß man noch die etwa 800.000 Anhänger der tschechoslowakischen Sekte rechnen, die ja schließlich nur eine national gefärbte Abart der Konfessionslosigkeit darstellen. Somit dürfte sich die Zahl der Freidenker bei 13½ Millionen Einwohnern auf etwa 1½ Millionen belaufen, eine immerhin traurige Zahl, die jedoch nicht zu übertriebenen Befürchtungen Anlaß zu geben braucht, wenn die 93·4% Katholiken fest zusammenhalten und den Terrorismus dieser kleinen Minderheit, die die ganze Staatsverwaltung an sich gerissen hat, brechen. — Nicht eine bloße Geste, sondern eine mutige Tat war die von Rom verfügte Abreise des

Nuntius von Prag aus Anlaß der offiziellen Beteiligung des Präsidenten Masaryk und der Regierung an den vollständig auf die antikatholische Note eingestellten Husfeierlichkeiten. Nur als Literaten und Nationalhelden, so hieß es bei der Einführung des Festes, wolle man Hus ehren. Es ist aber von vornherein ein Kunststück, bei einem Manne wie Hus den Literaten und Nationalhelden einerseits und den religiösen Revolutionär auseinander zu halten. Präsident und Regierung haben dieses Kunststück nicht fertig gebracht, es auch gar nicht versucht. Von der Burg, wo Masaryk sitzt, vom Ministerium des Aeußern und den ganzen Weg entlang vom Hradschin bis zum Altstädter Ring wehte überall die alte Hussitenfahne, der rote Kelch im weißen Feld. Bei der Festfeier, zu der der Präsident sich von den offiziellen Persönlichkeiten, dem Zeremonienmeister, dem Kanzler und dem Ministerpräsidenten begleiten ließ, wurde ein Manifest verlesen, das an eindeutiger Schärfe gegen Rom nichts zu wünschen übrig ließ. Man war in Prag genau unterrichtet, daß der Nuntius, falls die Husfeierlichkeiten einen religiösen Charakter tragen sollten und der Präsident und die Regierung sich trotzdem daran beteiligen würden, Prag verlassen werde. Und so geschah es.

Die Husfeier war aber nur der letzte Tropfen, der das Glas zum Ueberlaufen brachte. Seit fünf Jahren saß der Apostolische Nuntius in Prag und hatte von Seite der Regierung namentlich in der so wichtigen Frage der Bischofsernennung in der Slowakei nicht das geringste Entgegenkommen gefunden. Seit dem Umsturz ist das ganze Gebiet der Slowakei ohne Bischof. Der Vatikan war bereit, der Regierung seine Kandidaten namhaft zu machen und keinen zu ernennen, gegen den die Regierung aus Gründen der Staatsraison berechtigte Einwände erheben würde. Umsonst! Die Regierung begnügte sich, gegen die vorgeschlagenen Kandidaten — es waren durchwegs solche, die vom alten Regime verfolgt und selbst eingekerkert worden waren — zu protestieren, ohne Gründe für den Widerstand bekanntzugeben. Der Vatikan kam der Regierung abermals entgegen, indem er die Administratoren der slowakischen Diözesen nur zu Weihbischöfen ernannte. Auch in der Feiertagsfrage kam der Vatikan entgegen und forderte nur, daß der Hustag nicht als religiöser Feiertag gefeiert werden sollte; die Regierung sagte zu — und hielt nicht ihr Wort.

Rom kann warten, und wird warten. „Der Vatikan", so erklärte der Abgeordnete Dr Kovalik von der Slovakischen Volkspartei, „ist eine ungeheure geistige Macht auf der ganzen Welt, und selbst Frankreich mußte es sich gut überlegen, die Beziehungen zum Vatikan abzubrechen. Die katholische Kirche ist patriotisch gesinnt, und deshalb ist es erforderlich, daß die elf Millionen Katholiken in der Republik beim Vatikan vertreten sind." — Das Caeterum censeo. Eine Zuschrift aus Prag an die „Reichspost" bemerkt nach einem Hinweis auf die erdrückende zahlenmäßige Ueberlegenheit der Katholiken gegenüber dem kleinen Häuflein der Kirchenstürmer: „Um zu verstehen, wie trotz dieser Ziffern die allgemeine Staatsraison akatholisch und die Gesetzgebung ausge-

sprochen antikatholisch gerichtet ist, muß man wissen, daß einerseits der Einfluß der Feinde der Kirche in den Staatsämtern und an den höchsten Regierungsstellen vorherrschend ist und daß sich die kulturell wichtigsten Ministerien in ihren Händen befinden, anderseits die Masse der Katholiken von einer erschreckenden Passivität erfüllt ist oder glaubt, ungestraft die nationalen und wirtschaftlichen Interessen allein im Auge behalten zu können und die Wahrung der kulturell-religiösen Interessen derzeit vernachlässigen zu dürfen. So liegen die Verhältnisse, und es wäre zweifellos der katholischen Sache nicht gedient, wollte man diese Tatsachen verschweigen oder zu beschönigen trachten. Diese Feststellung ist um so nötiger, als sonst gerade viele aus dem Kreise der aktiv für ihre und der Bevölkerungsmehrheit Ueberzeugung kämpfenden Katholiken in Anbetracht der Entwicklung der Verhältnisse mutlos werden könnten. Das darf aber nicht geschehen; vielmehr müssen die Tatsachen Ansporn dazu sein, die Aufklärungs- und Schulungsarbeit der katholischen Organisationen zu verdoppeln, um allmählich eine faktische qualitative Mehrheit zu erreichen und die Gesetzwerdung gewisser kirchenfeindlicher Pläne unmöglich zu machen."

4. Proletarisches Freidenkerprogramm. Die „Internationale proletarischer Freidenker", die vor kurzem in Teplitz-Schönau gegründet wurde, bekennt sich, laut „Freier Gedanke". zu folgenden Richtlinien: 1. Die völlige geistige Befreiung der Arbeiterklasse setzt ihre ökonomische Befreiung voraus; aber im Kampfe für diese ökonomische Befreiung ist die Bekämpfung der geistigen Rückständigkeit der Arbeiter eine der wichtigsten Aufgaben; 2. Die Klassenherrschaft des Kapitalismus stützt sich in hohem Maße auch auf die geistige Rückständigkeit der Massen; 3. Die herrschende kapitalistische Klasse züchtet bewußt derartige Rückständigkeiten, um die Ausgebeuteten in Abhängigkeit zu erhalten; 4. Die wirksamsten ideologischen Kräfte der Reaktion sind Nationalismus und Religion; 5. Die Religion hat die Aufgabe, das Proletariat von seinen Lebensinteressen abzulenken; 6. Der Nationalismus hat die Aufgabe, das Proletariat seinen internationalen Klasseninteressen zu entfremden; 7. Religion und Nationalismus sind daher Bundesgenossen des Kapitalismus; 8. Klerikale und nationalistische Organisationen, die sich auf die religiösen und nationalistischen Vorurteile der Massen stützen, stehen im Dienste der herrschenden Klassen, also im Dienste der Reaktion; 9. Unser Kampf gegen Klerikalismus und Chauvinismus ist ein Teil des revolutionären Befreiungskampfes und muß sich daher in den Dienst desselben stellen; 10. Die Kirche, so mächtig sie auch äußerlich erscheinen mag, ist ein den gegenwärtigen kapitalistischen Verhältnissen angepaßtes Ueberbleibsel einer längst entschwundenen Epoche. Die gegenwärtigen religiösen Ideologien sind zugleich mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung historisch zum Untergang verurteilt; 11. Der Nationalismus als ideologische Begleiterscheinung der imperialistischen Epoche des Kapitalismus erstarkt zugleich mit der Zuspitzung der imperialistischen Gegensätze. Zugleich aber erstarken auch im Proletariat die revolutionären

Gegenkräfte, welche mit dem Kapitalismus auch den Imperialismus und Nationalismus vernichten werden; 12. Die Ausbeutung ist international und benützt auch die Religion nur als Mittel zum Zweck. Der Ausbeuter braucht für sich keine Religion und liefert auch an Feinde und Andersgläubige. Der Ausgebeutete hingegen soll religiös und patriotisch sein, d. h. Ideale haben, für die er zu hungern und, wenn es nottut, auch zu sterben bereit ist; 13. Die proletarische Freidenkerbewegung ist ein Zweig der großen sozialistischen Gesamtbewegung. Ihre Sonderaufgabe aber besteht darin, auf dem Boden des revolutionären Klassenkampfes und des wissenschaftlichen Sozialismus durch Zerstörung der religiösen und bürgerlichen Ideologien in den Köpfen des Proletariates an der Verwirklichung einer alle Völker und Rassen umfassenden klassenlosen Gesamtkultur mitzuarbeiten; 14. Da sich die proletarische Freidenkerbewegung in den Dienst des proletarischen Befreiungskampfes stellt, verlangen wir auch von jeder proletarischen Partei im Interesse des Klassenkampfes eine Unterstützung unserer Bestrebungen. Jede proletarische Partei muß dafür kämpfen, daß für den Staat Religion Privatsache ist, für sie selbst aber darf Religion nicht Privatsache sein. Insbesondere von den Führern und den Funktionären der proletarischen Bewegung muß verlangt werden, daß sie voll und ganz auf dem Boden des Marxismus stehen, der mit jeder religiösen Ideologie unvereinbar ist.

Das ist, um mit den Worten der Richtlinien zu reden, die längst überholte marxistische Ideologie, die den krummnasigen Vertretern der „illusionslosen Weltanschauung" noch immer gut genug ist, um die zu Hörigen des Judentums degradierten Arbeiter, „Proletarier" genannt, zu Sturmtruppen jener „bolschewikischen Weltrevolution" zu machen, welche die Weltherrschaft des Judentums über die versklavten Christenvölker unüberwindlich machen soll. Vielleicht gelingt es, die irregeführten Arbeiter früher noch sehend zu machen.

5. Die neueste deutsche Kulturkampfblüte. Der Richter E. Holländer in Hamburg (ein Namensvetter von ihm in Wien ist Jude und freimaurerischer Großbonze!) hat den Herausgeber der Wochenschrift „Vaterland", Rainer Huppertz, von der Anklage, Kardinal Faulhaber beleidigt zu haben, freigesprochen. Huppertz hatte geschrieben, Kardinal Faulhaber spiele mit dem Gedanken eines selbständigen katholischen Staates, einer Monarchie Bayern-Ungarn; er sei ein „Intrigant größten Ausmaßes", sei beim Hitler-Putsch „der Verräter der nationalen Sache gewesen"; der nationale Gedanke habe nach seiner Absicht „zum Bruderkrieg führen und Deutschlands Einheit vernichten, zerstören sollen zu römischem Frommen und Nutzen"; Huppertz sehnt den Tag herbei, wo „ein deutscher Kanzler den Mut finden darf, die Jesuiten hinauszuweisen, wo ein neuer Bismarck des Landes verweist, wer sein Land verrät im Geiste feindlicher Macht". In der Begründung des Freispruches heißt es: „Der Angeklagte erblickt mit der Mehrzahl der nichtkatholischen Deutschen in der ultramontanen Partei eine Bildung, die ihre Maßnahmen nicht nach den Bedürfnissen des eigenen Volkes trifft,

sondern nach denjenigen einer außerhalb des eigenen Volkes stehenden Macht, wie sie das Papsttum darstellt. Er hat sich daher als Publizist den Kampf gegen alle Einwirkungen der Zentrumspartei auf die Geschicke Deutschlands gleich der übrigen nationalsozialistisch und völkisch gesonnenen (sic!) Presse zur Aufgabe gemacht. Das Gericht (nämlich Herr Holländer, der Namensvetter des Wiener Juden und Freimaurerbonzen Holländer) sieht in dem Kampfe der völkischen Presse gegen außerdeutsche Einflüsse, also auch gegen die der ultramontanen Partei, die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses aller nicht zur katholischen Kirche gehörenden Deutschen. Was nun die Form des Artikels anlangt, so ist festzustellen, daß sie ganz ungehörig auffallend und daher ehrenkränkend ist, aber es ist für das Gericht (nämlich für den Namensvetter des Wiener Juden und Freimaurerbonzen Holländer) zweifelhaft, ob sich der Angeklagte dessen bewußt geworden ist. Er hat den Artikel im Alter von 24 Jahren geschrieben und er ist eine leidenschaftliche, überspannte Natur, der Maß halten versagt bleibt." So weit das Urteil und seine echt rabulistische Begründung. Selbstverständlich hat Kardinal Faulhaber Berufung eingelegt.

Wittigs Leben Jesu auf dem Index.

Von Dr Vinzenz Hartl, St. Florian.

Wittig ist den Lesern dieser Zeitschrift nicht mehr unbekannt. 1924, 455 ff. und 623 ff. hat Prof. J. Becker Wittigs Auffassung vom concursus divinus zurückgewiesen, wonach Gott gewissermaßen die Verantwortlichkeit für alles Tun und Treiben der Menschen mitübernehmen müßte, auch für die sündhafte Tat. Becker bezog sich dabei auf die älteren Schriften Wittigs: Die Erlösten (Hochland 1922); Meine „Erlösten" in Buße, Kampf und Wehr (Habelschwerdt); Herrgottswissen von Wegrain und Straße, Geschichten von Webern, Zimmerleuten und Dorfjungen (Freiburg i. Br.). 1923 erschienen in Ernst Michels „Kirche und Wirklichkeit, ein katholisches Zeitbuch" (Jena) zwei kleine Versuche: Das allgemeine Priestertum, sowie: Die Kirche als Auswirkung und Selbstverwirklichung der christlichen Seele.

Alle diese Schriften wurden am 22. Juli 1925 von der Congregatio Sancti Officii auf den Index gesetzt. Diese Maßregelung eines allgemein als fromm eingeschätzten Theologieprofessors, der sich durch seine originelle Schreibweise einen dankbaren Leserkreis geschaffen hat, erregte in Deutschland und Oesterreich um so größeres Aufsehen, als auch das freudig aufgenommene letzte Werk Wittigs „Leben Jesu in Palästina, Schlesien und anderswo" (zwei Teile, Kempten 1925, Verlag Kösel-Pustet) dasselbe Schicksal traf.

Ich beschränke mich hier absichtlich auf das Leben Jesu, weil gar mancher und manche geglaubt haben, dieses im Tone wärmster

Frömmigkeit gehaltene Buch habe ein solches Schicksal nicht verdient, wenngleich es kein Imprimatur aufweise. Diese für Wittig günstige Meinung rührt jedoch großenteils daher, daß es Wittig verstand, seine verfänglichsten Theorien durch eine andeutungsweise, schattenhafte Darstellung zu verschleiern, so daß sich sehr viele Leser nicht die Mühe nehmen, der Sache auf den Grund zu sehen.

Der Titel des Werkes: „Leben Jesu in Palästina, Schlesien und anderswo" ist vorzüglich gewählt. Von der Grundidee ausgehend, daß die göttliche Natur Jesu vermöge der Taufe auf jeden Christen übergreift und so Jesus in ihm lebt und wirkt, lehrt Wittig, daß sich daher auch das geschichtliche Leben Jesu in Palästina so gut in einem schlesischen Grafschafter Jungen (Jos. Wittig), wie in jedem Christen anderswo wiederholt. Demgemäß verflicht er Szenen aus dem geschichtlichen Leben Jesu mit irgendwie ähnlichen Episoden aus seinem eigenen Kinder- und Studentenleben bis zur Priesterweihe, so daß Jesu und Wittigs Leben in kurzen Bildern an unserem Auge vorüberziehen. Das gibt dem Buch einen eigenen Reiz. Es wird der durch die Erhabenheit der Ereignisse des Lebens Jesu leicht ermüdete Geist durch die eingestreuten drolligen, humorvollen, oder auch menschlich-ernsten Erlebnisse Wittigs angenehm abgespannt. Freilich ist es Wittig nicht immer geglückt, die sehr nahe liegende Gefahr einer Art ungewollter Profanierung des Heiligen zu vermeiden, was sich ab und zu, besonders bei der Persiflage des Vaterunser, peinlich bemerkbar macht. Aber im großen Ganzen ist der gewagte Versuch prächtig gelungen.

Wenn Papini Wittigs Leben Jesu schon gekannt hätte, würde er es nicht gewagt haben zu behaupten, die Verfasser der Leben Jesu könnten samt und sonders nicht schreiben. Wittig kann schreiben, und zwar tausendmal besser als der an vielen Stellen langweilige Papini. Sein Buch ist jedenfalls das genußreichste Leben Jesu, das wir in deutscher Sprache haben, voll idealen Schwunges, voll religiöser Begeisterung, voll anmutigster Abwechslung zwischen Szenen seelischer Hochspannung und lebensfroher Poesie.

Und solch ein Buch wird verboten! Ist das nicht zum Weinen? Endlich etwas für Leser unserer Zeit — und verurteilt!

Ja, ich könnte weinen! Aber nicht über die „Grausamkeit" der römischen Behörde, sondern über Wittig, wie einst über Rivard Schlögl! War es denn notwendig, daß so ausgezeichnete Männer, die das Zeug in sich haben, Großes zu schaffen und die Kreise der Intelligenz mit Jesus und der Kirche zu versöhnen, ja zu beseligen, zur Gefahr wurden für die Reinheit des Glaubens? Ist nicht jammerschade um so viel Gestaltungskraft hier und so viel Wissen dort? Wie St. Paulus trauert über die Energie, die im Starrsinn des Judentums für die Kirche verloren ging, ja gegen die Kirche kämpfte, aber auch sich tröstet bei dem hoffnungsfrohen Ausblick auf die dereinstige Bekehrung dieses Volkes, die der Kirche zum größten Segen

werden muß, so kann ich nicht anders als hoffen, daß Wittigs Ueberzeugung, daß Jesus nirgends anderswo als in seiner Kirche spricht, ihm helfen wird, den in ihm lebenden Naturtrotz gegen alles Geschulmeistertwerden aus eigener Einsicht heraus zu überwinden und, nicht weil die Behörde und so mancher ehrliche Warner es gesagt, sondern aus eigenem Antriebe der sieghaften Uebernatur heraus sich und anderen zu gestehen: Ja, ich habe es getan! . . . Ich habe durch meine unklaren, unausgegorenen und unfertigen, verschwommenen Ideen vielen wehe getan, vielen, die es gut meinen und nicht vorschnell den Stab brechen wollten! Möge er das Herz finden, angesichts der Entscheidung der Kongregation sein Wort zu verwirklichen: „Ich will immer mehr Kind Gottes werden. Nichts anderes will ich mehr werden. Aber jedesmal geht es über Golgatha nach Bethlehem. Großwerden und Kleinwerden, das sind die beiden stets wechselnden Schritte, die das Heilige in uns geht. Es ist dies ein schöner Weg, wenn man auch dabei äußerlich oft eine lächerliche Figur macht" (I, 79). Ist ein solches Umkehren auch bitter — die Wege derer, die dem Kreuze folgen, müssen in gebrochenen Lebenslinien gehen und gerade die gebrochene Kreuzeslinie ist die richtige (II, 390). — Was ich hier schreibe, geht einzig und allein aus dem Wunsche hervor, Wittig zu zeigen, wie sehr sich ein christliches Gemüt durch so manche seiner Ausführungen gekränkt fühlen muß. Er hat das wohl zu wenig überdacht; sonst hätte er es unterlassen.

* * *

Analog mit der von Becker gezeichneten Ueberspannung der Lehre vom Mitwirken Gottes mit dem Wirken des Geschöpfes macht Wittig die echt urchristliche Lehre vom consortium divinae naturae zur Rückendeckung gegen die moralische Anrechenbarkeit von Vorgängen, die, wenn vom Willen abhängig, schwer sündhaft sind. I, 216 läßt er den Pfarrer sagen: „Du mußt . . . immerfort aus Gott geboren sein . . . Wenn das einmal nicht ist, da ist Nichtgeborensein — Totsein oder . . . Todsünde. Du kannst also gar keine Todsünde begehen, wenn du nicht tot bist. Und du kannst nicht tot sein, wenn du noch geistiges Leben hast, lebendigen Glauben, lebendige Hoffnung, lebendige Liebe." Diese Worte können absolut genommen einen sehr wahren Sinn haben, wie zweifelsohne 1 Jo 3, 9 nachweisbar einen sehr wahren Sinn hat, weil dem Satze: „Wer immer aus Gott geboren ist, begeht keine Sünde, weil sein Same in ihm ist, und er kann nicht sündigen, weil er aus Gott geboren ist" (3, 9) der andere Satz vorausgeht: „Wer die Gerechtigkeit tut, ist gerecht . . . und wer die Sünde tut, ist aus dem Teufel" (3, 7) und diesem der noch eindeutigere „Wer immer in ihm bleibt, sündigt nicht: jeder aber, der sündigt, hat ihn weder gesehen noch erkannt" (3, 6). Ja schon v. 4 baut einem Mißverstehen vor: „Jeder, der das Sünd-

hafte tut, verletzt (damit) auch das Gesetz." An der Stirn der ganzen Erörterung steht die These: Wer Gott schauen will, „der heiligt sich, wie jener heilig ist" (3, 3). Nach solchen Prämissen konnte freilich Johannes getrost den Satz wagen: Das Gotteskind sündigt nicht und kann, weil eben Gotteskind, nicht sündigen. Sollte aber einer trotzdem am Verse allein kleben, reißt ihn der folgende aus seinem Taumel: „Jeder, der nicht die Gerechtigkeit übt, ist nicht aus Gott" (3, 10). Da ist es ganz klar: Johannes schließt aus der sündigen Tat auf das Fehlen des Lebens; aber er protestiert gegen den Schluß aus dem irgendwoher vorausgesetzten Leben auf die unbedingte Sündlosigkeit der Tat. Wo aber sind bei Wittig jene vorausgehenden und nachfolgenden Proteste gegen eine Auffassung, die schnurstracks in die Moral der Katharer einmündet? Ich habe vergebens solch ein „erlösendes Wort" gesucht. Gefunden habe ich aber eine offenbare Illustration für die Worte: „Du kannst nicht tot sein, wenn du noch geistiges Leben hast . . .", eine Illustration, die über den Sinn derselben leider kaum einen Zweifel übrig läßt. Es ist dies jene Periode im Leben Wittigs, in der ihm der gefestigte Wille zum Guten plötzlich umschlug zur (angeblich) gewollten — Selbstbefriedigung.

Ich vermag die in Halbdunkel gehüllten Andeutungen I, 316 bis 326 nicht anders zu verstehen, als daß Wittig allmählich durch seine Erfahrungen des Mannseins dazu geführt wurde, zu glauben, auch die schließlich mit eigener Willenszustimmung vollzogene Selbstbefriedigung vermöge in jenem das Gnadenleben nicht zu töten, der an der Standfestigkeit des eigenen natürlichen Willens verzweifelnd sich einerseits dem „natürlichen Geschehen" hingibt, aber anderseits in die Arme der göttlichen Barmherzigkeit wirft. Versteht Wittig dies unter dem „Evangelium von der Gnade Christi" (325), dann ist er nicht erst dort „ein Tor geworden", sondern er war es schon früher (S. 216) und es ist nicht wahr, das „Ihr habt mich dazu gezwungen" (326). Ueberrannt hat ihn die Verwechslung einer durch allzuviel Nervenarbeit überreizten, krankhaften Schwäche mit dem wirklichen, von Gott angeordneten „Mannestum". Wenn ich aber hier Wittig mißverstehe und ich möchte es auch „mit versengten Händen aus Höllenflammen herausreißen", daß es wirklich nur ein Mißverständnis wäre, so darf ich ehrlich sagen: „Ich bin ein Tor geworden", aber Wittig „hat mich dazu gezwungen".

S. 316 f. spricht Wittig von einer Selbstbefriedigung im Traum und von der sittlichen Verwirrung, die sie in ihm anrichtete. Dann spricht er von einer im wachen Zustand eintretenden, vom Willen unabhängigen Selbstbefriedigung der Mannesnatur (320 ff.) und möchte dort schon ein Wort dafür einlegen, daß der Geist die Ordnung im körperlichen Geschehen nicht anders zu leiten hat, „als wie sie der körperlichen Natur von Gott einerschaffen ist" (321). Soll das heißen, daß der freie Wille die Selbstbefriedigung der Natur nicht bloß dulden, sondern auch fördern soll, wenn natürliche Rei-

zungen das Signal zur Ausübung des „Mannestums“ geben? Fast scheint es so zu sein. Denn der Versuch, in der Heiligen Schrift ein Wort für das Gegenteil zu finden, war bei Wittig nicht erfolgreich, obwohl ein Paulus deutlich genug sagt, daß gewisse Sünder (μαλακοί) das Reich Gottes nicht besitzen (1 Cor 6, 9). Auch die Theologen haben den Jüngling selbstredend nur in neue Verwirrung gestürzt, so daß er schier an der Möglichkeit verzweifelte, jemals die rechte Ordnung in sich herzustellen, zumal sich seine Natur „über alle aszetischen Hemmnisse und Willensakte hinwegsetzte“ oder gar „den Willen zur Zustimmung zu zwingen schien“ (320). Da brachte ihm die Lektüre eines medizinischen Buches die Erkenntnis: „Laß geschehen, was geschieht! Den Baum mußt du wachsen, blühen und zur Frucht reifen lassen, nur genießen darfst du nicht von ihm“ (323). Eine naturgemäße Lebensweise, Wanderungen, Wasser und Luft gaben ihm die Herrschaft wieder. Da kam eine neue Zeit: Die Natur gehorchte nicht nur nicht mehr, sie zwang den Willen nicht bloß zum einfachen „Geschehen lassen“, sondern sie bog blitzschnell den gefestigten Willen, „der den Tod einer nicht gewollten Tat vorzöge“, in einen „Scheinwillen“ um, der „gebot, was geschehen sollte“, bog ihn um in einen „anderen Willen, der sich doch für diese Tat entscheidet“ (324). Anfangs sah Wittig dies für einen krankhaften Zustand an, aber schließlich kam er zur Erkenntnis, daß „die Gesundheit der Seele“ nicht „in der Festigkeit des Willens“ besteht, sondern „in der Kraft des in Hoffnung und Liebe vertrauenden Glaubens“ (324). Heißt das: Pecca fortiter, sed crede fortius? Ist damit jenes Wort erklärt: „Du kannst keine Todsünde begehen, wenn du nicht tot bist, und du kannst nicht tot sein, wenn du noch geistiges Leben hast, lebendigen Glauben“ . . . (I, 216)? Wenn es so gemeint ist, und ich finde keine andere Erklärung, dann ist es eine dem heiligen Paulus angetane Injurie, wenn Wittig dessen Worte vom Stachel für das Fleisch und vom Genügen der Gnade, das den festesten Glauben des Apostels an seinen Sieg über alle seine Schwäche ausdrückt, verdreht zum verzweiflungsvollen Geständnis des Sieges der Schwäche über alle seine Ideale. Solches würde Paulus mit einem flammenden μὴ γένοιτο um so sicherer von sich geschleudert haben, als für ihn Christus eben die Vernichtung der Macht der Sünde ist und für ihn Sünde und Christentum zwei einander ausschließende Mächte sind. Dann muß sich Wittig sagen: Ich bin kein Katholik mehr; meine Lehre ist nicht mehr die Lehre der Kirche! Und dann ist es für ihn höchste Zeit, sich an der Stirn zu fassen und zu sagen: Um Gotteswillen, wohin hat mich meine Unzufriedenheit mit den Lösungen, die die katholische Moral von meinen Gewissensfällen gibt, geführt! Ich muß umkehren, ehe es zu spät ist, denn „es ist kein Jesus außer dem, der durch die Kirche spricht“ (320).

Gab es keine andere Lösung, kein rettendes Wort aus dem Niederbruch seiner moralischen Kraft? Es gab ein sehr einfaches,

das ihm jede Verwirrung und jede Verzweiflung erspart hätte: Daß der Mensch für Vorgänge im Traume und für Vorgänge des reinen Naturgeschehens, die vom Willen unabhängig sind, nicht zur Verantwortung gezogen wird vom Schöpfer der Natur, das hätte er in jeder katholischen Moral deutlich genug finden können. Daß ferner der Mensch für Auswüchse der Krankheit nicht verantwortlich ist, das hätte er unschwer wissen können. Für ihn war es nur notwendig, sich einmal einzugestehen, daß er krank war, nervenkrank, skrupulös, als er den „Scheinwillen", der an Stelle des gefestigten Willens zur Enthaltsamkeit trat, der „gebot, was geschehen sollte" (324), und der nichts anders war als die ganze Wucht der in ihm erwachten niederen Naturtriebe, mit dem intellektuellen Willen, dem Sitze der Freiheit und Verantwortlichkeit, verwechselte oder nicht mehr streng zu unterscheiden wagte. Nach allem, was Wittig andeutungsvoll und behutsam, aber ich gestehe, in wenig geschmackvoller Selbstentblößung erzählt, hatte damals schon sein Nervensystem bereits schwer gelitten, als es notwendig wurde, durch naturgemäße Lebensweise und Wanderungen Remedur zu schaffen. Das darf einen nicht Wunder nehmen. Denn niemand reißt ungestraft in einem Vierteljahr das Wissen in sich hinein, das sonst intelligente Burschen in drei Jahren sich anzueignen immerhin einige Arbeit haben, und der gute Pfarrer, der diese Eselei mit ihm freilich aus bester Absicht getrieben hat, hätte eigentlich dafür Schläge verdient. Solche Gewaltmethoden hält der junge Mensch nicht aus. Das rächt sich früher oder später, und hat sich an den Gewissensängsten des jungen Wittig bitter genug gerächt. Leider ist jener gute Pfarrer nicht der einzige, der in bester Absicht durch solche Radikalmittel einen jungen Menschen auf das Gewissen nahm. Ich erinnere mich nur allzu lebhaft, wie ein ausgezeichnet veranlagter Priester, der auch durch die Nürnberger-Trichter-Behandlung eines hochgelehrten Professors über Gymnasialklassen hinwegvoltigierte und dann abermals als Priester unter Höchstspannung auf ein Ziel losarbeitete, plötzlich und für immer zur vollen Unfähigkeit zusammenbrach, und wie ein anderer Schützling desselben genialen Professors es später durch alle Peinen der Fallsucht büßen mußte, daß er einst als achtjähriges Wunderkind fließend Griechisch und Latein sprach.

Wittig kann sich nur gratulieren, daß sich jene Vergewaltigung seiner Natur nicht ärger an ihm rächte als durch Schwächen und ebenso krankhafte Skrupeln, die nicht zu unterscheiden wußten, was Wille und was Zwang ist. Daß er sich körperlich dabei sehr wohl fühlen mochte, das darf nicht irre machen! Es ist eine alte Erfahrungstatsache, die wohl jeder Beichtvater macht, daß skrupulös fromme Personen, die bis zur Verrücktheit ängstlich und jeder Belehrung unzugänglich sind, gegen die Insinuation, daß sie nervenkrank sind und diese Krankheit an allem schuld ist, sich mit aller Energie wehren und hoch und teuer versichern, daß sie nie gesünder gewesen seien

als gerade jetzt — im Augenblick fast völliger Unzurechenbarkeit. Es hat mich anfangs geradezu angewidert, als ich sah, daß Wittig seine innersten Geheimnisse in diesem Kapitel der ganzen Welt unterbreitete. Er mußte sich doch sagen, daß solche Ausführungen auf Mädchen, denen doch auch sein Buch zugänglich ist, nur einen entweder abstoßenden oder höchst verfänglichen Eindruck hervorrufen müssen.

Wenn er aber trotzdem sich gedrängt fühlte, eine Art Generalbeicht abzulegen, so ist das eben wiederum nur ein neues Kennzeichen überhitzter Skrupulosität. Gerade die krankhafte Sucht, die ganze Welt zu Beichtvätern zu machen, ist ein Kennzeichen der Geistesnot dieser Seelen. Es war nicht notwendig, daß er auf diese Weise „ein Tor geworden". Es hätte genügt, wenn er sich das Eine gestanden hätte: „Meine Nerven bedürfen der Erholung und ich bedarf der Zerstreuung und einer Zeit der Rast." Wittig mag versichert sein: So wie er die Männer zeichnet, sind nur sehr wenige, und diese wenigen sind — krank. Und es ist nicht gut, die Zustände solcher Kranker vor jedermann zu schildern; denn wenn ein Gesunder das, was bei diesem Kranken vorkommt, in sich sucht und auf sich anwendet, dann ist er wohl nicht krank, aber geistig tot! Bleibt Wittig auf diesen Wegen und fährt er fort, die Menschheit nach seiner kranken Natur zu kurieren, dann kommt er und seine von ihm Geführten auf die Bahnen Luthers, der so ziemlich auf demselben Wege an allem irre wurde. Habe ich Wittig richtig verstanden, dann verdient sein „Leben Jesu" schon wegen dieser einen Lehre dreifach, daß es für Leser, die nicht besonders qualifiziert sind, verboten wurde. Nicht bloß „gereifte Männer, die einen Hieb vertragen" (104), lesen Wittigs Werke, sondern auch sehr zarte Geschöpfe!

Sehr befremdlich klingen auch einige andere Aeußerungen über die Sünde. Als die wohltätige Hure Liese ihr Lasterleben aufgab, dadurch aber die Gelegenheit einbüßte, dem armen, kranken Weichensteller Liebesdienste zu leisten, da reute es den jungen Wittig schier, daß er an ihrer Bekehrung gearbeitet: „Man soll die Sünder nicht um der Tugend willen voneinander trennen, solange sie sich die höchste und alle anderen umschließende Tugend barmherziger, helfender Liebe erweisen" (I, 373). Glaubt Wittig wirklich, daß Jesus auch so denkt? Zeigt ihm dieser Satz nicht mit Blitzlicht den Abgrund zwischen seiner Auffassung von der Sünde und jener, die verlangt, Hand und Fuß abzuhauen, wenn sie Anlaß zu einer Sünde würden? Hier: Sie mögen sündigen, wenn sie nur lieben! Dort: Wehe der Welt um der Aergernisse willen! Glaubt Wittig wirklich, Jesus würde dem Weib am Jakobsbrunnen zugestanden haben, sie solle ruhig bei dem bleiben, der nicht ihr Mann war, wenn sie ihm nur fleißig Liebesdienste erweisen würde? — Daß Jesu Urteil über Judas „nicht ganz" dasselbe war, wie Wittigs, ist wohl auch keine Frage! Kann es Wittig noch verstehen, daß Jesus ein

volles Jahr über nichts anderes predigte als über das Thema: „Tuet Buße"? Es ist gewiß wahr, man soll niemand zum Glauben zwingen wollen. Aber soll man wirklich bloß zuschauen, bis ihn Gott erweckt? „Es ist möglich, daß Gott das neue Leben erweckt; es ist sogar sicher, so wie die Liebe Gottes sicher ist" (II, 137). Hat Jesus auch diese Auffassung von der Liebe Gottes oder kennt er einen Gott, der es schließlich zustande bringt, Leib und Seele in die Hölle zu stürzen? Jesus hat uns den Vater geoffenbart, das ist wahr und des sollen wir uns allzeit freuen. Aber Jesu Vaterbegriff hindert ihn nicht, seinen eigenen Urteilspruch zu prophezeien: „Weichet von mir, ihr Verdammten!"

Ich halte diese Aeußerungen für die eigentlich gravierenden. Vieles andere, das für den Augenblick bedenklich klingt, läßt noch einen guten Sinn zu, wenn man Wittig zugute hält, daß er ein vollendeter Dichter ist und daß es oft schwer fällt, genau zu unterscheiden, was schöngeistige Einkleidung und was wirklich beabsichtigte Aussage ist. So z. B. geschieht Wittig gewiß Unrecht, wenn seine Aeußerung über die Gotteskindschaft des Christen pantheistisch aufgefaßt wird. Wittig ist vom Pantheismus himmelweit entfernt, obwohl manche seiner Aeußerungen auch ein Pantheist schreiben könnte. Er will doch eigentlich nur behaupten, daß unsere Gotteskindschaft mehr ist als etwas bloß „Moralisches, Uneigentliches, Adoptionsmäßiges", und das ist gut katholische Lehre. Allerdings, wenn er schreibt: Unsere Gotteskindschaft „ist der Gotteskindschaft des Eingebornen aus Gott so gleich, wie der Saft der Rebe gleich ist dem Saft des Weinstockes", so erschöpft er den Unterschied immer noch nicht durch den Hinweis darauf, daß das „Heilige" in einem Grafschafter Jungen „nicht nur Leib und Seele (sic!), wie aus der Jungfrau Maria, sondern die ganze Persönlichkeit mit Strunk und Stiel an sich nimmt" (I, 16). Doch mag man ihm den Abgang nachsehen, da er ja keine theologisch erschöpfende Darstellung beabsichtigt. Immerhin ist es nur zu bedauern, daß er durch seine Ungenauigkeit im Ausdrucke gerade dem geschadet hat, was er fördern wollte, der allgemeinen Hochfreude über die alles menschliche Erwarten unendlich übersteigende Teilnahme des Getauften an der göttlichen Natur selbst.

Beschämend ist die Auffassung Wittigs vom Wissen und den Plänen Jesu: Da Jesus zu Sichar vom Ernten geredet hat, meint Wittig: „So spricht einer, der seine Arbeit für abgeschlossen und beendigt hält" (I, 258). Wittig glaubt tatsächlich, seinem menschlichen Denken nach habe Christus meinen können, seine Aufgabe sei schon vollendet: „Nach menschlichem Denken konnte die Aufgabe Jesu gelöst erscheinen" (ebd.). Denn es gab eine uralte Offenbarung von einem gnadenreichen Jahre. Ein Jahr war aber vorbei . . . Tatsächlich fügt Wittig hinzu: „Hat Jesus deshalb seine Jünger von sich fortgehen lassen und ist allein zu seiner Mutter heimgegangen? Hat

er so sehr alles übrige dem Vater überlassen, daß er sich gar keinen menschlichen Gedanken machte, was nun weiter geschehen sollte? . . Jesus wußte von jenem einen Jahr der Offenbarung und wußte, daß diese Offenbarung jetzt erfüllt sei . . ." (259). „. . . Was wollte Jesus weiter tun? Nichts weiter, als was er an jedem Tage als Wille und Schickung des Vaters erkannte. Wird er nicht bald das Gottesreich organisieren? . . . Ja, wenn der Vater es will. Wenn der Vater überhaupt will, daß durch ihn noch etwas geschieht." Einstweilen begnügt er sich damit, am Samstag die Synagoge zu besuchen und manchmal an den Ufern des schönen Sees Genesareth entlang zu wandeln. Aber an den von ihm selbst vorgelesenen Bibelversen erkennt er, was er mit seinem göttlichen Wissen freilich schon immer wissen mußte, daß der Messias das Evangelium verkünden solle. — In dieser Art (als Arzt und Tröster) wirkte nun der Heiland einen Tag um den andern . . . bis er sah, daß er Gehilfen brauchte (260 f.).

Eine klägliche Figur von einem Christus! Jesus weiß von einem Tag auf den andern nicht, was er tun soll. Da sagt ihm eine zufällige Lektüre (von der nota bene erst später erzählt wird), daß er das Evangelium weiter predigen solle, obwohl der Prophet nur von einem Jahr gesprochen. Nein! ein solcher Waisenknabe war Jesus doch nicht! Es ist ja wahr, er stand stets unter Führung des Heiligen Geistes, aber halt doch als das größte Genie, das irgendwie geschöpflich möglich ist, nicht als ein buchstabierender Schulbube. Mag Wittig das göttliche Wissen Jesu immerhin betonen, eine solche Herabwürdigung des menschlichen Wissens Jesu ist direkt beleidigend. Es wird ihm zugemutet, daß er die Prophezie von dem Jahre des Heiles total falsch verstanden oder doch ratlos war bezüglich ihrer Auslegung; es wird ihm zugemutet, daß er keine blasse Idee von dem hatte, was seine zukünftige Aufgabe war. Am Ende will der Vater überhaupt nicht, „daß durch ihn noch etwas geschieht". Darum geht er pflichtmäßig in die Synagoge und am See Genesareth spazieren. So gering hat noch niemand das menschliche Wissen Jesu taxiert. Mir will scheinen: Wittig weiß nicht, was er sagt. — Von exegetischen Absonderlichkeiten will ich lieber nicht sprechen. Hieher gehört wohl die falsche Eintragung in die eschatologische Rede (II. 159), wonach Christus gesagt hätte, daß „in denselben Tagen" (der Zerstörung Jerusalems) die Sonne sich verfinstern werde: Mt sagt sein εὐθέως, Mk in sehr scharfem Gegensatze zu den vorhergehenden Ereignissen: ἐν ἐκείναις ταῖς ἡμέραις, das heißt aber etwas ganz anderes. Auch hinsichtlich der Zukunft seiner Kirche war Jesus nach Wittig während seines irdischen Lebens im Unklaren, ja hatte ganz irrige Vorstellungen: Im Leben auf Judäa beschränkt, sendet er nach seiner Auferstehung die Apostel in alle Welt. Er, der schon die Wetterzeichen sah und vom nahen Ende der Zeiten sprach, redet jetzt von „aller Zeit bis ans Ende der Welt" und gibt seinen Hirtenstab dem Petrus, nicht damit er die Schafe gleich eintreibe in den einen Schafstall,

wie es am Abend geschieht, sondern damit er sie weide“ (II, 446). Ich kann dies nicht anders verstehen, als daß nach Wittig Jesus im menschlichen Leben an eine Fortsetzung seines Werkes durch längere Zeiten nicht dachte; dann ist aber nicht nur Mt 16, 19 nicht echt, sondern auch eine ganze Anzahl anderer Aussprüche Jesu. Daß das Wort von den Wetterzeichen nicht auf die unmittelbare Nähe des Endgerichtes, sondern vielmehr auf die bereits erfolgte Ankunft Christi geht, braucht nicht eigens erwähnt zu werden.

Wo Wittig auf die Hierarchie und ihre Vertreter zu sprechen kommt, und das ist nicht selten, verfällt er in einen, wie er selbst einmal gefühlt zu haben scheint (II, 151), pharisäischen Nörglerton, spricht vom Pfaffentum, findet, daß viel „öfter nach Recht und Gesetz . . . gefragt werde, als nach Liebe“, daß die Oberen den Untergebenen lieber den Kopf waschen als die Füße, und hat einen ausgesprochenen Widerwillen gegen alles kirchenrechtliche Wesen, dessen Notwendigkeit er doch wieder zugesteht, vergißt auch nicht zu erwähnen, daß er nichts geworden ist als ein Professor.

Nun, angenommen, er hätte einmal von einem kirchlichen Obern eine nicht ganz korrekte Behandlung gefunden, so möge er das mit diesem allein ausmachen, wie immer er will; das hat einen Sinn. Wenn er aber meint, gerade der betreffende Obere wird aus seinem Genörgel für sich das Richtige herauslesen, so irrt er sich. Jeder Mensch braucht einen Nathan mit dem: Tu es ille vir! Dieses allgemeine Uebertragen des alttestamentlichen Pharisäertums auf das neutestamentliche Priestertum macht niemand besser, bei einem harmlosen Leser aber erregt solch ein Geschreibe Kopfschütteln und Befremden, statt Erbauung. Es ist feig, solche Ueberfälle zu machen und — zwecklos.

Ist Wittig noch ein Christ? Er wird vielleicht aufflammen bei solch einer Frage. Aber schuld an dieser Frage ist die Verwaschenheit und Nebelhaftigkeit seiner Schreibweise. Was er z. B. über Glauben und Glaubensinhalt bietet, hat ihm den Vorwurf eingetragen, daß er den katholischen Glaubensbegriff verloren hat. Ist der Vorwurf ungerecht — Wittig möge sich bei der Verworrenheit seiner Darstellungsweise bedanken! Die allgemeine Fassung von Aeußerungen, die nur bei sorgfältigster Verklausulierung richtig sind, in der vorliegenden Allgemeinheit aber nur schädlich wirken können, gibt seinem Buche trotz aller „Frömmigkeit“ ein unkatholisches Gepräge (cf. II, 357 über die nur einem perplexen Gewissen gegenüber erlaubte „Ausdehnung“ der priesterlichen Gewalt „weit über Lehrbuch und Gesetz hinaus“). Denn Wittig hat recht: „Was irgendwie unklar und mysteriös ist, das ist nicht die Lehre Jesu, das ist auch nicht katholisch“ (II, 330). „Alles, was mißverstanden wird, ist nicht göttlich. Das Göttliche ist klarer als die Sonne“ (II, 331).

O, hätte doch Wittig das befolgt! Hätte er vor allem selbst Klarheit der Begriffe gesucht und hätte er die Sonne der katholischen Lehre hineinleuchten lassen bis auf den Grund seiner Ansichten, so wäre er vor sich selbst erschrocken!

* * *

Irren ist menschlich. Den Irrtum einsehen und gestehen ist heldenhaft. Den Irrtum gut machen ist göttlich.

Möge Wittig glauben, daß alle Guten auf die Nachricht harren: Wittig ist bei der Kreuzeslinie geblieben, Gott sei Dank! Möge Wittig sich nicht täuschen: Was ihn von der Anerkennung der Richtigkeit des kirchlichen Urteils abdrängt, drängt ihn ab von Christus. Nur der Böse hätte daran seine Freude, wenn Wittig schwach würde. Wittig meint einmal, er würde jetzt nicht mehr so ohneweiters die andere Wange hinhalten, sondern erst ein: „Beweise, daß ich unrecht geredet habe" sprechen. Nun, es ist nicht die Lust am Schlagen, die den Index geschaffen hat! Es ist die ehrliche Hoffnung, Wittig zu überzeugen, daß er unrecht oder unklar geredet hat, die bei mir und anderen die Feder geführt hat.

P. Albert Maria Weiß O. P. †.

Am 15. August 1925 verschied in der Villa St. Hyacinth zu Freiburg in der Schweiz der in der ganzen gebildeten Welt bekannte Dominikanerpater Albert Maria Weiß. Der Verstorbene war ein tieffrommer und musterhafter Priester und Ordensmann, ein Gelehrter von fabelhafter Belesenheit und anerkannter Tüchtigkeit, ein treuer Sohn seiner Kirche, deren Lehren und Einrichtungen er mit Feuereifer verteidigte. Mit der Linzer Quartalschrift ist der Name Albert M. Weiß aufs engste verknüpft; hat doch der Dahingeschiedene nicht weniger als 20 Jahre lang, von 1890 bis 1910, die leitenden Artikel jeden Heftes geschrieben. Dadurch ward P. Weiß durch zwei Dezennien einer der hervorragendsten Mitarbeiter unserer Zeitschrift, ja man darf ihn wohl den führenden Mitarbeiter in jener Zeit nennen. Unstreitig hat sich der Verstorbene um die Linzer Quartalschrift große Verdienste erworben.

Es ist darum nur eine Pflicht der Dankbarkeit und Pietät, wenn die gegenwärtige Redaktion dem einstigen so verdienten Mitarbeiter den innigsten und wärmsten Dank noch ins Grab nachruft und sein Andenken heilig halten will. Möge der ewige Hohepriester Jesus Christus, für dessen Ehre P. Albert Maria Weiß gelebt und gestritten hat, sein übergroßer Lohn sein.

R. I. P.

Literatur.

A Eingesendete Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. So weit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Adam, Dr Karl. Das Wesen des Katholizismus. (Aus „Gottes Reich", Veröffentlichungen des Verbandes der Vereine katholischer Akademiker zur Pflege der kathol. Weltanschauung, herausgegeben von Franz Xaver Münch.) Düsseldorf 1925, L. Schwann.

Alttestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Tharsizius Paffrath O. F. M. Paderborn 1924/25, Ferd. Schöningh. — 17. Heft: Job (III), von P. Wigbert Reith O. F. M. Brosch. M. 1.50. — 18. Heft: Isaias, von Dr Joh. Engel. 1. Teil. Brosch. M. 1.50. — 19. Heft: Die Gottesmutter im Alten Testament, von Dr Paul Heinisch. Brosch. M. 1.50.

Arndt, Prof. Augustin, S. J. Katechismus des Ordenslebens für Schwesternkongregationen. Paderborn 1925. Schöningh. Geb. M. 2.50.

Bader, P. Meinrad. Lehrbuch der Kirchengeschichte 10. Aufl. 8° (346). Mit Porträt des Papstes Pius XI. Innsbruck, Fel. Rauch. M. 3.—; geb. M. 4.—.

Bäuerle, Dr Hermann. Vierzig Religionslehrpunkte für die Fortbildungsschule in einfacheren Verhältnissen für die Hand der Schüler. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. Kl. 8° (89). Limburg a. d. Lahn 1925. Gebr. Steffen. Kart. M. 1.—.

Bergmann, Paul. Neugestaltung des Biblischen Geschichtsunterrichtes für die Oberstufe der Volksschule mit Lehrauftritt: Jesus und die heidnische Kanaaniterin. 8° (IV u. 40). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Steif brosch. M. 1.20.

Beyer, Georg, S. J. Der heilige Petrus Kanisius. Eine Predigtreihe. Paderborn 1925, Schöningh. Brosch. M. 1.20.

Bichlmair, Georg, S. J. Urchristentum und katholische Kirche. Halbleinenband mit Schutzumschlag (368). Innsbruck-Wien-München, Verlagsanstalt „Tyrolia". S 9.60; M. 6.—.

Bichlmair, Georg, S. J. Das proletarische Freidenkertum. Sonderabdruck aus der Monatsschrift „Der Seelsorger" (36). Bestellungen sind zu richten an die Verwaltung der Monatsschrift „Der Seelsorger", Wien, VI., Mariahilferstraße 49, Verlagsanstalt „Tyrolia". S 1.—.

Bobelka, Franz X. Predigten und Homilien für das Kirchenjahr. 8° (VIII u. 514). Graz 1925, „Styria". S 14.—.

Bosco, Don Johannes. Der Diener Gottes Dominikus Savio, Zögling des Salesianischen Oratoriums in Turin. 2. Aufl. München, Salesianer-Verlag. Kart. M. 1.50; geb. M. 2.25.

Brentano, Maria Rafaela, O. S. B. Wie Gott mich rief. Mein Weg vom Protestantismus in die Schule St. Benedikts. 8° (XII u. 346). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 6.50.

Cappello, Felix M., S. J. Tractatus canonico-moralis De Censuris juxta cod. jur. can. Editio II ex integro reconcinnata. Taurinorum Augustae 1925. Marietti.

Crawley-Bowey, P. Mateo, S. S. C. C. Hin zum König der Liebe! Ein Auszug aus seinen Schriften, von ihm selbst durchgesehen und vermehrt.

(2. Band der Sammlung: Das katholische Leben.) Halbleinenband mit Schutzumschlag (308). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". S 6.30; M. 4.—.

Das Gebet der Gemeinschaft. 3. Aufl. (6. bis 10. Tausend). (122). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 2.80; M. 1.80.

Denksprüche der heiligen Magdalena Sophie Barat, Stifterin der Genossenschaft der Ordensfrauen vom Heiligsten Herzen. Innsbruck-Wien-München 1925, „Tyrolia". Geh. S 1.70; M. 1.10.

Der Kleine Brockhaus, Handbuch des Wissens in einem Band. Ueber 40.000 Stichwörter auf etwa 800 dreispaltigen Textseiten mit 5400 Abbildungen im Text und auf 90 einfarbigen und bunten Tafel- und Kartenseiten, sowie 37 Uebersichten und Zeittafeln. Leipzig. Zehn Lieferungen zu je M. 1.90 (ermäßigter Subskript.-Preis).

Der Kleine Herder. Nachschlagebuch über alles für alle. Mit vielen Bildern und Karten. Erster Halbband: A—K. Freiburg i. Br. 1925, Herder. Preis des 1. Halbbandes in solidem, licht- und reibechtem Leinenband M. 15.—; in elegantem Halbfranzband M. 20.—.

Dick, Paul. Offenbarung Gottes im Weltall. Drei Vorträge. Wiesbaden 1925, Herm. Rauch.

Die heilige Magdalena Sophie Barat und ihre Stiftung, die Gesellschaft der Ordensfrauen vom heiligsten Herzen. Mit einem Vorwort von Dr Paul Wilhelm v. Keppler, Bischof von Rottenburg, und Approbation der Heiligen Ritenkongregation sowie Druckerlaubnis des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg i. Br. Mit 17 Bildertafeln und einem Autograph. 2., erweiterte Aufl. Gr. 8° (XX u. 484). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 12.50; geb. in Leinwand M. 16.—.

Die kleine, weiße Blume von Lisieux. Ein Beitrag zur Heiligsprechungsfeier Schwester Theresias vom Kinde Jesu. Verfaßt von einem Priester ihres Ordens. Linz a. D., Verlag des „Skapulier", Landstraße 33. S 1.50.

Dieing, J. B. Das ländliche Jugendamt. Praktische Anregungen für die Durchführung des RJWG. auf dem Lande. (Wegweiser der Jugendhilfe, 7. Heft.) 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1925, Karitasverlag. M. —.50.

Dieing, J. B. Die ländliche Berufsberatung. (Schriftenreihe „Vom Arbeitsfeld der Dorfkaritas".) Kl. 8°. Freiburg i. Br., Karitasverlag. Steif kart. M. 1.50.

Dubowy, Dr E. Behandlung der Exerzitien im Religionsunterricht. Sonderabdruck aus den Katechetischen Blättern, Organ des Deutschen Katechetenvereines, 1925. Kommissionsverlag des Deutschen Katechetenvereines, München 28, Leohaus. M. —.30.

Durst, P. Bernardus, O. S. B. De characteribus sacramentalibus. Expositio methodologico-speculativa (45). Romae, apud Frid. Pustet. Pro Germania et Austria: in Neresheim (Württemberg), Ulrichsbuchhandlung.

Fasching, Anna. Das Büchlein von der lieben Himmelmutter. Das Leben der Mutter Gottes. Approbiert. Linz a. D. 1925, kath. Preßverein. Schön geb. S 2.50; mit Post S 2.70.

Franziskanische Studien. 12. Jg. 1925. Heft 1/2. Festnummer der Dreihundertjahrfeier der bayerischen Reformatenprovinz 1625 bis 1925. Münster i. W., Aschendorff.

Getzeny, Dr Heinrich. Vom Reich der Werte. Eine Einführung in die phänomenologische Ethik und Religionsphilosophie (155). (15. Band der Bücher der Wiedergeburt.) Habelschwerdt 1925, Frankes Buchhandlung. Gzb. M. 2.10.

Graßl, Dr Josef. Die biologischen Grundlagen der Dorfkaritas. 1925, Karitasverlag. Brosch. M. 1.40; geb. M. 3.20.

Groch, Bartlomiej. Ks. Bronislaw Markiewicz a Sprawa Odrodzenia Polski. Miejsce Piastowe.

Harrasser, Georg, S. J. Kleines Handbüchlein für die Tage der Exerzitien (15). Innsbruck, Marianischer Verlag. Kart. S —.40; M. —.25; Schwz. Fr. —.32; Kc 2.—; Lire 1.40.

D'Herbigny, Michel S. J. Pour l'unite chretienne. (Croire en Jesus Christ.) (Orientalia christiana: vol. IV. 4. num. 17.)

Hilling, Nicolaus. Codicis Juris Canonici Glossarium. Vol. tertium. Verba difficiliora et formulas juris, quae in Codice Juris Canonici continentur, in linguam germanicam vertit, explanavit et notis instruxit. (Auxilia ad Codicem Juris Canonici exquirendum collecta et instructa.) Friburgi Br. 1925. Apud Josephum Waibel.

Hosp, P. Ed., C. Ss. R. Im ewigen Rom. 8° (143). Innsbruck, Verlag der Kinderfreund-Anstalt. S 4.80.

Klassen, Josef. Ueber dem Alltag. Lesungen für das christliche Volk. Trier 1924, Paulinus-Druckerei. Geb. M. 4.50.

Knor, J. B. Frauenapostolat. Ansprachen für die monatlichen Kommunionen der Frauenwelt. (15. Heft der Predigten und Vorträge bei außerordentlichen Seelsorgsangelegenheiten.) Wiesbaden 1925, H. Rauch. Geh. M. 1.50; in Leinen M. 2.25.

Krose, Hermann A., S. J., und **Sauren** Josef. Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands. In Verbindung mit Heinrich Auer, Wilhelm Böhler, Dr Nikolaus Hilling und Alfons Väth S. J. herausgegeben. 12. Band: 1924 bis 1925. Gr. 8° (XXIV u. 580). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 15.—.

Lacau, P. J. Le Jubilé hors de Rome. Appendice a „Precieux Tresors des Indulgences". Turin-Romae 1925, Firme Marietti. Fr. 1.—.

Lechner, Dr Josef. Die Sakramentenlehre des Richard Mediavilla. (Heft 5 der Münchener Studien zur hist. Theol.) 8° (VIII u. 426). München 1925, Kösel-Pustet.

Lenz, Dr Joh. Jesus Christus nach der Lehre des heiligen Gregor von Nyssa. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung. 8° (121). Trier 1925, Paulinusdruckerei. M. 3.20.

Liturgische Volksbüchlein. Herausgegeben von der Abtei Maria Laach. Kl. 12°. Freiburg i. Br. 1925, Herder. — 9. Heft: Das neue Leben. Die Taufe eines Erwachsenen nach dem Römischen Rituale (VIII u. 42). Kart. M. —.70. — 10. Heft: Die heilige Firmung. Nach dem Römischen Pontifikale (VIII u. 12). Kart. M. —.30. — 11. Heft: Hof und Feld. Ein Büchlein für Landleute und Winzer nach dem Römischen Rituale (VI u. 36). Kart. M. —.50. — 12. Heft: Das christliche Mahl. Nach dem Brevier und Rituale (VI u. 40). Kart. M. —.50. — 13. Heft: Die Komplet. Lateinisch und deutsch nach dem Römischen und Monastischen Brevier (IV u. 50). Kart. M. —.70.

Lockington, W. J., S. J. Durch Körperbildung zur Geisteskraft. Ein System der Körperertüchtigung zur Hebung und Stählung der geistigen Tatkraft. Deutsche Ausgabe von Ph. Kühle S. J. 2., erweiterte Aufl. mit Uebungstabellle (5. bis 10. Tausend). (180). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.—; M. 2.70.

Lux, Josef August. Roma Sacra. Eine Pilgerfahrt. Mit 8 Bildern. 12° (40). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Kart. M. 1.50.

Mausbach, Dr Josef. Ehe und Kindersegen vom Standpunkt der christlichen Sittenlehre. 4., verbesserte und stark vermehrte Aufl. (11. bis 15. Tausend). M.-Gladbach 1925, Volksvereinsverlag. Brosch. M. 3.50; geb. M. 4.—.

Mecklenbeck, Albert. Vom Urerlebnis in der christlichen Kunst (64). (16. Band der Bücher der Wiedergeburt.) Habelschwerdt 1925. Frankes Buchhandlung. Geb. M. 2.40.

Meffert, Dr Franz. „Bibelforscher" und Bibelforschung über das Weltende (149). Freiburg i. Br., Karitasverlag. M. 2.—.

Metzler, Johann, S. J. Petrus Kanisius als Erneuerer des Schul- und Erziehungswesens. Festblätter zu seiner Heiligsprechung. Düsseldorf, Zentralstelle der Katholischen Schulorganisation Deutschlands, Wilh.-Tell-Straße 16.

Midi, Marie. Die Topfen- und Käseküche. Erprobte Kochrezepte. Linz a. D., kathol. Preßverein. S 1.80; mit Post S 2.—.

Muckermann, Hermann. Um das Leben der Ungeborenen. 4. Aufl. (16. bis 20. Tausend). Berlin 1925, Ferd. Dümmlers Verlag. M. 1.50.

Mut, Dr W. Der selige Josef Cafasso, Beichtvater und Seelenführer des ehrw. Don Bosco. (1. Band der Sammlung: Lebensbilder hervorragender Persönlichkeiten.) München 1925, Salesianerverlag. Kleine Ausgabe kart. M. 1.—; große Ausgabe kart. M. 3.—.

Mut, Dr W. Der heilige Petrus Kanisius, der Retter des katholischen Glaubens in Deutschland. (2. Band dieser Sammlung.) Im gleichen Verlag. Geb. M. 1.50.

Neukirch, P. Michael von, O. M. Cap. Kleine theologisch-praktische Mariologie. Bearbeitet für den Welt- und Ordensklerus, für Lehrer und Lehrerinnen und zum Gebrauch für gebildete Laien. 8° (136). Leipzig, Vier-Quellen-Verlag. Geb. M. 5.40; brosch. M. 4.—.

Neutestamentliche Predigten, herausgegeben von P. Dr Thaddäus Soiron O. F. M. 10. Heft: Die Geheime Offenbarung. Ausgewählte Homilien von Dr Karl Rieder. Paderborn 1924/25, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.—.

Oberhammer, Dr Klemens. In Herbstestagen. Tagesgedanken zur Verbreitung und Danksagung auf das heilige Opfer und die heilige Kommunion (315). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". In Lederimitation geb., mit Kunstbeilage S 5.—; M. 4.—.

Opera latina, quae Herder et Co., typographi editores Pontificii Friburgi Brisgoviae suis sumptibus et typis ediderunt. 1925.

Orientalia christiana: vol. V. 1. num. 18. La Legislation soviétique contra la religion. (Traduction de documents officiels du commissariat du peuple à la justice.) Roma. Pontif. institutum orientalium studiorum.

Pastor, Ludwig von. Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance. 4. bis 6., verbesserte und vermehrte Aufl. Mit 113 Abbildungen und einem Plan. Lex. 8° (XVI u. 132). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 8.80.

Philosophisches Lesebuch. In Verbindung mit Cl. Baeumker, Stan. v. Dunin Borkowski S. J., M. Grabmann, W. Switalski, J. Werra herausgegeben von Bernh. Grimmelt, Franz Humborg und Jos. Rohfleisch. Gr. 8° (VIII u. 392). Aschendorff, Münster. Geb. M. 6.50.

Pirotta, P. Dr F. Angelus, O. P. Sancti Thomae Aquinatis in Aristotelis librum de anima commentarium. Editio recentissima. Taurini 1925. Apud Marietti.

Premm, Dr phil. et theol. Matthias. Das tridentinische „diligere incipiunt" (sess. 6, cap. 6). Versuch einer endgültigen Deutung auf Grund der neuen kritischen Quellenausgabe des Konzils (VIII u. 79). Graz 1925, „Styria". S 4.50.

Reinelt, Dr Paul. Pfeffer und Salz der frumbden Christenheit in Stadt und Land in die sonntägliche Predigtkost gestreut vom Bruder Bernhard. 8° (VIII u. 150). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.30.

Rösch, Dr A. Die Ehe im kirchlichen und bürgerlichen Recht. Freiburg i. Br. 1925, Caritasverlag. Geb. M. 3.—.

Sägmüller, Dr Joh. B. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. 4., auf Grund des Cod. jur. can. vollständig umgearbeitete Aufl. Zwei Bände. Gr. 8°. — 1. Band. 1. Teil: Einleitung. Kirche und Kirchenpolitik (VIII u. 150). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Steif brosch. M. 6.—.

Schlags, Willibrord. Verstaubte Schätze. Aus älteren Volksbüchern gesammelt. Trier, Paulinusdruckerei. — Bis jetzt erschienen: Drei Kapitel aus Judas der Erzschelm, von P. Abraham a S. Clara. Geb. M. 2.—. — Etwas für Alle, von P. Abraham a S. Clara. Geb. M. 2.50. — Parabeln von Johann Michael Sailer, Bischof von Regensburg. Geb. M. 1.80.

Schlund, Dr P. Erhard. Katholizismus und Vaterland. 3., erweiterte Aufl. München 1925, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 2.40.

Schropp, P. Benignus, O. M. Cap. Nachfolge des heiligen Franziskus. Predigtskizzen über die Tugenden des „Seraphischen Heiligen". (16. Heft der Predigten und Vorträge bei außerordentlichen Seelsorgsangelegenheiten.) Wiesbaden 1925, H. Rauch.

Schubert, Dr Fr. Das Kirchenjahr auf der Kanzel. Liturgiegeschichtliche Grundgedanken, homiletische Anregungen, Predigtskizzen. 8° (VIII u. 148) auf holzfreiem Druckpapier. Breslau 1925, Aderholz. Geh. M. 3.50; geb. in Halbleinwand M. 4.50.

Schüth, Ferd., S. J. Mediatrix. Eine mariologische Frage. Dogmatisch-kritische Studie (354). Innsbruck, Marianischer Verlag. Geb. S 6.—, M. 4.—; Schwz. Fr. 4.80; Kc 30.—; Lire 21.—.

Scupoli, Don Lorenzo, O. S. C. Der geistliche Kampf. Deutsche Ausgabe von Nikolaus Heller. 3. Aufl. (7. bis 9. Tausend). Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 16° (XXIV u. 312). Taschenausgabe auf feinem, gelblichem Dünndruckpapier. Regensburg 1925, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 2.—; in biegsamem Ganzleinen geb. M. 3.—.

Stingeder, Franz. Aus der Predigttheorie für die Predigtpraxis. Gesammelte Aufsätze (274). Linz a. D. 1925, kath. Preßverein. Brosch. S 7.—.

Ströbele, G. Ein Gang durch Großstadtnot und Wege zur Rettung. Freiburg i. Br. 1925, Karitasverlag. Brosch. M. —.80.

Triebs, Franz. Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. I. Teil. Breslau 1925, Kommissionsverlag Müller u. Seiffert. Geb. in Leinen M. 10.—.

Vogel, P. Cherubim. Katholische Wahrheiten, verteidigt gegen die „Ernsten Bibelforscher". Stans 1925, Verlagsbuchhandlung Hans v. Matt. 1 Exemplar Schwz. Fr. —.50; 10 Exemplare Fr. 4.50; 20 Exemplare Fr. 8.—; 50 Exemplare Fr. 18.50; 100 Exemplare Fr. 28.—; 200 Exemplare Fr. 50.—.

Vogt, Peter, S. J. Die Exerzitien des heiligen Ignatius. Ausführlich dargestellt in Aussprüchen der heiligen Kirchenväter. Band III, 2. Teil: Christliche Kampfbetätigung. Regensburg, Kösel-Pustet. Geh. M. 3.50; geb. in Ganzleinen M. 5.—.

Weigert, Josef. Heimat- und Volkstumspflege. Mit besonderer Berücksichtigung der Dorfkaritas. Freiburg i. Br. 1925, Karitasverlag. Brosch. M. 2.40; geb. M. 3.25.

Weiß, P. Albert Maria, O. Pr. Lebensweg und Lebenswerk. Ein modernes Prophetenleben. Mit 2 Bildnissen. 8° (XIV u. 530). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 8.—; geb. in Leinwand M. 10.—.

Wiesen, P. W., O. C. C. Karitas und Volk. Stoffdarbietungen für Predigten und Vorträge. Freiburg i. Br. 1925, Karitasverlag. Heft 3, M. 2.—.

Winterfig, P. Athanasius, O. S. B. Liturgie und Frauenseele. 1. und 2. Aufl. (Ecclesia orans. Zur Einführung in den Geist der Liturgie herausgegeben von Dr Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach. XVII. Bd.) 12° (XVI u. 146). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 1.50; geb. in Leinwand M. 2.40.

Wirtz, Dr Richard. Der heilige Ambrosius und seine Zeit. Trier, Paulinus-Druckerei.

Wittig, Josef. Bergkristall. Mit 6 mehrfarbigen und 15 einfarbigen Bildern von Hans Franke. 2. Aufl. 8° (150). Habelschwerdt in Schlesien, Frankes Buchhandlung. M. 6.75.

Kalender für 1926.

Apostolatskalender für das Gebets-Apostolat der Männer, Mütter und Jugend 1926 (86). München, Kösel-Pustet. M. —.75.

Ave-Maria-Kalender 1926. Von Fr. Pesendorfer. 21. Jahrgang. Linz a. D., Preßverein. S 1.20.

Ave-Maria-Kinderkalender 1926. Von Onkel Fritz. 12. Jahrgang. Linz a. D., Preßverein. S —.40.

Claver-Kalender 1926. 19. Jahrgang. Herausgegeben von der Sankt-Petrus-Claver-Sodalität. Gr. 8° (96). Mit einem farbenprächtigen Titelbild, vielen Illustrationen und einem Wandkalender als Beilage. Zu beziehen von der Claver-Sodalität in Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. S —.80.

Don-Bosco-Kalender 1926. Für die Freunde und Mitarbeiter der Salesianischen Werke. 1. Jahrgang. München 1925, Salesianer-Verlag, Auerfeldstraße 6. M. —.60.

Franziskus-Kalender für das Jubeljahr 1926. Werl i. Westfalen. M. 1.50.

Glöcklein-Kalender für das Jahr 1926. 40. Jahrgang. Zugleich Handbuch zum 700. Todestag des heiligen Vaters Franziskus. Herausgegeben von P. Simon Reider O. F. M. (132). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". S 1.50; M. —.90.

Illustrierter Wörishofener Original-Kneipp-Kalender. Begründet von Msgr. Sebastian Kneipp, fortgeführt von Bonifaz Reile. 36. Jahrgang 1926. München, Kösel-Pustet. M. —.60.

Karitaskalender 1926. Herausgegeben vom Deutschen Karitasverband. Gr. 8° (96). In Offsetdruck mit mehrfarbigem Titelbild, Wandkalender. Freiburg i. Br., Karitasverlag. M. 1.—.

Kinder-Missionskalender 1926. 18. Jahrgang. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Kl. 8° (64). Mit vielen Illustrationen und einem farbenprächtigen Titelbild. Zu beziehen von der Claver-Sodalität in Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19, und Herrn A. Prinz, Linz a. D., Herrenstraße 21. S —.40.

Regensburger Marienkalender. 61. Jahrgang. Herausgegeben von Dr Peter Dörfler (112). Regensburg, Kösel-Pustet. M. —.75.

Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge 1926. Von Dr K. A. Geiger. Regensburg, vorm. G. J. Manz. Band in Taschenformat kart. M. 2.—.

Zwergenkalender für das Kind und seine Freunde. Ertrag zur Errettung verlassener Kinder. Linz a. D., Verlag „Liebeswerk". S —.20.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Die Heilige Schrift des Alten Bundes.** Nach dem Grundtext übersetzt von Paul Rießler. I. Band: Geschichtliche Bücher. II. Band: Weisheitsbücher, Psalmen, Propheten. Gr. 8° (XVI u. 992 u. 1168). Mainz 1924, Matthias-Grünewald-Verlag. Auslieferung bei Hermann Rauch in Wiesbaden.

Rießler will mit seiner Bibelübersetzung dem langgehegten Wunsche vieler nach einer handlichen, aus dem Urtext gefertigten Uebersetzung des Alten Bundes nachkommen. Sein Bestreben ist, den Urtext möglichst getreu und sinngemäß, unter Verbesserung offenkundiger Versehen wiederzugeben. Die nähere Begründung der vorgenommenen Verbesserungen wird späteren Veröffentlichungen in der Fachliteratur vorbehalten. Auf diese Weise ist es

dem Kritiker allerdings schwer gemacht, zu den vorgenommenen Textveränderungen stets Stellung zu nehmen. Aber für viele Verbesserungen wird man selbst die Begründung leicht erkennen und ihnen beistimmen, so z. B. wenn Rießler Is 21, 5 richtig übersetzt: „Greift nach dem Schild", statt „Salbt den Schild", wie der überlieferte Text hat, indem er richtig für das hebräische mishu (= salbt) misku (= greift) setzt, oder wenn er Ps 7, 7 übersetzt „mein Gott" statt „zu mir", indem er richtig nach LXX statt 'elai (= zu mir) 'eli (= mein Gott) liest.

In der Anordnung der biblischen Bücher folgt Rießler nicht dem Urtext, sondern der Vulgata, „weil diese in katholischen Kreisen bekannte und übliche Reihenfolge das Auffinden der einzelnen Schriften wesentlich erleichtert". Ebenso kann man es nur billigen, daß die Namen der bekannteren Personen nicht ins Gewand des Urtextes, sondern in das der Vulgata gekleidet sind, so daß z. B. Job, Ezechiel geschrieben wird, wenn auch dadurch eine gewisse Inkonsequenz in der Wiedergabe der Namen unvermeidlich wurde. Wichtigere Abweichungen des Urtextes von der Vulgata sind in den Anmerkungen verzeichnet. Die Anmerkungen, die einen verhältnismäßig kleinen Umfang einnehmen (beim 1. Band kaum 8, beim 2. 20 Seiten), sind an den Schluß verwiesen, „damit nirgends die Lesung unterbrochen werde" (S. XI). In den Weisheitsbüchern, Psalmen und Propheten (auch beim Buche Jonas) wird die metrische Form bevorzugt.

Die Schwierigkeit, die das Jonaslied als Danklied bietet, behebt Rießler, um auf Einzelheiten einzugehen, damit, daß er 2, 2 mimme'e haddagah übersetzt: „außerhalb des Fischleibes" und 2, 11 plusquamperfektisch nimmt. Mit Recht hält er jetzt 3, 4 an der Lesart „40 Tage" gegen LXX und andere Textzeugen, die 3 Tage haben, fest. Ebenso entscheidet er sich mit Recht jetzt für die Lesart „Hebräer" (1, 9) statt „Diener Jahves". Jon 4, 4 ist statt: „Bist du so sehr erzürnt?" (so allerdings auch die LXX) besser zu übersetzen: „Bist du mit Recht erzürnt?" Denn die Frage geht nicht nach der Größe, sondern nach dem Grunde des Zornes. Jon 4, 5 ist entweder plusquamperfektisch zu übersetzen oder man muß den Vers auf 3, 4 folgen lassen. Bei dem „Spielen" Ismaels, Gn 21, 9, will Rießler bloß an Kunststücke denken, wodurch Saras Eifersucht erregt wurde. Unter Ahasveros (Est 1, 1) versteht er nicht Xerxes, wie es gewöhnlich geschieht, sondern des Kyaxares Sohn. Bei dem Kebarflusse bei Ez denkt er nicht an einen babylonischen Kanal, sondern an den Chaboras, einen Nebenfluß des Euphrat. Urim und Tummim werden als die helleuchtenden Edelsteine auf dem Brustschilde des Hohenpriesters erklärt. Als Pharao des Auszuges wird Ramses IV. vermutet.

Rießlers Bibelübersetzung ist ohne Zweifel eine staunenswerte Leistung, die viele Freunde und Abnehmer finden wird. Für eine neue Auflage möchte Referent den Wunsch vorbringen, daß die Anmerkungen doch etwas erweitert und unter dem Striche gebracht werden mögen, wodurch die Benützung des Werkes bedeutend erleichtert würde.

Wien. J. Döller.

2) **Hethitische Keilschrift-Urkunden** in Transkription und Uebersetzung mit Kommentar. 1. Lieferung: Die Texte. (Keilinschriftliche Studien, Heft 4.) Von P. Maurus Witzel O. F. M. (XV u. 176). Fulda 1924, Verlag des Verfassers. Für den Buchhandel zu beziehen durch die Fuldaer Aktiendruckerei, Fulda.

Die hethitischen Keilinschriften, die etwa aus dem 15. bis 13. Jahrhundert vor Christi Geburt stammen und von dem Berliner Assyriologen Hugo Winkler in den Jahren 1906 und 1907 in der Nähe des türkischen Dorfes Boghazköi in Kappadocien ausgegraben wurden, ziehen immer mehr die Aufmerksamkeit auf sich. Die in den hethitischen Dokumenten angewandte Schrift ist die assyrisch-babylonische Keilschrift mit geringfügiger Modifikation, bezw. Eigenentwicklung. Aber die Sprache, in der sie gehalten sind?

Hrozny hat großes Aufsehen hervorgerufen, als er die hethitische Sprache dem indogermanischen Sprachstamm, und zwar der Centumgruppe zuteilte.[1]) Er hat Recht behalten. Witzel sagt: Heute handelt es sich nicht mehr um die Frage, ob Verwandschaft zwischen dem Hethitischen und dem Indogermanischen bestehe, sondern darum, wie weit der Einfluß des Indogermanischen hauptsächlich auf die Grammatik des Hethitischen gehe (S. X).

Der Ruhm der vorliegenden Arbeit des auch als Sumerologen bekannten Franziskaners Witzel ist darin gelegen, die erste Bearbeitung größeren Stiles der hethitischen Keilschrifturkunden zu sein. Von den in Transkription und Uebersetzung gebotenen hethitischen Texten seien genannt: Symbolische Handlungen bei Vereidigung. Rituale für Fundamentlegung zu einem Gotteshaus. Wasserweihe und liturgische Reinigung. Chettitische Analogie zum hebräischen Sündenbock für Azazel. Tafel I des chettitischen Gesetzeskodex. Möge der versprochene Kommentar zu diesen Texten bald nachfolgen! Die Hethitologie wirft ja ihre Wellen auch auf das alttestamentliche Gebiet.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer

3) **Der Wein in Bibel und Talmud.** Von Dr Johannes Döller, Professor des A. T. an der Universität Wien (59). Rom 1923, Päpstliches Bibelinstitut.

Die vom päpstlichen Bibelinstitut herausgegebene Zeitschrift „Biblica" brachte im Jahre 1923, S. 143 bis 167 und S. 267 bis 299, eine Abhandlung über den Wein in Bibel und Talmud aus der Feder des Wiener Alttestamentlers Döller. Diese interessante Abhandlung liegt nun auch in Separatabdruck vor. In der Einleitung wird auf Noe als dem Erfinder des Weinbaues zurückgegangen. Wir vermögen aber nicht die Anschauung (S. 4) zu teilen, daß höchst wahrscheinlich die Deutung des Namens Noe, wie sie der Vater Lamech gibt: Dieser wird uns trösten von unserer Arbeit und der Mühsal unserer Hände (Gn 5, 29), auf Noe als den Erfinder des Weinbaues hinweise. Es ist nämlich nicht wahrscheinlich, daß Gottes Geist die Erfindung des Weines vorherverkünden ließ. Woher also sollte Noes Vater wissen, daß sich sein eben geborener Sohn einmal mit Weinbau abgeben wird? Die älteste profane Quelle, die den Wein in Palästina erwähnt, ist die Grabinschrift des Weni (um 2550 v. Chr.). Daraus wird mit Recht geschlossen (S. 5), daß die Weinstellen in der Patriarchengeschichte nicht als Anachronismus betrachtet werden dürfen.

Eingehend werden in je einem Kapitel dargestellt der Weinbau in Palästina und die Weinbereitung. Die einschlägigen Stellen aus der Tora werden nicht bloß angeführt, sondern es werden auch die ihnen zugrunde liegenden Motive hervorgehoben. Ueber ein Moment erhalten wir aus den Quellen keinen Aufschluß: über den Preis des Weines in biblischer Zeit ist uns nichts bekannt (S. 27). Im dritten Kapitel: Der profane und sakrale Gebrauch des Weines kommt der Wein zur Sprache als Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel, sowie seine Verwendung zu Opferzwecken. Das vierte Kapitel: Die Weinenthaltung bietet dem Verfasser Gelegenheit, die moderne Antialkoholbewegung zu streifen. Gut wird bemerkt, daß man die totale Abstinenz nicht durch wissenschaftliche Gründe zu stützen suchen sollte, die der Kritik nicht standhalten, was dann durch ein Beispiel illustriert wird (S. 50 f.). Was die Wertung des Weines anlangt (Schlußkapitel), sind die Stellen, in denen vor dem Weingenuß gewarnt wird, zahlreicher als jene, die ihn empfehlen.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

4) **Ursprung und Ausbau der israelitisch-jüdischen Heilandserwartung.** Ein Beitrag zur Theologie des Alten Testamentes. Von Dr theol.

[1]) Die Sprache der Hettiter. Leipzig 1917.

et phil. Lorenz Dürr, Privatdozent an der Universität Bonn. Gr. 8° (XVI u. 161). Berlin 1925, C. A. Schwetschke u. Sohn. M. 6.—.

In neuerer Zeit glaubt man vielfach die Quelle der israelitischen Heilandserwartung in einer gemeinsamen altorientalischen Eschatologie gefunden zu haben. Man will sowohl in Aegypten wie in Babylonien sprechende Parallelen einer Heilandserwartung und der in der Bibel vorliegenden Einkleidung derselben gefunden haben. Dürr untersucht zunächst die angeblichen ägyptischen Parallelen zur israelitischen Heilandserwartung und kommt zu dem Ergebnis, daß in den betreffenden ägyptischen Terten von einer wirklichen Weissagung nirgends die Rede sein kann. Die wesentlichen Momente der israelitischen Heilandserwartung fehlen hier gänzlich. In der babylonischen Literatur handelt es sich, wie der Verfasser weiter zeigt, fast ausschließlich um historische Berichte oder um Darstellungen der Mythologie. Form und Aufbau dieser Stücke zeigen ein ganz bestimmtes Schema. Aber nirgends ist von einem eigentlichen messianischen König der Endzeit die Rede. Wir haben es hier nur mit nachträglichen Lobpreisungen des Königs zu tun, die in einem bestimmten Schema, im „Hofstil", abgefaßt sind. Nur Israel allein hat in der alten Zeit unter den Völkern des vorderen Orients eine Eschatologie besessen, deren Ursprung in Israels eigener Religion gesucht werden muß. Die Darstellungsmittel aber sind gemeinsemitisch, ja altorientalisch. Das Bild des „leidenden Gottesknechtes" ist z. B. nach Dürr durch den Gegensatz des babylonischen „Knechtes der Gottheit", des Königs hervorgerufen worden, den die Israeliten in Babylonien kennen lernten. Dürr verlegt also gleich vielen anderen den zweiten Teil des Isaias in exilische oder nachexilische Zeit, was der Entscheidung der Bibelkommission vom 29. Juni 1908 widerstreitet. Ferner spricht er von den „beiden großen Geschichtsquellen des Jahwisten und Elohisten" (S. 45). Auch scheint mir der Verfasser dem Protoevangelium (S. 72) nicht ganz gerecht zu werden. — Der Name Prockſch ist öfter in Prokſch verdruckt (S. 65, 68, 69); statt Ermann ist S. 2 Erman zu setzen. Ein Sachregister und ein Stellenverzeichnis erleichtern die Benützung des lehrreichen Werkes.

Wien J. Döller.

5) **Jesus Christus.** Sein Leben, seine Lehre und sein Werk. Von Dr August Reatz, Professor der Theologie in Mainz. Gr. 8° (VIII u. 354). Mit einem Titelbild. Freiburg i. Br. 1924, Herder. M. 5.50; geb. in Leinwand M. 7.50.

Nicht eine Geschichte des Lebens Jesu liegt hier vor, sondern ein Versuch, das „geschichtliche Gesamtbild der Persönlichkeit, des Lebens, der Lehre und Wirksamkeit" Jesu mit den zahlreichen Problemen des modernen Menschen in Ausgleich zu bringen.

Daher ist die Darstellung des Verlaufes des Lebens Jesu sehr knapp ausgefallen und der Ton auf die Beurteilung des messianischen Selbstbewußtseins Jesu gelegt (S. 1 bis 153). Verhältnismäßig ein großer Spielraum (S. 154 bis 288) ist der Lehrverkündigung Jesu (vom Vatergott, vom Gottesreich, vom Gesetz der Liebe) zugewiesen, zumal ein gut Teil noch im Kapitel von der „messianischen Stiftung" (S. 289 bis 343) zur Sprache kommt. Etliche Anmerkungen schließen das Buch (S. 344 bis 352).

Reatz wendet sich ausschließlich an Gebildete. Ja, wer nicht geradezu Fachmann ist, wird sehr viel gar nicht oder nur halb verstehen, wenn er nicht den Text der Heiligen Schrift mitliest. Die Nummer vom „neuen Gottesglauben" (S. 154 bis 166) dürfen Leser ohne theologische Schulung ruhig überschlagen; sie verstehen sie ja doch kaum. Nur ein wißbegieriger und geduldiger Denker wird das Buch zu Ende lesen; — und gerade der letzte Teil ist besonders wertvoll. Ganz vorzügliche Partien sind auch die Darbietungen der Auferstehungsberichte (S. 89 ff.), der Beziehung Jesu zum „Gesetz", der christlichen Mystik; die Parallele zwischen Christus und Buddha.

Reatz polemisiert nicht. Aber er entwickelt mit glänzender Ueberlegenheit in steter Fühlung mit der antichristlichen oder antikatholischen Gedankenwelt die wesentlichen Ideen der Kirche dem Inhalte nach stets in glücklichster Weise. Um so bedauerlicher ist es, daß er gerade dort, wo er das Wesen der Sache bloßlegen will, gern selbst zum Rätsel wird.

Uebersetzerlaunen fehlen nicht: „Selig sind die Gleichmütigen" (S. 62). Falsch ist die Auffassung des Gleichnisses von Aas und Geier (S. 190), ungenau die von der wachsenden Saat (S. 196), unrichtig der Schluß aus der Parabel von den fruchtbringenden Talenten auf Billigung des Zinsennehmens (S. 279). Die Versuchung Jesu ist nach Reatz „eine prophetische Vision" (S. 39); Andreas „der Sohn eines gewissen Jonas" (S. 42); das „judäische Landgebiet" (Jo 3, 22) gleich „Jordan" (S. 52); Jo 5, 1 Purim. Als Anhänger der Zweijahrstheorie spricht er von einer „siebenmonatigen (sic) vorbereitenden Tätigkeit in Judäa" (S. 52). Die Szene am Jakobsbrunnen findet er „wundervollst", aber erzählt eigentlich nichts darüber. Jesus hat „in Galiläa" seine öffentliche Wirksamkeit nicht sofort wieder aufgenommen (! S. 54).

Hat auch der Leser, der das Buch mit Aufmerksamkeit studiert, keine leichte Arbeit, so gibt es doch heute gerade unter den Gebildetsten nicht wenige, die nach ernster und tiefgründiger Belehrung verlangen. Für solche ist es geschrieben und — es ist ein Kern in der Schale.

St. Florian. Dr V. Hartl.

6) **Jesus die Sehnsucht der Menschheit.** Von Dr Edmund Kalt, Professor am Priesterseminar in Mainz. Heiland-Bücher. 8° (116). Missionsdruckerei Steyl, Kaldenkirchen, Rl.

In vier Gedankengruppen, die Fülle der Zeit, altheidnische Heilandshoffnungen, der Messiasglaube Israels, Ursprung und Erfüllung, wird Jesus als die Sehnsucht der Menschheit aufgezeigt. Die Ausführungen, in einfacher Weise vorgetragen, verraten den Fachmann. Ausstattung sehr gut.

Linz. Dr Karl Eder.

7) **Jesus Christus, der Erlöser.** Von Otto Cohausz S. J. Heiland-Bücher. 8° (143). Missionsdruckerei Steyl, Kaldenkirchen, Rl.

Das Büchlein will vom Umkreis, in das die heutige „Leben-Jesu-Forschung" den Schwerpunkt ihrer Untersuchungen verlegt hat, wieder auf den Mittelpunkt und die Hauptbedeutung des Lebens Jesu hinweisen, auf sein Erlösertum. Deutlich sieht man, daß der Verfasser, ohne Namen zu nennen, Problemstellungen berührt, die durch Wittig angeregt wurden. Wenn ich recht sehe, wird zwar nach dieser Seite hin etwas aneinander vorbeigeredet, doch weiß der seelenkundige Verfasser den dogmatischen Sachverhalt trefflich mit dessen seelsorglicher Verwertung zu verknüpfen. Das Buch wird zur Klärung in schwebenden Streitfragen nicht umsonst geschrieben sein.

Linz. Dr Karl Eder.

8) **Die Briefe des heiligen Apostels Paulus.** Erklärt von Prälat Dr theol. et phil. F. S. Gutjahr, Universitätsprofessor und Hofrat in Graz. III. Band, Heft 1 bis 3: Der Brief an die Römer (Kap. 1 bis 8). 8° (X u. 284). Graz 1923, „Styria". S 5.—.

Die Kommentare Gutjahrs zu den Paulinen sind längst bekannt und allgemein geschätzt. Von dieser ersten Hälfte des Römerbriefes habe ich nur den Wunsch, daß ihr der Abschluß rasch folgen möge.

Die Anlage des Kommentars ist mustergiltig. Es gibt keinen, außer den alten Bisping, der dem Leser die Benützung so leicht und angenehm macht, wie Gutjahrs Uebersetzung. Textvarianten, Originaltext des jeweils zu erklärenden Abschnittes, Klarheit der Herausstellung des Sinnes, ein-

gehende und selbstsichere Begründung sind Vorzüge dieses Kommentars, dem an Solidität der Erklärung nur die Evangelienkommentare Innitzers vergleichbar sind.

Für den Schulgebrauch vorzüglich geeignet, bilden Gutjahrs Erklärungen einen unersetzlichen Bestand jeder Priesterbibliothek.

St. Florian. Dr V. Hartl.

9) **Apologetische Zeitfragen.** Kritische Untersuchungen zwischen den religionsphilosophischen und apologetischen Bestrebungen der Gegenwart. Von Dr Heinrich Straubinger, Professor der Apologetik und Religionswissenschaft an der Universität Freiburg i. Br. 8° (152). Paderborn 1925, Schöningh.

Der Neuherausgeber der „Theologischen Prinzipienlehre" von Andreas Schill und dessen Amtsnachfolger führt in seinen „Kritischen Untersuchungen" trefflich ein in Wesen und Aufgabe der Apologetik zum Unterschied von Apologie und im Gegensatz zu modernen subjektivistischen (S. 35) und aufklärerischen (S. 46 ff.) Tendenzen. Sehr wohl angebracht ist die Warnung vor den wandelbaren Resultaten der Naturwissenschaft (S. 39 f. bis 99 f.), doch sind Schnippenkötters Bedenken gegen das Entropiegesetz übertrieben. Die Ueberzeugung des schwedischen Forschers Arrhenius, „daß ein bewegliches, pendelndes Gleichgewicht im Weltall herrschen müsse", nennt Erich Becher (Weltgebäude, Weltgesetz, Weltentwicklung, 1915) umgekehrt „eher eine philosophische Voraussetzung als ein empirisch-naturwissenschaftliches Ergebnis". Friedr. Lipsius (Naturphilosophie, 1923, S. 128) konstatiert: „Die fortschreitende Entwertung der Energie bliebe auch einer unendlichen Welt unentrinnbares Verhängnis. Ihm kann man theoretisch nur entgehen, wenn man mit Nernst annimmt, daß sich aus der im Weltraum verteilten Strahlung von Zeit zu Zeit Atome hohen Atomgewichtes spontan bilden könnten." Dafür läge jedoch keine hinreichende Ursache vor. Ausgezeichnet sind die Ausführungen über das Kausalitätsgesetz oder vielmehr Gesetz vom hinreichenden Grund als Fundament des Gottesbeweises (S. 52 ff.) gegen Isenkrahe (S. 55 ff.), dessen subjektives „Wegscheide-Verfahren" versteckt doch auf das verschmähte Kausalitätsgesetz zurückgeht. Zu beachten wären die gegen Isenkrahe gerichteten eingehenden Untersuchungen über „Kausalität und Kontingenz als Grundlage für den Gottesbeweis" von Univ.-Prof. Dr Ant. Seitz im „Philosoph. Jahrbuch" von Gutberlet, Jahrg. 30 (1917), Heft 3, S. 259 bis 292.

Mit erfreulicher Offenheit wird der Gegensatz zwischen Schelers phänomenologischer Religionsbegründung durch unmittelbare Wesensschau und der scholastischen Gotteserkenntnis durch mittelbar schlußfolgerndes Denken nicht verwischt, sondern ebenso klar herausgestellt, wie dessen Vermengung natürlicher mit übernatürlicher Offenbarung, sowie Adams Verwechslung zwischen unreflektierten und unmittelbarem Wissen (S. 75) und die Verschwommenheit mystischer Erfahrung durch „akosmistische Eindrücke" in der „Religionsphilosophie" von Heinr. Scholz (S. 83 ff.). Das Schlagwort „Irrationalität der Religion" wird auf den wahren Kern zurückgeführt, „daß es nicht möglich ist, die religiöse Wirklichkeit restlos durch Begriffe zu erfassen", aber „so lange der Mensch Vernunftwesen ist, sucht er nach Möglichkeit sich Rechenschaft zu geben über seinen religiösen Standpunkt und sich die religiöse Wahrheit inhaltlich klar zu machen" (S. 95/96).

Bei den Gottesbeweisen ist anzuerkennen: „Der historische ist kein Beweis im strengen Sinne", sondern „aus der Allgemeinheit des Gottesglaubens folgt nur, daß der Gottesgedanke sozusagen dem natürlichen Instinkt entspricht" (S. 101/2). Ein „physikalisch zwingender" Gottesbeweis kann schon deshalb nicht erbracht werden aus der Unzerstörbarkeit und gleichen Geschwindigkeit der Elektronen (Bock, Mayer), weil sein Stützpunkt, die physikalische Theorie, selbst noch unsicher ist (S. 103/4). „Der eigentliche augustini-

sche Gottesbeweis ist rein ideologisch und steht auf schwachen Füßen. Hessen hat ihn in das Bett des noetischen Beweises heineingeleitet. Thomas von Aquin hat den augustinischen Gottesbeweis aus den verschiedenen Vollkommenheitsgraden in den Dingen ergänzt durch die aristotelisch-kausale Betrachtungsweise (S. 108 ff.).

Gegen Herm. Schell wird aufrechterhalten die höhere apologetische Beweiskraft der äußeren Offenbarungskriterien (S. 112 ff.), gegen Wilhelm Koch die Beweiskraft der objektiven Argumente, gegen Engelbert Krebs, der nur von der als Werk Gottes erwiesenen Kirche zu Christus und Gott hinführen will, die bisherige Methode der Apologetik (S. 119 ff.). Die Unvergänglichkeit der griechischen Kirche ist jener der römisch-katholischen nicht ebenbürtig an die Seite zu stellen (S. 117) wegen der mumienhaften Erstarrung ihres inneren Lebens. In Bezug auf „die Tragweite der apologetischen Beweisführung" (S. 130 ff.) wird die wahre Mitte gehalten zwischen Ueber- und Unterschätzung, jedoch dem Gottesbeweis „nur physische Gewißheit" zuerkannt, weil „die Tatsachen, auf die der Beweis sich stützt, empirischer Natur und nur physisch gewiß sind". Nachdem aber „das Kausalitätsgesetz, mittels dessen der Gottesbeweis geführt wird, metaphysisch gewiß ist" (S. 133), bestimmt dieser Beweisgrund auch den metaphysischen Charakter des Beweises.

München. Univ.-Prof. Dr Anton Seitz.

10) **Religiöse Volksströmungen der Gegenwart.** Vorträge über die „Ernsten Bibelforscher", Okkultismus und die Anthroposophie R. Steiners in Verbindung mit Dr Jakob Bilz, Dr Linus Bopp, Karl Kistner, Anton Müller und Dr Heinrich Straubinger herausgegeben von Dr Artur Allgeier, Professor an der Universität Freiburg i. Br. Der Sammlung „Hirt und Herde", Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge, herausgegeben vom Erzbischöfl. Missionsinstitut zu Freiburg i. Br., 12. Heft (VII u. 154). Freiburg i Br 1924, Herder.

Im Oktober 1923 fanden im Theologischen Konvikt zu Freiburg i. Br. Vorträge über die „Ernsten Bibelforscher", den Okkultismus und Rudolf Steiners Anthroposophie statt. Diese Vorträge sind nun, vermehrt mit einigen weiteren Notizen über andere neuzeitliche Sekten, dankenswerter Weise auch im Drucke erschienen. Im einzelnen werden behandelt: Vom Herausgeber Prof. Allgeier „Zukunftserwartungen auf Grund der Bibel in alter und neuer Zeit", um nachzuweisen, daß die „Ernsten Bibelforscher" keineswegs, wie sie behaupten, eine „neue Erscheinung" sind; vom Diözesan-Missionar Anton Müller die „Ernsten Bibelforscher" in ihrer Entstehung und Ausbreitung, sowie ihre wichtigsten Lehren, ferner kurz die Adventisten und die „Neu-Apostolische Gemeinde"; von Prof. Bilz die Lehren der „Ernsten Bibelforscher" über die letzten Dinge; von Stadtpfarrer Kistner in Freiburg-Haslach die „Aufgaben und Mittel der Seelsorge gegenüber den neuzeitlichen Sekten"; von Prof. Straubinger „Okkultismus und Spiritismus"; endlich von Prof. Bopp „die Theosophie der Gegenwart und das anthroposophische Schisma". Die Vorträge bieten einen guten Ueberblick über Geschichte und Lehren der wichtigsten neuzeitlichen Sekten und werden dem Seelsorger im Kampfe gegen sie gute Dienste leisten. In einzelnen Punkten, namentlich in den Literaturangaben, sind sie freilich schon wieder überholt. Ein störender Druckfehler findet sich auf S. 123 (Welter statt Walter).

Oberammergau. Prof. Dr Heimbucher.

11) **Christologie vom Tode des Athanasius bis zum Ausbruch des Nestorianischen Streites.** Von E. Weigl. (Münchener Studien zur historischen Theologie, 4.) (VIII u. 216). Kempten 1925, Kösel-Pustet.

Nicht eigentlich um eine allgemeine Christologie des Orients im Zeitraum zwischen 273 und 429 handelt es sich im vorliegenden Werke des als Forscher auf dem Gebiete der alexandrinischen Christologie bereits bekannten Verfassers, sondern ausschließlich um die dogmenhistorische Erforschung der Unio hypostatica. Diese ist allerdings mit seltener Sachkenntnis durchgeführt.

Der erste Teil bringt die christologischen Bewegungen und Anschauungen außerhalb Alexandriens. Der Arianismus, der Apollinarismus, die radikalen Antiochener, die gemäßigten Syrer und Antiochener, die Kappadozier werden vorgeführt und endlich mehrere Schriftwerke auf ihren christologischen Gehalt untersucht: Contra Eunomium IV und V, ferner die antiochenischen Symbole. Ohne Kenntnis dieses dogmengeschichtlichen Entwicklungsganges wäre es unmöglich gewesen, das Dunkel, das trotz einer Schrift Nehrmanns noch über Cyrills Christologie schwebte, zu erhellen. — Apollinarismus und Antiochenismus lösen das Problem der Einheit und Zweiheit nur gewaltsam und unbefriedigend. Die Apollinaristen, indem sie eine Verkürzungslehre zu der ihrigen machen und eine seelenlose Fleischwerdung Christi statuieren. Die Antiochener dagegen neigen immer mehr zur Trennung, zur Verselbständigung der menschlichen Natur. Zuletzt ist bei ihnen nur noch eine Einheit der Sohnschaft gegeben. — Auch das Auf und Ab der Formeln wird vorgeführt, leider ohne eine eingehendere Beleuchtung oder Analyse der Bedeutung, in der sie gebraucht werden.

Der zweite Teil bringt dann die alexandrinische Christologie: Im ersten Abschnitt vom Tod des Athanasius bis zu Cyrillus; hier Petrus II. von Alexandrien, Didymus und Theophilus. Darauf drei Abschnitte, beinahe die ganze zweite Hälfte des Buches, über Cyrillus. Nach einer Abhandlung patristischen Charakters über die Abfassungszeit und den Charakter von Cyrills vor 429 entstandenen Schriften wird eingehendst über seine Lehre von der unio naturarum und der communio naturarum berichtet. Als besonders fortgeschritten erweist sich Cyrill in der kräftigen Aussprache des Geheimnisvollen der Union, in einer systematischen Erfassung der Idiomenlehre. Besonderes Verdienst Cyrills ist es sodann, daß er lange vor Ausbruch des Streites mit Nestorius den Ausdruck δύο φύσεις in die alexandrinische Christologie einführte, daß er ebendort dem Begriff des συνάπτων Raum schuf, daß er die Eigenpersönlichkeit des Gottmenschen, die reale Ein-Sohnschaft auf den Leuchter hob und glänzend verteidigte.

Es ist durch die Arbeit Weigls ein weites Gebiet der Väterlehre zugänglich gemacht worden. Doch läßt sich der Eindruck nicht verwischen, als ob durch kräftigere Beiziehung der Trinitätslehre besonders betreffs Natur und Person, sich manches noch weiter hätte klären lassen. Auch wirkt die Darstellung der vorcyrillischen Christologie, wohl hauptsächlich durch die Sprödigkeit des Gegenstandes, wenig übersichtlich. Die Sprache ist manchmal auffallend hart und wenig gehoben (z. B. S. 84: „auf welche sie sich . . . nicht wenig einbildeten"; 198: „Wie tappt in dieser Beziehung der Nyssener noch im Dunkeln").

Bamberg. Landgraf.

12) **Die neuere protestantische Kenosislehre.** Von Dr Georg Lorenz Bauer, Assistent am bischöfl. Klerikalseminar Würzburg. Gr. 8⁴ (182). Paderborn, Ferd. Schöningh.

Die theologische Fakultät in Würzburg stellte vor einigen Jahren die Preisaufgabe: „Die Lehre von der Kenose soll in ihrer Beziehung zur christologischen Frage der Gegenwart und unter besonderer Berücksichtigung ihrer neueren theologischen und religionsphilosophischen Formen dogmatisch gewürdigt werden." Vorliegende Arbeit bildet eine Lösung dieser Aufgabe, die dem Verfasser den zweiten Preis eintrug. Sie führt uns in eingehender und interessanter Weise die Bemühungen der orthodoxen protestantischen Theologie vor Augen, das Dogma der Menschwerdung vom spezifisch luthe-

rischen Standpunkt aus gegenüber den Angriffen des 19. Jahrhunderts zu verteidigen. Zu diesem Zwecke bietet Verfasser im ersten Teile eine ausführliche Darlegung und Würdigung der neueren protestantischen Kenosislehre von ihren ersten Anfängen bis in die neueste Zeit; im zweiten erörtert er die dogmengeschichtlichen und religionsphilosophischen Voraussetzungen dieser Lehre. Während nach altchristlicher Auffassung die Kenose, von der St. Paulus ad Philip. 2, 7 spricht, jene Selbstentäußerung des Logos bedeutet, infolge welcher er die menschliche Natur annahm und als Mensch uns in allem gleich wurde, die Sünde ausgenommen, ohne daß aber dadurch die göttliche Person irgend welche Aenderung erlitt, führte die altprotestantische Lehre von der Idiomenkommunikation konsequent zur Anschauung, daß sich die Kenose auf den Logos als solchen bezieht und nur durch diese Entäußerung des Logos seiner göttlichen Natur nach die Menschwerdung zustande kommen konnte. Diese Konsequenz zog in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vor allem Thomasius, Professor in Erlangen, und wurde so der eigentliche Begründer der neueren protestantischen Kenosislehre. Nach ihm ist die Menschwerdung eine Selbstbeschränkung des göttlichen Logos, ein wirkliches Aufgeben der göttlichen Herrlichkeit, insbesondere der Allmacht, Allgegenwart und Allwissenheit. Ihm folgten eine Reihe von angesehenen protestantischen Theologen bis in die neueste Zeit, allerdings in verschiedener Fassung und Erklärung derselben Grundgedanken. Verfasser führt alle oder doch die meisten namhaften Vertreter dieser Anschauung und ihre Sondermeinungen an, um sie einzeln zu würdigen. Eine gedrängtere Darstellung der Lehren und eine zusammenfassende Kritik wäre jedenfalls vorzuziehen. Ein Hauptverdienst der wertvollen und fleißigen Schrift liegt sicher im zweiten Teile, wo die dogmengeschichtlichen und religionsphilosophischen Voraussetzungen der Kenosislehre rückhaltlos bloßgelegt werden. Das Resultat ist: „Religionsphilosophisch stellt sich die neuere Kenosislehre im großen Geisteskampf des 19. Jahrhunderts als eine mit positiv christlicher Prägung versehene sonderbare Spekulation dar, die bereits die Uebergangsstufe bildet von den christlichen Ideen zum Monismus der neuesten Zeit. Dogmengeschichtlich ist sie die Umkehrung der lutherischen Christologie, d. h. der vergöttlichte Mensch Christus bei den Lutheranern wird bei den Kenotikern zum vermenschlichten Gott ... der letzte unglückliche Versuch, auf lutherischem Boden das Christentum und speziell die wahre Gottheit und Menschheit Christi zu retten."

Salzburg. Dr Widauer.

13) **Die Sinneserkenntnis.** Von Jos. Schwertschlager (XI u. 300). Kempten, Kösel-Pustet.

Vorliegende Arbeit zerfällt außer der Einleitung in zwei Hauptteile, von denen der erste die Sinneserkenntnis im allgemeinen, der zweite die einzelnen Sinne und ihre Tätigkeit ins Auge nimmt, jeder aber in reichgegliederten Abschnitten die einschlägigen Probleme zur Darstellung bringt.

Sowohl der Stoff als auch die klare, prägnante Darstellung, welche die volle Vertrautheit des Verfassers mit seinem Thema dartut, nahmen meine Aufmerksamkeit bis zum Schluß völlig gefangen. Ich sehe im Buch eine wertvolle Bereicherung der Fachliteratur.

Die Sinneserkenntnis läßt aber bekanntlich eine ganze Reihe von teilweise heiß umstrittenen Fragen auftauchen. Unter so manchen anderen Bedenken möchte ich auf folgende wenigstens aufmerksam machen, denn eine genauere Durchführung würde augenscheinlich zu weit führen.

Die Ausführungen über den Gemeinsinn (vgl. S. 14 f., 172) scheinen mir nicht allseitig zu sein (vgl. z. B. P. Pesch, instit. psychol., 1896, II, 225; Lehmen, Lehrb. d. Phil. II[4 u. 5], 2, 199 f.). — S. 24: Wenn einmal bestimmte Bedeutungen des Unterbewußtseins ausdrücklich abgelehnt werden, sollte auch eine Begründung dafür gegeben werden. — S. 41, 131 Anm., 172: Die Darlegungen über den Instinkt in seinem Verhältnis zur vis aestimativa

finden in dieser Form nicht meinen Beifall (vgl. z. B. P. Pesch, l. c. II, 273 f.; 319 f.). — S. 43 f.: Die teilweise Anlehnung an den Pragmatismus leidet meines Erachtens an einer gewissen Unklarheit. — S. 59: Ich möchte den Satz sehr bezweifeln: „Was das Ohr anlangt, erkennt es die stoffliche Beschaffenheit und Struktur eines schwingenden Objektes . . ." Ich meine, diese Erkenntnis verlangt anfangs wenigstens notwendig anderweitige Hilfe. — S. 70 f.: Die historischen Angaben über die species impressa und expressa sind in dieser Form nicht zutreffend. Auch ihre Bedeutung scheint mir Schwertschlager umzuändern. — Schwertschlager ist gemäßigter Realist, bekennt sich also zu den „spez. Sinnesenergien" mit der Einschränkung, daß die einschlägigen Empfindungsqualitäten „genau genug mit den Reizungen oder den die Reizungen auslösenden Eigenschaften der Objektdinge korrespondieren" (S. 285, 74 ff.). Er begründet eingehend seine Ansicht. Eine Spezialarbeit über die Sinneserkenntnis sollte aber weit genauer auf die Gegengründe des wissenschaftlich noch lange nicht ausgestorbenen naiven Realismus eingehen, ebenso auf die Gründe jener, welche die Gleichberechtigung des naiven und gemäßigten Realismus vertreten. — Der Satz: Quidquid recipitur etc. erlaubt im Sinne eines alten Scholastikers sicher nicht Schwertschlagers Anwendung (S. 83). — S. 107 ff.: Das „medium, in quo" hätte meines Erachtens weit genauer geprüft werden sollen. — S. 119: Wird die gewisse Objektivierungsfreiheit nicht besser der Aufmerksamkeit gutgeschrieben? — S. 148: So, wie hier dargestellt, faßt Kant seine Raumanschauung nicht auf. — S. 247 ff.: Mir kommt die Frage, inwiefern das Gehör auch räumlicher Fernsinn ist, weit, weit komplizierter vor als dem Verfasser.

Ich habe im Vorhergehenden nicht alles genannt, was mich in Schwertschlagers Buch irritiert. Ich will aber weder dieses noch die erwähnten Punkte benützen, um ihm in seinem wissenschaftlichen Wert Abbruch zu tun. Im Gegenteil, ich wünsche nur, Schwertschlagers Arbeit möge in weitesten Kreisen eingehend studiert werden, damit das etwas heikle Problem der Sinneserkenntnis je eher, desto besser zu einer eindeutigen und endgültigen Lösung gebracht wird.

Freising. Espenberger.

14) **Introductio in Jus Canonicum** cum uberiori fontium studio Auctore P. B. Lijdsman C. Ss. R. Vol. I. 8° (VIII et 163). Hilversum (Holland) 1924.

Wenn auch gleich nach Erscheinen des neuen offiziellen Gesetzbuches eine mehr praktische Richtung sich geltend machte in der Behandlung des Kodex, so stellten sich doch bald wieder kleine und größere Werke ein, die einzig und allein das streng wissenschaftliche Studium des Rechtes fördern wollten. Zu diesen letzteren gehört ohne Zweifel die auf zwei Bände berechnete Abhandlung des Redemptoristenpaters B. Lijdsman: Einleitung ins kanonische Recht, deren erster Band nun im Drucke vorliegt. Es drängt uns, dieses anziehende Buch wenigstens einigermaßen zu skizzieren und sodann auf mehrere Einzelheiten desselben einzugehen.

Die „Einleitung zum kanonischen Recht" bezweckt nicht allein die allgemeinen Begriffe, die sich an Recht und Kirchenrecht naturgemäß knüpfen, treu wiederzugeben, sondern vor allem durch streng wissenschaftliche, kritische Untersuchungen die eigentlichen Rechtsquellen zu erforschen vermittelst Angaben und Texte, die immer, wenn nur möglich, aus erster Hand stammen. Gemäß der Auffassung des Verfassers selbst (Praefatio, p. VII), ist das Werk an erster Stelle für Dozenten des Kirchenrechtes und für solche berechnet, die einem tieferen Studium desselben sich widmen. Dies darf jedoch keineswegs als einschränkend angesehen werden, denn nach unserem Dafürhalten bietet dieses ausgezeichnete Buch des Interessanten und Nützlichen gar vieles selbst solchen, die in gewöhnlicher Weise „jus" studieren. Der Autor, zur Erreichung seines Zweckes, hielt es für angebracht, einen kurz gefaßten

Text herzustellen, der in schönem, deutlichem Druck die eigentlichen Leitgedanken wiedergäbe. Die sodann im Kleindruck beigefügten Fußnoten bieten kritische Belege und Angaben, samt Zitaten, praktischen Beispielen und Vermerken, die so recht dem ganzen Werk die eigenartige Färbung verleihen. Eine erstaunliche Summe von Fleiß, von Scharfsinn, kritischer Genauigkeit liegt eben darin, und man kann wirklich die Arbeitszähigkeit und die Ausdauer des mutigen Gelehrten nicht lobend genug hervorheben. Nahm er es doch auf sich, zahllose Texte der Autoren in ihren Schriften selber nachzuprüfen, unter Anführung einer überaus reichen Literatur; und wenn in einzelnen Fällen eine Kontrolle ihm unmöglich war, so hat er es immer eigens vermerkt durch Ansetzen eines Sternchens.

Den einen oder anderen Punkt wollte P. Lijdsman von seiner „Einleitung" ausgeschaltet wissen, wie er übrigens uns darüber belehrt in der Vorrede (S. VII). Insbesondere ist dies der Fall hinsichtlich der systematischen Darstellung des öffentlichen kirchlichen Rechtes (jus publicum Ecclesiae), sowie der Erörterung des Traktates von den Kirchengesetzen (de legibus ecclesiasticis), wie derselbe im Kodex, can. 8 bis 25, sich vorfindet. Im vorliegenden Band also behandelt der Autor zwei Fragen, denen er ebenso viele Traktate widmet: erstens, die allgemeinen Begriffe über Recht und Kirchenrecht (S. 1 bis 33); zweitens, die Quellen des kanonischen Rechtes (S. 34 bis zu Ende). Im zweiten Traktat nun unterscheidet der Verfasser jene Quellen, aus denen das Recht sein Dasein gewinnt, von jenen anderen, die uns die Kenntnis desselben übermitteln (fontes existendi et cognoscendi juris). Die letzteren gehören vorzugsweise der Geschichte an und werden im ersten Band mit unleugbarer Kompetenz und Sachlichkeit uns vorgeführt bis zum Erscheinen des „Decretum Gratiani" um die Mitte des 12. Jahrhunderts.

Obwohl es nicht die Absicht des Verfassers sein konnte, in diesem längeren historischen Teil etwas ganz besonders Originelles zu bieten, so sind doch wieder einige Fragen mit Nachdruck behandelt und in glücklicher Weise gelöst worden. Ich mache z. B. aufmerksam auf die wirklich vorbildliche Art und Weise, mit welcher dem Einwurf begegnet wird (S. 144 f.), es habe die Fälschung des Pseudo-Isidors auf die eigentliche Entwicklung des Kirchenrechtes einen tieferen, sogar entscheidenden Einfluß ausgeübt.

Von Vorteil würde es gewesen sein, wenn einiges aus den Fußnoten heraus in den Text hineingetragen worden wäre. Bei Behandlung zum Beispiel der Kanonessammlungen aus dem Orient (S. 105) wäre es eigentlich besser gewesen, so will uns scheinen, das Geschichtliche der Fußnote 4 in den Text selber zu bringen, um den Lesern eine unliebsame Unterbrechung des historischen Ueberblickes zu ersparen. Auch bei den Ausführungen über die Sammlungen des heiligen Ivo von Chartres (S. 159 f.) hätten wir manches, das nur in den Fußnoten angedeutet wird, im Texte lesen mögen (vgl. die Note 5 auf S. 159 und 1 und 2 auf S. 160). Hie und da, jedoch selten, befinden sich in den Fußnoten Erörterungen, die wirklich nicht zur Sache gehören und füglich ausbleiben dürften; z. B. auf S. 14 bei der Definition des Kirchenrechtes werden in der Note 1 die verschiedenen sprachlichen Bezeichnungen des Wortes „Kirche" angeführt, und zwar auch im Sinne von „materiellem Gebäude, Gotteshaus", was offenbar nicht dahin gehört, sondern zum can. 1161 des Liber III de rebus Tit. IX: de ecclesiis. Einigemal wird übermäßig auf andere Stellen, andere Kanones u. s. w. verwiesen, so daß der Leser gar sehr auf ermüdendes Nachschlagen sich verlegen muß (vgl. S. 60, n. 42 und S. 88, n. 62; S. 89 u. s. w.).

Wenn der Verfasser auf S. 84 (Note 1) meint, bis zur Zeit des neuen Kodex sei lediglich im altrömischen Recht durch die lex „Barbarius" irgend ein Anhaltspunkt geboten zur Begründung der „jurisdictio suppleta" im Falle des allgemeinen Irrtums, so übersieht er wohl den Kanon „Infamis" im Dekret Gratians (C. III, q. 7) mit dem Vermerk der Glosse: „Ecce

quantum communis opinio operetur", sowie das Capitulum 24 der Dekretalen Gregors IX. (L. II, tit. 27), dem die Glosse die lex Barbarius und den Kanon Infamis als Belege beifügt. Die Ausführungen des Autors über den heiligen Hippolyt (S. 97, Note 1) sind nicht mehr auf der Höhe der heutigen wissenschaftlichen Forschungen. Dieser Heilige ist tatsächlich nicht in Sardinien mit dem Papst Pontianus im Jahre 235 oder 236 gestorben, sondern erlangte unter Kaiser Philipp dem Araber im Jahre 245 seine Freiheit wieder, kehrte nach Rom zurück, schloß sich neun Jahre später dem Schisma Novatians an, wurde unter Kaiser Valerian verhaftet, erkannte seinen Irrtum im Jahre 258 und bestand mutig das Martyrium am 13. August (vgl. Paul Allard, storia critica delle persecuzioni, Firenze 1923, vol. III, p. 87).

Diese geringen Ausstellungen, denen einige wenige Berichtigungen noch beigefügt werden könnten, vermindern keineswegs das ungeteilte, allseitige Lob, das dieser fachmännischen Arbeit gebührt. Allen Studierenden und wahren Freunden des Kirchenrechtes sei dieselbe sehr angelegentlich empfohlen, und wir wünschen sehnlichst, daß der zweite Band des Werkes dem hier vorliegenden an Großzügigkeit und Zuverlässigkeit gleichkomme.

Rom (S. Alfonso). P. J. B. Raus C. Ss. R.

15) **Kirchenrecht.** Von Prof. D. Dr E. Schling. (Sammlung Göschen, I.) (119). Berlin-Leipzig 1922.

Entsprechend der Anlage der Sammlung bietet der Verfasser, Professor des Kirchenrechtes in Erlangen, einen kurzen Abriß der Quellen, Verfassung und Verwaltung des katholischen Kirchenrechtes. Im Anhange wird die griechisch-orthodoxe Kirche behandelt. Die Darstellung ist prägnant. Neulinge werden sich allerdings im Büchlein nicht ganz zurechtfinden. Der Verfasser, der seinen protestantischen Standpunkt nicht verleugnet, bemüht sich, der katholischen Auffassung gerecht zu werden.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

16) **Codicis juris can. Interpretatio,** Responsiones, Resolutiones et Decisiones S. S. Cod. jur. can. illustrantes. Auctore Nicolao Hilling (123). Freiburg 1925, Waibel. M. 3.—.

Wie vorauszusehen war, schloß und schließt sich an den Cod. jur. can. eine reiche Spruchpraxis. Das Material, welches in den Acta Ap. Sedis zerstreut ist, bietet Hilling bis zur Gegenwart im vorliegenden Bändchen. Die Entscheidungen der Interpretations-Kommission sind vollständig, die der übrigen Behörden im Auszug wiedergegeben. Der Theoretiker und Praktiker wird dem Herausgeber Dank wissen. Ein früheres Bändchen brachte Aktenstücke, welche den Kodex ergänzen. Die Sammlung kann, wenn für Fortsetzung gesorgt wird, zu Ansehen gelangen.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

17) **Grundriß des kirchlichen Eherechtes.** Von Dr Ferd. Schönsteiner. 8° (176). Wien 1925, Kirsch.

Der Verfasser, Professor der theologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, liefert im vorliegenden Buch einen überaus praktischen, klar geschriebenen Seelsorgsbehelf. Neben dem kanonischen Rechte wird das staatliche Eherecht Oesterreichs berücksichtigt. Sehr dankenswert sind die im Anhang zusammengestellten Instruktionen und Formulare, der Entwurf eines Brautunterrichtes, die Tabellen zur Beurteilung formlos geschlossener Ehen, die Schilderung der österreichischen Eherechtskrise. Das Buch sei Pfarramtskandidaten zur Vorbereitung auf die Pfarrkonkursprüfung und allen Praktikern bestens empfohlen.

Einige Bemerkungen: S. 25. Sind die Eheverbote tatsächlich zu den impedimenta maioris gradus zu zählen? Der Zusatz zu affinitas in l. r. „consummato matrimonio" hebt in Hinblick auf can. 1015, § 2 die Dispen-

sabilität beinahe auf, was S. 26 bemerkt werden könnte. Zuzustimmen ist dem Verfasser, wenn er bemerkt, daß die Verlöbnisse auffallenderweise eine unvollständige Behandlung im Kodex finden.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

18) **Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855.** Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes. Von Max Hussarek (VI u. 365). Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, 109. Band, 2. Hälfte. Wien 1922, Kommissionsverlag Hölder.

Der als Staatsmann und Kirchenrechtslehrer bekannte Verfasser bietet uns in vorliegender Monographie einen hochinteressanten Abschnitt aus der neueren Geschichte Altösterreichs. Das Zeitalter des Josefinismus hatte für Konkordate keinen Sinn. Eine Anregung Consalvis im Jahre 1816 blieb zunächst ergebnislos. Auch die Ermahnung Kaiser Franz I. an seinen Nachfolger im Jahre 1835 und das Gutachten Rauschers im Jahre 1836 entbehrten des äußeren Erfolges. Erst mit der Thronbesteigung Franz Josefs I. nahm die Frage greifbarere Gestalt an. Es war von großer Bedeutung, daß Rauscher, ein Schüler Klemens Maria Hofbauers, mit den Verhandlungen betraut wurde. „Was der weise Menschenkenner und große Seelenarzt Hofbauer zur Heilung verwundeter Gemüter und zur Aufrichtung schwer bedrückter Herzen zu üben gelehrt hatte, sollte nun auch zur Genesung des erschütterten Organismus Oesterreichs angewendet werden: die Religion sollte künftig der organische Mittelpunkt seines Lebens sein" (S. 38). Große Schwierigkeiten bereitete das Eherecht, indem der Staat in der josefinischen Periode schon vielfach sich mit dem kanonischen Rechte in Widerspruch gesetzt hatte und von seinen Anschauungen nicht ablassen wollte. Ernst faßte Rauscher seine Aufgabe auf. Er war Unterhändler des Staates, mußte aber auch seiner Pflichten als katholischer Bischof eingedenk sein. Ein in seinem Nachlaß gefundener Gebetszettel klärt uns hierüber auf. Schwierigkeiten ergaben sich auch mit den ungarischen Bischöfen, die durch das Konkordat eine Verwässerung ihres kirchlichen Rechtes fürchteten. Rauscher hätte gern seiner Anweisung für die geistlichen Gerichte eine formelle Approbation des Apostolischen Stuhles erwirkt. Die Anweisung blieb eine Privatarbeit. Da Viale Prela, der Vertreter des Papstes und Pronuntius in Wien, nur über beschränkte Vollmachten verfügte, wurden im Spätherbst 1854 die Verhandlungen nach Rom verlegt und reiste zu diesem Zwecke Rauscher in die Ewige Stadt. Es gab auch hier noch eine Menge von Schwierigkeiten zu lösen. Nach einhalbjährigen Verhandlungen in Rom konnten in den Sommermonaten 1855 die Schlußverhandlungen in Wien geführt und das Konkordat zum Abschluß gebracht werden. Wenn man erwägt, daß das Konkordat in wenigen Jahren wiederum staatlicherseits außer Kraft gesetzt war, so fragt man sich wohl: War das Ganze nicht eine Sisyphusarbeit? Der Verfasser gibt uns (S. 234) die Antwort: „Das politische Werk Rauschers ist vergänglich gewesen, das sich daranschließende religiöse währt fort. Der Katholizismus ist durch das Konkordat in Oesterreich überall wieder mit dem Bewußtsein des eigenen Wertes, mit der Ueberzeugung seiner Selbständigkeit, mit dem Gefühle der eigenen Verantwortlichkeit ausgestattet worden."

Das herrliche Werk sei Kanonisten und Historikern angelegentlichst zur Lektüre empfohlen.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

19) **Karitaswissenschaft.** Von D. Dr Franz Keller, Professor der Moraltheologie an der Universität Freiburg i. Br. (Herders Theologische Grundrisse.) 12° (VIII u. 252). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 3.60; geb. in Halbleinwand M. 4.50.

Es ist schon fast zur Gepflogenheit geworden, einer literarischen Neuerscheinung nachzurühmen, daß sie eine bisher höchst unangenehm empfundene Lücke ausfülle, auch wenn sie kein Mensch in aller Welt tatsächlich empfunden hat. Wenn ich nun diese leider oft mißbrauchte Wendung auf das vorliegende Werk Kellers anwende, so geschieht es aus tiefster Ueberzeugung. Prof. Dr Franz Keller, der als einer der ersten die Karitaswissenschaft als Spezialfach doziert hat und dessen kleinere Karitasschriften den Jüngern und Jüngerinnen der Karitas hinlänglich bekannt sind, hat in seiner vorliegenden Arbeit den ersten Versuch gemacht, ein theologisches Lehrbuch der Karitaswissenschaft zu schaffen. Dieser Versuch war um so schwerer, da die Karitaswissenschaft selber sich erst im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befindet und man es deshalb mit einer wissenschaftlich-systematisch noch wenig geklärten Materie zu tun hat. Allein trotz aller Schwierigkeiten ist der Versuch vollauf gelungen. In prägnanter, aber leicht faßlicher und fließender Sprache behandelt Keller das ganze Gebiet der Karitaswissenschaft. Der erste Teil bietet einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der Karitaswissenschaft und über die Entfaltung der praktischen Karitasbestrebungen. Der zweite Teil befaßt sich mit der Prinzipienlehre. Hier kommen zur Sprache: Begriff und Wesen der Karitaswissenschaft, die Karitas nach Wortbedeutung und Sprachgebrauch, die Karitas als neues Gebot, als Pflicht und als Rat, das Lebensrecht der Karitas, ihr Verhältnis zur öffentlichen Wohlfahrtspflege und zu anderen humanitären Bestrebungen, ihre Kräfte und ihre Arbeitsmethoden. Der dritte Teil endlich gewährt Einblick in die Einzelgebiete der Karitashilfe. Im besonderen werden erörtert: Fürsorge für die wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten, Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge, Fürsorge zur sittlichen Hebung, Fürsorge zur sozialen Hebung, Fürsorge für das religiös-sittliche Leben.

Wenn Kellers Lehrbuch über die Karitaswissenschaft für Theologiestudierende ein unentbehrlicher „theologischer Grundriß" ist, so sollte es auch in den Händen aller übrigen gebildeten Karitasjünger nicht fehlen. Möge dieses ausgezeichnete Werk eine recht große Verbreitung finden und zur Vertiefung der Karitasidee zunächst beim Klerus und durch diesen indirekt beim Volke kräftig beitragen.

Dr J. Tongelen, Karitasdirektor.

20) **Die Idee des gerechten Lohnes nach katholischer Auffassung** mit besonderer Berücksichtigung des Familienlohnes. Von Emil Muhler, Doktor der Staatswissenschaften. 8° (129). München 1924.

Der Verfasser bietet uns hier seine Doktordissertation. Erfahrungsgemäß haftet den meisten Doktordissertationen etwas Unvollkommenes an, da sie gewöhnlich Erstlingsarbeiten oder gar tastende Versuche sind. Auch vorliegende Dissertation hat einige Mängel; im großen und ganzen ist sie aber eine tüchtige und gründliche Arbeit. Der Verfasser verfügt über eine bedeutende Literaturkenntnis. Sogar zahlreiche Artikel aus Zeitschriften des In- und Auslandes hat er verwertet. Die geschichtliche Entwicklung der Lohnfrage hat er gut dargestellt; auch deren eigenstes Wesen. So bemerkt er z. B. sehr richtig auf S. 109: „Die Idee des gerechten Lohnes ist gleich oder sollte doch gleich sein einem Polygon, das seine Komponenten aus drei Wissensgebieten erhält; theologische, philosophisch-ethische und wirtschaftliche Ideen müssen zusammengreifen, um eine Idee des gerechten Lohnes zu finden, die jeder wissenschaftlichen Kritik standhält." Unter den verschiedenen Ansichten über den gerechten Arbeitslohn entscheidet er sich für diejenige, die vertritt, der Familienlohn oder Sozialloh sei vom Arbeitgeber ex justitia zu zahlen (S. 66). Ob er damit die justitia commutativa oder bloß die justitia legalis meint, konnte ich nicht klar erkennen. Ueberhaupt ist es mir wiederholt bei der Lektüre der Arbeit aufgefallen, daß der Verfasser zu viel die Ansichten anderer referiert und die eigene nicht klar genug formuliert.

Durch dieses allzu viele Referieren ist die Ausführung öfters zu weitschweifig; was übrigens der Verfasser schließlich (S. 120) selbst gefühlt hat und eingesteht. Daher kommen auch unnütze Wiederholungen vor.

Im einzelnen hebe ich folgende Ungenauigkeiten hervor: S. 10 wird gesagt, der Vater habe dem Sohn gegenüber kein striktes Recht (jus rigorosum), sondern ein jus aequum, ein billiges Recht. Das ist mindestens eine mißverständliche Redeweise. Zwischen Vater und Sohn kann ein striktes Recht bestehen und ihr gegenseitiges Verhältnis wird nicht durch das jus aequum, sondern durch die pietas geregelt, die bekanntlich eine pars potentialis der justitia ist. Daß Thomas von Aquin sich nicht klar gewesen über den Unterschied zwischen Arbeitslohn und Werklohn, wie S. 11 behauptet wird, ist eine gratuita assertio und nicht richtig. Noch weniger zutreffend sind die Behauptungen (S. 12): „Ich glaube daher, wir müssen darauf verzichten, bei Thomas einen bestimmten Begriff der Arbeit zu suchen." „Die Arbeit nur als Produktionsfaktor, losgelöst vom Besitz, d. h. von Grund und Boden, Arbeit als einziger Einkommensfaktor, was doch das Charakteristische für unseren Lohnarbeiter ist, war Thomas unbekannt." Daß es zu Zeiten des heiligen Thomas Lohnarbeiter gegeben, für die die Arbeit der einzige Einkommensfaktor gewesen, kann man doch füglich nicht bezweifeln und daß Thomas solche Lohnarbeit nicht gekannt habe, ist durch nichts bewiesen. Ueberhaupt scheint mir, als wenn die mittelalterliche Scholastik vom Verfasser nicht genug gekannt, wenigstens nicht genug gewürdigt worden. Er weiß doch und führt es selbst an (S. 84), daß Kardinal Zigliara, der große Scholastiker und Thomaskenner, an der nie genug in der Arbeiterfrage zu beachtenden Enzyklika „Rerum novarum" sehr beteiligt war und im Auftrag Leos XIII. das berühmte Responsum Romanum über den Familienlohn gegeben hat. Also scheint die mittelalterliche Scholastik doch für die Lohnfrage gute Ausbeute zu liefern. S. 34 und auch sonst spricht der Verfasser von einer Causa conditionalis. Ein Scholastiker würde diese Terminologie kaum billigen. Denn was causa ist, ist nicht bloß conditio. Und conditio ist noch keine causa. Doch genug der Ausetzungen! Ich wiederhole: Im großen und ganzen hat Muhler eine tüchtige und gründliche Arbeit geleistet, die Beachtung verdient in der heute so brennenden Frage vom gerechten Arbeitslohn.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

21). **Savonarola.** Ein Kulturbild aus der Zeit der Renaissance. Von Dr Josef Schnitzer, Professor an der Universität München. Mit 10 Abbildungen im Text und 32 Tafeln. Gr. 8° (XII u. 1167 in zwei Bänden). München 1924, Ernst Reinhardt.

Als im Jahre 1898 die 400. Wiederkehr des Todestages des berühmten Mönches von St. Marco in Florenz gefeiert wurde, hat neben manch anderen auch Schnitzer zur Feder gegriffen. Seitdem blieb seine Aufmerksamkeit unabläßig der Persönlichkeit Savonarolas zugewandt. Mehrfach hat er längere Zeit, mit Studien über ihn beschäftigt, an den Archiven von Florenz und anderen italienischen Städten zugebracht; eine Reihe von Schriften über das Leben Savonarolas und Einzelheiten aus demselben ist aus seiner Hand hervorgegangen. So kann er in diesem großen Werke die Früchte einer mehr als 25jährigen Arbeit vorlegen. In zwei Bänden, die durchlaufend paginiert sind, behandelt er das Leben und das Streben Savonarolas. Der erste Band mit 28 Kapiteln ist dem Leben gewidmet. Aus der Familie der Savonarola, die ihren Stammbaum auf einen paduanischen Truppenführer Mitte des 13. Jahrhunderts zurückführen, ist besonders der Großvater des Hieronymus hervorzuheben, der an der Universität Padua als Professor der Heilkunde gewirkt hatte, vom Markgrafen nach Ferrara dorthin berufen ward, und dort eine reiche schriftstellerische, und nicht nur die Medizin umfassende, sondern auch andere Gebiete, besonders religiöse und theologische

Fragen berührende schriftstellerische Tätigkeit entfaltete. In dem Großvater lebte der Enkel Hieronymus fort, ein Sohn des Nikolaus Savonarola und seiner Gattin Helena da Bonacossi, aus einer vornehmen mantuanischen Familie, geboren am 21. September 1452 zu Ferrara. Nach humanistischen, philosophischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Studien trat er, 23jährig, 1475 in das Dominikanerkloster in Bologna ein. Der Orden selbst befand sich damals wegen der Armutsfrage in einer inneren Krise. Anfangs 1476 legte er Profeß ab. Nach weiteren Studien in Ferrara wurde er 1482 nach St. Marco in Florenz versetzt. In dieser gebildetsten und fortgeschrittensten, gewerbsamsten und reichsten Stadt Italiens herrschten die Medici; aber ihr strahlendes Licht warf in politischer und religiös-sittlicher Hinsicht auch tiefe Schatten. Das Kloster St. Marco war im Besitze der Observantenpartei des Ordens, aber weil von den Medici abhängig, nicht ein Mendikantenkloster im Sinne der alten, strengen Regel. Savonarola übernahm als Lesemeister für die Novizen die Auslegung der Heiligen Schrift. Aber er widmete sich auch der Predigt und trat 1485/86 in St. Gemignano zuerst mit den drei Sätzen auf, die den Grundton aller seiner Predigt bildeten: Die Kirche müsse 1. gezüchtigt, 2. dadurch erneuert werden, und zwar 3. bald. 1487 von Florenz abberufen, kehrte er nach einem Aufenthalt in Ferrara und Brescia 1490 dorthin zurück. Für die Zurückversetzung waren die Bitten seiner Mitbrüder und das Eintreten des von Pico da Mirolanda beratenen Lorenzo Medici entscheidend gewesen. Er begann mit Predigten über die Apokalypse, den ersten Johannesbrief, Klagelieder des Jeremias u. s. w. Sein Verhältnis zu Lorenzo de Medici mußte das einer Kampfesstellung sein; aber bereits 1492 starb Lorenzo, noch von Savonarola gesegnet (der polizianische Bericht verdient mehr Glauben als der dominikanische, der von drei Forderungen Savonarolas an den Sterbenden spricht, die dieser nicht erfüllen wollte). Nach seinem Tode vermochte Savonarola die Loslösung von St. Marco von der lombardischen Kongregation und damit die Durchführung seiner Reformideen, Verzicht nicht nur auf persönliches, sondern auch gemeinsames Eigentum und strengere Lebensweise, durchzusetzen. Die Gründung der neuen Kongregation stieß allerdings auch auf Widerspruch, besonders bei dem Prior von Gemignano Franz Mei, der später zu den höchsten Würden im Orden kam und ein erbitterter Gegner Savonarolas ward. Seine Hoffnungen auf eine Züchtigung und Erneuerung der Kirche knüpfte Savonarola besonders an den Zug des französischen Königs Karl VIII. nach Italien zum Zwecke der Eroberung von Neapel. So trat er für das Bündnis der Stadt Florenz mit ihm ein. Auch Peter Medici hatte sich an Karl gewandt zur Stütze seiner Herrschaft, wurde aber von der Bürgerschaft vertrieben. Und da er geflohen war, ließ ihn Karl bei den Verhandlungen fallen. Nach dem Abzug Karls vollzog sich in Florenz die Neuordnung der Verfassung. Auf die Umrisse derselben sind Savonarolas Predigten über Aggäus von Einfluß geworden; vorbildlich war ihm die venetianische Verfassung, mit dem großen Rate und der ihm vorbehaltenen Befugnis der Aemterbesetzung. Mit manchen Forderungen, z. B. der Amnestie, drang er nicht durch. Seine Anhänger hießen die Frateschi oder Piagnoni (Weinenden); seine heftigsten Gegner waren die Arrabiati, die eine aristokratische Oligarchie anstrebten. Seine Predigten über die Psalmen trugen zum Abschluß der Ordnung bei durch Einschränkung des „Sechs-Bohnen-Gesetzes". Herr der Stadt aber war er nie. Hand in Hand damit ging die religiös-sittliche Erneuerung. Freilich fand sie auch Widerspruch sowohl bei Ordensleuten und Priestern, sogar bei Angehörigen von St. Marco selbst, als auch bei Laien, besonders der Gesellschaft vornehmer Lebemänner (Compagnacci). Eine besondere Rolle hatte Savonarola bei seiner Tätigkeit den Kindern zugedacht. Die Eroberung Neapels durch Karl VIII. rief die Liga hervor, in der Mailand (Ludwig der Mohr), Venedig, der Papst, Kaiser Maximilian und Ferdinand und Isabella von Spanien sich zum Bündnis

gegen Frankreich zusammenschlossen. Der Frate mahnte zum Festhalten des Bündnisses mit Frankreich. Da er als Haupthindernis des Anschlusses von Florenz an die Liga galt, suchte man ihn durch eine Vorladung nach Rom unschädlich zu machen. Tatsächlich erging am 21. Juli 1495 ein Breve Alexanders VI. an Savonarola, das ihm Anerkennung aussprach, aber ihn nach Rom beschied, um über den von ihm behaupteten göttlichen Ursprung seiner Prophezeiungen Rechenschaft abzulegen. Ein Entschuldigungsschreiben des Frates vom 31. Juli wurde zunächst unterschlagen; ein Breve vom 8. September brachte infolgedessen das Verbot der Predigt für Savonarola und zugleich die Forderung der Wiedervereinigung von St. Marco mit der lombardischen Kongregation. Ein Schreiben des Frates vom 29. September suchte die Anschuldigungen als unbegründet zu erweisen „in Darlegungen, die zuweilen gewunden und spitzfindig klangen". Es erreichte die Zurücknahme der Forderung der Wiedervereinigung, hielt aber das Predigtverbot aufrecht. Am 15. August 1495 war seine Schrift: „Abriß der Offenbarungen" erschienen. Die Bitten der Signorie um Wiedererlaubnis der Predigt für den Frate blieben ohne Antwort und so faßte sie den einstimmigen Beschluß, Savonarola unter Androhung ihres Unwillens zu beauftragen, während der beginnenden Fastenzeit die Predigten im Dom zu halten. So begann er am Aschermittwoch 1496 seine Predigten über Amos, die zu den feurigsten gehören. Er konnte sich zur Wiederaufnahme der Predigt für berechtigt halten, da er eine briefliche Ermächtigung des Kardinalprotektors Caraffa sowie des Gesandten Becchi besaß, die im stillen Einvernehmen mit dem Papste selbst ausgestellt war. Aber ihre Schärfe rief den Unwillen des Papstes noch mehr hervor. Die Predigten über Ruth standen unter dem Eindruck neuer politischer Verhältnisse. Ludwig der Mohr und Papst Alexander bemühten sich um die Gunst des einflußreichen Frate. Letzterer ließ ihm die Kardinalswürde anbieten für die Vermittlung mit Frankreich. Die Befürchtungen in Florenz vor dem Anmarsch Kaiser Maximilians erwiesen sich als unbegründet, da die kaiserlichen Unternehmungen scheiterten, und stärkten damit die Stellung Savonarolas. Dagegen bedeutete es für ihn einen schweren Schlag, als der schon genannte Franz Mei ein Breve vom 7. November 1496 durchsetzte, durch welches das Kloster St. Marco mit anderen Klöstern zu einer neuen römisch-thusciſchen Kongregation zusammengeschlossen wurde. Savonarola blieb nur die Wahl, entweder sich zu fügen und damit seiner bisherigen Stellung als Generalvikar der Kongregation von St. Marco entsetzt zu werden, seiner Versetzung aus Florenz entgegenzusehen und damit sein Lebenswerk aufgeben zu müssen, oder sich nicht zu fügen und damit dem Kirchenbann zu verfallen. Er sprach dem Breve die Verbindlichkeit ab. Aber er hatte im Kloster Gegner und aus seinen Vorträgen über Ezechiel hallen die Vorwürfe wider, die man in Kreisen seiner Feinde in der Stadt gegen ihn erhob. Der Aufruhr am Feste Christi Himmelfahrt zeigte den alten Haß gegen ihn. Und am 13. Mai 1497 erging das päpstliche Breve, das den Kirchenbann über Savonarola aussprach, wegen Widersetzlichkeit durch Weigerung des Anschlusses seines Klosters an die neue thusciſch-römische Kongregation. Die Hoffnungen, eine Zurücknahme desselben zu erreichen, erfüllten sich nicht. Savonarola wandte sich gegen den Bann in Flugschriften und fand Gegner und Verteidiger. Einen tiefen Einblick in die Seele Savonarolas gewähren seine Schriften: „Ueber die Wahrheit der Propheten" und „Triumph des Kreuzes". Die Verhandlungen über Lossprechung vom Banne führten nicht zum Ziele und schließlich nahm Savonarola trotz dessen Fortbestehen an Weihnachten 1497 die priesterlichen Verrichtungen und am Sonntag Septuagesima 1498 auch die Predigten (über das Buch Exodus) wieder auf und erklärte nicht nur den Bann als ungültig, sondern schließlich auch jene als gebannt, die an der Gültigkeit des Bannes festhielten. Einer schon im letzten Jahre vorgenommenen Verbrennung der „Eitelkeiten" ließ er am Faschingdienstag eine abermalige durch die Kinder folgen. Aber das Verlangen des

Papstes vom 26. Februar an die Signorie, Savonarola nach Rom zu senden oder wenigstens vom Verkehr abzuschließen, und die Drohung mit dem Interdikt führte schließlich zu dem Beschluß der Signorie, von Savonarola die Einstellung der Predigt zu verlangen. Der Frate fügte sich, trat aber jetzt mit dem Gedanken hervor, ein Konzil zur Feststellung der Unrechtmäßigkeit Alexanders VI. anzuregen. Zum Erweis der Gültigkeit des Bannes erbot sich der Minorit Franz von Apulien, die Feuerprobe zu bestehen. Sie zerschlug sich an den Forderungen der Gegner des Savonarola und an dem Widerspruch gegen seinen Vorschlag, seinem Vertreter das heiligste Sakrament mitzugeben; aber das Nichtzustandekommen wurde Savonarola zur Last gelegt und hatte einen Sturm auf sein Kloster zur Folge. Der Frate wurde gefangen in den Signoriepalast gebracht und der Sieg der Gegner in Florenz wurde durch den Tod Karls VIII. ein völliger. Alexander VI. gab die Erlaubnis zum Verhör des Mönches und seiner Mitgefangenen wegen politischer Vergehen. Beim Prozesse wurden Geständnisse verlesen, die einen Widerruf seiner bisherigen Lehre, speziell seiner Prophezie enthielten und dieselbe nur als darauf berechnet zeigten, Ehre und Ansehen zu erlangen. Aber diese angeblichen Geständnisse sind Fälschungen oder fälschliche Erweiterungen von Erklärungen des Frates, angefertigt vom Gerichtsschreiber Ceccona, der der Savonarola feindlichen Partei der Compagnacci angehörte. Der Frate, durch körperliche und seelische Qualen gebrochen, unterschrieb sie freilich, aber nicht ohne Einschränkungen gegen die eigenmächtigen Einschaltungen Ceccones. Die Signorie, von den Gegnern beeinflußt, erbat von dem Papste die Erlaubnis zur Vollstreckung des Todesurteiles durch die Stadt. Und so kam das Ende: im Beisein der päpstlichen Kommissäre, des Dominikanergenerals Turriani und des Auditors Komolino fanden neue Verhöre mit Anwendung der Folter statt; auch die Akten des dritten Prozesses sind von Ceccone wenigstens teilweise gefälscht; am 23. Mai 1498 wurde Savonarola mit zwei Mitbrüdern gehängt und verbrannt.

Der zweite Band: das Streben, gibt in Kap. 29 bis 35 eine Charakteristik Savonarolas. Zunächst als Beter und Mystiker in beschaulichem Gebet in innigster Liebesvereinigung mit Gott und damit verbundener unaussprechlicher Wonne. Weiter als Prophet: Der Mystiker ward der Vater des Propheten: er war sich des göttlichen Ursprungs seiner Prophezie bewußt. Quellen waren ihm die Heilige Schrift, besonders die alttestamentlichen Propheten und die Erfahrungen seines Lebens. Die Hauptaufgabe war ihm die Weissagung der Zukunft, den Inhalt bildete der Ruf zur Buße und Umkehr. Als Gottbeauftragter hat er sich gefühlt. Weiter als Prediger: Savonarolas Predigt ist von der scholastischen Predigtweise nicht unbeeinflußt. Er liebt allegorische Schriftauslegung. Die Kraft seiner Predigt ruhte in biblischem und prophetischem Gehalt, in ihrer gottesinnigen Religiosität, in der reinen Persönlichkeit des Predigers und seiner rhetorischen Begabung; sie ist durchzogen von Bangigkeit und Ahnung künftigen Unheils und von Hingabe an Gott. Weiter als Kirchenerneuerer: Gegenüber dem kirchlichen Verderben jener Tage suchte er einen neuen Geist zu wecken, an eine Aenderung der Lehre und Verfassung dachte er nicht. Doch hatte das Kirchengebot im religiösen und kanonistischen Bereiche Grenzen. Die Nichtbeobachtung des Kirchenbannes durch ihn spricht nicht gegen seine grundsätzliche Auffassung, weil man nach verschiedenen Kanonisten jener Zeit sich über den Bann hinwegsetzen dürfe, wenn dessen Ungültigkeit entweder schon offenkundig sei oder von dem Gebannten erwiesen werden könne: der Uebertritt zu der neuen Kongregation, dessen Verweigerung ihm den Bann brachte, hätte ihm Verletzung eines Ordensgelübdes bedeutet. Auch seine Forderung auf Berufung eines Konzils widersprach nicht damaligen kirchlichen Rechtsanschauungen. Seine Reformation richtete sich nicht wie die der Reformatoren gegen Dinge, sondern gegen Menschen, und darum ist er untergegangen. Weiter ist er zu betrachten als Staatsmann: Die Politik

war ihm nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck religiöser Erneuerung. Von Interesse ist weiter seine Stellung zu Humanismus und Wissenschaft, zu Kunst und Künstlern. Die Wissenschaft wertete er gering und die Studien standen bei ihm im Dienste der Predigt. Stärker war sein Verhältnis zur Kunst und zahlreiche Künstler gehören zu seinen Jüngern und sind von ihm beeinflußt: Bartolomeo della Porta, Sandro Botticelli, Michelangelo. Weitere Kapitel gelten der Verfolgung des Toten, die mit der Indizierung von 15 Predigten und der Schrift: „Von der Wahrheit der Prophetie" abschloß, weiter der Verehrung des Toten, die auch die Aussicht auf Heiligsprechung des Dominikaners unter Klemens VIII. in ihrer Geschichte aufweist. Und den Abschluß bildet das Kapitel „Savonarola in der Geschichte", von den zeitgenössischen Quellen angefangen, und den Lebensbeschreibungen von Burlamacchi und Pico von Mirandola (dem Neffen des berühmten Humanisten) bis zu den Abhandlungen der neuesten Zeit.

Das ganze Werk Schnitzers zeugt von souveräner Beherrschung von Quellen und Literatur: vor allem hat er die Predigten und Schriften Savonarolas selbst benützt und erschöpft, dazu gedruckte und handschriftliche gleichzeitige Nachrichten und Biographien. Verschiedenes ist von ihm zuerst erschlossen, so die Gesandtschaftsberichte im Archiv in Mailand. Kaum ein Satz ist unbelegt geblieben. Die Zitate sind als Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln an den Schluß des zweiten Bandes verwiesen und füllen 150 Seiten. In die Darstellung sind zahlreiche kulturgeschichtlich wertvolle Schilderungen verwoben, wie die Zeichnung der Verhältnisse in Florenz, die Charakteristik der kirchlichen Predigt von Savonarola u. s. w. Das ganze ist in fesselnder Sprache geschrieben und von glühender Begeisterung für Savonarola erfüllt, ohne dessen Schwächen unbeachtet zu lassen. Es gehört jedenfalls zum Besten, was über den berühmten Dominikaner je geschrieben wurde und kann bis zu einem gewissen Grade als abschließend betrachtet werden. Diese glänzenden Vorzüge wird auch derjenige zugestehen, der in Einzelheiten anderer Ansicht ist, manche Beurteilung nicht teilt und auch den für das Werk charakteristischen Schlußsatz nicht unterschreibt, der da lautet: „Möge jedem neuen Vorjapapste und jedem neuen Vorjageiste zum Segen der Kirche und zum Heile der Menschheit ein neuer Savonarola erstehen! Aber freilich wird auch jeder neue Savonarola immer wieder aufs neue gekreuzigt werden; denn Christentum und Kirche wollen — das lehrt die Geschichte des großen Frates auf jedem Blatte — nicht beim Worte genommen sein." — Der Verlag Reinhardt hat dem Buch eine entsprechende glänzende Ausstattung in Papier, Druck und Illustration geboten; die letztere umfaßt zehn Abbildungen im Text, namentlich Titelbilder nach Holzschnitten aus Werken Savonarolas, und 32 Tafeln in prächtiger Autotypie, Reproduktionen von Gemälden von Savonarola und gleichzeitigen Persönlichkeiten, Denkmünzen, Gemälden von Jüngern und von Savonarola beeinflußten Künstlern u. s. w.

Dillingen a. D. Andreas Vigelmair.

22) **Im Kapuzinerkleide.** Ein franziskanisches Büchlein von P. Bruno v. Cleve O. M. Cap. Mit einem Titelbild, den heiligen Franziskus von Assisi darstellend (348). Xaverius-Verlag in Aachen und Verlag Immensee (Schweiz).

Ein prächtiges Buch in schmuckem Kleide bietet uns der Verfasser zur bevorstehenden Feier des 400jährigen Wirkens des Ordens der Kapuziner, dessen Gründung die jüngste Reformbewegung im Franziskusorden bildet.

Jener Tag des Jahres 1525, an dem Papst Klemens VII. dem Observantenordenspriester Matthäus von Bascio erlaubte, im wahren Franziskuskleide, wie er meinte, für sich in strenger Armut zu leben, kann als der Tag der Aussaat des Samenkornes gelten, aus dem sich der herrliche Baum des Ordens entwickelte, wenn nicht vielleicht der 3. Juli 1528, wo

der Papst die schriftliche Genehmigung zur Einhaltung der neuen Lebensweise gab, als der eigentliche Geburtstag zu bezeichnen wäre.

Der Verfasser unternimmt es, in 24 Kapiteln, in denen er etwa fünfzig Lebensbilder größeren und kleineren Umfanges von Ordensmitgliedern vorführt, den Werdegang und die Entwicklung des Kapuzinerordens anschaulich zu zeigen. Dieses Ziel hat er in vorzüglicher Weise erreicht.

Eine Skizze des Lebens des Heiligen von Assisi geht voraus. Dann wird die Gründungs- und Entwicklungsgeschichte geschildert, indem er uns die ersten Führer der Bewegung in vollster Objektivität zeigt, Matthäus von Bascio, der sich zurückzieht, Ludwig von Fossombrone, der ausgeschlossen wird, und Bernhardin von Siena (Ochino), der zum Kalvinismus abfällt; Tatsachen, die so recht klar erkennen lassen, daß diese Reform nicht Menschenwerk war, sondern Gottestat. Zeugen dafür sind die Heiligen des ersten Ordensjahrhunderts: Felix von Cantalice, Josef von Leonissa, Fidelis von Sigmaringen, Laurentius von Brindisi (heilig gesprochen am 8. Dezember 1881 — damit ist die irrige Angabe auf S. 139 richtiggestellt). Welch ehrwürdige Gestalten sind Marco d'Aviano, Martin von Cochem und Theodosius Florentini. Die Gegenwart zeigt den Orden in herrlicher Blüte, die mit dem letzten deutschen General P. Bernhard von Andermatt (1884 bis 1909) innig zusammenhängt.

Dieses Jubiläumsbuch, in fesselnder und begeisternder Sprache geschrieben, wird nicht verfehlen, die Verehrung gegen diesen so verdienten Orden zu fördern und jugendlichen Lesern Wegweiser zu sein auf der Bahn zu solch idealen Zielen, wie sie im Orden angestrebt werden.

Linz. Dr Josef Lohninger.

23) **212 Stammtafeln adeliger Familien,** denen geistliche Würdenträger des Bistums Passau entsprossen sind. Entworfen von Dr Ludwig Heinrich Krick, Domdekan und bischöflicher Generalvikar. Lex.-Format (XII u. 468). Passau 1924, Verlag Missionskloster O. S. B. Schweiklberg bei Vilshofen a. d. Donau.

Ueberraschend schnell ist den Arbeiten des Jahres 1922 und 1923 die Publikation der Arbeit gefolgt, von der der illustre Autor noch im Jahre 1922 geschrieben: „Die 212 Stammtafeln geistlicher Würdenträger werden wohl für immer als Manuskript im Archiv des bischöflichen Ordinariates Passau ruhen müssen." Um so dankenswerter ist diese Veröffentlichung, da sie sich als eine wertvolle Ergänzung der erwähnten Arbeiten darstellt. (Siehe Quartalschrift, Jahrgang 1922, II. Heft, S. 358, und Jahrgang 1924, I. Heft, S. 180).

Der schlichte Titel spricht von Stammtafeln; aber in diesen Stammtafeln ist viel mehr enthalten als bloße Namenreihungen, ich möchte sie vielmehr skizzierte Monographien der betreffenden Familien nennen.

Wohl hat der Verfasser zunächst die geistlichen Würdenträger des Bistums Passau im Auge; aber er beschränkt sich nicht darauf, sondern nimmt alle geistlichen Personen auf, die aus dem betreffenden Geschlechte hervorgegangen sind. Dadurch hat das Werk Anspruch auf das Interesse der Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde Deutschlands und Oesterreichs.

Was nun die Stammtafeln im besonderen betrifft, so behandelu sie 134 Geschlechter, die bereits im Mannesstamme ausgestorben sind; etwa 80 Stammtafeln behandeln österreichische Adelsfamilien. Zur Herstellung derselben wurden über 50 genealogische Werke zu Rate gezogen, deren Autoren für die Angaben über die ältere Genealogie zu bürgen haben. Ueber die Familie Polheim habe ich bereits im Jahrgang 1922, II. Heft, S. 358 ff., meine Auffassung niedergelegt. Wo die eigene Forschung unter Benützung der Mitteilungen von 80 Vertretern adeliger Familien zur Geltung kommt, da tritt die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit des Autors wohltuend zu

Tage. — Dieser reifen Arbeit ist verdientermaßen ein zahlreicher Leserkreis zu wünschen.

Linz. Dr Josef Lohninger.

24) **Die deutschen Heiligen.** Ein Nachschlagebüchlein für Haus und Schule, Sakristei und Standesamt. Von Albert Schütte (80). Münster i. W., Schöningh. GM. 1.—.

Bei dem zunehmenden Streben, den Kindern deutsche Namen zu geben (vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift 1910, S. 70 ff.), kann der Taufende in Verlegenheit kommen, ob der Name einem Heiligen angehöre. Stadlers „Heiligenlexikon" ist selten zur Hand, übrigens ist es auch schon ganz veraltet. Da kann diese Zusammenstellung gute Dienste leisten. Sie hat auch den Vorzug, daß über die einzelnen Heiligen einiges Nähere angeführt wird. (Bei Adalbero wäre zu berichtigen, daß Lambach nicht in Kärnten, sondern in Oberösterreich liegt.) Es wird eine überraschende Anzahl von Namen geboten; daneben ist freilich der Begriff „deutsch" landschaftlich und zeitlich etwas enge gefaßt, so daß Namen wie Adalfuns = Alfons, Anselm, Edward, Ferdinand, Roland, Siegfried fehlen. Dem oben genannten Zwecke würde ein möglichst vollständiges Verzeichnis aller Heiligennamen des germanischen, nicht nur des deutschen Sprachschatzes am besten entsprechen. Nun hat ja Ferdinand Khull im Verlage des Deutschen Sprachvereines ein „Vornamen-Verzeichnis" nach katholischen Grundsätzen herausgegeben, aber es fehlen da die näheren Angaben; auch wäre vielleicht eine Ueberprüfung von kirchlicher Seite nicht ganz überflüssig. Könnte uns denn nicht der Verfasser unseres Büchleins, da er doch den Stoff so beherrscht, ein derartiges Verzeichnis liefern? Er würde sich Dank verdienen. Bis dahin wird es zweckdienlich sein, Schüttes und Khulls Verzeichnisse nebeneinander zu gebrauchen; sie werden gegebenenfalls schnell unterrichten.

Linz-Urfahr. Dr Johann Ilg.

25) **St. Elisabeth, eine Nothelferin in bedrängter Zeit.** Von P. Urban Bigger O. S. B. Mit Titelbild, vier Vollbildern im Text und mit Kopfleisten von Kunstmaler Wilh. Sommer. 8° (192). Einsiedeln 1920, Benziger u. Co.

Der Verfasser, der sich bereits durch seine Erzählungen für Erstkommunikanten „Im Glanze der Hostie" als Meister populär-religiöser Erzählungskunst eingeführt hat, bietet hier eine aus den besten Quellen geschöpfte, fein stilisierte, sorgfältig abgerundete Darstellung des wundersamen Lebens der „größten deutschen Frau", deren Lektüre ebenso genußreich wie herzerhebend ist. Ein besonderer Vorzug liegt in der tröstlichen Tendenz, die sich mit dem Büchlein verbindet; es war wirklich ein glücklicher Gedanke, die leidengesättigte und doch ungebeugte, hochgemute Frau allen schwergeprüften Seelen als Trösterin vorzuführen. Das vom Verlag hübsch ausgestattete Büchlein eignet sich ganz vorzüglich als Geschenk für Frauen und Witwen.

Schloß Brünnstein. J. N. Heller.

26) **Kinderseelsorge.** Von Michael Gatterer S. J. 8° (VIII u. 223). Innsbruck 1924, Rauch.

Als Ausschnitt aus der dritten Auflage seiner „Katechetik" hat der Verfasser hier jene Teile veröffentlicht, die am meisten das Gepräge des Seelsorglichen tragen. Beginnend mit der „Kleinkinderseelsorge" stellt er die Frage: „Was kann der Priester tun, damit die Kinder edle Anlagen von ihren Eltern mit auf die Welt bekommen, und was kann er zur weiteren Veredlung der Kleinkinder beitragen?" Dann kommt er auf die drei „Erziehungssakramente". Hier wird S. 30 eine gute Einführung in die heilige Messe gegeben. Ausführlich wird über eucharistische Erziehung gehandelt.

Beim Beichtunterricht finden wir die Ablehnung des Beichtspiegels für die frühen Jahre und die Empfehlung eines Erwachsenen-Beichtspiegels für die letzten Schuljahre. Gegenüber diesen gründlich und gut behandelten Themen fällt das Kapitel über die Firmung merklich und bedauerlich ab. Weitere Kapitel behandeln den Stammkatechismus und seine erziehlichen Seiten, die Katechese auf der Unterstufe und die biblische Katechese, die Katechese auf der Oberstufe und die Katechismuskatechese. Bei letzterer wird die methodische Einheit und das textentwickelnde Verfahren betont. Kleinere Abschnitte folgen noch über Fortbildungsschule, Kinder- und Jugendschriften, Exerzitien und Kinderorganisationen. Literatur ist reichlich angeführt und verarbeitet. Meine im Frühjahr 1924 erschienene Katechetik (bei Herder) scheint dem Verfasser aber unbekannt geblieben zu sein. S. 156 und 180 hätten auch Schreiners Stundenbilder (Kösel) genannt werden müssen. — Das wohldurchdachte, Theorie und Praxis verbindende Buch Gatterers wird Anfängern wie erfahrenen Katecheten gleich wertvolle Dienste leisten.

Bamberg. Prof. Dr H. Mayer.

27) **Methodisches Handbuch zur mittleren Ausgabe der katholischen Schulbibel von Ecker.** Im Auftrage des bischöflichen Stuhles von Trier und für diesen bearbeitet und verfaßt von Nikolaus Faßbinder, Konrektor, und Heinrich Faßbinder, Studienrat. Zwei Bände in Halbleinen gebunden. I. Band: Altes Testament (435, 2 Karten) M. 7.50. — II. Band: Neues Testament (680, 2 Karten) M. 10.—. Trier 1922 und 1924, Mosella-Verlag.

„Der biblische Unterricht hat zuvörderst die Aufgabe, die Schüler ausführlich mit der Heilsgeschichte bekannt zu machen, religiöse Lehre zu übermitteln und das Gefühl zum Miterleben und den Willen zur Nachahmung kräftig anzuregen" (Schmitz, Katechetik, S. 67); je nachdem man eine dieser drei Aufgaben in den Vordergrund stellt, wird auch der Kommentar beschaffen sein. Die vorliegenden Katechesen sehen in der Vermittlung der religiösen Lehre das Wesentliche des Bibelunterrichtes und bringen in dieser Hinsicht viele wertvolle Anregungen und ergänzen hierin vorteilhaft den Kommentar von Gottesleben. Den Katechesen geht eine Einleitung voraus (47 S.), in der die Stufen des biblischen Unterrichtes, hier Arbeitskreise genannt, vorgeführt werden. A behandelt die Vorbereitung; B bietet zuerst Bild-(Initialen-)Betrachtung, dann den Text nach der Eckerbibel mit Erklärungen; zu der auf dieser Stufe gewünschten Einfühlung (S. 30), sonst psychologische Vertiefung genannt, gibt der Kommentar sehr wenig Anleitung. C bringt das theoretische Ziel: die logische Verarbeitung, sonst Abstraktion genannt; zumeist sind zur Auswahl zwei Lehren geboten; die praktische Verwertung (Anwendung) folgt unter D; E gibt Themen zu mündlicher und schriftlicher Uebung. Den Schluß des 2. Bandes bildet die Erklärung der Evangelien.

Das mehrfache Nacherzählen (S. 22 und S. 31) kann ich nicht empfehlen (vgl. Katechetischer Kongreß, Bericht I, S. 107 und S. 110). Auf die Frage, ob Gottesleben oder Faßbinder, antworte ich: Nimm beide!

St. Florian. Dr Josef Hollnsteiner.

28) **Die betende Kirche.** Ein liturgisches Volksbuch. Abtei Maria-Laach. Mit 24 Bildertafeln. Lex. 8° (510 S. Text u. 25 S. Anmerkungen u. Register). Berlin 1924, St.-Augustinus-Verlag.

Ein liturgisches Volksbuch edelster Art, sowohl was den Inhalt, als was die Fassung, Auswahl und Ausstattung angeht. Sieben Benediktinerpatres der ehrwürdigen, rührigen Abtei am See, unter ihnen der hochwürdigste Abt Herwegen, haben es in diesem Werke versucht, unserem Volk einen Einblick in die Gesamtheit des liturgischen Gebetslebens zu gewähren. Nach

einem kurzen Geleitwort des hochwürdigsten Herrn Abtes Herwegen behandelt P. Ambros Stock das Wesen und die Bedeutung der Liturgie (S. 5 bis 30); ebenderselbe sodann das Kirchengebäude (31/64); P. J. Vollmar die Ausstattung des Altars und der Kirche sowie die liturgische Kleidung (65/139). Abt Ildefons Herwegen schreibt über „die Feier der heiligen Messe" (140/81) P. Odo Casel über das Gebet der Kirche im täglichen Offizium (182/206), P. Simon Stricker über das Kirchenjahr (207/329), P. Thomas Michels über die heiligen Sakramente (330/413), P. Gregor Böckeler über die Sakramentalien (414/510). Jeder Abschnitt ist selbständig und stellt eine in sich geschlossene Einheit dar. Das Ganze ist von einem einheitlichen Zuge durchweht, von einer einheitlichen Einfühlung in die liturgischen Gelegenheiten und einem einheitlichen Erfassen der großen Gedanken, auf denen die Liturgie aufgebaut ist.

Ein Volksbuch. Sein Zweck ist ein praktischer, nämlich die Einführung der Gläubigen in das religiös-kirchliche Leben aus dem Geiste der Liturgie. Auf dieses Ziel sind alle einzelnen Abhandlungen in ihrer Ganzheit und ihren einzelnen Teilen hingeordnet. Im Zentrum steht der Gemeinschaftsgedanke. Ueberaus wohltuend wirkt die Betonung der Kirche als übernatürlicher Gemeinschaft und als der Mutter, die überschattet vom Heiligen Geiste ihr eigenes Leben, d. h. Christi verklärtes Leben, in die Seelen ihrer Kinder einsenkt. Die Liturgie erscheint als die Hochschule des Gemeinschaftslebens und als die fruchtbare Quelle, aus der uns das Leben Christi und der Kirche zufließt. Vorzüglich ist die Liturgie als Mysterienfeier gekennzeichnet. Stark wird die Objektivität der Liturgie betont; ebenso der Unterschied zwischen der streng liturgischen und streng aszetischen Ausbeute der liturgischen Texte; der Psychologie des liturgischen Gebetes, der Stellung der Liturgie zur Natur, der Bedeutung des Symbols und der Allegorie in der Liturgie wird eingehende Beachtung geschenkt. Die Geschichte der Liturgie ist gewissenhaft berücksichtigt. Vielfach werden neue Auslegungen und Begründungen geboten und höchst interessante, fruchtbare Zusammenhänge aufgedeckt.

Die „betende Kirche" vereinigt in sich die reichste Fülle des Stoffes und straffste innere Einheit, Vollständigkeit, Klarheit, edle Sprache und gediegene künstlerische Ausstattung. Die Grundgedanken der Liturgie werden klar herausgeschält. Das Werk dürfte als zusammenfassende Darstellung der Gesamtheit der Liturgie weitaus das Gediegenste und Gehaltvollste sein, was die „liturgische Bewegung" nicht bloß in Deutschland, sondern überhaupt gezeitigt hat. Der Abtei Maria-Laach und ihrem hochwürdigsten Herrn Abt gebührt die vollste Anerkennung und der wärmste Dank unseres Volkes, dem das Werk zugedacht ist, und vorzüglich auch des Klerus, der in diesem Werke unerschöpfliche Quellen zur Befruchtung des eigenen Gebetslebens und des religiösen Lebens im katholischen Volke besitzt.

Salzburg. P. Benedikt Baur O. S. B.

29) **Römisches Sonntagsmeßbuch.** Lateinisch und deutsch, im Anschluß an das Meßbuch von Anselm Schott O. S. B. Herausgegeben von Pius Bihlmeyer O. S. B., Mönch der Erzabtei Beuron. Mit einem Titelbild. (XVI u. 560). Freiburg i. Br. 1924, Herder.

Kein Auszug aus Schott, sondern selbständige Arbeit mit zum Teil neuen Uebersetzungen aller Texte, im ganzen wohlgelungen. Außer den Sonntags- und Feiertagsmessen sind auch jene Festmessen aufgenommen, die nach den neuen Bestimmungen auf einen Sonntag fallen können, ohne doch bloß kommemoriert zu werden. So richtig die Kirchweihe von Peter und Paul (18. November), nicht aber Mariä Verkündigung. Da indes letztere noch vielfach (ohne Verpflichtung) begangen wird, dürfte sie wohl ebenso sehr vermißt werden, als Mariä Opferung, Schutzengelfest, Bonifatius in manchen deutschen Gegenden willkommen sein mögen. Daß auch die drei letzten Tage der Karwoche gebührend aufscheinen, die Karfreitagsliturgie

sogar vollständig, ist nur zu billigen. Auffällig ist, daß Markus und Lukas als „Apostel und Evangelisten" bezeichnet werden. — Statt der eingehenden Belehrungen des Schott ist hier nur eine allgemeine Einführung vorausgeschickt. Nach den Braut- und Seelenmessen (mit Libera) folgt ein Anhang von Gebeten, wie man sie sonst in einem Gebetbuche sucht. Die „Gebete nach der heiligen Messe" würde man kaum erwarten, da sie auch von Rom schon sichtlich abgebaut werden, nach einigermaßen befriedigender Vereinigung der „römischen Frage" wohl ganz verschwinden werden, so wie sie sich im Missale ohnehin nicht finden. Hingegen würden Herz-Jesu- und Josefs-Litanei manchen erwünscht sein.

Gebildeten Christen, die die heilige Liturgie gerne in ihrer Sprache mitleben möchten, kann das Buch nur bestens empfohlen werden.

Linz-Freinberg. P. Jos. Schellauf S. J.

30) **Cantus Eucharistici et Vespertini.** Von J. Klingenberg. Regensburg, Friedrich Pustet.

Hier liegt eine sicherlich reichhaltige Sammlung kirchlicher Gesänge vor, berechnet für den eucharistischen Kult und für Nachmittagsandachten. Eine Reihe von Choralmelodien wechselt ab mit zwei- und dreistimmigen Nummern, deren musikalische Güte allerdings nicht immer erstklassig ist. Den Versuch, das Tantum ergo nach der Melodie von „Deinem Heiland" singen zu lassen, halte ich für gänzlich verunglückt. Immerhin bietet das sympathisch ausgestattete Büchlein eine reiche Ausbeute für den praktischen Gebrauch, die sich noch erhöhen würde, wenn auch einige Lieder mit deutschem Text Aufnahme gefunden hätten. Zu den am Schlusse beigefügten Verbesserungen sollte noch hinzukommen, daß S. 70 die letzte Note der ersten Zeile statt g: b zu lauten hat.

Linz. F. Müller.

31) **Auf des Herrn Pfaden.** Das Leben Jesu nach dem Evangelium des heiligen Lukas in kurzen Betrachtungen für die Laienwelt. Von Karl Haggeney S. J. 1. Teil: Die Vorbereitung des Gottesreiches (XII u. 562). 2. (Schluß-)Teil: Der Ausbau des Gottesreiches (X u. 512). Freiburg i. Br. 1925, Herder.

Es ist ein ehrendes Zeichen für den Geist des so schwer geprüften deutschen Volkes, daß man schon sechs Jahre nach dem Zusammenbruche ein ganzes Evangelium der Laienwelt in Betrachtungen anbieten kann. Der Verfasser hat vor allem jene Seelen im Auge, die sich in geschlossenen Exerzitien den Entschluß gefestigt haben, in Zukunft ganz „auf des Herrn Pfaden" zu wandeln. Es werden aber gewiß auch viele andere, denen sich noch keine Exerzitiengelegenheit geboten hat, mit aufrichtigem Verlangen nach einem solchen Buche greifen. Rezensent hätte daher besonders für solche in der Einleitung gern eine kurze, praktische Anleitung zum Betrachten gesehen. Auch ein ausführliches Sachverzeichnis wäre dem Werke sehr zustatten gekommen. Der Verfasser schließt sich wie bei seinen Priesterbetrachtungen enge ans Evangelium an, schöpft jeden Vers nach Tunlichkeit aus und weiß dazu recht packende Parallelen aus dem Leben der katholischen Laien aufzuzeigen. Dem Werke ist weiteste Verbreitung zu wünschen. Auch der Prediger wird es mit Nutzen zu Rate ziehen.

St. Pölten. Spiritual Dr R. Pfingstner.

32) **Zu Füßen des Meisters.** Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester. Von Anton Huonder S. J. 2. Band: Die Leidensnacht (XII u. 429). 1. bis 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1925, Herder.

Zwölf Auflagen und elf Uebersetzungen in zwölf Jahren — ist ein seltener Erfolg in der aszetischen Literatur. Er war dem 1. Bande von Huonders „Zu Füßen des Meisters" beschieden. In der „Leidensnacht" der Kriegs-

und Nachkriegsjahre ist der zweite herangereift, in dem der Verfasser 125 Betrachtungen über das Leiden des Herrn bietet, gemütvoll, tief und praktisch, wie er sich im 1. Bande gezeigt hat, der jetzt den Untertitel „Der Arbeitstag" führt. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß er nicht mehr jene Fülle von unerwarteten und doch so naheliegenden Hinweisen auf Parallelen im Priesterwirken geben kann, die dem 1. Bande so rasch die Herzen der vielbeschäftigten Priester gewannen, dafür haben die Ausführungen aber an Tiefe noch gewonnen. Rezensent bedauert nur, daß das Letzte Abendmahl so abseits liegen blieb (eine halbe Betrachtung). Er möchte sich auch nicht mit dem Versprechen begnügen, daß die ausführlichere Darlegung „vielleicht bei anderer Gelegenheit folgen mag". Es gehört in die Leidensnacht hinein. Zudem ist die heiligste Eucharistie nach dem Kreuze der stärkste Trost, wenn sich der Priester selber in Leidensnacht befindet. Das als Anregung für die zweite Auflage. Möge uns der Verfasser recht bald auch die beiden anderen Bände schenken, die er im Vorworte verspricht.

St. Pölten. Spiritual Dr R. Pfingstner.

33) **Der Liebreiz des Herzens Jesu.** Biblische Bilder für Anbetungsstunden. II. Teil: Jesus, der Anwalt der Bedrängten. 8° (224). — III. Teil: Jesus, unseres Lebens Licht und Schönheit (120). Von Dr Vinzenz Hartl, Propst des Chorherrenstiftes Sankt Florian (O.-Oe.). Rottweil, Bozen, Buchs, Verlag des Emmanuel.

Vorliegende Schriften behandeln in ausführlicher, exegetisch-aszetischer Methode ausgewählte Gedanken, Bilder und Szenen aus den Evangelien. Jedes Kapitel enthält eine Betrachtung und Anbetung; dann folgt ein Vorsatz und als drittes eine Belehrung für das tägliche Leben. Beide Bändchen zeigen die gleichen Vorzüge. Ueberall verrät sich der Verfasser als großer Kenner des menschlichen Herzens und der Schwächen und Gebrechen der modernen Menschheit, und es gibt als praktischer Seelenarzt auch die wirksamen Heilmittel an. Der Stil läßt etwas zu wünschen übrig; auch kommen manche Ungenauigkeiten vor. So sagt Verfasser unter anderem (II. T., S. 18): Die Besitzenden und Wissenden können sich nicht wehren gegen Knebelung und Unterdrückung. So „russisch" sind bei uns die Zustände denn doch noch nicht. Ferner sagt Verfasser (II, S. 47 bis 48), Christus habe jeden Sabbat gewissenhaft die Synagoge besucht. Ist das sicher? Gewiß hat er sie damals nicht besucht, wo er 40 Tage in der Wüste fastete. Ferner heißt es (II, S. 69): Gott kann vernünftigerweise nur dem besondere Hilfe und Gnade geben, der ihn darum bittet, sonst würde sich ja doch Gott nur selbst verhöhnen. Wie unrichtig dieser Satz ist, beweist z. B. die Bekehrung des heiligen Paulus. Welch große Gnade hat er erhalten, ohne darum zu bitten. Ebenso scheint Verfasser (II, S. 72) von Martha anzunehmen, daß sie verheiratet gewesen sei, indem er sie als Hausmutter und mehrmals als Frau bezeichnet. Das ist gegen die Annahme der heiligen Kirche, die sie (am 29. Juli) als Jungfrau feiert. — Aehnliche Ungenauigkeiten könnten auch im dritten Bändchen aufgezeigt werden. Doch das hindert uns nicht, die Schriften wegen ihres reichen und salbungsvollen Inhaltes angelegentlich zu empfehlen.

Linz. P. J. Schneider S. J.

34) **Persönlichkeit und Charakter.** Zwei Reden von J. van Ginneken S. J. Berechtigte Uebersetzung aus dem Holländischen von W. E. Winkel S. J. Gr. 8° (55). Düsseldorf, L. Schwann.

In der ersten Rede werden die Begriffe Charakter und Persönlichkeit entwickelt. Wir sollen, so meint Verfasser, nicht Charaktere, sondern Persönlichkeiten sein, weil ein Charakter (das Wort im landläufigen Sinne genommen) zwar groß, daneben aber recht einseitig sein könne — groß, aber mit den „Schatten seiner Vorzüge". Während Persönlichkeit zugleich den

Begriff der Ausgeglichenheit in sich einschließe. Zu dieser Ausgeglichenheit des Intellektualismus und Voluntarismus sei die Aszese das eigentliche Mittel. — Ob die Begriffsbestimmung von Charakter und Persönlichkeit, die Verfasser gibt, adäquat sei, darüber ließe sich vielleicht disputieren. Die Grundsätze jedoch, die er aufstellt, sind golden und würden, verwirklicht, vorzüglich mitwirken zur Gesundung der heutigen Generation. Die zweite Rede handelt von der Persönlichkeit des Lehrers. Hier zeigt Verfasser eine feine Beobachtungsgabe für psychologische Vorgänge, besonders auf dem Gebiete der Erziehung, und streut treffliche Winke ein, wie der Lehrer seine Schüler erziehen soll, indem er mehr wirke durch das, was er ist, als durch das, was er hat.

Linz. P. J. Schneider S. J.

35) **Deutsches Ehrgefühl und katholisches Gewissen.** Von Kardinal Dr Michael von Faulhaber (62). (Heft 1 der Schriftenreihe „Zur religiösen Lage der Gegenwart", herausgegeben von Dr P. Erhard Schlund O. F. M.) München 1925, Dr Franz A. Pfeiffer u. Co.

Von den zwei Teilen vorliegender Schrift handelt der erste im Grunde von der Stellung der Kirche zu nationalen und völkischen Fragen. In zwanzig markigen Thesen führt sie uns der hochangesehene Kirchenfürst und glühende Vaterlandsfreund vor Augen und setzt sich dabei in lapidarem Stil mit den Gegnern der Kirche und seinen eigenen auseinander. Der zweite Teil — die theologische Grundlage des ersten — klärt in prägnanter Form über den Inhalt des Dekaloges auf. — Nimm und lies und lerne!

Freising. Espenberger.

36) **Gotteswerke und Menschenwege** in Bild und Wort geschildert. Von Fugel-Lippert. München 1924, Verlag „Ars sacra" Josef Müller. In Leinwand geb. M. 12.—.

Zu einer sehr vornehmen Arbeit hat sich der rührige Verlag Ars sacra zwei Meister verschrieben, wie er sie kaum hätte besser finden können: Fugel und Lippert. Der eine, der Meister des Pinsels, schildert in 72 Bildern in der bekannten ansprechenden Weise, bei der man vor allem die Harmonie zwischen Wunderbarem und Natürlichem nicht genug bewundern kann, ebenso viele Szenen aus der Heiligen Schrift, darunter nicht wenige seltenster Darstellung. Der zweite, ein Meister der Feder, vertont förmlich in herrlichster Sprache, die Musik ist, die Begebenheiten in einer Art, wie sie nur ganz wenigen eigen ist. Wieviel liebe Gedanken fallen nicht Lippert zu einem jeden Bilde ein!

Die Reproduktionen, die Rotationstiefdrucke zu sein scheinen, sind durchwegs sehr schön. Es ist das Buch daher auch sehr anschaffenswert. Und was mit besonderer Genugtuung vermerkt werden muß: seit langem wieder ein billiges Buch.

Auf das Werk seien nicht zuletzt die Seelsorger und Katecheten aufmerksam gemacht, weil es ihnen die Lehrmittel, welche besonders an nieder organisierten Schulen in der Regel fehlen, trotz des sonst kleineren Formates (Bildgröße ohne Rand 28/34 cm) reichlich ersetzt. Behufs Einsetzung der Bilder in einen Wechselrahmen wäre das Werk aber vom Verlag nicht gebunden, sondern nur geheftet zu beziehen, damit es leichter zerlegt werden kann.

Linz. Rudolf Fattinger, Bürgerschulkatechet.

37) **Kardinal J. H. Newman. Predigten aus der katholischen Zeit.** Deutsch von Franz Zimmer. (Ausgewählte Werke, von Pfarrer Dr Laros, VI.) Gr. 8°. Mainz-Wiesbaden 1924, M. Grünewald-Verlag. M. 6.—.

Kardinal J. H. Newman. Verlust und Gewinn: Die Geschichte eines Konvertiten. Deutsch von Mater Ignatia Breme. Ebendaselbst 1924. M. 5.—.

Diese vornehm ausgestattete deutsche Newman-Ausgabe von Dr Laros ist um einen kostbaren Band bereichert worden. Die Predigten aus der katholischen Zeit enthalten ungemein viel kostbares Gut. Natürlich sind sie nicht als „Predigten" im allgemein üblichen Sinne zu bezeichnen: sie sind mehr religiöse Essays, den französischen „Conferences" vergleichbar. Damit dürften sie auf die Gebildeten auch wohl eine magnetische Anziehungskraft ausüben, die sonst die gedruckten „Predigten" nicht haben: sie werden von Laien wenig gelesen. Den Geistlichen und Predigern aber werden sie nur dann ausgezeichnete Dienste leisten, wenn sie sie mit der Feder in der Hand exzerpieren. Dabei freilich werden sie eine reiche Ausbeute einheimsen. Die Vorträge über Christi Seelenleiden (S. 194 ff.), das Harren auf Christus (S. 223 ff.), das Wandeln Christi auf dem Wasser (S. 261 ff.), sind Perlen des religiösen Schrifttums. Zugleich sind sie von jenem einzigartigen „latenten Pathos" erfüllt, das die Eigenart der Beredsamkeit des großen englischen Kardinals ist. — Das zweite Buch (leider nicht im Gleichformat der Gesamtausgabe) dient vorab Konvertiten und bringt, wie Nr. 5 „Callista", reiche, tiefe Ideen unter der Form einer Erzählung, die Mater Ign. Breme vortrefflich übersetzt hat.

Münster i. W. Dr Ad. Donders.

38) **Von Kraft zu Kraft.** Epistelpredigten für die Sonntage des Kirchenjahres. Von Pfarrer Engel. Zweite Hälfte: Von Pfingsten bis Advent. Breslau, G. P. Aderholz' Buchhandlung. Geh. M. 4.—; geb. M. 5.40. — Dritter Teil: Festtage. Geh. M. 4.80; geb. M. 6.50.

Die warme Empfehlung, die das erste Bändchen dieser verdienstvollen homiletischen Publikation in der „Quartalschrift" gefunden, muß ohne jede Einschränkung auch auf den zweiten und dritten Teil ausgedehnt werden. Diese Epistelhomilien enthalten eine Fülle neuen Stoffes, da sie einem Gebiete angehören, das bisher leider fast ganz brach liegen geblieben war. Schon ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis läßt erkennen, wie sehr sich das Stoffgebiet des Predigers durch die Auslegung der Episteln erweitert und daß Gegenstände zur Sprache kommen, die sonst dem katholischen Volke vorenthalten bleiben. Mit bewunderungswürdiger Sicherheit hat Engel aus den Gedankengruppen der Episteln, die auf den ersten Blick kaum innerlich zusammenzuhängen scheinen, eine einheitliche Idee herausgeschält und diese in sorgfältiger Auslegung der Perikope so glücklich entfaltet, daß kunstgerechte Homilien in meisterhafter Form entstanden sind. Die Fassung des Themas ist immer völlig klar, scharf umrissen und nicht selten von überraschender Originalität. Die Erklärung der mitunter schwierigen Perikopen ist unter Heranziehung eines reichen Illustrationsmaterials lichtvoll, auch für den einfachen Mann leicht verständlich, dabei lebhaft und anregend, mit einem Wort populär und praktisch. Ueberdies klingt aus jeder Predigt ein warmer, herzlicher Ton, der wohltuend wirkt und nicht verfehlen wird, den Zuhörer zu gewinnen. Engels Epistelpredigten sind Schöpfungen von bleibendem Wert. Möchten sie auf zahlreichen Kanzeln ein Echo finden.

Schloß Brünnstein. J. N. Heller.

39) **Der Sinn des Leidens.** Vorträge von Anton Worlitscheck, Stadtpfarrprediger in München. 8° (IV u. 88). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 2.80.

Dem uralten Leidensproblem widmet der bekannte Verfasser einen Zyklus von sieben Vorträgen über den „Sinn des Leidens", mit dem er in der Zeit von Quinquagesima bis Ostermontag vor seine Zuhörer trat,

um das Leiden nach seinen inneren Zwecken systematisch zu beleuchten. Er bietet in lebhafter, spannender Darstellung eine Einführung in die Einzelwerte des Leidens: die Sühnewerte, Geisteswerte, sittlichen Werte, Gemütswerte, urchristlichen und jenseitigen Werte — eine volkstümliche Leidensphilosophie edelster Form. Die Vorträge zeigen dieselben formellen und technischen Vorzüge wie die früheren Publikationen des Autors. In ihnen redet ein Mann von Ideen und ein Meister der kraftvollen, wuchtigen Beredsamkeit, dessen Seele die Passionszeit des deutschen Volkes tief empfunden hat. Wenn auch naturgemäß im Laufe der Betrachtungen sich zeitgeschichtliche Durchblicke finden, so ist das Ganze doch derart gehalten, daß es seinen Wert behaupten wird, auch wenn unserem Volke durch das gütige Walten der Vorsehung einmal wieder rosigere Zeiten erblühen werden.

Schloß Brünnstein. J. N. Heller.

40) **Predigten auf die Feste des Herrn.** Von Max Steigenberger, vorm. Domprediger in Augsburg. Herausgegeben von den Benediktiner-Missionären in St. Ottilien. Gr. 8° (208). Missionsverlag St. Ottilien. M. 3.75.

Golgatha. Zwölf Fasten- und Karfreitags-Predigten. Von demselben. Ebenda (88). M. 1.50.

Die Benediktiner-Missionäre von St. Ottilien erwerben sich ein unbestreitbares Verdienst um die Homiletik, wenn sie Steigenbergers durch Gedankenreichtum und Gedankentiefe hervorragenden Predigten, die einst Jahrzehnte lang eine zahlreiche Zuhörerschaft um die Augsburger Domkanzel versammelten, der Vergessenheit entreißen und dem katholischen Klerus deutscher Zunge zugänglich machen. War doch Steigenberger ein origineller Prediger, originell in der Wahl seiner Themata und originell in seinen Gedankengängen. Dazu war er ein rhetorisches Talent, das sich erheblich über das Durchschnittsmaß erhob; er verstand es, seinen Stoff rednerisch zu gestalten und seinen Worten eine Wärme und Kraft einzuhauchen, die ihnen eine unfehlbare Wirkung sichert. Es ist nur zu begrüßen, wenn die Herausgeber aus den ihnen überlassenen Manuskripten noch weitere Bändchen folgen lassen; denn Steigenbergers Kanzelvorträge mit ihrem durchaus gediegenen Inhalt und ihrer gewählten Form sind geeignet, dem Prediger die Bahnen zu weisen in die Herzen der ihm anvertrauten Seelen.

Schloß Brünnstein. J. N. Heller.

41) **Christi Liebe, Gebet und göttliches Siegel.** Zehn Predigten von H. Hörmann, Pfarrer in Dezenacker. Gr. 8° (72). Regensburg, vorm. G. J. Manz. M. 1.80.

Schlichte, klar disponierte, praktisch gehaltene Predigten, geeignet für ländliche Kreise.

Schloß Brünnstein. J. N. Heller.

42) **Maipredigten.** Von Viktor Lipusch (IV u. 224). Graz, Moser.

In blumenreicher, anschaulicher Sprache werden die Exerzitien-Wahrheiten in ihren Richtlinien für das christliche Lebensprogramm behandelt. Um die Predigten auch als Lesungen gebrauchen zu können, ist von einer straffgebauten Disposition abgesehen. Der Hinweis auf Maria erfolgt bei jeder Predigt am Schlusse. Das wirkt eintönig; unschwer kann man diesen Hinweis in den Text verweben oder manchmal an die Spitze stellen: variatio delectat. Die Titel der Nummern sollen nicht nur im Inhaltsverzeichnis, sondern auch am Beginn der einzelnen Nummern stehen.

Stift St. Florian. Prof. Dr Josef Hollnsteiner.

43) **Betrachtungen über die Freuden der Mutter Gottes für den Monat Mai.** Von P. Andreas Hamerle C. Ss. R. (IV u. 208). Graz 1924, „Styria".

Die Freuden Mariens auf Erden und im Himmel sind der Gegenstand von 32 Betrachtungen mit praktischen Anwendungen aufs Leben. Das vom Verfasser gesetzte Ziel ist erreicht: „Lesern zur Erbauung und Mitbrüdern als geeignetes Material zu Vorträgen für die Maiandacht zu dienen."

Stift St. Florian. Prof. Dr Josef Hollnsteiner.

44) **Heilige Zeiten.** Religiöser Gelegenheitsunterricht über das katholische Kirchenjahr für die Oberstufe der Volksschule und die Mittelstufe höherer Lehranstalten. Von Georg Schreiner (X u. 134). München 1924, Kösel-Pustet.

Eine willkommene Gabe, die um so wertvoller ist, weil die Kirchenjahrlehre mit dem religiösen Leben des Kindes verknüpft wird und die religiösen Volksgebräuche berücksichtigt werden. Vom Kirchenjahr sind die Feste mit ihrer Vor- und Nachfeier und einige Heiligenfeste ausgewählt. In einer Neuauflage wünsche ich eine Anleitung zum Krippenbau für den Advent (cf. S. 11 f.); bei Heiligen möge nur eine Tugend hervorgehoben werden. Die Darbietung hält die Mitte zwischen Katechese und Skizze. Mitbruder: Nimm und lies!

Stift St. Florian. Prof. Dr Josef Hollnsteiner.

45) **Die Stunde des Kindes.** Kinderpredigten. Unter Mitwirkung von Dr Konst. Brettle, Franz J. Brecht und Franz X. Huber herausgegeben von Karl Dörner. Gr. 8° (296). Freiburg i. Br., Herder.

Das sind einmal wahre Kinderpredigten. Sie sind voll Ernst und Salbung; dabei klar, plastisch, kommunikativ und praktisch gehalten. Der kindliche Ton ist überall vorzüglich getroffen und durch feinen Humor wird die Aufmerksamkeit der Kinder beständig gefesselt. Sie sind dem Laufe des Kirchenjahres angepaßt. Ein eigenes Lob verdienen die sechs Predigten: Erzieher des Kindes. Von den fünf Predigten: Gute Gewohnheiten des Kindes — die sonst alle prächtig gelungen sind — hätten wir doch Bedenken, sie alle, wie sie vorliegen, im Hause Gottes vorzutragen, weil die Kinder ohne Zweifel häufig ins Lachen ausbrechen würden, was gegen die dem Hause Gottes schuldige Ehrfurcht wäre. Auf einige Unrichtigkeiten sei aufmerksam gemacht: Die Reise von Nazareth nach Jerusalem dauerte nicht mindestens acht Tage, wie S. 43 bis 44 behauptet wird, sondern nur etwa drei Tage. Auf S. 86 wird vorausgesetzt, daß Satan gewußt habe, Christus sei der „Herr des Himmels". Das gerade Gegenteil ist anzunehmen. Auf S. 89 wird dem Andreas Hofer angedichtet, was Peter Mayr, Wirt an der Mahr, getan hat.

Das ausgezeichnete Werk sei allen Kinderpredigern und Katecheten empfohlen. Es ist eine reiche Stoffquelle und zeigt zugleich an praktischen Beispielen, wie Kinderpredigten zu halten sind.

Linz. P. J. Schneider S. J.

46) **Sodalenbücher.** Gesichtet und herausgegeben von Georg Harrasser S. J. 10. Bd.: Der Marienkaplan. Erzählungen aus dem Präsesleben. 8° (194). Innsbruck, Marianischer Verlag.

An die etwas optimistisch gelenkte, im Stil der Kalendergeschichten gehaltene Erzählung „Der Marienkaplan" von Maria Domanig reihen sich lebensvolle Skizzen an, die von Präsides wie P. Opitz, P. Wickl und anderen selbst geschrieben sind. Das nette Büchlein erfüllt seine Aufgabe in der Sodalenbücherei gleich seinen Vorgängern recht gut, wirkt sicher erhebend, herzerfrischend und begeisternd für die res Mariana bei Sodalen und Prä-

sides. — Ein sinnstörendes Versehen S. 117 u., wo es natürlich statt „Pfarrer" wohl „Vater" heißen müßte.

Neustift b. Großraming (O.-Oe.). Binder.

47) **Augenheilkunde nach den Gesetzen der Naturheilkunde.** Von Matthäus Schmidtbauer, Schuldirektor i. P. Verlag: Verband der Vereine für Naturheilkunde in der Tschechoslowakei.

Schmidtbauer verwendet als ausschließliche Behandlungsmethode für alle Augenleiden das Sitzbad, die Rumpfpackung, Dampf-, Sonnen- und Vollbäder, vernünftige Diät und Reinlichkeit nach jeder Richtung. Es soll damit eine Reform der Augenheilkunde überhaupt erreicht werden.

Alle diese Dinge wendet die Medizin auch an, aber nicht ausschließlich. Es ist eben wie bei allen Extremen: das Herumgehen mit bloßem Kopfe paßt auch nicht für jedermann.

Schmidtbauer bringt der Augenheilkunde nichts Neues. Schon Hippokrates sagt (Aphorismen VI, 31): „Die Augenleiden heilt das Weintrinken oder das Bad oder die Bähung oder der Aderlaß oder die reinigende (purgierende Arznei"). Das Bad und die feuchtwarmen Umschläge hatte man also schon 460 v. Chr. Den Nutzen der am Auge selbst angewendeten Medikamente kannten aber schon die Aegypter, wie der Papyrus Ebers 1500 v. Chr. berichtet. Diesen Nutzen leugnet nun Schmidtbauer, ebenso die Notwendigkeit einer genauen Diagnosestellung. In der Einleitung S. 18 heißt es: „Die Diagnose wird häufig zu einer Nebensache, weil ja die ganze Behandlung des Naturarztes auf einer ganz anderen Basis als die der medizinischen Kunst beruht." Schmidtbauer wird also nie den Unterschied zwischen einer tuberkulösen und luetischen Regenbogenhautentzündung kennen und doch ist die Behandlung ganz verschieden.

Das kommt daher, wie der Autor in dem „Abstecher in die Bakteriologie" mitteilt, daß er nicht die Krankheitserreger Coccen, Bazillen, Vibrionen gelten läßt, sondern von ihm „Krankheitsstoffe" als Krankheitsverursacher angesehen werden. Ich finde es doch merkwürdig, daß jemand den Weltkrieg überlebt hat und nicht an die Bakteriologie und moderne Hygiene glaubt. Da fehlt doch die Einsicht. Dies beweist auch das Verlangen nach Beseitigung des gesetzlichen Impfzwanges. — Doch zurück zur Augenheilkunde: An der Hand einer älteren Ausgabe des Lehrbuches von Fuchs und anderer Professoren bespricht Schmidtbauer in groben Zügen die ganze Augenheilkunde. Jedes Versagen der Therapie in dem einen oder anderen Falle, das dort ehrlich erwähnt wird, begleitet Schmidtbauer mit feinem Lächeln.

Ja, gibt es in der Naturheilkunde keinen Mißerfolg? Es wird keiner erwähnt. Ich versichere, wenn diese einfache Methode so wirksam wäre, dann hätten die Aerzte ihre mühevolle Arbeit längst aufgegeben. Bei Fremdkörpern im Auge, bei akutem grünen Star, bei Blenorrhoe der Erwachsenen, um nur einiges zu nennen, möchte ich die Erfolge der Naturheilkunde sehen.

Solange es sich um harmlose Erkrankungen handelt, mag jeder tun wie er will. Ist aber das Auge in Gefahr, dann müßte jeden, der eine fachgemäße Behandlung verzögert und dadurch die Erblindung herbeiführt, der schwerste Vorwurf treffen. Darum ist die Naturheilmethode, wie sie von Schmidtbauer empfohlen wird, abzulehnen.

Dr H. Amon.

48) **Der Streit der Friedfertigen.** Erzählung. 8° (65). Geb. Schw. Fr. —.65. **Auf dem Tannenhof.** Erzählung. 8° (80). Geb. Schw. Fr —.65. **Der Sonnensteg.** Erzählung. 8° (211). Geb. Schw. Fr. 1.25. Von Franz Michel Willam. (Hausens Bücherei, herausgegeben von Johannes Mumbauer.) Saarlouis, Hausen-Verlag.

Willam ist katholischer Priester, ein Enkel des vorarlbergischen Bauerndichters Franz Michael Felder (1839 bis 1869), bekundet ein großes, ent-

schiedenes Talent und es wird ihm bereits mehrfach eine große Dichterzukunft prophezeit. Behaglich schmunzelnder Humor, der beinahe in Reimmichls Spuren wandelt, kommt im „Streit der Friedfertigen" zur Geltung. Köstlich und fein wird darin der echt komödienhafte Streit um eine Straße geschildert, der die friedlichen Bewohner von Windberg für einige Zeit aus dem Häuschen bringt. Die glänzende Erzählung „Auf dem Tannhof" behandelt den tragischen Untergang zweier Bauerngeschlechter. Sie liest sich fast wie ein Drama, reich an spannenden Konflikten und voll ergreifender Lebenswahrheit. Am allerbesten gefällt mir „Der Sonnensteg". Diese Erzählung feiert die Geschicke und den Lehrerberuf eines Knaben, der von bitterster Armut und großem Leid herkommt, von Leuten, bei denen das Sonnenstegmärlein ihres alten guten Lehrers zur Wirklichkeit geworden. Hier erglänzt originelle, wahre und tiefe Poesie, wie wir sie an Paul Keller so sehr lieben! Ueber das Konkrete hinaus drückt sie dem allgemein menschlichen Leid den Stempel hoher Weihe und Kraft auf: „Jeder Mensch muß einmal über den Sonnensteg, er kommt mit der Klugheit nicht weiter, nur mit der Liebe, die glaubt, daß Gott alles richtet und schlichtet."

Diese drei meisterhaften und wohlfeilen Büchlein verdienen einen Ehrenplatz in jeder guten Bücherei und sind herzerfrischend für Gelehrte wie Ungelehrte. Vorab der „Sonnensteg" sei jedem geistlichen und weltlichen Pädagogen nachdrücklichst empfohlen.

Neustift. Pfarrer Binder

49) **Goethe.** Sein Leben und seine Werke. Von Alexander Baumgartner S. J. Neu bearbeitet von Alois Stockmann S. J. Sonderdruck der Nachträge und Ergänzungen aus der 4. Aufl. des I. Bandes (24). Freiburg i. Br., Herder.

Die Besitzer der dritten Auflage von Baumgartner-Stockmanns Goethebuch müssen, wenn sie in den neuen Forschungen auf dem Laufenden bleiben wollen, dieses Heftchen unbedingt erwerben.

Linz-Urfahr. Dr Johann Ilg.

Neue Auflagen.

1) **Kurzgefaßter Kommentar zur Leidens- und Verklärungsgeschichte Jesu Christi.** Von Dr Franz X. Pölzl. Dritte, umgearbeitete Aufl., besorgt von Theodor Innitzer, Universitätsprofessor in Wien. 8° (XVI u. 431). Graz 1925, „Styria". S 10.—.

Schon lange warteten die Leser des von F. Pölzl gegründeten „Kurzgefaßten Kommentars zu den vier heiligen Evangelien" auf diesen fünften Band in neuer Auflage. Wie nun schon alle früheren Bände, so besorgte Innitzer auch die Neubearbeitung der „Leidens- und Verklärungsgeschichte" in mustergültiger Weise. Bei aller Pietät gegen den verstorbenen Lehrer wuchs sich auch dieser Band schier zu einem neuen Kommentar aus. Die moderne Literatur, aber auch die heute mehr als sonst begründete Absicht zu kürzen zwang dazu. Es ist die äußere Anlage praktischer und die Fassung des Inhalts prägnanter geworden. Die Erklärung selbst ist überall neu durchgearbeitet und verbessert. Nach Abschluß des ganzen Werkes können wir mit Freude sagen: Wir haben an der Neuauflage Innitzers einen vollständigen Evangelienkommentar, der an solider Arbeit von keinem übertroffen ist, sehr brauchbar für das akademische Studium, höchst praktisch für die private Fortbildung.

Ein paar Einzelheiten seien erwähnt: Die salbende Sünderin ist identisch mit der Schwester des Lazarus, aber kaum (?) mit Magdalena. Christus hat am 13. Nisan das Paschamahl antizipiert (Chwolson; vgl. aber S. 431).

Die Angabe des Johannes, daß Jesus um die sechste Stunde verurteilt wurde, beruht auf einem „primitiven" (unseren Handschriften vorausgehenden) Schreibfehler. Innitzer bietet zwar selbst einige Beispiele, wie leicht auch sinnstörende Fehler vorkommen (S. 33, Z. 1 u. A. 2 wurde aus Neh(emias) ein Nah(um); S. 35, A. 3 aus Salmeron ein Salamon; S. 239, Z. 2 v. u. ist „dort" ohne Beziehungswort; S. 322 gehört „ist" an das Ende von Z. 10, nicht 11; S. 233, Z. 6 wurde aus 6 eine 9), aber aus berechtigtem Zweifel an den primitiven Schreibfehlern bei Stellen, an denen augenscheinliche absichtliche Verbesserungen mißverständlicher Ueberlieferung vorliegen wie hier, möchte ich lieber als Zeitpunkt der Verurteilung Jesu „ungefähr die sechste Morgenstunde" festhalten.

Am durchgreifendsten hat Innitzer die Abendmahlsfragen revidiert. Hier folgt er besonders der lithographierten Historia passionis Christi von U. Holzmeister, die so in dankenswerter Weise wenigstens dem Hauptinhalt nach der Allgemeinheit zugänglich wird; stärker tritt auch das selbständige Urteil des Verfassers hervor, und zwar mit guter Begründung hinsichtlich der Ablehnung der Judaskommunion (bravo!), der Feststellung des Richthauses, des ersten Verhörs vor Pilatus, des Kreuzweges, der Emmausfrage, hier allerdings wieder mit Voraussetzung eines „primitiven" Schreibfehlers.

Abschließend wünsche ich dringend: Möge die fleißige Benützung dieser vortrefflichen Leidensgeschichte die mit vielen Irrtümern und Gewagtheiten erfüllte Luft der Passionspredigten wohltätig reinigen!

St. Florian. Dr V. Hartl.

2) **Katholische Missionslehre im Grundriß.** Von J. Schmidlin. Lehrbücher zum Gebrauche beim theologischen und philosophischen Unterricht. Zweite Aufl. 8° (VIII u. 446). Münster i. W. 1923, Aschendorff. M. 5.60; geb. M. 7.—.

Es ist ein hocherfreuliches Zeichen, besonders für das steigende Missionsinteresse weiterer Kreise, daß das vorliegende Werk trotz der Not der Zeit so bald in zweiter Auflage erscheinen kann. Die Missionswissenschaft als Ganzes will kritisch und systematisch sowohl die Missionstatsachen — das heißt die Verbreitung des christlichen Glaubens in ihrem tatsächlichen Verlauf — als auch deren Grundlagen und Gesetze untersuchen und darstellen. So gliedert sie sich von selber in zwei große Gebiete: einerseits — insoferne sie die Missionstatsachen darstellt in Missionsgeschichte und Missionskunde; anderseits — insoweit sie die Grundlagen und Gesetze erforscht in Missionslehre. Die Missionsgeschichte behandelt rückblickend den tatsächlichen Verlauf der Glaubensverbreitung in der Vergangenheit; die Missionskunde stellt rundblickend in der Missionsgegenwart den augenblicklichen tatsächlichen Stand dieser Missionsarbeit dar; Aufgabe der Missionslehre oder Missionstheorie hingegen ist es, die Gründe — also das Warum und Woher, und die Gesetze — also das Wie, Wozu und Womit dieser Arbeit zu untersuchen und darzustellen. Damit ist der Umkreis der Fragen, welche in dem vorliegenden Werk behandelt werden, von selber gegeben.

Nach einer allgemeinen Einführung über Begriff, Geschichte und Literatur der Missionstheorie und über die missionstheoretischen Quellen (S. 5 bis 46) bietet der Verfasser zunächst eine eingehende Begründung der Mission. Er behandelt zuerst die übernatürliche Begründung der Mission aus der Heiligen Schrift, der Ueberlieferung, den Glaubenswahrheiten und der Sittenlehre (S. 46 bis 88); dann die natürliche Begründung aus dem absoluten Charakter der christlichen Religion im Vergleiche zu den nichtchristlichen, aus dem Verhältnis des Christentums zur Menschheit, aus den kulturellen Leistungen der Missionsarbeit und aus der Missionsgeschichte und Gegenwart (88 bis 113). Weiter untersucht der Verfasser das Missionssubjekt, das sind die Träger der Missionsarbeit: in der Heimat die sendende Kirche, repräsentiert durch den Papst, die Propaganda, die Bischöfe, die Missions-

gesellschaften und Missionsvereine; daran schließt sich die Darlegung der Pflege des heimatlichen Missionslebens (113 bis 154); auf dem Missionsfelde hingegen das Missionspersonal: hier wird die Stellung und Abstufung der Missionsorgane dargelegt und die Qualifikation und Ausbildung der Missionäre näher behandelt (154 bis 201). Die weitere Frage über das Missionsobjekt — d. h. die zu bekehrende nichtchristliche Welt — behandelt die Gebietswahl und die Eigenart und Behandlung der zu bekehrenden Völker (201 bis 239). Ganz eingehend werden dann noch das Missionsziel und die Missionsmittel untersucht. Das Ziel ist ein individuelles (Einzelbekehrung) und ein soziales: nämlich Volkschristianisierung, kirchliche Organisation, finanzielle und persönliche Mitwirkung der Neubekehrten zur Missionsarbeit (namentlich durch den eingebornen Klerus und durch die eingebornen Missionshelfer der verschiedenen Art) (239 bis 314). Den kulturellen Auswirkungen der Missionsarbeit wird mit Recht nur der Charakter eines Nebenzieles zuerkannt. Die Missionsmittel endlich werden eingeteilt in direkte: Gnade, Gebet, Beispiel, Opfer, Missionsanlage und Sprache, Heidenpredigt, Katechumenat und Taufe (323 bis 372) und indirekte, nämlich weltliche Faktoren, Missionsschulen, Missionsliteratur und wissenschaftlich-karitative Missionstätigkeit (372 bis 418).

Aus dieser gedrängten Uebersicht ergibt sich der reiche Inhalt des Werkes. Es werden sich kaum Fragen finden über das Missionswesen in der Heimat und auf den Missionsfeldern, über die man hier nicht sicheren Aufschluß findet. Dieser Aufschluß ist um so zuverlässiger und wertvoller, als der Verfasser die gesamte, sehr weitschichtige Literatur aus ältester und neuerer Zeit in geradezu staunenswerter Weise beherrscht. Dabei werden die einzelnen Werke nicht nur dem Titel nach angeführt, sondern auch dem Inhalte nach in der Darstellung selber verarbeitet. So bietet Schmidlins Missionstheorie tatsächlich die beste Orientierung über den gegenwärtigen Stand der gesamten missionstheoretischen Fragen und Forschungen.

Die zweite Auflage des Werkes hat gegenüber der ersten wesentlich gewonnen, namentlich dadurch, daß einzelne Quellen, die in der ersten Auflage überhaupt nicht, oder doch nicht genügend verwertet worden waren, jetzt eindringender durchgearbeitet und völliger ausgeschöpft worden sind. Dadurch ist die Arbeit auch gegenüber der protestantischen Missionslehre von G. Warneck viel selbständiger geworden: die Auseinandersetzung mit ihr ist zum größten Teil aus dem eigentlichen Text in die Bemerkungen und Anmerkungen zurückgedrängt. Auch ist die Darstellung eine viel unpersönlichere als in der ersten Auflage.

Bei der verwirrenden Menge der behandelten Einzelfragen und bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse werden sich naturgemäß da und dort auch ein mehr oder weniger starker Widerspruch regen. Vielleicht würde auch der Wert des Buches, namentlich für die Missionsarbeit des hochw. Klerus in der Heimat, noch bedeutend gesteigert werden können durch eine straffere und klarere Begründung der Mission aus Schrift, Ueberlieferung, Glaubens- und Sittenlehre. Aber alles in allem genommen ist Schmidlins Missionslehre ein Werk, auf das die deutsche katholische Missionswissenschaft mit Recht stolz sein kann. Es sollte in der Hand eines jeden ernsteren Missionsfreundes, namentlich eines jeden Priesters, sein: die heimatliche Seelsorge und das religiöse Leben in der Heimat würden dadurch nicht weniger gewinnen, als das große und namentlich heute so dringende Werk der Bekehrung der weiten Heidenwelt.

St. Augustin, Siegburg. Josef Grendel S. V. D.

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig, oder liefert schnellstens

Buchhandlung Ou. Haslinger in Linz, Landstraße Nr. 30.

Einladung zum Bezug

des 79. Jahrganges der Quartalschrift 1926.

Der Abschluß des gegenwärtigen Jahrganges legt uns die angenehme Pflicht auf, unseren Mitarbeitern und Abonnenten den innigsten und tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Unser Dank gilt vor allem unseren P. T. Mitarbeitern. Ihren Kenntnissen, ihrer Tüchtigkeit und ihrer Arbeitsfreudigkeit verdankt die Quartalschrift ihren Inhalt, den Nutzen, welchen sie stiftet und die Erfolge, die sie aufzuweisen hat. Unseren Mitarbeitern sei darum auch an dieser Stelle öffentlich ein herzliches „Vergelt' es Gott" ausgesprochen. Mögen sie auch in Zukunft — das ist unsere innigste Bitte — unserer Zeitschrift treu bleiben und durch ihre wertvolle Mitarbeit es uns ermöglichen, die Linzer Quartalschrift noch besser und nutzbringender auszugestalten.

Neue Mitarbeiter, besonders auf dem Gebiete der praktischen Theologie, der Moral, Pastoral, des Kirchenrechtes, der Liturgik u. s. w. sind uns stets willkommen. Vor allem aber sind uns Bearbeiter von Pastoralfällen dringend notwendig und darum sehnlichst erwünscht. Möchten doch die Leiter und Mitarbeiter von Kasuskonferenzen unsere Bitte nicht ungehört und unerfüllt lassen.

Zu Dank, zu großem Dank sind wir sodann unseren P. T. Abonnenten verpflichtet, sowohl denen, die uns schon seit langen Jahren die Treue wahren, als auch jenen, die unsere Zeitschrift neu bestellt haben. Unserer großen Abnehmerzahl verdanken wir es, daß wir die Quartalschrift in so starker Bogenzahl (jährlich 56 Druckbogen) erscheinen lassen und trotzdem ihren Preis sehr niedrig halten konnten, obwohl die Papier- und Druckpreise auch in diesem Jahre immer wieder stiegen und die Postgebühren erhöht wurden. **Wir können darum nicht umhin, unseren P. T. Abonnenten den innigsten und wärmsten Dank auszusprechen.**

Seit den Tagen des europäischen Valutaelendes war es stets das Bestreben der Administration unserer Zeitschrift, den Abonnenten in valutaschwachen Ländern bis an die Grenzen der Möglichkeit entgegenzukommen. So hielten wir es zuerst den Abonnenten in Oesterreich gegenüber, als die Krone ihren Todesgang antrat, so verfuhren wir später gegen die Abnehmer in Deutschland, Polen und Ungarn; ein ähnliches Verfahren halten wir jetzt ein gegen Abonnenten in Frankreich, Luxemburg und Italien, da wir trotz des Rückganges der betreffenden Valuten den Abonnementsbetrag nicht dem Auslandspreis der Quartalschrift angleichen, sondern bedeutend niedriger halten. Dieses Verfahren darf uns gewiß zu der Hoffnung

berechtigen, daß uns die P. T. Abonnenten auch in Zukunft treu bleiben werden.

Bedürftigen Abonnenten gewährten wir zum Teil aus Spenden, zum größten Teil aber aus eigenen Mitteln 272 Freiexemplare. Soweit es uns möglich ist, werden wir auch im kommenden Jahre dasselbe Entgegenkommen walten lassen. Diesbezügliche Spenden werden stets mit großem Danke entgegengenommen.

Für das Jahr 1926 gelten folgende Bezugspreise:

Für Abonnenten in Oesterreich	6	S
„ „ „ Ungarn	75.000	uK
„ „ „ Tschechoslowakei	30	cK
„ „ „ Polen	6	Zloty
„ „ „ Rumänien	250	Lei
„ „ „ Jugoslawien	75	Dinar
„ „ „ Italien	20	Lire
„ „ „ Deutschland	5	Mark
„ „ „ der Schweiz	8	schweiz. Fr.
„ „ „ Frankreich	20	franz. Fr.
„ „ „ Luxemburg, Belgien	20	belg. Fr.
„ „ „ Holland	4	holländ. Guld.
„ „ „ Dänemark	6.50	dän. K
„ „ „ Norwegen	8	norweg. K
„ „ „ Amerika	2	Dollar.

Wir bitten unsere P. T. Abonnenten herzlich, der Zeitschrift auch im kommenden Jahre treu zu bleiben, das Abonnement baldigst erneuern und etwaige Rückstände so bald als möglich einsenden zu wollen.

Es wird uns ein **sehr großer** Dienst erwiesen, es werden uns Auslagen **vieler Hunderte von Schilling** erspart, wenn das Abonnement prompt eingezahlt wird. Wir bitten also recht herzlich darum.

Die Leitung der Quartalschrift ersucht aber die bisherigen Abonnenten nicht bloß um den Weiterbezug der Zeitschrift, sie bittet auch, der Quartalschrift neue Freunde und Abnehmer zu gewinnen.

Wer sich aber genötigt sieht, das Abonnement aufzugeben, möge uns dies bis 1. Dezember bekanntgeben. Spätere Abbestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden, da um diese Zeit der Druck des 1. Heftes des neuen Jahrganges bereits beginnen muß.

Jedes Abonnement, das bis 1. Dezember nicht gelöst ist, gilt für das folgende Jahr fortgesetzt.

Redaktion und Administration
der
Theol.-prakt. Quartalschrift.